GLOBAL PERSPECTIVES
ON LEGAL HISTORY 19

NICOLA CAMILLERI

Staatsangehörigkeit und Rassismus

Rechtsdiskurse und Verwaltungspraxis in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika (1882–1919)



GLOBAL PERSPECTIVES ON LEGAL HISTORY 19

Global Perspectives on Legal History

A Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory
Open Access Publication

http://global.lhlt.mpg.de

Series Editors:
Marietta Auer, Thomas Duve, Stefan Vogenauer

Volume 19

Global Perspectives on Legal History is a book series edited and published by the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main, Germany.
As its title suggests, the series is designed to advance the scholarly research of legal historians worldwide who seek to transcend the established boundaries of national legal scholarship that typically sets the focus on a single, dominant modus of normativity and law. The series aims to privilege studies dedicated to reconstructing the historical evolution of normativity from a global perspective.
It includes monographs, editions of sources, and collaborative works. All titles in the series are available both as premium print-on-demand and in the open-access format.

NICOLA CAMILLERI

Staatsangehörigkeit und Rassismus

Rechtsdiskurse und Verwaltungspraxis in den Kolonien
Eritrea und Deutsch-Ostafrika (1882–1919)



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR LEGAL HISTORY AND LEGAL THEORY
2021

ISBN 978-3-944773-36-0
eISBN 978-3-944773-37-7
ISSN 2196-9752

First published in 2021

Published by Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin, http://www.epubli.de

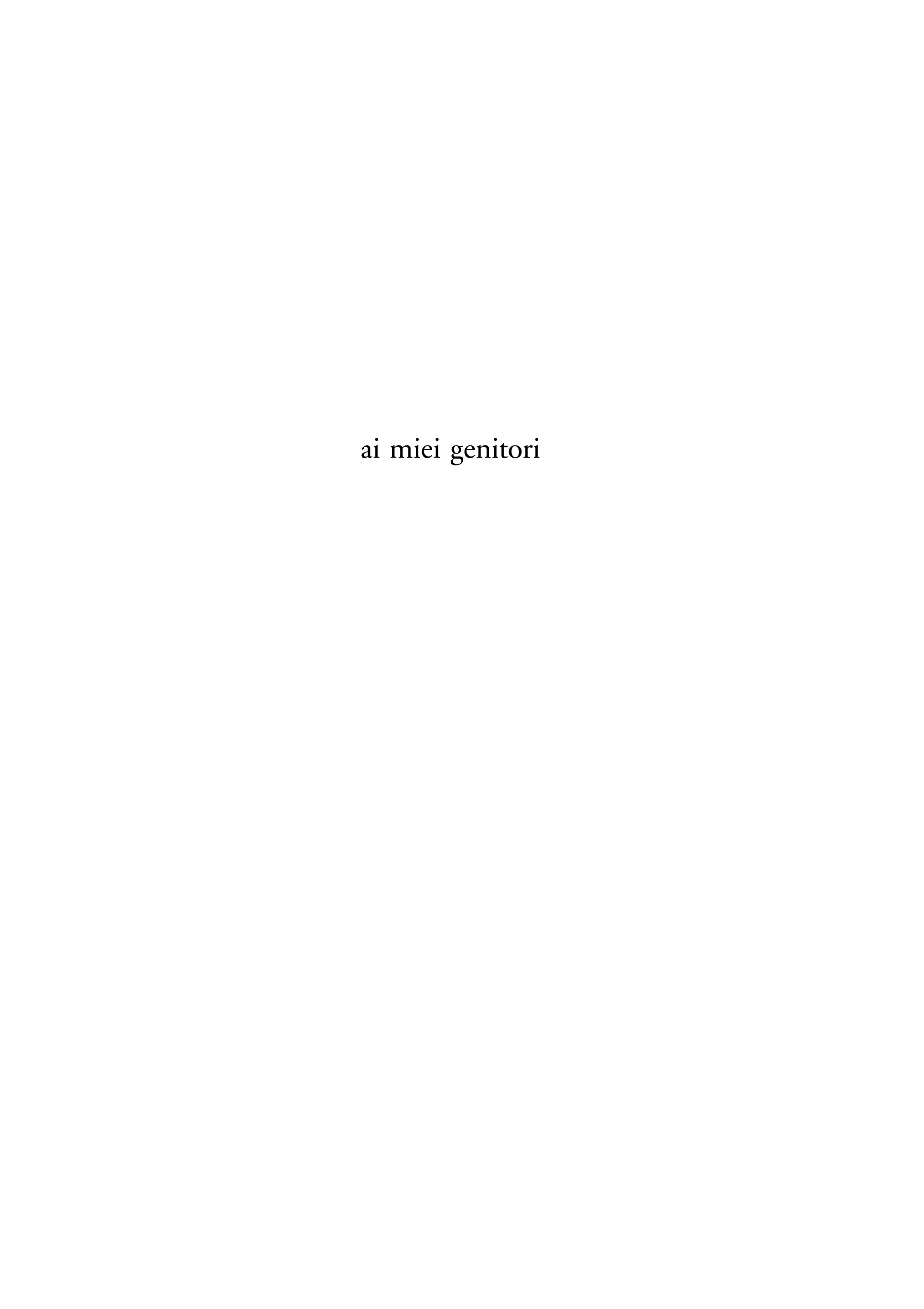
Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory Open Access Publication
http://global.lhlt.mpg.de

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at http://dnb.d-nb.de

Cover illustration:
The Governor's Palace in Massawa, Eritrea (2012)
(photograph by Nicola Camilleri, image editing by Otto Danwerth)
Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Camilleri, Nicola (2021), Staatsangehörigkeit und Rassismus. Rechtsdiskurse und Verwaltungspraxis in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika (1882–1919) (Global Perspectives on Legal History 19), Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main,
http://dx.doi.org/10.12946/gplh19

Inhalt



ai miei genitori

Vorwort

Die Geschichte dieses Buches ist lang, und lang ist auch die Liste der Menschen und Institutionen, die zu seiner Realisierung beigetragen haben. Ihnen möchte ich meinen Dank aussprechen.

Entstanden ist dieses Buch als geschichtswissenschaftliche Dissertation, die im Oktober 2017 an der Freien Universität Berlin abgeschlossen wurde. Den Gutachtern Dieter Gosewinkel und Oliver Janz sowie den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission, Sebastian Conrad, Christoph Kalter und Paul Nolte, bin ich zu Dank verpflichtet. Die im Rahmen des Projektes durchgeführte Forschung ermöglichten großzügige Stipendien, für die ich überaus dankbar bin, wie das Elsa-Neumann-Promotionsstipendium des Landes Berlin und das Abschlussstipendium der Fazit Stiftung. Als Doktorand durfte ich nicht nur von der finanziellen Unterstützung des Deutschen Historischen Instituts in Rom und des IEG-Leibniz Instituts für Europäische Geschichte in Mainz profitieren, sondern auch die anregende Arbeitsatmosphäre und den intellektuellen Austausch vor Ort genießen: Den DirektorInnen, Michael Matheus und Martin Baumeister sowie Irene Dingel und Johannes Paulmann, danke ich sehr herzlich. Dank des Deutschen Akademischen Austauschsdienstes (DAAD) konnte ich im Jahr 2012 zwei Forschungsaufenthalte in Eritrea und Tansania durchführen, die mein Verständnis der Kolonial- und der afrikanischen Geschichte erheblich verbessert haben. Darüber hinaus hatte ich das Glück, die letzte Schreibphase der Dissertation in Hamburg zu verbringen, wo ich Gastwissenschaftler des Hiob Ludolf Centre for Ethiopian and Eritrean Studies der Universität Hamburg war, dessen Direktor, Alessandro Bausi, ich ebenfalls ganz besonders danke.

Neben den Forschungskolloquien von Oliver Janz und Sebastian Conrad an der Freien Universität Berlin durfte ich während der Promotion in verschiedenen Konferenzen und Workshops mein Projekt vorstellen: in Pavia, Alghero, Loveno di Menaggio, Rom, Saarbrücken sowie in Budapest. Den OrganisatorInnen und den TeilnehmerInnen dieser Veranstaltungen bin ich nach wie vor dankbar für die vielen Anregungen und die interessanten Diskussionen.

Dafür, dass das Buch in dieser Form erscheint, ist Marietta Auer, Thomas Duve und Stefan Vogenauer zu danken, die das Manuskript in die Reihe »Global Perspectives on Legal History« (GPLH) des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie aufgenommen haben. Dass ich nach einem Forschungsstipendium des Instituts auch noch die Möglichkeit bekommen habe, in dessen renommierter Buchreihe mein erstes Buch veröffentlichen zu können, empfinde ich als große Ehre.

In den verschiedenen Phasen der Promotion und der Entstehung dieses Buches habe ich enorm vom wissenschaftlichen Austausch mit vielen Menschen profitiert: Marco Meriggi, einst mein Professor an der Universität Neapel und heute ein wertvoller Freund, der mich stets begleitet und unterstützt (hat) – dass ich heute noch Spaß daran habe, in der Geschichtswissenschaft tätig zu sein, verdanke ich zum großen Teil ihm; Luigi Nuzzo, den ich 2011 auf einer Konferenz zur Verwaltungsgeschichte im italienischen Kolonialismus in Pavia kennengelernt und seitdem immer wieder gerne – und mit großem intellektuellem Gewinn meinerseits – getroffen habe; Daniela Luigia Caglioti, die mich 2014 zu einem Workshop nach Alghero eingeladen hat und stets eine interessierte und für mich wichtige Ansprechpartnerin gewesen ist; Massimo Zaccaria, der mir zunächst geholfen hat, den Forschungsaufenthalt in Eritrea zu ermöglichen, und dann 2016 mit Ulrike Schaper und mir einen Workshop zum deutschen und italienischen Kolonialismus an der Villa Vigoni organisiert hat; Giulia Barrera, die mir zu Beginn meiner Recherche viel von ihrer Forschungsarbeit erzählt hat – eine Erzählung, auf die ich danach sehr oft und gerne zurückgegriffen habe; Vito Francesco Gironda, der mit mir einen ersten Projektentwurf diskutiert und die Entwicklung dieser Arbeit mit Interesse verfolgt hat; Benno Gammerl, der erste und konfuse Kapitelfassungen geduldig gelesen hat; Hatem Elliesie, der in der Endphase der Doktorarbeit eine unschätzbare Stütze und ein unermüdlicher Lektor war und immer noch ein guter Freund ist. Ihnen allen gilt mein aufrichtiger und herzlicher Dank!

Viele Menschen haben dazu beigetragen, dass ich meine Forschungen in verschiedenen Städten und Ländern durchführen konnte. Insbesondere danke ich: Azeb Tewolde vom Eritrean Research and Documentation Center in Asmara (Eritrea), die mir geholfen hat, als Gastwissenschaftler nach Eritrea einzureisen und in den lokalen Archiven zu arbeiten, und Oswald Masebo von der Universität Dar es Salaam, der während meines Aufenthalts in

Tansania mein Gastgeber war. Meine Zeit als Doktorand in Eritrea und Tansania werde ich nie vergessen! Gleichzeitig möchte ich mich bei dem Personal der Archive und Bibliotheken bedanken, in denen ich geforscht habe, insbesondere bei dem des Archivio Storico Diplomatico del Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale in Rom, des Bundesarchivs Berlin Lichterfelde, der Biblioteca di Storia Moderna e Contemporanea in Rom und der Staatsbibliothek zu Berlin. Eine dankbare Erinnerung gilt Fratel Ezio Tonini, der mir die Tür der Bibliothek des Pavoni Social Centre in Asmara öffnete. Ein ausdrücklicher Dank geht an das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal des Deutschen Historischen Instituts in Rom, des IEG-Leibniz Instituts für Europäische Geschichte in Mainz und des Hiob Ludolf Centre for Ethiopian and Eritrean Studies in Hamburg und allen Mitstipendiatinnen und Mitstipendiaten. Die in diesen Instituten verbrachte Zeit war umso angenehmer dank der Gesellschaft von Sophia Dege-Müller, Magdalena Krzyżanowska, Paul Michael Kurtz, Alexander Meckelburg, Denis Nosnitzin, Clarisse Roche und Péter Techet.

Die Arbeit an diesem Buch lebte von einem ständigen und intensiven deutsch-italienischen Austausch. Tatsächlich wurde sie in Berlin begonnen und dort sowie in Rom, Asmara, Dar es Salaam, Mainz und Hamburg durchgeführt. Trotz aller Umzüge war jedoch Berlin immer mein Ausgangs- und Lebensmittelpunkt. Es ist schwer, den vielen Menschen, die ich in den vergangenen Jahren kennengelernt habe und die bewusst oder unbewusst einen Einfluss darauf hatten, dass dieses Buch zustandegekommen ist, gerecht zu werden. Manche sind nur ein Stück mit mir gegangen; mit anderen habe ich feste und langjährige Freundschaften geschlossen, die glücklicherweise noch fortdauern und mich enorm bereichern. Ob sie in Berlin oder woanders waren und sind, ich kann hier nicht allen FreundInnen danken, die mir beiseite standen und geholfen haben; ihnen allen fühle ich mich auf das Herzlichste verbunden.

Die Überarbeitung des Manuskriptes erfolgte zum großen Teil in Padua, wo ich in einem an der Universität angesiedelten Forschungsprojekt neue Wege der geschichtswissenschaftlichen Forschung beschreite. Als Nichtmuttersprachler bin ich froh, Anke Silomon das Lektorat des Buches anvertraut zu haben: Durch ihre historische Qualifikation und ihr feines Sprachgefühl hat das Buch enorm gewonnen. Dass ich sie kennenlernen konnte und eine so gute Zusammenarbeit entstand, aber auch für vieles mehr, danke ich Jan-Pieter Forßmann. Für die aufmerksame Betreuung der Publikation gilt mein

Dank der Redaktion des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, insbesondere Otto Danwerth und Nadine Gurris.

Schließlich danke ich meiner Familie, die mir trotz der Entfernung immer nah war – und ist.

Dieses Buch ist meinen Eltern gewidmet.

Padua / Berlin, Januar 2021
N. C.

Einleitung

1. Das Thema

> Der Kolonisierte kommt nicht in den Genuss der Merkmale der Staatsangehörigkeit; weder seiner eigenen, die abhängig, angefochten und geglättet ist, noch der des Kolonialherren. Er kann schwerlich die eine einhalten oder die andere beanspruchen. Weil er keinen richtigen Platz in der Gemeinschaft hat, ihm nicht die Rechte eines modernen Staatsbürgers zustehen, weil er seinen normalen Pflichten nicht ausgesetzt ist, nicht wählen kann und die Last der Angelegenheiten der Gemeinschaft nicht trägt, kann er sich nicht wie ein richtiger Staatsbürger fühlen.[1]

Im Jahr 1957 veröffentlichte der tunesische Schriftsteller und Soziologe Albert Memmi sein *Portrait du Colonisé précédé du Portrait du Colonisateur*, ein Pamphlet – aus dem obiges Zitat stammt –, das große Aufmerksamkeit erregte und zu einem der Standardwerke der Überlegungen über den europäischen Kolonialismus werden sollte. Memmi wurde 1920 in eine jüdische Familie in Tunis geboren und verbrachte sein Leben zwischen Tunesien, das ein französisches Protektorat war, und Frankreich. Mit seiner Schrift wollte er, der selbst mehrfach Ausgrenzungen erleben musste, auf den Diskriminierungsgehalt des europäischen Kolonialismus hinweisen, der sich in der grundsätzlichen Gegenüberstellung von Kolonialherren und Kolonisierten am deutlichsten zeigte. Während erstere noch den Rechtsstatus des Staatsbürgers behielten, der aus einer langen politischen und ideengeschichtlichen Tradition des Westens resultierte, war die Lage für die einheimische Bevölkerung eine andere, weil sie als dieser Tradition fremd wahrgenommen

1 Memmi (1965) 96: »The colonized enjoys none of the attributes of citizenship; neither his own, which is dependent, contested and smoothed, nor that of the colonizer. He can hardly adhere to one or claim the other. Not having his just place in the community, not enjoying the rights of a modern citizen, not being subject to his normal duties, not voting, not bearing the burden of community affairs, he cannot feel like a true citizen« – Alle deutschsprachigen Übersetzungen der im Buch enthaltenen Zitate stammen vom Autor.

wurde. Aus dieser rechtlichen Differenz zwischen Kolonialherren und Kolonisierten, die gewöhnlich in der Geschichte des Kolonialismus als Gegensatz zwischen Staatsbürgern (*citizens*) und Untertanen (*subjects*) dargestellt wird, entstand eine Reihe von Bestimmungen, die das soziale Leben dieser zwei Gruppen voneinander trennte, die Einheimischen stark diskriminierte und weit über das Ende der Kolonialherrschaft hinaus als Beweis für die fundamentale Ungerechtigkeit des Kolonialismus in Erinnerung geblieben ist.

Die vorliegende Arbeit befasst sich genau mit der Frage, wie diese unterschiedlichen Rechtsstatus zustande kamen, und zwar im deutschen als auch im italienischen Kolonialismus. Neben der kritischen Rekonstruktion des Diskurses darüber, was diese besondere koloniale Staatsangehörigkeit legitimierte und ausmachte, steht die Untersuchung der administrativen Dimension der Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Deswegen richtet sich der Fokus auf die afrikanischen Kolonialgebiete Eritrea und Deutsch-Ostafrika, die im Jahr 1890 und 1891 gegründet wurden.[2] Die politische und wissenschaftliche Debatte zur kolonialen Staatsangehörigkeit, deren Vergabepraxis und die Gesetzgebung zur Definition des rechtlichen Status der Kolonialeinwohner bieten sich dabei als Untersuchungsgegenstand an, denn in der Analyse werden sowohl die legislative als auch die administrative Ebene der kolonialen Staatsangehörigkeit verfolgt. Der vergleichende Blick auf die Politik der kolonialen Staatsangehörigkeit ermöglicht es, die unterschiedlichen Faktoren wahrzunehmen, die im imperialen Raum beider Kolonialreiche gewirkt haben. Angestrebt wird eine Institutionsgeschichte, die kulturelle und soziale Hintergründe in globalgeschichtlicher Perspektive berücksichtigt.

Grundsätzlich geht es darum herauszuarbeiten, welcher Rechtsstatus der kolonisierten Bevölkerung Eritreas und Deutsch-Ostafrikas, die überwiegend aus Einheimischen bestand, zugeschrieben wurde, und wie er in den lokalen afrikanischen Kontexten implementiert wurde. In beiden Kolonialgebieten galten Einheimische als unzivilisiert, primitiv und rassisch minderwertig. Ähnliches galt für viele andere Bevölkerungen Afrikas und überhaupt der außereuropäischen Welt. Gerade im »barbarischen und rückständigen Wesen« des Kontinents fanden die europäischen Kolonialmächte die moralische Begründung ihrer machtpolitischen und wirtschaftsorientierten

2 Pesek (2005); Negash (1987); Taddia (1986); Iliffe (1969).

Kolonialpläne.[3] Eine Schlüsselfunktion hatte dabei der aus dem Französischen übernommene Begriff der »Zivilisierungsmission«, die zur eigentlichen Ideologie und Triebkraft des europäischen Kolonialismus wurde. Darunter verstand man die Aufgabe der Angehörigen der angeblich höher entwickelten europäischen Zivilisation, andere Bevölkerungen der Welt aufzuwerten, indem man ihren Lebensstil durch einen europäischen, angeblich besseren und zivilisierteren Lebensstil ersetzte.[4]

> [Die Zivilisierungsmission] […] schließt das selbsterklärte Recht und die Pflicht ein, anderen Menschen und Gesellschaften die eigenen Normen und Institutionen zu unterbreiten und aktiv einzuführen, basierend auf der festen Überzeugung der inhärenten und größeren Legitimität des eigenen Lebensstils.[5]

Weil die einheimischen Bewohner der eroberten Kolonialgebiete aus europäischer Perspektive als rassisch minderwertig und kulturell rückständig angesehen wurden, ergab sich für die Kolonialherren die kolonialpolitische Notwendigkeit, sie gleich nach der Eroberung der Kolonialgebiete zu kategorisieren – und zwar politisch und rechtlich. Die europäischen Kolonialherren empfanden es als ihre Aufgabe, die Kolonialbewohner zu »zivilisieren«, konnten sie aber konsequenterweise im Blick auf ihren Rechtsstatus nicht gleichstellen. Der rassische und zivilisatorische Unterschied zwischen europäischen Kolonialherren und afrikanischen Kolonisierten, mit dem das Kolonialprojekt überhaupt ideologisch begründet wurde, kristallisierte sich in der Ausgrenzung der kolonisierten Einheimischen aus den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der Kolonialherren. Von Beginn an wurde daher das Staatsangehörigkeitsrecht zum Herrschaftsinstrument. Anders als in der Metropole, wo es um die Homogenisierung im nationalen Sinne ging, bezweckte die Staatsangehörigkeit in der Kolonie die Dissimilation der Gesellschaft, die der Stärkung der Herrschaft diente.

Die Arbeit durchleuchtet die Konzepte von Rasse und Rassismus, welche den Kolonialherrschaften zu Grunde gelegt wurden. Biologisch begründete Rassenvorstellungen beherrschten zum Ende des 19. Jahrhunderts sowohl

3 Zur Geschichte der europäischen Expansion siehe: Reinhard (2016); Osterhammel (2009b) 565–579.

4 Barth / Osterhammel (Hg.) (2005); Fisher-Tiné / Mann (eds.) (2004); Conklin (1997).

5 »It includes the self-proclaimed right and duty to propagate and actively introduce one's own norms and institutions to other peoples and societies, based upon a firm conviction of the inherent superiority and higher legitimacy of one's own collective way of life.« Osterhammel (2006) 8.

die deutsche als auch die italienische Gesellschaft.[6] Sie fanden breite Resonanz durch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Diskussionen, die in dieser Zeit geführt wurden. Dabei legitimierten sie eine Auffassung der Welt, nach der »bessere« Völker zur Herrschaft prädestiniert waren. Dies lieferte der kolonialen Expansion europäischer Mächte wissenschaftliche Argumente und beeinflusste den Umgang mit der Bevölkerung der eroberten Gebiete. Deutsch-Ostafrika und Eritrea galten als Räume, in denen diese biologisch begründeten Rassenvorstellungen in der Politik der Staatsangehörigkeit Anwendung fanden. Beide Kolonialmächte bemühten sich, die lokalen Bevölkerungen ihrer Kolonien aus rassischen Gründen von ihrem Rechtsstatus auszuschließen. Daraus ergab sich die grundsätzliche Trennung zwischen den Kolonialherren, die Staatsbürger waren, und den Kolonisierten, die keine Staatsbürger, sondern Untertanen waren. Gleichzeitig aber strebten die Kolonialmächte auch weitere Differenzierungen für die Kolonisierten an und schufen eine Vielzahl von rechtlichen Status, um der diversen ethnischen, kulturellen und sozialen Bevölkerungsgruppen habhaft zu werden.[7] Dieser Fragmentierung der kolonialen Staatsangehörigkeit, die kolonialpolitischen Zwecken diente, widersprach die grundsätzliche Trennung zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern nicht. Sie war eher darauf ausgerichtet, neben den primären rassischen und zivilisatorischen Argumenten, die die Kolonialherrschaft begründeten, auch mögliche utilitaristische Faktoren wirken zu lassen. Nichts stellte jedoch das Grundprinzip in Frage, dass die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Kolonialherren und der Kolonisierten in unterschiedlichen Rechtssphären zu platzieren waren.

Das Thema Staatsangehörigkeit beschäftigte um die Jahrhundertwende die Öffentlichkeit weltweit. Der aufkommende Nationalismus und neue Globalisierungstendenzen, die vor allem die massenhaften Migrationsströme erkennbar werden ließen, führten zu einer Konjunktur der Debatten darüber, wie man einem Staat zugehörig wurde. Oftmals wurde das Staatsangehörigkeitsrecht von den Staaten neu formuliert. Nicht anders verlief es in den zwei neuen Nationalstaaten, die im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen, dem Königreich Italien und dem Deutschen Kaiserreich. Gegründet jeweils 1861 und 1871 aus der Einigung mehrerer Staaten von

6 Burgio / Gabrielli (2012); Koller (2009); Geulen (2007); Nani (2006); Geulen (2004); Burgio (1999); Conze / Sommer (1984).

7 Chatterjee (1993), Kap. II.

unterschiedlicher Größe, standen beide Staaten vor der Aufgabe, ihre Bewohner, die zwar als Mitglieder einer gemeinsamen Nation galten, aber lokal sehr unterschiedliche kulturelle Merkmale aufzeigten, zu homogenisieren. Dieser Prozess erfolgte rechtlich durch die genaue Bestimmung, wer als deutscher und italienischer Staatsangehöriger zu betrachten sei und unter welchen Voraussetzungen man die rechtliche Zugehörigkeit zum Nationalstaat erwerben oder verlieren konnte. Im Umkehrschluss stand die Aufgabe im Mittelpunkt, fremde Elemente, die man nicht als Teil der deutschen und italienischen Nation ansehen wollte, auszuschließen. In diesem Zusammenhang knüpft die Arbeit an eine solide Forschungslage an, die in den letzten Jahren gut zeigen konnte, dass die Definition der deutschen sowie der italienischen nationalen Identität auch vom Kolonialismus beeinflusst wurde.[8] Die Bewohner der neu eroberten Kolonialgebiete waren die »Anderen« schlechthin und durften aufgrund der weit verbreiteten und fast unangefochtenen Vorstellung der Überlegenheit der Europäer gegenüber den Nicht-Europäern auf keinen Fall in die nationale Gemeinschaft aufgenommen werden; ihnen konnte nur eine mindere Bindung gewährt werden, die ihrem bloßen Untertanen-Verhältnis entsprach, jedoch nicht die vollkommene Gleichberechtigung mit den anderen Staatsbürgern bedeutete. Die Staatsangehörigkeit im deutschen und italienischen Kolonialismus und das ihrer Verleihung zugrundeliegende spezifische rassistische Gedankengut soll genauer in den Blick genommen werden.

In der Geschichte des europäischen Kolonialismus stellen Deutschland und Italien einen besonders interessanten Vergleichsfall dar, denn sie gelten als »späte« Kolonialmächte und »Neulinge« des Kolonialismus. Sie entstanden als Nationalstaaten erst im Jahr 1861 bzw. 1871. Kurz darauf begann in beiden Ländern das Streben nach Kolonialbesitzungen außerhalb Europas, das zusammen mit der Aufteilung Afrikas (sog. *scramble for Africa*) in die Zeit des Hochimperialismus fiel. Die Herausbildung der beiden Nationalstaaten erfolgte also in einer Zeit der Kolonialprojekte und Kolonialdiskussionen. Nationalstaat sein hieß schließlich, sich *nach außen* und *nach innen* zu profilieren. Die Notwendigkeit, für die machtpolitische und wirtschaftliche Rolle des Landes internationale Anerkennung zu bekommen, ging Hand in Hand mit der innenpolitischen Agenda, dem neuen Staatsgebilde eine einheitliche

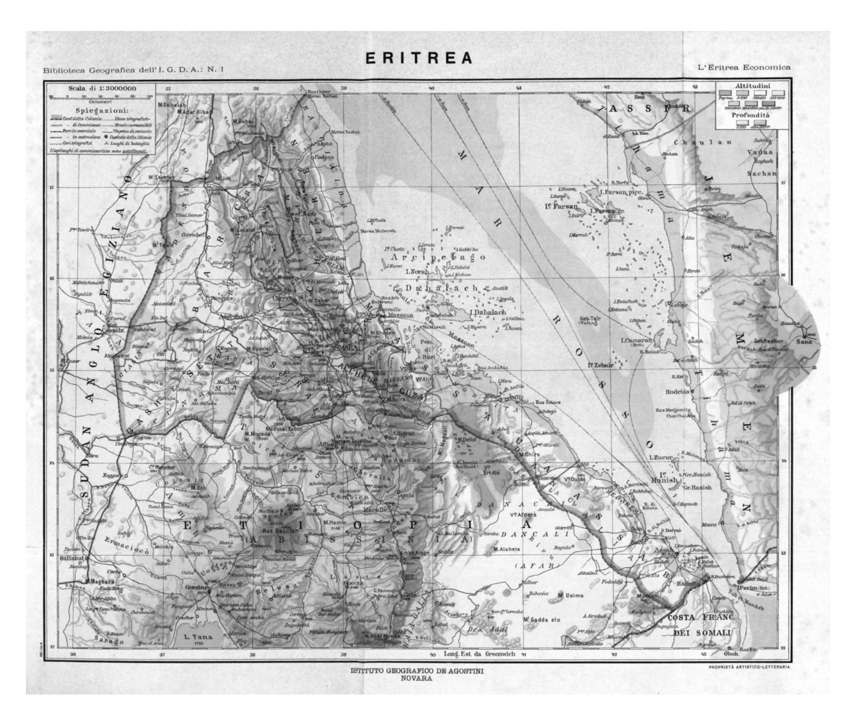
8 Bertella Farnetti / Dau Novelli (eds.) (2015); Lombardi-Diop / Romeo (eds.) (2012); Andall / Duncan (eds.) (2011); Perraudin / Zimmerer (eds.) (2010).

institutionelle und rechtliche sowie kulturelle und soziale Form zu geben. Ein deutsch-italienischer Vergleich zum Thema Staatsangehörigkeit und Kolonialismus, der diese Gemeinsamkeiten berücksichtigt, spricht daher Kernthemen an der Schnittstelle zwischen Nationalisierung und Globalisierung an.

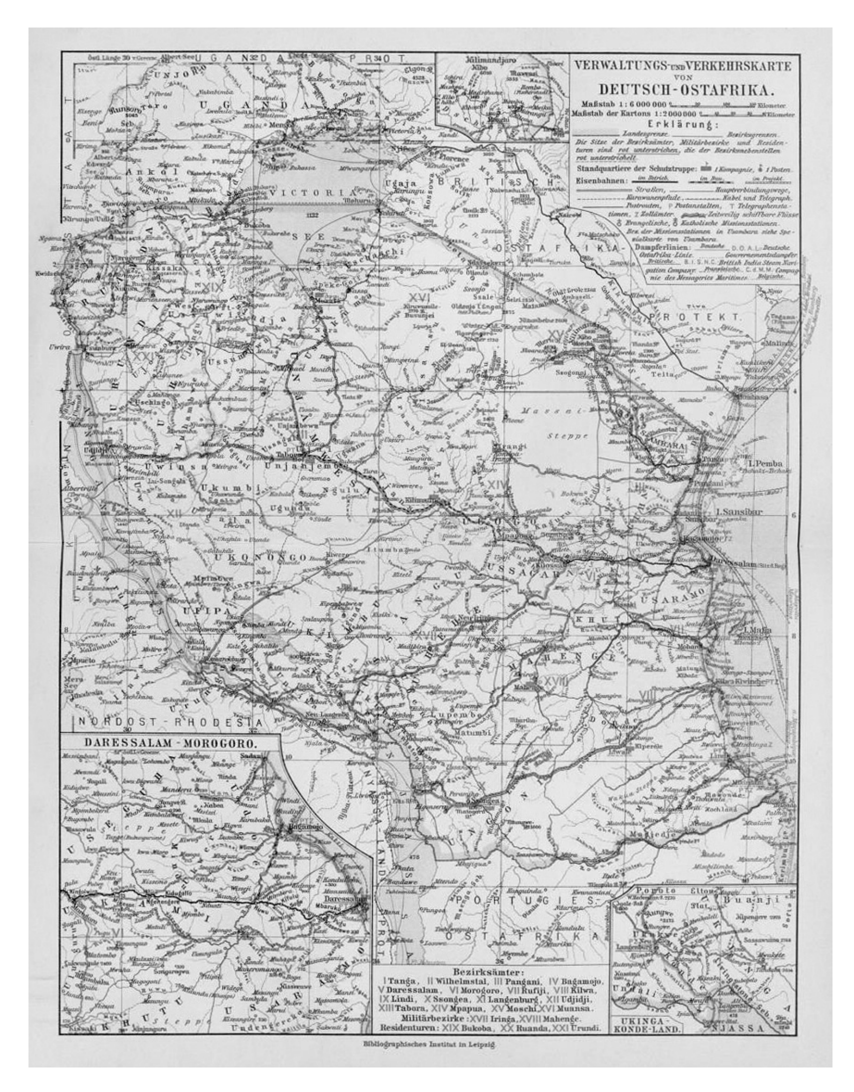
Zugleich sind die ausgewählten Kolonien Deutsch-Ostafrika und Eritrea für eine komparative Untersuchung im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts in höchstem Maße geeignet. Sie weisen ähnliche gesellschaftliche Strukturen der lokalen Gemeinschaften auf, wie beispielsweise die Präsenz einer überwiegend arabischen Küstenbevölkerung.[9] Dass gerade diese Bevölkerungsgruppe, quasi eine koloniale Mittelschicht, eine wichtige Rolle in der Staatsangehörigkeitspolitik beider Kolonialmächte spielte, wird in der Arbeit eingehend herausgearbeitet. Diese Parallele sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ostafrikanischen Gebiete, in denen Italien und Deutschland jeweils die Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika gründeten, sich in Bezug auf ethnische, religiöse, sprachliche und sozio-politische Merkmale der dort wohnhaften Bevölkerungen sehr unterschieden. Der historische Vergleich wird erst durch die Tatsache möglich, dass beide Gebiete zur Zeit der Aufteilung Afrikas zu Kolonien wurden und mehrere Jahrzehnte in einem Herrschaftsverhältnis zu europäischen Staaten, das heißt Italien und Deutschland, standen. In der vorliegenden Arbeit werden beide Kolonien als soziorechtliche und sozio-politische Räume kolonialer Praxis verstanden. Die koloniale Natur der für Eritrea und Deutsch-Ostafrika geschaffenen Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist Ausgangspunkt der vergleichenden Untersuchung.

Das Land am Horn von Afrika war und blieb circa zwei Jahrzehnte die einzige Kolonie des Königreichs Italien und wurde daher in der ersten Phase der italienischen Kolonialgeschichte (sog. *colonialismo liberale*) zum eigentlichen Labor der italienischen Kolonialgesetzgebung. Das macht Eritrea zu einem unumgänglichen Untersuchungsgegenstand für eine Analyse, die der Zeit des europäischen Hochimperialismus gewidmet ist und bis zum formalen Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Ostafrika im Ersten Weltkrieg reicht. Das Interesse richtet sich auf die in beiden Ländern zeitlich parallele Phase, in der sich beide »späten« Kolonialmächte zum ersten Mal mit der rechtlichen Stellung der Bevölkerung ihrer Kolonien auseinandersetzen mussten.

9 Miran (2009); Glassman (1995).



Karte der Kolonie Eritrea / Carta geografica a colori della Colonia Eritrea alla scala 1:3.000.000
L'Eritrea economica. Prima Serie di conferenze tenute in Firenze sotto gli auspici della Società di Studi Geografici e Coloniali, Novara: Istituto Geografico De Agostini Editore, 1913, unpaginierter Anhang



Verwaltungs- und Verkehrskarte von Deutsch-Ostafrika, Maßstab 1:6.000.000
Hans Meyer et al., Das deutsche Kolonialreich: eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete, Bd. 1: Ostafrika und Kamerun, Leipzig: Verlag des Bibliographischen Instituts, 1909, S. 546. Electronic edition of the Staats- und Universitätsbibliothek Bremen: https://brema.suub.uni-bremen.de/dsdk/content/pageview/1892291

2. Einbettung in den Forschungsstand

Die vorliegende Arbeit fügt sich in die ertragreiche Tradition der komparativen Geschichtsschreibung zu Deutschland und Italien im 19. und 20. Jahrhundert ein.[10] Durch die Untersuchung der Kolonialgeschichte Deutsch-Ostafrikas und Eritreas wird diese Tradition räumlich und thematisch erweitert. Die Forschung zur deutschen und italienischen Geschichte hat seit den späten 1990er Jahren den Kolonialismus beider Länder ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt, nachdem lange Zeit sowohl in Deutschland als auch in Italien die Kolonialgeschichte vernachlässigt wurde.[11] Auch in der späten Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit zeigen sich Parallelen zwischen beiden Ländern. In Deutschland dominierte die Auffassung, dass der Kolonialismus zu kurzlebig gewesen sei, um bedeutsame Folgen hinterlassen zu haben. Der inzwischen in der deutschen Öffentlichkeit durchgesetzte Begriff »koloniale Amnesie« weist auf den lange anhaltenden Mangel an Bewusstsein und Sensibilität der Deutschen hinsichtlich der Kolonialgeschichte ihres Landes hin.[12] In Italien fand eine kritische Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit lange nicht statt, weil u. a. als beschwichtigendes Argument angeführt wurde, dass der italienische Kolonialismus im Vergleich zu anderen europäischen Bestrebungen besonders gutmütig (»Italiani brava gente!«), die italienischen Kolonialherren also besonders freundlich (»buoni«) gewesen seien.[13] Diese Erzählung war auch der Tatsache geschuldet, dass die erste Untersuchung des italienischen Kolonialismus zunächst Aufgabe einer 1952 zusammengesetzten Kommission ehemaliger Funktionäre der Kolonialverwaltung und des Außenministeriums war, der es an Sachlichkeit mangelte.[14] Erst in den 1970er Jahren begann eine kritische Aufarbeitung der Kolonialgeschichte, in Deutschland mit einem eher sozial- und wirtschaftshistorischen, in Italien mit einem eher

10 Cornelissen/D'Ottavio (a cura di) (2019); Goeschel (2016).

11 Eley/Naranch (eds.) (2014); Gründer (2012); Calchi Novati (2011); Langbehn/Salama (eds.) (2011); Conrad (2008); Andall/Duncan (eds.) (2005); Ames/Gilman (eds.) (2005); Ben Ghiat/Fuller (eds.) (2005); Kundrus (2003); Kundrus (Hg.) (2003); Palumbo (ed.) (2003); Labanca (2002b); Friedrichsmeyer et al. (eds.) (1998).

12 Siehe: Johnson (2004); Zimmerer (2004).

13 Zur Dekonstruktion dieser herrschenden Auffassung siehe: Del Boca (2014). Siehe auch: Morone (2009).

14 Morone (2010).

politisch-militärgeschichtlichen Interesse. Die 1990er Jahren brachten eine Wende, die auf die Verbreitung anderer mit der Kolonialgeschichte verbundener Aspekte, insbesondere der *postcolonial studies*, zurückzuführen ist. Dieser *cultural turn* hat nicht nur neue Forschungsthemen befördert, wie Rassismus, Identität, Exotismus usw. Er hat auch die Nachbardisziplinen, wie die Literatur- und Geschlechtergeschichte, die Anthropologie und die Rechtswissenschaft, miteinbezogen.[15]

In diesem Panorama neuer Forschungen zur deutschen und italienischen Kolonialgeschichte wurde dennoch der vergleichende Ansatz bisher wenig praktiziert.[16] Schließlich ist festzustellen, dass in der historischen Forschung zum europäischen Kolonialismus überhaupt vergleichende Ansätze erst in jüngster Zeit zur Anwendung gekommen sind.[17] Das Interesse für die italienische Kolonialgeschichte richtete sich in der deutschen Geschichtswissenschaft vorwiegend auf die faschistische Herrschaft in Afrika, die teilweise im Zusammenhang mit dem NS-Regime analysiert worden ist.[18] Auch das Interesse für den deutschen Kolonialismus in der Geschichtswissenschaft in Italien lässt sich nur ansatzweise registrieren.[19] In der Geschichtsschreibung beider Länder lässt sich daher ein Manko in der gegenseitigen Kenntnis und Wahrnehmung der deutschen und italienischen Kolonialgeschichte konstatieren. Das liegt auch darin begründet, dass die vergleichende Geschichtsschreibung zur deutschen und italienischen Geschichte nach wie vor stark einem nationalen Paradigma folgt und von globalgeschichtlichen Ansätzen noch wenig beeinflusst worden ist.[20]

Staatsangehörigkeit in den Kolonien der europäischen Kolonialmächte stellt ein relevantes Objekt der historischen Forschung dar. Die Analyse

15 Für Überblicke über die Forschung zum deutschen und italienischen Kolonialismus siehe u. a.: Haschemi Yekani / Schaper (2017); Giorgi (2016); Lindner (2008); Conrad (2007); Pergher (2007).

16 Camilleri et al. (eds.) (2018); Gironda (2009); Kallis (1998); Ghisalberti (1997); dieser Aufsatz geht auf eine 1996 in Trient stattgefundene Tagung zurück, deren Ergebnisse in einem Sammelband veröffentlicht wurden: Annali (1998); für einen Tagungsbericht siehe: Manca (1996).

17 Vgl. Gottschalk (2017); Lindner (2011); Gosewinkel / Chatriot (Hg.) (2010); Conrad et al. (eds.) (2009); Krause (2007).

18 Bernhard (2016, 2013, 2010); Schneider (2000).

19 Camilleri (2016); Pallaver (2009).

20 Caruso (2020).

der kolonialen Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist aufgrund der Durchsetzung transnationaler und globalgeschichtlicher Ansätze Gegenstand nicht nur derjenigen Forscher, die sich prinzipiell mit der Kolonial- bzw. Afrika-Geschichte beschäftigen; inzwischen lässt sich eine Geschichte der Staatsangehörigkeit in Europa nicht schreiben, ohne den kolonialen Kontext miteinzubeziehen.[21] Die vorliegende Arbeit setzt sich daher mit einer Fülle von Literatur auseinander, die dennoch überwiegend den Blick auf das französische und das britische Kolonialreich gerichtet hat. Lange wurden diese beiden Kolonialreiche als zwei gegensätzliche Modelle kolonialer Staatlichkeit betrachtet. Im französischen Kolonialreich, das stark zentralisiert war und kaum eine Partizipation von Kolonisierten an der Regierung vorsah, zielte man auf die sogenannte zivilisatorische Erhebung der kolonisierten Bevölkerung ab; erst wenn die Einheimischen, die zunächst keine Staatsbürger, sondern Untertanen waren, den Zivilisierungsprozess beendet hätten, könnte für sie eine neue politische und rechtliche Rolle als Staatsbürger des Empire geschaffen werden.[22] Als gegensätzliches Modell dazu sah die Forschung lange die rechtliche Struktur des British Empire an. Hier herrschte die Praxis einer indirekten Verwaltung, in der lokale Eliten für die Regierung der jeweiligen Teile des Kolonialreichs verantwortlich gemacht wurden. Darüber hinaus waren alle Individuen, die im Herrschaftsbereich der britischen Krone geboren wurden, gleichermaßen *British subjects*. Der Erkenntnisgewinn aus der Gegenüberstellung des französischen und des britischen Modells, der in der Literatur in der Antinomie zwischen *direct* und *indirect rule* zusammengefasst wird, wird inzwischen in Frage gestellt.[23] Imperiale Politiken änderten sich im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Räumen. Der nominellen Gleichheit aller *British subjects* standen rechtliche Diskriminierungen, insbesondere im Bereich der imperialen Mobilität und Einbürgerung, gegenüber.[24]

Auch zum deutschen und italienischen Kolonialismus gibt es eine gute Grundlage von Forschungen zur Staatsangehörigkeit in den Kolonien, auf die die vorliegende Arbeit zurückgreift. Insbesondere die Arbeit von Domi-

21 Gosewinkel (2016).

22 Zur Staatsangehörigkeit im französischen Kolonialreich siehe u. a.: Cooper (2014); Saada (2012); Weil (2008); Saada (2003); Coquery-Vidrovitch (2001); Thompson (2000).

23 Dimier (2002). Siehe dazu auch: Osterhammel (2009a) 55–62.

24 Banerjee (2010); Gammerl (2009); Karatani (2003).

nik Nagl ist als erste Überblicksdarstellung zum Spannungsverhältnis zwischen deutscher nationaler Identität und kolonialem Rassismus im Spiegel des Staatsangehörigkeitsrechts zu nennen.[25] Andere Beiträge widmen sich dem Thema der kolonialen Staatsangehörigkeit in beiden Kolonialreichen und analysieren die Frage aus der Perspektive der Politik-, Sozial-, Kultur- und Verwaltungsgeschichte.[26] Weil sie die Frage der kolonialen Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Geschlechterrollen analysieren, sind auch die Arbeiten von Giulia Barrera und Barbara Sòrgoni für den italienischen und die von Lora Wildenthal für den deutschen Fall zu erwähnen. Insbesondere Barreras Forschungen haben einen starken sozialgeschichtlichen Fokus, mit dem die kolonialen Rassen- und Geschlechterhierarchien untersucht werden.[27] Mit wenigen Ausnahmen lag bisher das Interesse der Forschungen auf der Analyse der Rechtsnormen, also eigentlich der metropolitanen Dimension des kolonialen Staatsangehörigkeitsrechts. Weniger ging es bisher darum, wie diese Rechtskonstruktionen in den lokalen Kontexten implementiert wurden und gewirkt haben. Aus diesem Grund ist die vorliegende Untersuchung gleichfalls dem Rechtsdiskurs und der Verwaltungspraxis in zwei Kolonialgebieten Deutschlands und Italiens gewidmet. Sie versucht darüber hinaus, die verschiedenen Akteure dieser Geschichte zu identifizieren und in einer aktiven Rolle in die Darstellung einzubeziehen.

Um die Untersuchung der kolonialen Staatsangehörigkeit in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika besser einzuordnen, greift die Arbeit auch auf die soliden Forschungen zur Staatsangehörigkeit im Königreich Italien und im Deutschen Kaiserreich zurück, insbesondere auf die ertragreichen Arbeiten von Vito Francesco Gironda und Dieter Gosewinkel zur Nationalisierung der Staatsangehörigkeit im 19. und 20. Jahrhundert.[28]

25 Nagl (2007).

26 Pergher (2018), Kap. IV; Deplano (2016); Gosewinkel (2016) 319–331; Zollmann (2014) 266–271; Rosoni (2012); Nuzzo (2011a); De Donno (2006); Rosoni (2006) 246–250; O'Donnell (2005); Capuzzo (1995b).

27 Barrera (2004); Barrera (2002b); Sòrgoni (1998); Wildenthal (1997).

28 Gironda (2010); Gosewinkel (2004a). Siehe auch: Donati (2013); Eley/Palmowski (eds.) (2008); Bersani (2007); Nathans (2004); Costa (1999–2002); Fahrmeir (2000); Bersani (1997).

3. Ansatz und Methode

Die Arbeit ist komparativ und globalgeschichtlich angelegt.[29] Der Vergleich zwischen Deutschland und Italien und ihren Kolonien dient dazu, die Charakteristika der einzelnen Vergleichsmaßstäbe in Bezug auf die koloniale Staatsangehörigkeit herauszuarbeiten. Der Vergleich wird insbesondere auf zwei Betrachtungsebenen durchgeführt. Die erste, horizontale Durchleuchtung nimmt das Konzept der Staatsangehörigkeit ins Visier und setzt die beiden »Mutterländer« Deutschland und Italien im Lichte der zuvor beschriebenen sozialen Raumgebilde und der zugehörigen Diskurse mit dem lokalen Umgang mit diesem Konzept ins Verhältnis. Daran schließt sich der vertikale Untersuchungsfokus an. Dabei werden die Spielarten der Staatsangehörigkeitspraxis aufgefächert und in Anbetracht der ähnlichen, regional bedingten Gesellschaftsstrukturen in Eritrea und in Deutsch-Ostafrika in Beziehung gesetzt. Eine Analyse der Eroberung von außereuropäischen Gebieten und ihrer Herrschaft durch Deutschland und Italien versteht sich per se als globalgeschichtlich. Definiert wurde Kolonialismus als »Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden.«[30] Dennoch geht es in den Kolonialgeschichten auch um (oft gewaltsame) Begegnungen von Menschen sowie um Verflechtungen von kulturellen, sozialen und politischen Prozessen, die sich in einem engen nationalen analytischen Rahmen schwer begreifen lassen. »Kolonialismus war ein zentrales Element der Weltordnung.«[31] Die Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika sind die Räume, in denen sich diese koloniale Weltordnung materialisierte und operierte. Sie und ihre Akteure eingehend zu untersuchen, wie es die vorliegende Arbeit anstrebt, heißt daher, lokale Bezüge eines globalen Phänomens, den Knotenpunkt zwischen *lokal* und *global* zu beobachten. Verschiedene Skalen in der Analyse

29 Duve (2018b, 2018a); Sachsenmaier/Beckert (eds.) (2018); Conrad (2013); Haupt/Kocka (eds.) (2009); Cohen/O'Connor (eds.) (2004); Kaelble/Schriewer (Hg.) (2003).
30 Osterhammel (2009a) 21.
31 Conrad (2013) 225.

historischer Kontexte werden dabei angewendet.[32] Hilfreich sind dafür die historiographischen Überlegungen über den Nutzen und die Vorteile des Ansatzes der Mikrogeschichte für globalgeschichtliche Untersuchungen.[33]

Der methodische Aufbau der Arbeit stützt sich ebenfalls auf eine transnationale theoretische Einbettung.[34] Dabei wird auch für die Kolonien der Begriff »transnational« verwendet, da die Arbeit die Kolonien als *nationales Projekt* zweier europäischer Staaten begreift. In den Kolonien reproduzierten die Kolonialherren nationale Vorstellungen und Identitätsdiskurse, die insbesondere für die Frage der Regulierung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse eine große Rolle spielten.[35] Auch in Bezug auf Diskurse und Praxis des Kolonialrechts und der Kolonialverwaltung gab es durchaus Austausche, Transfers, Beeinflussungen und Wahrnehmungen, die nationale Grenzen überschritten und sich als globale Phänomene darstellten.[36] In der vorliegenden Untersuchung wird dieser Aspekt der globalen Rechtsgeschichte exemplarisch behandelt. Sie ebnet damit den Weg für weitere eingehende Studien zum Thema. Interesse zeigt die Untersuchung auch an sich überschneidenden Interaktionen zwischen den deutschen und italienischen Kolonien und deren Mutterländern.

Die multivektoriellen und komplexen Beziehungen zwischen den geographischen Räumen, die im Zentrum der Untersuchung liegen, stehen in einem direkten Zusammenhang mit der daraus erwachsenden Zirkulation von Menschen und Gütern sowie Wissen und Ideen. In dieser Zirkulation werden Transferprozesse im Hinblick auf die postkoloniale Ausrichtung der Arbeit nicht in einer Richtung vom Mutterland in die Kolonie, sondern auch umgekehrt von der Kolonie ins Mutterland bzw. in ihrer wechselseitigen Dynamik betrachtet.[37] Überhaupt sind metropolitane und koloniale Räume nicht in einem hierarchischen Verhältnis zu sehen, sondern gelten als gemeinsame Interaktionsarenen.[38] Die europäische und die außereuro-

32 McCarty (2014) 285.

33 Trivellato (2011a); Trivellato (2011b); Ginzburg (1993); Levi (1992). Für den nahen Ansatz der deutschen Alltagsgeschichte siehe: Lüdtke (1989).

34 Budde et al. (Hg.) (2006); Werner / Zimmermann (2002).

35 Conrad / Osterhammel (Hg.) (2004).

36 Duve (eds.) (2014). Siehe auch: Barth / Cvetkovski (eds.) (2015).

37 Hall (2002); Cooper / Stoler (eds.) (1997).

38 Conrad et al. (Hg.) (2013). Siehe auch: Nuzzo (2005).

päische Welt sowie ihre Akteure sind gleichberechtigte Protagonisten einer Kolonialgeschichte, die sich der Überwindung jeglichen Eurozentrismus verpflichtet fühlt.[39]

4. Quellen und Sprachen der Kolonialgeschichte

Die Quellenbasis dieser Arbeit bildet insbesondere die Kolonialgesetzgebung mit den entsprechenden Kommentaren. Für die Interpretation der kolonialrechtlichen Bestimmungen werden zeitgenössische rechtswissenschaftliche Abhandlungen in den Blick genommen. Gerade für das Deutsche Reich und das Königreich Italien liegen viele kolonialrechtliche Publikationen vor. Darüber hinaus besteht das Quellenkorpus dieser Arbeit aus den Akten der Kolonialverwaltung.[40] Koloniale Archive selbst werden als Forschungsfeld betrachtet, wobei mit einer – im Sinne von Ann Laura Stoler – ethnographischen Herangehensweise die koloniale Ordnung, ihre Machtverhältnisse und Hintergründe erforscht werden. Die Archive versteht man hierbei nicht

> als Behälter der staatlichen Macht, sondern als ruhelose Bewegungen in einem Bereich der Gewalt, als rastlose Neuausrichtung und Anpassung von Menschen und dem Glauben, an den sie gebunden waren; als Räume, in denen die Sinne und die Gefühle durch die scheinbaren Abstraktionen der politischen Rationalitäten fließen.[41]

Besondere Aufmerksamkeit wird beispielsweise der Korrespondenz zwischen zentralen und peripheren Organen der Kolonialverwaltung gewidmet, die sich mit der rechtlichen Stellung der Kolonialbewohner befasst. Hauptgegenstand der Untersuchung sind die Akten zu den Einbürgerungsverfah-

39 Young (2015); Loomba (2005); Young (2001); Mbembe (2001).

40 Die für diese Arbeit gesichteten Akten der italienischen und deutschen Kolonialverwaltung befinden sich überwiegend jeweils im Archivio Storico Diplomatico des Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale in Rom und im Bundesarchiv Berlin Lichterfelde in Berlin. Weitere Akten konnten im Archives of the Municipality und im Research and Documentation Center in Asmara sowie im Tanzania National Archives in Dar es Salaam gesichtet werden. Siehe: Locatelli (2004); Schneider (2003).

41 Stoler (2009) 32–33: »Archives not as repositories of state power but as unquiet movements in a field of force, as restless realignments and readjustments of people and the belief of which they were tethered, as spaces in which the senses and the affective course through the seeming abstractions of political rationalities.«

ren, etwa Einbürgerungsanträge. Dieses Archivmaterial ermöglicht es, einen genaueren Einblick in die Praxis der Kolonialverwaltung und die Dynamiken und Interaktionen zwischen Kolonisatoren und Kolonisierten zu erhalten. Es zeigt Räume auf, in denen globale Phänomene und lokale Begebenheiten aufeinandertrafen, die untersucht werden können.[42] Diese Quellengattung vermittelt allerdings aufgrund ihrer Provenienz eine einseitige Sicht auf die Handlungen, über die in der Sprache der Kolonialherren und von Akteuren der Kolonialverwaltung berichtet wird. Das führt dazu, dass die Sicht der Kolonialherren in der Regel die einzige Version der Überlieferung darstellt. Diese problematische Schieflage wird bei kolonialgeschichtlichen Forschungen immer wieder konstatiert: Der Mangel an Quellen, die die Sicht der Kolonisierten widerspiegeln, bzw. das Ungleichgewicht zwischen Quellen, die die Sicht der Kolonialherren liefern, und denen, die direkt die Kolonisierten zu Wort kommen lassen, ist eine unvermeidbare Tatsache.[43] Sowohl für Deutsch-Ostafrika als auch für Eritrea sind historische Quellen, die die Sicht der einheimischen Bevölkerung bezüglich ihrer Staatsangehörigkeitsverhältnisse in der Kolonie abbilden, sehr selten.[44] In diesem Sinne verpflichtet sich die Arbeit einer Geschichtsschreibung, die sich als »Akt moralischer Phantasie«[45] versteht, um es mit den Worten des berühmten Theoretikers der Postkolonialismus, Achille Mbembe, auszudrücken.

Die hier verwendeten Quellen vermitteln auch deswegen eine einseitige Sicht auf die Handlungen, die sie beschreiben, weil sie in den Sprachen der Kolonialmächte verfasst sind. Schriftliche Zeugnisse in den Sprachen anderer Akteure der Kolonialgesellschaft finden sich in den Quellen selten und wurden ohnehin in die Sprachen der Kolonialherren übersetzt. Dieser Sachverhalt war durch die damaligen Machtverhältnisse bedingt und soll in einer

42 Aufschlussreiche Überlegungen dazu in: Davis (2011).

43 Dies lässt sich jedoch nicht damit begründen, dass die einheimischen Bevölkerungen beider Kolonien gemäß einem zeitgenössischen Vorurteil keine schriftliche Kultur oder historisches Bewusstsein hatten, vgl. Marx (1988). Zur Schriftlichkeit in den beiden untersuchten afrikanischen Regionen siehe u. a.: Bausi (2008); Negash (1999); Behrend / Geider (Hg.) (1998).

44 Der Roman *The Conscript* des Schriftstellers Gebreyesus Hailu liefert ein sehr aufschlussreiches, realistisches und seltenes Bildnis des italienischen Kolonialismus im liberalen Zeitalter aus der Perspektive eines Kolonisierten, Hailu (2013). Für Deutsch-Ostafrika siehe: Krautwald (2021); Bromber (2003).

45 Mbembe (2017) 65.

historischen Rekonstruktion zur Kenntnis genommen werden. Dennoch werden Namensbezeichnungen von lokalen Ortschaften und Akteuren meistens in wissenschaftlicher Transkription angeboten. Dabei folgt die Arbeit dem Standard der von der Universität Hamburg, Institut für Afrikanistik und Äthiopistik, herausgegebenen *Encyclopaedia Aethiopica (EAE)* und der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.[46] Dezidiert verzichtet wird in der Arbeit darauf, Namensbezeichnungen aus der Kolonialliteratur zu übernehmen. Denn eine Aufarbeitung der Kolonialgeschichte erfolgt auf der Basis des heutigen Wissens über die Regionen im Sinne einer postkolonialen Dekonstruktion.

5. Struktur der Arbeit

Die fünf Kapitel der Arbeit sind in drei Teile gruppiert, die drei Themenbereiche abdecken.

Der erste Teil ist der übergreifenden Frage der kolonialen Durchdringung Italiens und Deutschlands in Afrika und den ersten Ansätzen eines Staatsangehörigkeitsrechts für die Kolonien gewidmet. Nach einer einführenden Rekonstruktion der politischen Hintergründe und Ereignisse, die zur Eroberung Eritreas und Deutsch-Ostafrikas führten, gehen *Kapitel I* und *Kapitel II* jeweils der Frage nach den rechtlichen Status der Bewohner der eroberten Gebiete nach. Die Aufteilung Afrikas erfolgte nach völkerrechtlichen Bestimmungen, die sowohl in Italien als auch in Deutschland von ausführlichen Diskussionen begleitet waren. Inwieweit konnte das europäische Recht diese kolonialen Eroberungen legitimieren und wie verhielten sich die beiden Kolonialmächte gegenüber der Bevölkerung ihrer neuen Kolonien? Dies sind die zentralen Fragestellungen der beiden ersten Kapitel.

In einem zweiten Teil beschäftigt sich die Arbeit mit der Politik der Staatsangehörigkeit als eigentlichem Instrument der kolonialen Herrschaft. Nach der Eroberung der Kolonialgebiete bauten die Kolonialmächte jeweils eine Kolonialherrschaft vor Ort auf, deren Zweck und Legitimation die rassisch begründete Trennung der Kolonialbevölkerung war. *Kapitel III* untersucht die rechtliche Stellung der Kolonialbevölkerung anhand des entsprechenden normativen Korpus und der politischen und wissenschaftlichen

46 Uhlig et al. (eds.) (2014, 2010, 2007, 2005, 2003).

Debatte. Im Fokus steht in diesem Zusammenhang die Gegenüberstellung der Konzepte Staatsbürgerschaft und Untertanenschaft. Dabei wird die Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit im kolonialen sowie im metropolitanen Kontext analysiert. Die zentrale Frage ist, welche rechtliche Stellung die Kolonialbevölkerung in Deutsch-Ostafrika und Eritrea hatte. Am Ende des Kapitels wird das Thema im Hinblick auf die Frage nach Wechselwirkungen in der Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit im metropolitanen sowie kolonialen Kontext ausgelotet.

Im dritten Teil der Arbeit geht es darum, inwieweit das koloniale Staatsangehörigkeitsrecht einen Statuswechsel ermöglichte. Gängig war es, in kolonialen Gesellschaften Kolonialherren und Kolonisierte zu trennen und dauerhaft auseinanderzuhalten. Sowohl in der deutschen als auch in der italienischen Kolonie waren dennoch Möglichkeiten vorgesehen, trotz dieser Trennung den rechtlichen Status zu wechseln. Es stellt sich dabei die Frage, wie die Kolonialmächte einerseits und die kolonialen Gesellschaften andererseits diese Möglichkeit tatsächlich angewendet haben. Gegenstand der Untersuchung sind in *Kapitel IV* die Einbürgerungsverfahren und in *Kapitel V* die Familienverhältnisse. Zentrales Anliegen der beiden Kapitel ist es, die Position der Grenze zwischen den unterschiedlichen Rechtsstatus im kolonialen Kontext zu finden.

Kapitel I
Die Gründung der *Colonia Eritrea* und die Staatsangehörigkeit ihrer Bewohner

1. Die Entstehung einer italienischen Kolonie am Horn von Afrika

a) Die Bedingungen des kolonialen Einstiegs

Die Geschichte des italienischen Engagements am Horn von Afrika hat bereits vor der eigentlichen Kolonialisierung begonnen. Schon seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich Italiener aus unterschiedlichen nicht-kolonialen Bestrebungen im *Orbis Aethiopicus*[1] aufgehalten, einige von ihnen als Missionare, andere aus ethnologischem und geographischem Forschungsinteresse an der Region.[2] Die spätere Kolonialpropaganda stellte diese missionarisch und wissenschaftlich motivierten Aufenthalte jedoch als Vorgeschichte der Kolonialisierung dar. Diese Einschätzung hat lange in den historiographischen Debatten vorgeherrscht.[3] Tatsächlich waren aber vornehmlich ökonomische Faktoren ausschlaggebend.

So wurde in Italien 1867 die *Società Geografica Italiana* in Florenz gegründet, 1879 die *Società di Esplorazione Commerciale in Africa* in Mailand und 1880 der *Club Africano* in Neapel (seit 1882 *Società Africana d'Italia*).[4] In ihrer Grundtendenz verfolgten diese Gesellschaften ähnliche Ziele: Sie wollten die Macht des neuen italienischen Nationalstaats vergrößern. Dabei spielten die Interessen der Handelsmarine eine wichtige Rolle. Der Wille zur Schaffung einer modernen Kriegs- und Handelsmarine mit dem Ziel einer Dynamisierung des Außenhandels und der Steigerung nationaler Machtkonsolidierung

1 Darunter versteht man das Gebiet zwischen Ägypten und Somalia auf dem afrikanischen Kontinent sowie den südlichen Teil der arabischen Halbinsel, vgl. Elliesie (ed.) (2016) XXIII.

2 Cerreti (a cura di) (1995); Surdich (a cura di) (1982).

3 Del Boca (1985).

4 Natili (2008); Palma (1995); Milanini Kemény (1973); Carazzi (1972).

bestimmter Eliten wurde im liberalen Italien zu einer Doktrin, die unter dem Namen *navalismo* bekannt wurde.[5] Diese Ideologie entsprach insbesondere den wirtschaftlichen Interessen des aufsteigenden, vor allem in Norditalien ansässigen Bürgertums. Der Historiker Silvio Lanaro bewertete den *navalismo* als wichtigen Bestandteil eines Prozesses, den er als »Aufbau einer imperialistischen Professionalität« beschrieb.[6] Diese Entwicklung wurde durch die Eröffnung des Suezkanals im Jahre 1867 beflügelt, der die Küste des Roten Meeres am Horn von Afrika näher an die Mittelmeeranrainer, insbesondere Italien, rückte. Die Handelsgeschäfte zwischen Orient und Okzident stiegen infolgedessen sprunghaft an.[7] Dies schuf die Basis für koloniale Bestrebungen am Horn von Afrika, nachdem Italien es versäumt hatte, in Nordafrika Kolonialbesitz zu erwerben.

b) ʿAsäb, die Wiege des italienischen Kolonialismus am Horn von Afrika

Giuseppe Sapeto[8] bekam von der von Federico Luigi Menabrea geleiteten Regierung im Jahr 1869 den Auftrag, ein Stück Land an der afrikanischen Küste des Roten Meeres zu erwerben. Hinter diesem Auftrag stand eine geheime Abmachung zwischen der italienischen Regierung und dem genuesischen Reeder Raffaele Rubattino, Inhaber der damals bedeutendsten italienischen (*Rubattino*-)Handelsgesellschaft.[9]

Konkrete Kolonisierungsvorhaben hatte es bislang jedoch nicht gegeben. Die italienische Politik war zu dieser Zeit von der Lösung innenpolitischer Konflikte absorbiert.[10] Außenpolitisch strebte man in erster Linie die Übereinkunft mit europäischen Partnern wie Frankreich und Großbritannien an, die ebenfalls Interesse an der Rotmeerregion hatten. So hatte Frankreich im Jahr 1862 die kleine Hafenstadt Obock im Norden Dschibutis von den ʿAfar-

5 Vgl. Monina (2008); de Courten (1989).

6 »[C]ostruzione di una professionalità imperialista«, Lanaro (1979) 73.

7 Huber (2013); Farnie (1969).

8 Giuseppe Sapeto war ein jahrelang in Äthiopien tätiger ehemaliger Missionar der Lazaristen mit kulturellen Interessen für die Region und die italienische Politik, siehe: Surdich (2010) 533 f.

9 Doria (1990).

10 Erst 1866 gelang es dem Königreich Italien, infolge des Krieges gegen Österreich Venetien anzuschließen; eine vollständige Einigung erreichte man 1870 mit der Eroberung Roms.

Sulṭānen von Raḥayta, Tağūra und Gōbaʿád erworben, um vor Ort eine Verladestation für Kohle zu errichten. Von Obock führte eine wichtige Handelsroute nach Šäwa via Harär.[11]

Am 15. November 1869 unterschrieb schließlich Giuseppe Sapeto ein erstes Abkommen mit Sultān Ḥasan und dessen Bruder Ibrāhīm b. Aḥmad sowie dem »*Sulṭān* von Buyya«, ʿAbd- allāh b. Šeḥem, und am 11. März 1870 wurde ein zweites Abkommen geschlossen. Für 6.000 Maria-Theresien-Taler konnte Sapeto den kleinen Hafen von ʿAsäb und eine küstennahe Insel erwerben.[12] Das italienische Vorgehen an der Küste des Roten Meeres wurde von Ägypten kritisch betrachtet und führte zu Spannungen mit Frankreich und Großbritannien, die die Region als Teil ihrer Interessensphäre beanspruchten. Die *Gesellschaft Rubattino* benutzte jedoch ʿAsäb als Anlaufhafen zunächst kaum und bevorzugte andere Häfen am Roten Meer. Erst 1879 wandte die italienische Regierung unter Benedetto Cairoli (II. Regierung 1879; III. Regierung 1879–1881) ihre wirtschaftspolitische Aufmerksamkeit wieder ʿAsäb zu. Zum Ende der 1870er Jahre veränderte sich auch die internationale politische Lage merklich: Großbritannien näherte sich Italien an, um die französischen Expansionspläne in Afrika einzudämmen. Im Dezember 1879 erreichte eine Expedition zum Erwerb weiterer Gebiete ʿAsäb. Dank zusätzlicher Abtretungsverträge mit den lokalen *Sulṭānen* eignete sich die *Gesellschaft Rubattino* nun weitere Küstenabschnitte[13] und eine Insel[14] in der Region an.[15] Am 10. März 1882 übernahm die italienische Regierung unter der Leitung des Ministerpräsidenten Agostino Depretis offiziell die Bucht von ʿAsäb von der *Gesellschaft Rubattino*. Das Gebiet umfasste ca. 650 Quadratkilometer.[16] Kraft der *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb) fiel ʿAsäb unter die Hoheit des Königreichs Italien. Die Übernahme ʿAsäbs durch die italienische Regierung wurde von Großbritannien unterstützt, was wiederum zu Spannungen zwischen Großbritannien und Frankreich führte.

11 Dubois (2010).
12 Morin (2005) 1039 f.; Morin (2004) 88 f.
13 Zwischen Ras Luma und Ras Darma.
14 Die Insel von Sanaʿbūri.
15 Die Vertragstexte finden sich in Scovazzi (1998) 1–24.
16 Smidt (2003), »Colonia di Assab«.

Die Nutzung der kleinen *Colonia di Assab* war ausschließlich kommerzieller Natur. In einem 1879 veröffentlichten Pamphlet für den Erwerb von ʿAsäb hatte Giuseppe Sapeto beispielsweise die kleine Kolonie als »Handelsplatz von Arabien und Abessinien« charakterisiert, der sie einst gewesen war.[17] Dieselbe Meinung vertrat Außenminister Pasquale Stanislao Mancini (1881–1885); So sei »ʿAsäb eine aufstrebende Kolonie […], und zwar eine reine Handelskolonie«.[18] Er räumte ein, dass seit dem Kauf durch die *Gesellschaft Rubattino* mehr als zehn Jahre zuvor die Handelsgeschäfte in ʿAsäb nicht in nennenswertem Maße zugenommen hätten; dennoch sei er zuversichtlich bezüglich des wirtschaftlichen Potenzials der »kleinen« Kolonie. Er prognostizierte, dass sie bald zum Ziel abessinischer Karawanen und somit zum dynamischen Handelszentrum aufsteigen würde.[19]

Mit dem Erwerb ʿAsäbs durch Rubattino und noch offenkundiger mit deren Übernahme durch die italienische Regierung begann das Königreich Italien eigenständige Kolonialpolitik zu betreiben. Die Legitimierung dafür fand die Regierung im damals populären Begriff der Zivilisierungsmission (*missione civilizzatrice*), demzufolge die Aufgabe der europäischen Völker darin bestand, die aus europäischer Sicht rückständigen Bevölkerungen auf den Weg der Zivilisation zu bringen und dem europäischen Zivilisationsstand anzunähern. Die Einstellung gegenüber den Mitbürgern von ʿAsäb, die im Bericht der *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb) beschrieben wurde, entsprach den Grundprinzipien der sogenannten liberalen Zivilisierungsmission des Hochimperialismus. In dem Bericht heißt es: »*Weder Herrscher noch Beschützer und Erneuerer, sondern Freunde und Helfer* sollen unsere neuen Mitbürger zu den umfassenden und gewünschten Verbesserungen führen: das ist unser Programm für Assab […].«[20]

17 »[E]mporio dell'Arabia e dell'Abissinia«, Sapeto (1879) 24.

18 »Assab è una colonia che nasce, ed è una colonia puramente commerciale«, Provvedimenti per Assab, in: *Camera dei Deputati*, Legislatura XIV, Sessione 1880–81, Raccolta degli atti stampati per ordine della Camera XIV, n. 341, Rom 1882, 22.

19 Provvedimenti per Assab, 8 ff.

20 »*Non dominatori, non tutori, non innovatori, ma amici ed aiutatori* a guidare i nostri nuovi concittadini a miglioramenti compresi e desiderati: ecco il nostro programma in quanto ad Assab […].« Provvedimenti per Assab, 24 (Hervorhebung im Original).

Mit Beginn dieser Kolonialbestrebungen setzte auch die antikoloniale Kritik ein. Diese fand insbesondere in einer regen politischen Debatte zum Gesetz für ʿAsäb ihren Ausdruck.[21]

Ein zentrales Argument der antikolonialen Opposition zielte auf die Unvereinbarkeit der Kolonisierungspläne in ʿAsäb mit dem Leitgedanken des italienischen Parlamentarismus – und damit der nationalen Verfassung – ab. Das brachte beispielsweise der Abgeordnete Cesare Parenzo in seiner Anfrage an den Außenminister während der Beratung des ʿAsäb-Gesetzes (Sitzung vom 26. Juni 1882) vor.[22] Er betonte, dass die Eroberung fremder Gebiete und ihrer Bevölkerungen nicht mit dem modernen Recht zu vereinbaren sei. Das nationale Recht des Königreichs gründe auf dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker, das den italienischen Staat aus der Taufe gehoben habe. Parenzo argumentierte weiter, dass der Erfolg des italienischen Freihandels eher das Ergebnis einer spontanen Zunahme internationaler Handelsbeziehungen mit anderen Nationen der Welt sei, weniger das Resultat territorialer Eroberungen und des Erwerbs »anfechtbarer Herrschaftsverhältnisse« (*contestate sovranità*).[23]

Außenminister Mancini geriet hierdurch in das Zentrum der Kritik, weil er sich als Professor für Rechtswissenschaft vormals selbst für das Selbstbestimmungsrecht der Völker stark gemacht und es als unerlässliche Legitimation jedes Staatswesens herausgestellt hatte.[24] Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker entwickelte sich zum zentralen Argument der italienischen Kolonialismuskritiker, die vor allem dem linken politischen Spektrum entstammten. Die radikale Linke (*Estrema Sinistra*) war vom Kolonialprogramm wenig überzeugt. Im Zentrum ihres Interesses blieben weiterhin innenpolitische Themen wie die konfliktreichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

21 Ein Überblick findet sich in *L'Africa italiana al Parlamento nazionale, 1882–1905*, Rom: Tipografia dell'Unione cooperativa editrice, 1907, 7–13.

22 *Atti del Parlamento italiano, Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I della XIV Legislatura), Discussioni (sessione 22 giugno–1882) XII, Rom 1882, 12187.

23 Cesare Parenzo: ibid., 12186 f.

24 Dies hatte er zum Beispiel in einer 1851 an der Universität Turin gehaltenen Vorlesung betont. Mancini (1873) 1–64; eine kritische Ausgabe des Textes ist abgedruckt in: Mancini (1851). Zur Person und Doktrin von Mancini siehe: Zecchino (a cura di) (1991); Nuzzo (2012), insbes. das 2. Kap.

c) Der Weg nach Massawa zwischen innenpolitischen Spaltungen und externen Einflüssen

Die Entscheidung von Außenminister Mancini, die eigentliche Kolonialexpansion am Roten Meer zu beginnen, wurde durch die diplomatische Unterstützung Großbritanniens angestoßen. Ende des Jahres 1884 erging die heimliche Aufforderung Großbritanniens an Italien, die Stadt Massawa am Roten Meer zu besetzen. Am 17. Januar verließ ein Expeditionskorps unter der Leitung von Oberst Tancredi Saletta Neapel. Am 5. Februar 1885 waren italienische Truppen bis nach Massawa vorgedrungen. Gleich nach ihrer Ankunft wandte sich der Kommandeur Admiral Alessandro Caimi mit einem Aufruf, der die freundlichen Absichten der italienischen Unternehmung unterstrich, in italienischer und arabischer Sprache an die lokale Bevölkerung. Mit diesem Aufruf stellte man die Besetzung Massawas als ein ausgesprochen friedliches und wohlwollendes Unternehmen dar. Tatsächlich handelte es sich jedoch um ein militärisches Manöver, dessen Protagonisten auf Unterstützung der europäischen Großmacht Großbritannien zählen konnten.

Die italienisch-ägyptisch gemischte Besetzung endete Anfang Dezember 1885, als die ägyptischen Truppen und Beamten Massawa verließen. Mit einer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1885 teilte der neue Oberkommandeur der italienischen Kräfte am Roten Meer, General Carlo Gené, seinen klaren Anspruch auf die Unterordnung der städtischen Verwaltung unter seine Befehlsgewalt mit.[25]

Anlässlich der Expedition zum Roten Meer, die im Februar 1885 zur Eroberung von Massawa geführt hatte, diskutierte das italienische Parlament weiterhin über die Kolonialpolitik und die Kolonialpläne Italiens.[26] Die Bucht von ʿAsäb, die erst seit drei Jahren formell unter italienischer Oberhoheit stand, galt dabei als protokoloniales Vorbild. Über den Zweck der italienischen Kolonialexpansion herrschten nicht nur deutliche Unstimmigkeiten zwischen den unterschiedlichen Parteien, sondern es kam häufig auch

25 *Bando 2 Dicembre 1885 del Comandante Superiore le Forze Italiane del Mar Rosso. Assume la direzione di ogni servizio in Massaua e dipendenza* (Bekanntmachung 2. Dezember 1885 des Oberkommandanten der italienischen Kräfte am Roten Meer. Er übernimmt die Leitung jedes Dienstes in Massawa und von ihm abhängiger Ortschaften), in: Mori (1914a) 147.

26 Siehe: Cammarano (2007).

parteiintern zu Differenzen. Es offenbarten sich in dieser Phase eher Ungewissheit und Skepsis hinsichtlich der Formen und Kosten der Kolonisation am Roten Meer als ein genuiner Antikolonialismus. Stark verbreitet war die Auffassung, dass der Kolonialismus eine europäische Mission sei und dass sich Italien als soeben erst gegründeter europäischer Nationalstaat in diesem Kontext profilieren sollte. Die Hoffnungen auf den wirtschaftlichen Nutzen und ein größeres internationales Prestige als Belohnung für die kolonialen Unternehmungen spielten eine große Rolle im Zuge der Herausbildung eines parteiübergreifenden Grundkonsenses mit Blick auf die Massawa-Expedition.[27]

Der in ganz Europa sehr verbreitete Topos der Zivilisierungsmission war in diesem Zusammenhang auch für die italienische Perspektive zentral.[28] Sogar die radikale Linke, die sich im Allgemeinen sehr kritisch gegenüber den italienischen Kolonialplänen positionierte, stimmte in dieser Hinsicht – der Vorstellung einer Zivilisierung der indigenen Bevölkerung innerhalb der Kolonien durch eine sich dort neu etablierende italienische Führungsschicht – mit der Regierung überein und näherte sich somit der politischen Linie des Außenministers an.

In der Abgeordnetenkammer fand am 17. März 1885 eine Debatte zur Kolonialpolitik der italienischen Regierung statt, die durch eine Anfrage des linken Abgeordneten Giovanni Bovio ausgelöst worden war. Er betonte, dass die Außenpolitik ein politisches Feld sei, welches Einmütigkeit voraussetze und keine Divergenzen zwischen den Parteien dulde. Im Namen der radikalen Linken verurteilte Bovio die Kolonialpolitik der Regierung mit der folgenden Begründung, ohne aber die Idee der Zivilisierungsmission prinzipiell abzulehnen:

> Für uns existiert kein Recht auf Barbarei, ebenso wie kein Recht der Freiheit auf Unwissenheit oder auf Kriminalität besteht. Es existiert ein Grundrecht, nämlich das Recht der Zivilisation, ihre Innovationskraft überall zu verbreiten wie sich Licht und Wärme verbreiten. Von dieser Strahlkraft der Zivilisation wird die Geschichte der Kolonien vorangetrieben, die letztendlich die Geschichte der Menschheit ist. Zu jeder Zeit bedeutete zivilisieren kolonisieren.[29]

27 Pescosolido (1991).
28 Siehe: Osterhammel (2006); Barth / Osterhammel (Hg.) (2005).
29 »Per noi un diritto della barbarie non esiste, come non esiste la libertà d'ignoranza, non la libertà di delinquenza. Esiste un diritto fondamentale: quello che ha la civiltà di diffondere dovunque la sua potenza innovatrice come si diffondono la luce ed il calore. Da codesta

Es ging also nicht darum, ob Italien eine Kolonialexpansion verfolgen sollte, sondern um die Frage, wie sich dieser Kolonialplan konkret realisieren ließe.

Neben dieser eher gemäßigten Ansicht blieb aber innerhalb der radikalen Linken auch Platz für stärker antikolonial ausgerichtete Positionen: Bekannt ist die bereits zu diesem Zeitpunkt formulierte Zurückweisung der Kolonialpolitik seitens des einzigen sozialistischen Abgeordneten, Andrea Costa, Vordenker der italienischen Arbeiterbewegung. Das Italien der Arbeiter wolle keine Kolonialpolitik, argumentierte Costa und forderte, das staatliche Geld besser für die Durchführung von sozialen Reformen zu verwenden. Im Zentrum des Interesses des italienischen Parlaments solle ausschließlich die »soziale Frage« (*questione sociale*) stehen.[30]

Insgesamt vertrat die radikale Linke auch stark ausgeprägte antikoloniale Positionen, die auf zwei Punkten basierten. Einerseits berief man sich, in Anknüpfung an die politische Kultur des *Risorgimento*, auf das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker, andererseits sah man in der Kolonialpolitik der Regierung lediglich ein Ablenkungsmanöver von den inneren Problemen des Landes. Auch die »soziale Frage« spielte in diesen Anschauungen eine große Rolle.

Einer antikolonialen Argumentationslinie folgte auch die katholische Opposition, die der gesamten Außenpolitik des Königreichs skeptisch gegenüberstand. Denn besonders die hohen Kosten der Kolonialexpansion waren vom Standpunkt des katholischen Antikolonialismus aus gesehen ein entscheidendes Argument gegen das außenpolitische Engagement der Regierung in Afrika, dem vor allem das industrielle Bürgertum Norditaliens zustimmte.[31]

Die Folge der im Laufe der parlamentarischen Debatte vielfach geäußerten Kritik an der vermeintlich planlosen Kolonialpolitik von Außenminister Mancini war schließlich, dass er nach der Besetzung Massawas politisch

efficacia diffusiva della civiltà procede la storia delle colonie, che, in fondo, è la storia dell'umanità. In ogni tempo, incivilire è stato colonizzare.« G. Bovio: *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1882–83–84–85 (I della XV Legislatura), Discussioni (Sessione del 17 marzo 1885) XII, Rom: Tipografia della Camera dei Deputati, 1885, 12920.

30 *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1882–83–84–85 (I della XV Legislatura), Discussioni (Sessione del 7 maggio 1885) XIII, Rom: Tipografia della Camera dei Deputati 1885, 13481.

31 Rainero (1971) 80–118.

isoliert blieb und sich dazu gezwungen sah, von seinem Posten zurückzutreten. Insbesondere aus außen- bzw. kolonialpolitischen Gründen löste Depretis seine Regierung schließlich am 18. Juni 1885 auf und ernannte im Zuge der Zusammenstellung des neuen Kabinetts nun den General Carlo Felice Nicolis Di Robilant (1885–1887) zum Außenminister. Di Robilant zeichnete sich durch seine lange Erfahrung als italienischer Botschafter in Wien aus und war bereits durch seine Positionierung gegen die Kolonialexpansion Italiens und die Expedition nach Massawa aufgefallen. Nun schien er die geeignete Person zu sein, um die ambitionierten Kolonialpläne seines Amtsvorgängers zu mäßigen.[32]

Auch außenpolitisch wurde die Expansion des Königreichs Italien am Roten Meer kontrovers betrachtet. Ägypten protestierte gegen die italienische Besetzung von Massawa, weil die Stadt *de jure* dem Oberbefehl der ägyptischen Regierung unterstand. Gegen das Vorgehen der italienischen Truppen positionierte sich auch Äthiopien, das längst die Hafenstadt als seinen möglichen Meereszugang betrachtete.

In Europa betrachteten sowohl Frankreich als auch das Deutsche Kaiserreich die Unternehmungen Italiens mit Besorgnis. Frankreich hatte nämlich eigene Interessen in der Region, in der es durch kleine Besitzungen vertreten war.[33] Das Deutsche Kaiserreich befürchtete eine Bedrohung der Stabilität im Osmanischen Reich und des Friedens in Europa. Es war darüber hinaus beunruhigt über ein zu großes militärisches Engagement auf den kolonialen Schauplätzen des militärischen Bündnispartners Italien. Anders positionierte sich hingegen Großbritannien: Für die Briten galt es als gesichert, dass die Unternehmungen Italiens am Roten Meer keine große Gefährdung der eigenen wirtschaftlichen Interessen in der Region darstellten. Im Gegensatz zur etablierten Kolonialmacht Frankreich wurde Italien als Kolonialpartner protegiert, da man es politisch und wirtschaftlich als eine kaum jemals wirklich ernst zu nehmende Größe ansah.

Die Jahre 1884–85 gelten gemeinhin als Hochzeit des europäischen Imperialismus. Die Kongo-Konferenz (auch als »Berliner Konferenz« bezeichnet), welche auf Einladung des deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck von November 1884 bis Februar 1885 in Berlin stattfand, wurde dabei zum Schauplatz internationaler Politik. Hier wurde über die Aufteilung Afrikas

32 Del Boca (1985) 188–191.
33 Es handelte sich um den Golf von Tadjoura und die Hafenstadt Obock.

unter den europäischen Großmächten, ihre Legitimierung und die entsprechenden Zielsetzungen verhandelt. An der Zusammenkunft nahmen Delegationen aus dem Osmanischen Reich, den Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Portugal, Russland und Spanien sowie Schweden-Norwegen teil; alle bekannten sich zur Zivilisierung der afrikanischen Bevölkerung und zum Freihandel, dessen Ausbreitung in Afrika sie sich zur Aufgabe machten.[34]

Dabei überraschte insbesondere der abrupte Kurswechsel Bismarcks hinsichtlich der Kolonialpolitik große Teile der europäischen Öffentlichkeit.[35] Der Eintritt Deutschlands in den kolonialen Wettkampf wurde auch in Italien wahrgenommen und beeinflusste die italienische Politik. Es ist sogar davon auszugehen, dass das Deutsche Reich, das seit dem Jahr 1882 durch ein militärisches Bündnis (den sogenannten *Dreibund*) mit Österreich-Ungarn und dem Königreich Italien verbündet war, aus italienischer Sicht auf der Ebene der Außenpolitik quasi als Gegenspieler in einem internationalen Wettstreit um Kolonien betrachtet wurde. In den Debatten zum Thema Kolonialpolitik von 1885 bezog sich das italienische Parlament zwar auf die Erfahrungen der alten Kolonialmächte wie das Vereinigte Königreich und das Königreich der Vereinigten Niederlande, blickte aber zugleich auf die kolonialpolitischen Strategien des Deutschen Reichs, und gerade in diesem Zusammenhang zeigte sich die ambivalente Haltung der italienischen Politik.

Auf der einen Seite sahen viele Abgeordnete das Deutsche Reich als Vorbild in kolonialpolitischen Angelegenheiten. In seiner Antwort auf eine Anfrage im Parlament erklärte beispielsweise Außenminister Mancini, dass der Staat im Rahmen der Kolonialpolitik die Ausdehnung des transnationalen Warenverkehrs zwischen Kolonien und Mutterland vorzubereiten habe. Es sei die Aufgabe des Staates, den Weg zur wirtschaftlichen Expansion zu öffnen, wenngleich für den Erfolg eines Handelskolonialismus die Mitwirkung von privaten Unternehmern unabdingbar sei.[36] Die deutsche Kolonial-

34 Förster et al. (eds.) (1988).

35 Siehe Kap. II.

36 Pasquale Stanislao Mancini: *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1882–83–84–85 (I della XV Legislatura), Discussioni (Sessione del 27 gennaio 1885) XI, Rom: Tipografia della Camera dei Deputati, 1885, 11069: »Non altrimenti che in tal guisa ha proceduto il Governo germanico. Case commercianti di Amburgo e di Brema, già da

politik erschien einigen italienischen Politikern deswegen profitabel, weil sie klaren Zielen der Handelspolitik folgte. Dementsprechend äußerte sich der ehemalige Protagonist der nationalen Einigungsbewegung Italiens und nun linksradikal agierende Abgeordnete Francesco Crispi:

> Ich verstehe die Kolonialpolitik Deutschlands, das, ohne einen Krieg zu führen und ohne große Gefahren einzugehen, Gebiete besetzt und sie kolonisiert; aber ich verstehe nicht die Politik, die uns jetzt dazu zwingt, Truppen ins Rote Meer zu schicken, und die uns später dazu zwingen wird, große Armeen zu schicken.[37]

Darüber hinaus verwies er auf den häufig seitens der italienischen Öffentlichkeit laut werdenden Vorwurf, die Regierung betreibe eine orientierungs- und ziellose Kolonialpolitik.

Auf der anderen Seite wurden die deutschen Kolonialpläne von einer breiten Mehrheit der politischen Öffentlichkeit als Bedrohung empfunden. Es wuchs die Befürchtung, dass Bismarcks Reich zu viel Macht und Prestige erlangen könnte. In der Frage des internationalen Prestiges könnte Deutschland Italien künftig in den Schatten stellen. So entwickelte sich der koloniale Wettstreit aus der Perspektive vieler Politiker zum Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Italien, gar zwischen der germanischen und der lateinischen Rasse (*razze*).

otto anni, andarono, a proprio rischio e pericolo, con sacrificio di considerevoli capitali, sulle coste occidentali dell'Africa a stabilirvi numerose fattorie ed emporii. Essi riuscirono a crearvi una corrente commerciale, che rappresenta il valore di milioni ciascun anno. Ciò non ostante la Germania non aveva pensato finora di fare di quei paesi una vera sua colonia.« (»Genauso ist die deutsche Regierung vorgegangen. Handelshäuser aus Hamburg und Bremen sind bereits vor acht Jahren auf eigene Gefahr, beträchtliches Vermögen opfernd, an die Westküste Afrikas gegangen, um dort zahlreiche Farmen und Handelsplätze zu gründen. Ihnen ist es gelungen, einen Handelsstrom zu erzeugen, der jährlich den Wert von Millionen erreicht. Nichtdestotrotz hatte Deutschland bisher nicht daran gedacht, aus diesen Ländern seine eigene Kolonie zu machen.«)

37 »Capisco la politica coloniale della Germania, la quale, senza far guerra e senza gravi pericoli, occupa territori e li colonizza; ma non capisco la politica che ci obbliga ora a mandare truppe nel Mar Rosso, e che ci obbligherà in appresso a mandarvi grandi eserciti.« Francesco Crispi: *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1882–83–84–85 (I dla XV Legislatura), Discussioni (Seduta del 7 maggio 1885) XIII, Rom 1885, 13469.

d) Die Expansion ins Landesinnere und ihre Gegner

Noch während der Eroberung von Massawa hatte die Expansion ins Inland begonnen. Im Juni 1885 okkupierten italienische Militärs das Dorf Säḥaṭi, das ca. 20 km von Massawa entfernt lag. Dies erregte den Unwillen des lokalen Machthabers, des Herrschers von Təgray, (*ras*) Alula Ǝngəda, sowie des äthiopischen Königs der Könige (*nəguśä nägäśt*)[38] Yoḥannəs IV. Letztgenannter soll in einem Brief an Mənilək, Herrscher der Šäwa-Region, die Italiener ausgesprochen scharf kritisiert haben, wie ein italienischer Zeuge berichtete:

> Die Italiener sind nicht in diese Gegenden gekommen, weil es in ihrem Land an Weide und Weizen mangelt, sondern sie kommen aus Ehrgeiz hierher, um sich zu vergrößern, weil sie zu viele und nicht reich sind. Mit Gottes Hilfe werden sie aber erniedrigt und verspottet und mit vor der ganzen Welt verlorener Würde zurückkehren. Diese Leute brauchen wir nicht zu fürchten.[39]

Trotzdem setzte man den italienischen Expansionszug ins Landesinnere fort. Dass die lokalen Machthaber nicht bereit sein würden, widerstandslos vor den fremden Eindringlingen zurückzuweichen, offenbarte sich deutlich am 25. und 26. Januar 1887, als das Heer des *ras* Alula eine Kolonne von ca. 500 italienischen Soldaten bei Dogʿali vernichtend schlug. Die Niederlage des italienischen Heeres vergrößerte einerseits die Bedenken der Kolonialismus-Skeptiker. Andererseits entwickelte sie sich wegen der vielen Gefallenen zum patriotischen Mythos, wirkte emotionalisierend und weckte Begeisterung für die koloniale Expansion. Die Regierung von Agostino Depretis (1881–1887) schrieb sich die Fortsetzung des Kolonialismus als Sache der nationalen Ehre auf ihre Fahnen, was selbst einige Vertreter der radikalen Linken überzeugte. Dies verschärfte wiederum die Divergenzen und Konflikte innerhalb der radikalen Linken. Vier Abgeordnete, Andrea Costa, Nicola Badaloni, Ettore Ferrari und Achille Tedeschi, gingen sogar so weit, im Parlament den Rückzug der italienischen Truppen vom Horn von Afrika

38 Das Wort bezeichnet das traditionelle Prädikat des äthiopischen Monarchen, vgl. Fiaccadori (2007).

39 »Gli italiani non sono venuti da queste parti, perché nel loro paese manchi il pascolo ed il grano, ma vengono qui per ambizione, per ingrandirsi, perché sono troppi e non sono ricchi. Coll'aiuto però di Dio, ripartiranno umiliani e scornati e con l'onore perduto davanti a tutto il mondo. Non è questa la gente che può farci temere.« Chiala (1888) 288 f.

und damit das unmittelbare Ende des italienischen Kolonialismus zu fordern. Der Historiker Romain Rainero sieht darin das erstmalige Aufscheinen eines bewussten und klar durchdachten Antikolonialismus in der italienischen Politik.[40]

Die Niederlage bei Dogʿ Ali vom Januar 1887 stellte in diesem Zusammenhang einen sehr kritischen Moment dar und beeinflusste die Art und Weise der Etablierung der italienischen Herrschaft in entscheidendem Maße. Denn einerseits setzte sie sämtlichen Plänen jeder weiteren territorialen Expansion zunächst ein Ende. Andererseits führte das Oberkommando in der Folge im Umgang mit der lokalen Bevölkerung eine strengere Überwachung und ausgeprägtere Kontrollen ein. Die Niederlage des italienischen Heeres bei Dogʿ Ali veranlasste das Königreich Italien ferner dazu, weiter ins Landesinnere vorzudringen. Am 1. Februar 1888 besetzte das italienische Heer nochmals die Stellung bei Säḥaṭi und drängte dort das abessinische Heer zurück.

Nach dem Tod von Ministerpräsident Depretis übernahm Francesco Crispi, der inzwischen seine antikoloniale Position aufgegeben hatte, die Leitung der Regierung. Als ehemaliger Vorkämpfer der Einigung Italiens während des *Risorgimento* sah er nun in der kolonialen Expansion Italiens am Horn von Afrika die Möglichkeit, die Anerkennung des Königreichs auf internationaler Ebene zu steigern. Das italienische Heer eroberte wenig später das Hochland und besetzte im Juni und August 1889 die Dörfer Kärän und Asmära. Inzwischen hatten sich König Umberto und *aṣe*[41] Mənilək mit dem Vertrag von Wəčale (ital. Uccialli) vom 25. miyazeya 1881 ʿA.-mə. (= 2. Mai 1889) gegenseitigen Frieden und Freundschaft zugesichert. Der Vertrag verbarg allerdings im umstrittenen § 17 die Absicht des Königreichs, die Souveränität Italiens über Äthiopien mittels eines Protektorats zu etablieren.[42] Dies löste eine Protestreaktion des äthiopischen Königs der Könige

40 Rainero (1971) 133.

41 *aṣe* ist ein Wort der Ansprache oder der Titel äthiopischer Herrscher, vgl. Nosnitzin (2003).

42 Dieser Artikel zeichnet sich insbes. dadurch aus, dass die beiden Sprachfassungen auf tatbestandlicher Ebene erheblich voneinander abweichen. Die im Amharischen vom Verb *täčalä* (»möglich sein«) abstammende Verbalform *yəčč̌al–ačč̌äw–all* (»es ist *Ihm* möglich« [= *pluralis majestatis*]) weicht erheblich vom Bedeutungsgehalt der italienischen Formulierung »consente di servirsi« (»er willigt ein, sich zu bedienen«) ab. Während in der

und den Abschluss eines weiteren Abkommens wirtschaftlicher Natur (1. Oktober 1889) aus, mit dem auch die Grenzen der italienischen Kolonie festgeschrieben wurden. Die italienische Regierung unter Crispi gründete die Kolonie Eritrea kraft des *Regio Decreto 1 gennaio 1890, n. 6592 (serie 3), relativo alla costituzione della Colonia Eritrea* (Königliche Verfügung vom 1. Januar 1890, Nr. 6592, Serie 3, bezüglich der Gründung der Kolonie Eritrea).[43]

e) Die Opposition von Bahta Ḥagos und die Niederlage von Adwa

Auch in den folgenden Jahren wurde die Kolonie nicht befriedet, wie der Aufruhr in Akkälä–Guzay gegen die italienischen Kolonialherren zeigte, der im Dezember 1894 von *däggiyat*[44] Bahta Ḥagos, angeführt wurde. Dieser Aufstand richtete sich in erster Linie gegen die Verstaatlichung von Grund und Boden (*indemaniamento delle terre*).[45] Mit der Revolte demonstrierte die lokale Bevölkerung unmissverständlich ihre Unzufriedenheit mit der italienischen Herrschaft und unterstrich ihre Bereitschaft zum offenen Widerstand.[46]

Die Politik der Verstaatlichung von Grund und Boden war durch den *Regio Decreto 19 gennaio 1893, n. 22, relativo all'accertamento dei confini dei terreni spettanti allo Stato* (Königliche Verordnung vom 19. Januar 1893, Nr. 22, bezüglich der Feststellung der Grenzen der im Besitz des Staates befindlichen Grundstücke)[47] initiiert worden, welche fortan die eindeutig geregelte Aufteilung von kolonialen Ländereien zwischen Staat, lokalen Völkern und religiösen Kultureinrichtungen durchsetzen sollten. Dahinter

amharischen Fassung die Konsultation in auswärtigen Angelegenheiten fakultativ gehalten ist, geht dies aus der italienischen Formulierung nicht gleichermaßen eindeutig hervor. In einer Epoche, in der man sich vielgestaltiger Rechtsformen des ökonomischen Imperialismus britischer Prägung bediente, bedeutet die italienische Formel, dass Äthiopien ein italienisches Protektorat geworden sei. Dem widersprach die anderslautende amharische Version, welche eine nicht verpflichtende Formel beinhaltet; weiterführend hierzu: Elliesie (2017).

43 Mori (1914b) 5–9.

44 Auch *däğğazmač* or *däğğač*, eines der höchsten militärischen Prädikate im äthiopischen Kaiserreich, vgl. Tafla (2005).

45 Caulk (1986). Für ein biographisches Profil siehe: Tesfagiorgis (2012).

46 Negash (1986).

47 Mori (1914b) 639–644.

stand die programmatische Vision der italienischen Politik, die neue Kolonie zum Zielpunkt italienischer Auswanderer zu machen.[48]

In Anbetracht der großen Anzahl von Auswanderern, die vor allem nach Nord- und Südamerika emigrierten, verfolgte die Regierung Crispi das Ziel, die Auswanderungsbewegung nunmehr nach Eritrea umzulenken und den Auswanderern eine Zukunftsperspektive als Landbesitzer in der Kolonie zu bieten. Ein erklärter Anhänger dieses Kolonisierungsprogramms war der Abgeordnete Leopoldo Franchetti, den die Regierung zum Rat für die Kolonisierung ernannte.

Die unmittelbare Verstaatlichung von Grund und Boden begann mit dem *Decreto governatoriale 11 maggio 1893, n. 64, che dichiara demaniale e riservata per la colonizzazione l'area posta fra i villaggi di Adi-Baro, Godofelassi, Zabonenà e Adi-Mongunti* (Gouverneursverordnung vom 11. Mai 1893, Nr. 64, die das Gebiet zwischen den Dörfern ʿAddi-Baro, Godofällase, Zabonenà und ʿAddi Mängʷəntu für staatseigen und zur Kolonisation vorgesehen erklärt).[49] Innerhalb von drei Jahren veräußerte die Kolonialregierung zwei Drittel Eritreas, insbesondere diejenigen Regionen des Hochlandes, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besser geeignet waren. Die Revolte von Bahta Ḥagos und die allgemeine Empörung gegen diese Anmaßung seitens der Kolonialherren führten aber letztlich zum Scheitern dieses politischen Programms, das im Übrigen mehrfach auf Kritik gestoßen war.[50]

Nach dem Aufbegehren von Bahta Ḥagos versuchten die italienischen Kolonialherren ihre Macht zu konsolidieren. Ministerpräsident Francesco Crispi forderte nach wie vor eine territoriale Expansion. Italienische Truppen besetzten im Januar 1895 ein großes Gebiet in der Region Təgray. Daraufhin

48 Rainero (1960).

49 Mori (1914b) 716.

50 Das Programm einer »colonizzazione agricola« (landwirtschaftlichen Kolonisierung) Eritreas hatte als Hauptvertreter den Abgeordneten Leopoldo Franchetti und sah drei Phasen vor: Zunächst waren landwirtschaftliche Experimente in der Kolonie angesetzt; danach musste ein massiver Staatsbesitz an Ländereien erreicht werden; schließlich musste die Ansiedlung der italienischen Staatsbürger stattfinden, die sich in der Landwirtschaft betätigen sollten; siehe: Franchetti (1891) 25 ff. Das Programm erntete Skepsis sowohl bei der Kolonialregierung als auch in der italienischen Öffentlichkeit. Die Kolonialregierung sah darin die Gefahr einer proletarischen und mittellosen Einwanderung in die Kolonie, während die radikale Linke gegen die Enteignung der Grundstücke der lokalen Bevölkerung war. Die Anzahl der italienischen Siedler blieb für die gesamte Zeit der italienischen Kolonialherrschaft in Eritrea sehr niedrig. Siehe: Labanca (1997).

ordnete *aṣe* Mənilək die Mobilisierung seiner Soldaten an und marschierte von Šäwa kommend in Richtung der südlichen Grenze Eritreas. Zu diesem Zeitpunkt erhielt er die Unterstützung eines erheblichen Teils der eritreischen Bevölkerung, die in ihm einen Vorkämpfer gegen die von der Kolonialregierung eingeleitete Politik der Verstaatlichung von Grund und Boden sah. Bei Amba Alagi setzten sich die Soldaten Məniləks im Dezember 1895 militärisch gegen die italienischen Truppen durch, ein weiteres Mal im folgenden Januar bei Mäqälä. Italien befand sich nun im Krieg gegen Äthiopien. Während die italienische Regierung in offiziellen Verlautbarungen immer nur von der »Verteidigung« der eritreischen Grenzen sprach, formulierten die oppositionellen Gruppierungen ihre antikolonialen Argumente im Parlament mit zunehmender Vehemenz.

Überliefert ist die am 16. Dezember 1895 vor der Abgeordnetenkammer gehaltene Rede des sozialistischen Deputierten Andrea Costa, die sämtliche Themen des Antikolonialismus aufgriff und zur Sprache brachte und mit der dieser Wortführer der Sozialisten »das Vaterland der Banken, der unseriösen Interessen, das Vaterland, das vor den moralischen Fragen zurückweicht«, unverhohlen angriff. Der Redebeitrag endete mit der programmatischen Feststellung, die Regierung werde von den Sozialisten »weder einen Soldaten noch eine Münze« (*nè un uomo, nè un soldo*) für Afrika erhalten.[51] Darüber hinaus einigten sich die Sozialisten nun über ihre antikolonialen Positionen und griffen viele der polemischen Argumente wieder auf, die sie schon nach der Niederlage bei Dogʿ Ali ins Feld geführt hatten. Diesem Trend folgten auch andere politische Strömungen jener Zeit in Italien, wie Radikale, Republikaner und Katholiken.

Vor allem unter den Katholiken nahm die Opposition gegenüber dem Kolonialprojekt stetig zu, was darin begründet lag, dass die militärische Auseinandersetzung mit Äthiopien abgelehnt wurde – sie wurde eine Belastung für die italienische Wirtschaft.

Trotz der militärischen Niederlage und der kaum zu übersehenden Absicht des neuen äthiopischen Kaisers, sein eigenes Territorium zu schützen, konnte man sich auf der italienischen Seite nicht dazu durchringen, die Təgray-Region zu verlassen. Dabei herrschte Ungewissheit sowohl bei der

51 »[L]a patria delle banche, dei loschi interessi, la patria che sfugge alle questioni morali«, A. Costa: *Atti del Parlamento italiano, Camera dei deputati*, Sessione 1895–96 (I. della XIX Legislatura), Discussioni (Seduta del 16 dicembre 1895) III, Rom 1896, 3215.

militärischen Führung als auch an der Spitze der Regierung. Derartige Schwankungen und Unsicherheiten kamen der äthiopischen Kriegsführung zugute: Die äthiopische Armee kreiste das italienische Heer am 1. März 1896 in der Nähe von Adwa ein und fügte ihm eine katastrophale Niederlage zu.[52] Die Schlacht von Adwa stellte zweifellos die bedeutendste Niederlage eines europäischen Heeres auf afrikanischem Boden dar.[53] Ihre immense Bedeutung für die Äthiopier nutzte der äthiopische Kaiser Mənilək, um dem europäischen Imperialismus ein Zeichen der Souveränität und der territorialen Integrität Äthiopiens entgegenzusetzen.

Angesichts der hohen Zahl von Gefallenen[54] und auch aufgrund ihrer symbolischen Bedeutung löste die Schlacht von Adwa einen wahrhaften Proteststurm aus. Die italienische »Afrika-Politik« änderte sich nachhaltig und stürzte die Regierung innenpolitisch in eine Krise. In den Folgemonaten nahm die Frage, ob die kolonialen Bestrebungen in Afrika beendet werden sollten, in der politischen Öffentlichkeit immer wieder großen Raum ein. Die Kritik richtete sich vornehmlich gegen Ministerpräsident Francesco Crispi, der daraufhin seinen Rücktritt einreichte. Die Nachfolgeregierung unter der Leitung von Antonio Starabba di Rudinì schloss dann den Friedensvertrag mit Äthiopien ab und leitete nunmehr eine Politik der Aufrechterhaltung des geopolitischen *Status quo* ein. Damit wurden alle regionalen und weiterführenden Expansionsbestrebungen aufgegeben. Die Kolonie Eritrea erhielt eine Zivilverwaltung.[55]

2. *Questi nuovi cittadini* im Aufbau der Kolonialverwaltung

a) Die Landnahme am Horn von Afrika und die umstrittenen Herrschaftsverhältnisse

Nach der Darstellung der ersten Expansionsbestrebungen des Königreichs Italien am Horn von Afrika und der dahinterstehenden innenpolitischen

52 Erlich (2003); Ahmad / Pankhurst (eds.) (1998).

53 Jonas (2011).

54 Ca. 7.000 italienische Soldaten (einschließlich der eritreischen Soldaten) kamen ums Leben; ca. 1.600 Soldaten wurden verletzt und ca. 3.000 blieben ein Jahr lang Gefangene des äthiopischen Kaisers. Die Äthiopier beklagten ca. 4.000–6.000 Tote und hatten 8.000 Verletzte, doch war ihr Sieg entscheidend.

55 Pescosolido (1973).

Spaltungen und außenpolitischen Einflüsse liegt der Schwerpunkt dieses Kapitels auf dem staats- und völkerrechtlichen Status der eingenommenen Gebiete. Dabei wird der Herrschaftsaufbau der *Colonia Eritrea* skizziert und der zeitgenössische rechtliche Status ihrer Einwohner in der kolonialen (Rechts-)Ordnung untersucht.

Der Erwerb des ʿAsäb-Gebiets erfolgte durch den Vertragsabschluss mit lokalen Herrschern, wie es bei ähnlichen protokolonialen Unternehmungen anderer europäischer Gesellschaften auch üblich war.[56] Im März 1870 unterschrieben Sapeto und Andrea Buzzolino, der Kapitän des Dampfers der *Rubattino*-Handelsgesellschaft, das Abkommen, welches den Käufern »die umfassende und vollständige Befugnis [erteilte], sich hier niederzulassen – wie es ihnen beliebt – und ihre nationale Fahne als Zeichen der absoluten Staatshoheit zu hissen.«[57]

Auch die Hohe Pforte machte ihre Ansprüche in diesem Kontext geltend, was kontroverse völkerrechtliche Debatten zur Folge hatte – zu einem Zeitpunkt, als auch das Osmanische Reich versuchte, sein Expansionsinteresse im Wettlauf um Afrika geltend zu machen.[58] Die Territorien der afrikanischen Küste des Roten Meeres hatten nämlich seit Jahrzehnten zu ihrer Einflusssphäre gehört. So wurden die Hafenstädte Massawa und Sawākin als dem *vilāyet* des *Ḥiǧāz* zugehörig qualifiziert.

56 Koskenniemi (2002) 136 ff.

57 »[A]mpia ed intera facoltà di ivi stabilirsi come credono meglio e di inalberarvi la loro bandiera nazionale in segno della sovranità assoluta sul luogo.« Provvedimenti per Assab, in: *Camera dei Deputati*, Legislatura XIV, Sessione 1880–81, Raccolta degli atti stampati per ordine della Camera XIV, Rom 1882, 36. Dem Vertragsabschluss folgte die Zeremonie der Aufrichtung der Flagge als Symbol der neuen Souveränitätsverhältnisse: Im März 1870 hisste Sapeto an den äußersten Zipfeln des Gebiets von ʿAsäb italienische Fahnen. Sapeto hielt das Gebiet von ʿAsäb für frei und herrenlos, wie er in einem, einige Jahre später veröffentlichten Buch beschrieb. Siehe: Sapeto (1879) 23: »Questa posizione è indipendente da qualunque siasi governo straniero; poiché nè l'Abissinia nè la Porta hanno mai avuto dominio della medesima, a prescindere dalle pretensioni della politica ottomana, la quale usufrutta le credenze religiose, arrogandosi il dominio di tutte le contrade dell'islam.« (»Dieser Standort ist von jedweder fremden Regierung unabhängig, weil weder Abessinien noch die Hohe Pforte je über ihn geherrscht haben; abgesehen von den Ansprüchen der osmanischen Politik, die die religiösen Überzeugungen nutzt, um sich die Herrschaft über alle Gebiete des Islam anzumaßen.«)

58 Minawi (2016); zur Geschichte der Region zu diesem Zeitpunkt siehe: Cassanelli (ed.) (2017); D'Avray (1996).

Demgemäß protestierte der ägyptische Khedive (türk.: Hıdiv) İsmail Paşa, arab. Ismāʿīl Bāšā Ḫidīw Miṣr wa-s-Sūdān (1830–1895) gegen den italienischen Landerwerb am Roten Meer. Ausdruck des Protests war 1870 auch die Landung ägyptischer Truppen in ʿAsäb. Bezüglich der Frage der Anerkennung der ägyptischen Souveränität an der Küste des Roten Meeres verteidigte Großbritannien zunächst die Rechtsansprüche des Khediven gegen Italien. Dafür war die Beibehaltung des *Status quo* an der Handelsroute nach Indien ausschlaggebend. Sowohl Großbritannien als auch Frankreich änderten aber bald ihre Haltung gegenüber dem italienischen Vorgehen am Horn von Afrika. Großbritannien schlug sich im diplomatischen Konflikt mit der osmanischen Provinz Ägypten (*Eyālet-i Mıṣr*) sogar auf die Seite des Königreichs Italien, obwohl dieses die Unterstützung der britischen Besetzung Ägyptens von 1882 verweigert hatte. Italien wurde als kolonialer Partner am Roten Meer bevorzugt, weil man seine finanzielle und militärische Macht als weniger bedrohlich einschätzte.

Gaben die ersten Schritte der italienischen Kolonialexpansion Anlass zu Diskussionen in der politischen Arena auf nationaler und internationaler Ebene, so blieben sie auch in der italienischen Rechtswissenschaft lange Thema kontroverser Debatten. Gemäß dem Kolonialexperten und Juristen Gennaro Mondaini wurde das Gebiet ʿAsäb durch den Kauf zu »Besitz und Herrschaft einer Handelsgesellschaft« (»proprietà e signoria di una società commerciale«), die aufgrund der heimlichen vorhergehenden Vereinbarung mit dem Königreich Italien als Verwalter des Gebiets agierte.[59] Santi Romano sah keinen Sonderfall im italienischen Kolonialdebüt, weil »dem System, für den Erwerb und die Verwaltung der Kolonien zu Gesellschaften zu greifen, weitgehend gefolgt wird, man kann es sogar ein klassisches System nennen.«[60]

Indem die *Gesellschaft Rubattino* das Gebiet und die Rechte, es zu verwalten, kaufte und damit ihre kommerziellen Interessen verfolgte, handelte sie aus völkerrechtlicher Perspektive als Subjekt des italienischen Staates; gleichzeitig agierte sie aus der staatsrechtlichen Perspektive im geheimen Auftrag des italienischen Staates und erwarb das Gebiet. Damit unterschied

59 Mondaini (1941), Bd. 1, 85.

60 »[I]l sistema di ricorrere a delle Compagnie per l'acquisto e l'amministrazione delle colonie sia stato sempre largamente seguito, anzi si può dire un sistema classico.« Romano (1918) 70.

sich die Vorgehensweise des Königreichs Italien nicht von der Vorgehensweise anderer europäischer Kolonialmächte. Bei der Legitimation der Eroberung des Gebiets spielte das *langfristige politische Expansionsprojekt* des Königreichs eine zentrale Rolle. Schließlich erfolgte der Erwerb durch direkten (wenn auch nicht öffentlichen) Anstoß der königlichen Regierung. Derselbe Romano sah den Erwerb eines Gebiets *nullius* (als welches das Gebiet von ʿAsäb galt) als Aufgabe des Königs und nicht des Parlaments an.[61] Dass das Gebiet als frei angesehen werden sollte, war auch die Auffassung von Mariano D'Amelio, der die ägyptischen Ansprüche für gegenstandslos hielt.[62]

Ende Dezember 1880 wurde der einfachgesetzliche Erlass der *Ordinanza Ministeriale 24 dicembre 1880 – Assetto giuridico provvisorio di Assab* (Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1880 – Die provisorische Rechtsordnung von ʿAsäb) herausgegeben.[63] Dies sei, so Angelo Del Boca, das erste offizielle Dokument des italienischen Kolonialismus.[64]

In der Präambel der Verordnung wurde das Vorgehen Roms mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und den privaten Interessen vor Ort begründet.[65] Die Regelungen bauten auf die freiwillige Annahme der italienischen Herrschaft durch die lokale Bevölkerung und deren Zustimmung zur Unterwerfung unter die politischen, wirtschaftlichen und zivilen Interessen des Königreichs Italien.[66] Laut der Verordnung wurde ein Zivilkommis-

61 Eine wissenschaftliche Legitimierung erfolgte nachträglich durch den Juristen Santi Romano. Gemäß Romano war der König für den Erwerb eines Gebiets *nullius* zuständig aufgrund des § 5 der Verfassung (*Statuto Albertino*), wonach der König die Exekutivgewalt ausübte und völkerrechtliche Verhandlungen führte; nur für die völkerrechtlichen Verhandlungen, die eine finanzielle Last oder territoriale Veränderungen für den Staat bedeuteten, war die Zustimmung des Parlaments erforderlich. § 5 bezog sich nicht auf Abkommen mit »Eingeborenen«. Dennoch galt das in § 5 der Verfassung festgelegte Sonderrecht des Königs, weil die Besatzung eines Gebiets *nullius* neue völkerrechtliche Verhältnisse gegenüber anderen Staaten schuf. Siehe: Romano (1918) 62 f. Die gegenteilige Meinung, also die parlamentarische Zuständigkeit für den Kolonialerwerb, vertrat Schanzer (1912) 38–52.

62 D'Amelio (1913).

63 Mori (1914a) 1–5.

64 Del Boca (1985) 110.

65 Mori (1914a) 1.

66 Aus der Präambel, »Ritenuto che le popolazioni indigene dei territorii compresi nel possedimento di Assab hanno, per esplicite manifestazioni dei loro capi, dichiarato la loro piena sudditanza verso S. M. il Re, e il loro fermo proposito che siano identificati con quelli dell'Italia, i loro interessi politici, economici e civili.« (»In Anbetracht der Tatsache,

sar für das Gebiet von ʿAsäb ernannt, der vorübergehend dem Außenministerium in Rom unterstellt war. Gemeinsam mit dem Beauftragten für die öffentliche Ordnung hatte er für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch die Schaffung eines kleinen Wächterkorps aus der lokalen Bevölkerung gesorgt.

In der Tat schuf die Verordnung ein eigenartiges rechtliches Szenario, in dem ein vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gesandter Kommissar gleichzeitig das Königreich Italien und die *Gesellschaft Rubattino* vertrat. Santi Romano merkte dazu an:

> Also, früher hat man einen Privatmann gehabt, der im staatlichen Interesse verwaltete, danach gab es einen öffentlichen Funktionär, der öffentliche Befugnisse ausübte und auch für die privaten Interessen der Gesellschaft eintrat.[67]

Der Kommissar sollte auch für den Aufbau eines Justizapparates sorgen und die Gerichtsbarkeit pflegen, was auf Basis der im Königreich Italien geltenden Gesetze zu erfolgen hatte. Zugleich sollte die Gerichtsbarkeit die besonderen örtlichen Umstände im Blick auf die Traditionen, die Religion und das Brauchtum der indigenen Bevölkerung berücksichtigen. § 6 lautet wie folgt:

> Der Kommissar wird die Gerichtsverwaltung nach den geltenden Staatsgesetzen veranlassen, dabei wird er aber die mit den besonderen Bedingungen, dem Wesen, der Religion und den Sitten der Bewohner zusammenhängenden Erfordernisse berücksichtigen.[68]

In der Verordnung wurde zwar auf die kulturellen und religiösen Bräuche der ansässigen Bevölkerung Rücksicht genommen, und auch das internationale Sklavereiverbot hatte Eingang gefunden (laut § 16: »In der Bucht von

dass die eingeborenen Bevölkerungen der im Besitz von Assab enthaltenen Gebiete durch ihre expliziten Äußerungen ihrer eigenen Oberhäupter ihre volle Untertanenschaft dem König Italiens gegenüber erklärt haben und ihren festen Entschluss, dass ihre politischen, wirtschaftlichen und zivilen Interessen mit denjenigen Italiens übereinstimmen.«), in: Mori (1914a) 1.

67 »Sicchè, prima si era avuto un privato che amministrava nell'interesse statuale, in seguito si ebbe un funzionario pubblico che esercitava funzioni pubbliche e provvedeva anche agli interessi privati della compagnia.« Romano (1918) 71.

68 »Il commissario provvederà all'amministrazione della giustizia in base alle vigenti leggi dello Stato, tenuto conto però delle esigenze inerenti alle particolari circostanze, all'indole, alla religione e ai costumi dei resi denti.« *Ordinanza Ministeriale 24 dicembre 1880 – Assetto giuridico provvisorio di Assab* (Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1880 – Die provisorische Rechtsordnung von ʿAsäb), in: Mori (1914a) 2.

ʿAsäb und im gesamten Gebiet ist jedes Geschäft strengstens verboten, das mit dem Sklavenhandel zusammenhängt«). Dennoch waren dezidiert rassistische Einstellungen gegen die »eingeborene« Bevölkerung erkennbar. So war die Freiheit von Glaube und Brauchtum festgeschrieben, doch gleichzeitig trug man dem Kommissar die Aufgabe an, die »Eingeborenen« und Inder einerseits und die Europäer und Parsen andererseits räumlich voneinander zu trennen, die in ʿAsäb und anderen Ortschaften an der ostafrikanischen Küste lebten. Gemäß § 15 »[…] sorgt der Kommissar dafür, dass die Eingeborenen und die Inder einen von den Europäern und Parsen getrennten« Wohnsitz einnehmen. Die Trennung zwischen Indern und Parsen im Rahmen der Segregationsmaßnahmen lässt eine Perzeption und Übernahme älterer kolonialer Praktiken durch Italien vermuten, denn auch in Britisch-Indien genossen die Parsen eine herausgehobene Position innerhalb der kolonialen Gesellschaft, weil man sie als »rationaler«, »fortgeschrittener«, »wohlhabender« und »anständiger« als die Hindus betrachtete.[69]

Bemerkenswert war, dass schon im ersten offiziellen Schriftstück der italienischen Kolonialverwaltung eine diskriminierende Haltung gegenüber der lokalen Bevölkerung zum Ausdruck kam. Damit beschritt die Regierung bereits in der protokolonialen Phase den Weg einer rassistisch begründeten hierarchischen Trennung innerhalb einer afrikanischen Gesellschaft, die in späteren Jahren gängige Praxis werden sollte.

Der administrative Status der Bucht von ʿAsäb wurde in § 14 nur vage formuliert. Aufgrund eines Abkommens zwischen der italienischen Regierung und der *Gesellschaft Rubattino* gehörte sie nominell der *Gesellschaft*, zugleich galt das Land als unveräußerlich. Die Vorherrschaft des italienischen Staates in diesem Verhältnis trat dabei allerdings stark hervor. Ohne Unterscheidung zwischen Italienern und Ausländern musste gemäß § 15 jeder, der sich im Gebiet von ʿAsäb aufhalten wollte, eine Genehmigung bei dem staatlich ernannten Kommissar beantragen.

Die Bedeutung der Verordnung vom 24. Dezember 1880 lag vor allem in ihrer politischen Dimension. Das Königreich Italien dehnte seine Gerichtsbarkeit auf das gesamte Gebiet von ʿAsäb aus, wo sie auch über Polizei, Post und Gesundheitswesen bestimmte. Dass die Regierung ihre Pläne für das ʿAsäb-Gebiet nicht öffentlich machen wollte, zeigte insbesondere die Tatsa-

69 Luhrmann (2005); siehe auch: Hinnells (2005).

che, dass die Verordnung nicht im Gesetzblatt, der *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia*, publiziert wurde.

b) Das erste Kolonialgesetz Italiens

Großbritannien und Frankreich wie auch die Hohe Pforte reagierten auf die italienische Besitzergreifung am Roten Meer ablehnend. Ägypten war politisch inzwischen zu schwach, um seine Machtansprüche am Roten Meer zu verteidigen. Nach der *de facto* Übernahme der politischen Führung Ägyptens durch Großbritannien 1882 begann eine anglo-italienische Kooperation, die für den italienischen Kolonialismus von entscheidender Bedeutung sein sollte. Diplomatische Verhandlungen zwischen dem Königreich Italien, das seinen Besitz in ʿAsäb verteidigen wollte, und der Hohen Pforte, dem *Eyālet-i Mıṣr*, verzögerten sich. Unterdessen einigten sich der italienische Außenminister Pasquale Stanislao Mancini und der britische Premierminister William Ewart Gladstone im Februar 1882 auf eine Konvention, die alle italienischen Erwerbungen an der westlichen Küste des Roten Meeres anerkannte. Allerdings einigte man sich ebenfalls darauf, dass das Gebiet eine rein geschäftliche Bedeutung haben sollte und nicht als Militärbasis oder zum Waffennachschub nach Abessinien genutzt werden durfte.[70]

Weder die Hohe Pforte noch die ägyptische Regierung des Khediven erkannten diese Konvention an. Doch nun erlaubte die internationale politische Lage der italienischen Regierung den offiziellen Ankauf von ʿAsäb, der am 10. März 1882 erfolgte. Die italienische Öffentlichkeit schenkte dem Erwerb von ʿAsäb zunächst wenig Aufmerksamkeit.[71] Im folgenden Juni fand zu diesem Thema eine erste Parlamentsdebatte statt. Am 12. Juni stellte Außenminister Mancini einen Gesetzentwurf unter dem Titel *Provvedimenti per Assab* vor, der die rechtlichen Grundlagen des italienischen Gebiets bestimmen sollte. Die *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb) war das erste italienische Kolonialgesetz.[72] Im Parlament stieß es indes nicht auf begeisterte Zustimmung, auch wenn

70 Scovazzi (1998) 54 f.
71 Pescosolido (1983).
72 Mori (1914a) 6–30.

beide Häuser (*Camera dei deputati* und *Camera dei senatori*) es letztlich beschlossen.[73]

Die Notwendigkeit einer kolonialen Gesetzgebung sah Außenminister Mancini darin, dass bisher die Konsulargerichtsbarkeit nicht genügen könne.[74] Die Frage der Hoheit über die Bucht von ʿAsäb wurde durch § 1 der *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb) gelöst. Paragraph 1 lautet: »An der westlichen Küste des Roten Meers wurde eine italienische Kolonie im Gebiet von Assab gegründet, die der Staatshoheit Italiens unterstellt ist.«[75]

Bei der Verabschiedung des Gesetzes im Parlament war die Souveränität über ʿAsäb eine der am häufigsten diskutierten Fragen. Hier debattierte man das Thema einerseits mit Bezug auf die angespannten diplomatischen Beziehungen zur osmanischen und ägyptischen Regierung, andererseits mit Blick auf die Ausweitung der metropolitanen Gesetze auf die lokale Bevölkerung des Gebiets, die als »kulturlos« angesehen wurde. Außenminister Mancini antwortete dem Abgeordneten Giuseppe Merzario, der nach der Bedeutung des Souveränitätsbegriffs für die Kolonie gefragt hatte, folgendermaßen:

> Kraft dieses Gesetzes wird ʿAsäb nicht geographisch zum italienischen Gebiet, weil das ja unmöglich wäre, sondern politisch. Man hat nicht die Formel verwendet, dass es *Bestandteil* des Königreichs sei, wobei man in gewisser Hinsicht nicht daran zweifeln kann, aber man wollte Missverständnisse über die Konsequenzen vermeiden, die sich daraus hätten ergeben können. Obgleich das Gebiet eigentlich zum Bestandteil des Königreichs Italien wird, wird es aber ein unter durchaus besonderen legislativen, gerichtlichen und administrativen Bedingungen konstituierter Teil Italiens sein, die für das Regieren einer Kolonie und insbesondere einer im Aufbau befindlichen und recht kleinen Kolonie günstig sind.[76]

73 Die Abgeordnetenkammer bewilligte das Gesetz am 28. Juni 1882 mit 147 zu 72 Stimmen, der Senat am 4. Juli mit 39 zu 32 Stimmen.

74 Provvedimenti per Assab, 22.

75 »È stabilita, sulla costa occidentale del Mar Rosso, una colonia italiana nel territorio di Assab, sottoposto alla sovranità dell'Italia.«

76 »Assab, mediante questa legge, diventa territorio non dirò geograficamente italiano, perché ciò sarebbe impossibile, ma politicamente italiano. Non si è adoperata la formula che esso forma *parte integrante* del regno, benché politicamente di ciò non possa in un certo senso dubitarsi, ma si vollero evitare equivoci circa le conseguenze che avrebbero potuto dedursene. Benché il territorio in realtà divenga parte integrante del regno d'Italia, esso però sarà una parte del territorio costituita in condizioni legislative, giudiziarie e amministrative

Für eine genaue Bestimmung des Souveränitätsbegriffs plädierte auch der rechte Abgeordnete Domenico Oliva. Den Äußerungen Mancinis folgend verstand er die Unternehmung in ʿAsäb nicht nur als Erwerb von Grundbesitz, sondern auch von Souveränität. Darin sah er den Widerspruch: Das Gesetz stellte die Bewohner ʿAsäbs einerseits unter italienische Herrschaft, andererseits gab es ihnen aber nicht die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und schuf faktisch einen Untertanenstatus. Der Diskurs über die Souveränität des ʿAsäb-Gebiets verflocht sich nun mit dem Diskurs über den rechtlichen Status seiner Einwohner.[77]

In der gleichen Debatte warnte Mancini vor der Verwendung von Begriffen wie Untertanenschaft (*sudditanza*) und Staatsbürgerschaft (*cittadinanza*), die seines Erachtens irreführend seien: Es solle im Augenblick weder von Staatbürgern noch von Untertanen die Rede sein. Primär solle den Bewohnern von ʿAsäb das größte Maß an Rechten zugesprochen werden, die mit den aktuellen Umständen kompatibel seien.[78]

Staatsrechtliche und verwaltungstechnische Aspekte der Kolonie waren in § 2 geregelt:

> Es wird der Regierung die Befugnis gegeben, mit Ministerial- oder königlichen Verfügungen, je nach der Wichtigkeit der Belange, über die legislative, administrative, gerichtliche und wirtschaftliche Ordnung der Kolonie zu verfügen, mit denjenigen Normen, die den lokalen Umständen angemessen sind, und mit der Befugnis, sie entsprechend den gemachten Erfahrungen in der Form zu variieren. Die

affatto speciali, e convenienti al reggimento di una colonia e specialmente di una nascente e ben angusta colonia.« Mancini, *Atti del Parlamento italiano, Camera dei Deputati,* Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (Seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12179 (Hervorhebung im Original).

77 »È un fatto che per questa legge gli abitanti di Assab non partecipano alla sovranità nazionale, diventano soggetti dell'Italia. […] Se questa che noi con questa legge stabiliamo non è sudditanza, se è cittadinanza, come si spiega che non diamo agli abitanti del territorio d'Assab i diritti politici che spettano agli italiani?« (»Es ist eine Tatsache, dass die Bewohner von ʿAsäb kraft dieses Gesetzes an der nationalen Staatshoheit nicht teilnehmen, Untertanen Italiens werden. […] Wenn dies, was wir kraft dieses Gesetzes bestimmen, keine Untertanenschaft ist, wenn dies Staatsbürgerschaft ist, wie erklärt es sich, dass wir den Bewohnern des Gebiets ʿAsäb nicht auch die politischen Rechte geben, die den italienischen Staatsbürgern zustehen?« Domenico Oliva: *Atti del Parlamento italiano, Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12197).

78 *Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12199.

Kolonie wird unter der unmittelbaren Abhängigkeit des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehen, dem auch die Aufgabe zukommen wird, nach Absprache mit den in den jeweiligen Bereichen zuständigen Ministerien die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.[79]

So entstand ein Herrschaftsverhältnis, das auf der Abhängigkeit des Gebiets von ʿAsäb von der Regierung in Rom basierte. Die Regierung bestimmte auch den Aufgabenbereich des Zivilkommissars (*Commissario Civile*) und der Angestellten der vom Kommissar abhängigen Verwaltung. Abgesehen von der Erwähnung der lokalen Umstände, deren besondere Eigenheit aufgrund der vermutlich »primitiven« Züge der lokalen Bevölkerung hervorgehoben wurde, stechen der provisorische und wenig auf die Situation vorbereitete Charakter des Gesetzes hervor. Die unerfahrene Kolonialmacht Italien weist in ihrem ersten Kolonialgesetz auf den Wert von Erfahrungen für den künftigen Herrschaftsaufbau hin.

Den Umgang mit den Einwohnern der Kolonie regelte § 3 des Gesetzes, der die Grundlage der italienischen Kolonialgesetzgebung bildete und die Praxis einer doppelten Rechtsordnung in der kolonialen Gesellschaft einführte:

Die italienischen Gesetzbücher und Gesetze werden im ʿAsäb-Gebiet für die Italiener des Königreichs ihre Anwendung finden im Blick auf ihre Staatsbürgerschafts-, Familien- und Personenstandsverhältnisse, die Erbfolge, und im Allgemeinen alles, was nicht von den besonderen, für die Kolonie ʿAsäb erlassenen, legislativen und administrativen Normen abweicht: Sie gelten gleichfalls für die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse und die Verhandlungen mit den Eingeborenen oder mit Individuen fremder Nationalitäten, sowie die unter Ausländern, das heißt zwischen Eingeborenen und Ausländern.[80]

79 »È data facoltà al Governo di provvedere con decreti reali o ministeriali, secondo l'importanza delle materie, all'ordinamento legislativo, amministrativo, giudiziario ed economico della Colonia, con quelle norme che saranno convenienti alle condizioni locali, e con potestà di variarle nella stessa forma secondo i risultati della esperienza. La Colonia sarà sotto la diretta dipendena del Ministero degli affari esteri, cui spetterà emanare gli occorrenti provvedimenti, previo accordo coi ministeri competenti nelle rispettive materie.«

80 »I codici e le leggi italiane avranno nel territorio di Assab la loro applicazione agl'Italiani del Regno, quanto ai rapporti di cittadinanza, di famiglia e di stato civile, alle successioni, e generalmente in tutto quello a cui non sia derogato dalle speciali norme legislative ed amministrative emanate per la Colonia di Assab: come altresì per regolare le loro relazioni giuridiche e contrattazioni con gli indigeni o con gli individui di straniere nazionalità, nonchè quelle tra stranieri, ovvero tra indigeni e stranieri.«

Der Ausschluss der einheimischen Bevölkerung aus der metropolitanen Rechtsordnung wurde auch in § 3 bestimmt:

> Die Überzeugungen und religiösen Bräuche der Individuen der eingeborenen Bevölkerung werden respektiert. Mit den bisher gültigen gewohnheitsrechtlichen Rechtstexten werden ihr persönlicher Rechtsstatus, die Familienverhältnisse, die Ehen [und] die Erbfolgen geregelt sein, sowie alle privatrechtlichen Verhältnisse; so lange aber diejenigen Rechtstexte nicht der allgemeinen Moral und der öffentlichen Ordnung widersprechen, wird man nicht von bestehenden Verfügungen abweichen.[81]

Wie die *Ordinanza Ministeriale 24 dicembre 1880 – Assetto giuridico provvisorio di Assab* (Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1880 – Die provisorische Rechtsordnung von ʿAsäb) orientierte sich auch der Gesetzestext an einer von vorgefassten Ideen geleiteten Sicht auf die Lebensverhältnisse der »eingeborenen« Bevölkerung. Diese speiste sich aus den Leitideen des englischen Liberalismus, der auch grundlegend für die Herrschaftspraxis in den britischen Kolonien war. Das Universalitätsprinzip des Liberalismus betraf theoretisch alle Koloniebewohner, doch begrenzte man es mit dem Argument der mangelnden Zivilisiertheit der »eingeborenen« Bevölkerung auf die »zivilisierten« Europäer. Nach Ansicht der Kolonialherren musste die lokale Bevölkerung erst einen höheren Zivilisationsstand erreicht haben, um als gleichwertiger Menschenschlag anerkannt zu werden. Im kolonialen Kontext leitete man aus den Ideen des Liberalismus also die Notwendigkeit einer hierarchisch gegliederten gesellschaftlichen Ordnung ab, in der unterschiedlichen Menschengruppen je nach Zivilisationsgrad verschiedene Rechte zukamen.[82]

Hinter der Rücksicht auf Brauchtum und Religion der afrikanischen Bevölkerung stand letztlich das pragmatische Anliegen, die öffentliche Ordnung zu wahren. Der Außenminister pflegte zu betonen, dass niemand die öffentliche Ordnung in der kleinen Kolonie verletzen dürfe, da sie Teil des italienischen Staates sei. Ansonsten sollte die Achtung für die Bräuche und

81 »Rispetto agli individui della popolazione indigena, saranno rispettate le loro credenze e pratiche religiose. Saranno regolati con la legislazione consuetudinaria finora per essi vigenti il loro stato personale, i rapporti di famiglia, i matrimoni, le successioni, e tutte le relazioni di diritto privato, in quanto però quella legislazione non si opponga alla morale universale ed all'ordine pubblico, nè ad essa sia derogato da espresse disposizioni.«

82 Mehta (1999); spezifisch zur legitimierenden Ideologie des italienischen Kolonialismus siehe: De Napoli (2013); Costa (2004/2005).

Religionen sowie die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen der lokalen Bevölkerung gewährleistet werden, solange diese weder der christlichen Moral noch den Grundprinzipien der allgemeinen Moral (*morale universale*) widersprächen. Ein Beispiel war aus Mancinis Perspektive die Sklaverei, die mit den Menschenrechten unvereinbar sei.[83]

Die duale Rechtsordnung entfaltete sich auch in der Rechtsprechung. Für die lokale Bevölkerung war eine nach muslimischem Recht arbeitende Justizbehörde zuständig (der Gesetzestext und die Kolonialliteratur nannten den Leiter dieser Behörde *cadi*; auf Arabisch *qāḍī*). Der Leiter wurde vom Kommissar der Kolonie ernannt. Er verwaltete diesen Justizzweig im Namen des italienischen Königs.

Eben diese Unvereinbarkeit der angeblich primitiven Rechtskultur der lokalen Bevölkerung ʿAsäbs mit der italienischen Tradition und die Notwendigkeit einer Trennung der beiden Rechtssphären waren ein wiederkehrendes Thema in den parlamentarischen Debatten über das Gesetz. Der Abgeordnete Oliva äußerte beispielsweise seine Bedenken bezüglich der Schaffung einer Rechtsordnung, die die Anwendung italienischer Gesetze auf die Italiener und des Gewohnheitsrechts auf die »eingeborene« Bevölkerung vorsah. Dabei fragte er, inwiefern sich die Bestimmungen des örtlichen Gewohnheitsrechts mit italienischem Recht vereinbaren ließen. Für eine Trennung der Rechtssysteme wurde das Argument ins Feld geführt, dass Kolonialherren und Kolonisierte sich auf unterschiedlichen kulturellen Entwicklungsstufen befänden – ein Motiv, das letztlich auch die Eroberung selbst als Zivilisierungsmission legitimierte:

> Zum Beispiel hinsichtlich der Familie weiß ich nicht, inwieweit die Gefüge der Familie bei den Eingeborenen mit dem beherrschenden und grundsätzlichen Begriff der zivilen Ordnung vereinbar sind, wie wir sie verstehen; wie sich beispielsweise das Konzept der Polygamie mit unserer Vorstellung von Familie in Einklang bringen lässt.[84]

83 *Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12182.

84 »Per esempio, in quanto concerne la famiglia, non so fino a che punto la costituzione della famiglia presso gli indigeni sia compatibile col concetto dominante e fondamentale dell'ordine civile, come noi l'intendiamo: come noi concilieremo il concetto della poligamia coi concetti della famiglia che noi abbiamo.« Domenico Oliva: *Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12198.

Mancini antwortete darauf wie folgt:

> Es ist dennoch nicht Absicht der Regierung, und ich glaube, es ist nicht die Vorstellung der Kammer, aus den eingeborenen Bewohnern von ʿAsäb etwas anderes zu machen als echte italienische Staatsbürger, anstatt eine niedere und unterlegene Klasse von Parias.[85]

Zur rechtlichen Stellung der Einwohner der Kolonie ʿAsäb hatte die italienische Regierung noch keine eindeutige Position gefunden. Gegenüber der einheimischen Bevölkerung schwankte sie zwischen ethnisch-kulturell begründeter Abwehr und zivilisierungsmissionarischer Menschenfreundlichkeit. Eine künftige Aufnahme der Einheimischen in die metropolitane Rechtssphäre wurde jedenfalls nicht prinzipiell ausgeschlossen. Dabei folgte man der Auffassung, die Afrikaner müssten wie Kinder erst zur Zivilisation erzogen werden, ehe ihnen gleiche Rechte zukommen könnten. Mancini vertrat dabei die Meinung, dass die Bevölkerung von ʿAsäb langfristig sogar das Recht auf ihre eigene Vertretung im Parlament erwerben könne:

> Was das Rechtsverhältnis dieser neuen Staatsbürger, der eingeborenen Bewohner von ʿAsäb, angeht, leuchtet es ein, […] dass wir ihnen gegenüber sozusagen die Aufgabe der Erzieher übernehmen. Unser Ziel soll sein, sie allmählich gänzlich in das freie Volk zu integrieren, inklusive der vollständigen Ausübung der politischen Rechte. Und ich sehe keinen Grund, warum – wenn sich eines Tages in ʿAsäb eine so zahlreiche Bevölkerung herausbilden würde, dass sie das Recht hätte, ihren eigenen Vertreter in diese Versammlung zu wählen – man dieser Bevölkerung nicht anstandslos auch die Ausübung dieses höchsten Rechts einräumen sollte. Aber der gegenwärtige Status, der Status, den ich provisorisch nennen würde, ist durch die besonderen, äußerst außergewöhnlichen Bedingungen jener Ortschaft hinreichend gerechtfertigt.[86]

85 »Non è però in mente del Governo, e credo non sarà nel concetto della Camera, di voler fare degli indigeni abitanti di Assab altra cosa che dei veri cittadini italiani, anzichè una classe di parías inferiore e soggetta. Ma non per questo ne segue che necessariamente essi debbano avere immediatamente l'esercizio di tutti i diritti politici.« Pasquale Stanislao Mancini: *Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12199.

86 »Per quanto riguarda la condizione giuridica di questi nuovi cittadini, abitanti indigeni di Assab, è evidente […] che rispetto ad essi noi assumiamo, quasi direi, il compito di educatori. Il nostro scopo deve esser appunto di introdurli gradualmente alla pienezza di un popolo libero, ad un completo esercizio dei diritti politici. E non vedo perché, se in Assab si formasse un giorno una così numerosa popolazione da avere diritto a nominare il proprio rappresentante in questa Assemblea, non dovrebbesi acconsentire anche l'uso di questo eminente diritto senza difficoltà. Ma lo stato attuale, lo stato, dirò così provvisorio,

In der Debatte über das Gesetz von ʿAsäb betonte die Regierung mehrmals die Legalität des Landerwerbs und die Übernahme der Souveränität über das Gebiet. Wenn die Regierung hinsichtlich der Nutzung ʿAsäbs als Handelskolonie keinen Zweifel zu haben schien, so herrschte doch wenig Klarheit über die Bevölkerungspolitik. Die wenigen Einwohner der neuen Kolonien schienen aus Sicht der Regierung in Rom zunächst von sekundärer Bedeutung zu sein. Für die Italiener, die nach ʿAsäb zogen, war keine einschneidende Veränderung ihres rechtlichen Status vorgesehen; der rechtliche Status der einheimischen Bevölkerung aber blieb unbestimmt. Die Position des Außenministers gegenüber der lokalen Bevölkerung des ʿAsäb-Gebiets war in diesem Sinne ambivalent: Einerseits unterstützte er die Prinzipien der Zivilisierungsmission, die sogar eine künftige Ausdehnung der politischen Rechte auf die Afrikaner denkbar werden ließen; andererseits war er von den ethnisch-kulturellen Vorurteilen der Überlegenheit der Weißen gegenüber den Schwarzen nach wie vor überzeugt. Im unmittelbaren Umgang mit der einheimischen Bevölkerung war daher eine zwischen diesen beiden Polen abwartende Haltung die Strategie Mancinis, der retrospektiv besser daran getan hätte, einer klaren Linie zu folgen.

c) Die Rechtsverhältnisse des eroberten Gebiets und seiner Bewohner

Der politische Zustand der italienisch-ägyptisch gemischten Besetzung endete erst mit dem *Regio Decreto 5 novembre 1885, che fissa le attribuzioni del Comandante superiore in Africa e del Comando militare d'Assab* (Königliche Verfügung vom 5. November 1885, die die Aufgaben des Oberkommandeurs in Afrika und des Heeresführers in ʿAsäb festlegt).[87] Gemäß der Verordnung waren die rechtlichen Verhältnisse der Einwohner der sogenannten afrikanischen Gebiete, das heißt sowohl von ʿAsäb als auch von Massawa, durch die *Legge 5 luglio 1882, n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb), zu regeln. Eine Trennung zwischen Italienern und Europäern einerseits und »Eingeborenen« andererseits wurde aufrechterhalten.

è abbastanza giustificato dalle condizioni peculiari, eccezionalissime di quella località.« Pasquale Stanislao Mancini: *Camera dei Deputati*, Sessione del 1880–81 (I. della XIV legislatura), Discussioni (seduta del 26 giugno 1882) XII, Rom 1882, 12190.

87 Mori (1914a) 143–145.

Die Gründung der Kolonie im Jahr 1890 entfachte erneut die öffentliche Debatte über den rechtlichen Status des afrikanischen Gebiets und die damit zusammenhängenden sozio-politischen und rechtlichen Herausforderungen. Die *Legge 5 luglio 1882, n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen für die italienische Kolonie von ʿAsäb) genügte nicht, um die Frage der rechtlichen Stellung der mittlerweile immer größeren Kolonialbevölkerung eindeutig zu klären. Daher erließ die Regierung Crispi die *Legge 1 luglio 1890, n. 7003 (Serie 3). Applicazione delle leggi del Regno nella Colonia Eritrea* (Gesetz vom 1. Juli 1890 – Serie 3 – Anwendung der Gesetze des Königreichs in der Kolonie Eritrea).[88] In § 1 räumte das Gesetz der königlichen Regierung die Befugnis ein,

> in Eritrea Gesetze zu erlassen, welche Folgendes regeln sollten: a) den Personenstand der Eingeborenen und ihre privatrechtlichen Verhältnisse; b) die Verhältnisse des Immobiliareigentums; c) die Rechtsverhältnisse zwischen Italienern, Ausländern und Eingeborenen; d) die lokalen Anordnungen der Justiz, der Polizei und der Finanz-, Zivil- und Militärverwaltung, sofern sie keine Ausgaben zulasten des Staatshaushaltes tätigen. Die Regierung wird auch befugt, die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetze des Königreichs offenzulegen, mit den Änderungen, die angesichts der lokalen Bedingungen als zwingend erscheinen und die nicht den Personen- und Familienstand der italienischen Staatsbürger anbelangen.[89]

Mit dieser neuen rechtlichen Regelung begann die eigentliche Besonderheit des juristischen Umgangs mit der Bevölkerung des Kolonialgebiets, da jetzt ein Teil von ihr einer außerordentlichen Gesetzgebung unterstand, die eigens für die Kolonie verfasst werden musste und nur in der Kolonie galt. Dies alles war allerdings keineswegs unumstritten. Die im Parlament hierüber geführte Debatte offenbarte die Uneinigkeit der italienischen Politik im Hinblick auf die Frage des Rechtsstatus des Kolonialgebiets und seiner Einwohner. Im Grunde ging es bei der Diskussion um die Problematik der Anwendbarkeit der Gesetze des italienischen Königreichs auf ein geogra-

88 Mori (1914b) 95–97.

89 »È data fiducia al Governo del Re di emanare nell'Eritrea le leggi che regolino: a) Lo stato personale degl'indigeni e le loro relazioni di diritto privato; b) le condizioni della proprietà immobiliare; c) i rapporti di diritto tra italiani, stranieri e indigeni; d) gli ordinamenti locali della giustizia, della polizia e dell'amministrazione finanziaria, civile e militare in quanto non importino una spesa a carico del bilancio generale dello Stato. Esso è pure autorizzato a pubblicare nella colonie le leggi civili e penali del Regno, con quelle modificazioni che crederà richieste dalle condizioni locali e che non riguardino lo stato personale e di famiglia dei cittadini italiani.«

phisch und sozio-kulturell abgelegenes Gebiet. Ferner ging es um die Übertragung der italienischen Rechtsnormen auf Individuen einer vermeintlich niedrigeren Kulturstufe als die der Europäer. Ein weiteres Diskussionsthema war die Berücksichtigung der lokalen Bräuche der »Eingeborenen«.

In diesem Kontext warnte der in der gemäßigten Rechten positionierte Abgeordnete Sidney Sonnino vor einer übertriebenen Rücksichtnahme auf lokale Rechtstraditionen. Sonnino lobte die Schaffung eines spezifischen Rechts für die lokale Bevölkerung, vor allem zur Regelung privatrechtlicher Angelegenheiten. Nach seiner Ansicht sollte dem lokalen Gewohnheitsrecht Geltung verschafft werden. Hierzu äußerte er sich wie folgt:

> Wir sollten behutsam damit umgehen, zu vollmundig unseren Respekt gegenüber den lokalen Bräuchen und den eingeborenen Machthabern zu proklamieren. Wir werden das respektieren, was man wird respektieren können. Keiner wird unnötigerweise das Recht der Eingeborenen übertreten: Das wäre eine Unvorsichtigkeit, ein Irrsinn, eine Art, sich ohne Not in Schwierigkeiten zu bringen. […] Jetzt, sage ich, kann man, ohne einfach dem Beispiel der Briten zu folgen, die Eingeborenen respektieren, aber ohne diesen Respekt so weit zu treiben, dass man sich vollkommen die Hände bindet und italienische Siedler nicht dorthin schicken kann, die den indigenen Häuptern und den abessinischen Gesetzen weder unterliegen können noch sollen.[90]

Diese vor dem italienischen Parlament gemachte Äußerung stand in keinem Gegensatz zu dem, was auch in der Kolonie zu diesem Thema gedacht wurde. Im Anschluss an die Debatte über dieses Gesetz merkte der Gouverneur der Kolonie Eritrea, ein erfahrener *man on the spot*, Oreste Baratieri (1892–1896) an, dass man die jeweilige rechtliche Stellung der »Eingeborenen« und der Europäer strikt getrennt zu behandeln habe, beispielsweise durch das Verbot des Zugangs zu militärischen und zivilen hohen Ämtern für »Eingeborene« oder das Verbot ihrer gerichtlichen Vereidigung gegen Europäer. Der explizit vorausgesetzte »Rassenunterschied« war für ihn ein rationales Argument,

90 »Andiamo dunque adagio nel proclamare massime troppo assolute di rispetto alle usanze locali e ai poteri indigeni. Rispetteremo quella parte che si potrà rispettare. Nessuno vuol violare il diritto degl'indigeni inutilmente: sarebbe una imprudenza, una follia, un crearsi gratuitamente delle difficoltà. […] Ora, dico, si può, senza seguire proprio l'esempio degli inglesi, rispettare gli indigeni, ma senza spingere questo rispetto fino a legarci le mani assolutamente, e a non poter mandare là dei coloni italiani i quali non possono e non debbono sottostare ai capi indigeni e alle leggi Abissine.« Sidney Sonnino, *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1889–90 (IV. della XVI Legislatura), Discussioni (seduta del 14 maggio 1890) III, Rom 1890, 2828.

und die vermeintliche Würde der Kolonialherren sollte Vorrang haben vor dem Prinzip der Rechtsgleichheit:

> Schließlich schaffen die Existenzbedingungen, die Umwelt, das Klima, der Geist und die ränkesüchtige Sitte, der religiöse Fanatismus der meisten eine solche Verschiedenheit der Gewohnheiten, der Handlungen und des Wortes, dass es nicht mit den gesunden Prinzipien der rational verstandenen Gleichheit korrespondiert, alle gleich zu behandeln und dabei den Eingeborenen dieselben Rechte zuzugestehen, wenn sie nicht fähig sind, denselben Pflichten nachzukommen. Die absolute Gleichbehandlung würde zu entsprechenden Ungerechtigkeiten führen, denn die größere moralische Sensibilität des Europäers würde für ihn diejenigen Verfügungen immer schwerer erfüllbar machen, die hingegen dem Eingeborenen leicht erscheinen würden.[91]

Diese Entwicklung fügte sich in das ein, was Mamdani mit »institutional segregation« bezeichnet.[92] Den Personen lokaler Herkunft wurde zunächst kein spezifischer Rechtsstatus zugestanden, dennoch bezeichneten mehrere Rechtstexte sie als »Untertanen«.[93] Ein Beispiel dafür bietet der *Regio Decreto 8 dicembre 1892, n. 747, per l'ordinamento della Pubblica Sicurezza nell'Eritrea* (Königliche Verfügung vom 8. Dezember 1892, Nr. 747, für die Rechtsordnung der öffentlichen Sicherheit in Eritrea).[94] Gemäß § 31 wurden in ihr zum ersten Mal die verschiedenen ethno-linguistischen Gruppen zunächst als »sudditi indigeni« beschrieben; ihnen gegenüber standen nach § 1 »die italienischen Staatsbürger in der Kolonie und die dort wohnhaften Ausländer« (»i cittadini italiani nella Colonia e gli stranieri in essa residenti«) oder gemäß § 30 »die italienischen Staatsbürger, die in der Kolonie wohnhaften Ausländer, im Allgemeinen die Europäer« (»i cittadini italiani, gli stranieri domiciliati nella Colonia, gli europei in genere«). Der *Regio Decreto*

91 »Del resto le condizioni di esistenza, l'ambiente, il clima, la mente ed il costume facile all'intrigo, il fanatismo religioso dei più creano una differenza tale di abitudini, di azione e di parola, che non risponde ai sani principi di un'eguaglianza razionalmente intesa, l'applicare per tutti un eguale trattamento, accordando agli indigeni identici diritti mentre non sarebbero suscettibili di eguali doveri. L'uguaglianza assoluta per tutti diventerebbe un'ingiustizia relativa giacché la maggior sensibilità morale dell'europeo renderebbe per lui sempre più gravi quei provvedimenti che parrebbero leggieri all'indigeno.« *ASMDAECI*, ASMAI, Pos. 11/9, Fasc. 101: Governatore Baratieri al ministro degli esteri, Massaua, 6 dicembre 1892.

92 Mamdani (1996) 63.

93 Cicchitti (1924a) 103 f. (eine Formalisierung ihres Rechtsstatus wird erst 1908 erfolgen, siehe Kap. III).

94 Mori (1914b) 540–553.

11 dicembre 1892, n. 707, per il riordinamento delle Truppe d'Africa (Königliche Verfügung vom 11. Dezember 1892, Nr. 707, für die Neuordnung der Königlichen Truppen Afrikas)[95] erwähnte den Begriff *suddito* hingegen nicht. Dennoch schrieb er in § 4 die Anwerbung unter der »Bevölkerung der Kolonien oder unter den anderen (Bevölkerungen) des afrikanischen Kontinents« (»popolazione delle colonie o fra altre del continente Africano«) vor, wohingegen für den fünf Jahre zuvor erlassenen *Regio Decreto 14 luglio 1887, n. 4783 che costituisce il Corpo speciale delle Truppe d'Africa* (Königliche Verfügung vom 14. Juli 1887, Nr. 4783, die das Spezialkorps der Truppen Afrikas begründet)[96] die »Offiziere und Truppenmilitärs des Spezialkorps der Truppen Afrikas« (»ufficiali e militari di truppa del Corpo Speciale truppe d'Africa«) gemäß § 2 ausschließlich *cittadini dello stato* sein durften. Eine erneute und explizite Erwähnung des Untertanenbegriffs findet sich im *Regio Decreto 26 febbraio 1893, n. 137, che istituisce una Commissione Municipale per la città e distretto di Massaua* (Königliche Verfügung vom 26. Februar 1893, Nr. 137, die eine Gemeindekommission für die Stadt und den Bezirk von Massaua einsetzt);[97] dort ist gemäß § 3 von »Italienern« (»italiani«) einerseits und »italienischen eingeborenen Untertanen« (»indigeni sudditi italiani«) andererseits die Rede.

Die Frage der Rechtsverhältnisse der Kolonialbevölkerung wurde ausführlich im *Regio Decreto 22 maggio 1894, n. 201, che provvede al riordinamento giudiziario nell'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 22. Mai 1894, Nr. 201, die die neue Justizordnung in Eritrea veranlasst) besprochen.[98] Dieser Text versuchte zum ersten Mal eine systematische Definition der Kolonialbevölkerung. Der doppelte und je unterschiedliche Rechtsstatus der Kolonialeinwohner ist in § 17 thematisiert, welcher die Regeln der Ernennung der Beisitzer des Zivil- und Strafgerichts vorschrieb: »Alle müssen die italienische Untertanenschaft, und mindestens drei Viertel die italienische Staatsbürgerschaft« besitzen (»Tutti devono avere la sudditanza italiana, e tre quarti almeno la cittadinanza italiana«). Die Verordnung präzisierte auch in § 113, was unter *assimilati* verstanden werden sollte: »[D]ie Ägypter, die Amerikaner, die Australier, und im Allgemeinen jeder, der europäischer Abstam-

95 Mori (1914b) 554–592.
96 Mori (1914a) 511–527.
97 Mori (1914b) 668–673.
98 Mori (1914c) 174–198.

mung ist, alle, die über einen den Europäern ähnlichen Grad der Zivilisation verfügen.«[99]

Bemerkenswert ist dabei der Bezug auf die Ägypter, denen trotz ihrer afrikanischen Herkunft eine höhere Kulturstufe als denen der Völker des Horns von Afrika zugeschrieben wurde. Der Rechtswissenschaftler Arnaldo Cicchitti berichtet in diesem Zusammenhang von einigen Autoren, die sich in der rechtswissenschaftlichen Debatte gegen diese Rechtsqualifizierung aussprachen.[100] Schließlich herrschte in dieser Zeit die Annahme vor, dass die Weltbevölkerung sich auf unterschiedlichen Zivilisationsstufen befand und sich daraus rechtliche Kategorien ergaben.[101] In diesen ersten Rechtstexten der neu gegründeten Kolonialverwaltung Eritreas wurde eine Diskrepanz statuiert, welche lediglich den Kolonialherren und Europäern die Staatsangehörigkeit zusprach, den sogenannten Untertanen jedoch nicht. Hierzu äußerte sich der an der Universität Padua tätige Jurist Enrico (Levi) Catellani folgendermaßen:

> Die Eingeborenen sind Untertanen und müssen es auch sein, eher das als Bürger. Wenn jedoch, wie von vielen »Humanitären« verkündet und 1885 auf der Berliner Konferenz anerkannt, die Kolonisierung nicht nur ein Unterfangen für den Kolonisator sein soll, sondern auch eine Schule für den Kolonisierten, ist es angebracht, die Situation dieser afrikanischen Untertanen Stück für Stück mit dem europäischen Ideal der Menschenwürde in Einklang zu bringen.[102]

99 »[G]li egiziani, gli americani, gli australiani, ed in genere chiunque appartenga a stirpi originarie d'Europa, le quali abbiano con gli Europei somiglianza di civiltà.«

100 Der Verweis dabei war auf die »in unseren Kolonien wohnhaften, äußerst zivilen Yankees aus New York« (»civilissimi Jankee di New York residenti nelle nostre colonie«), gerichtet, die in der genannten Verordnung nicht als Ausländer, sondern als *assimilati* betrachtet waren; damit wurden die Amerikaner beispielsweise ebenso eingestuft wie die *semibarbari* auf der Insel Haiti, die 1915 wegen ihrer Revolte die Schaffung eines Protektorats durch die US–Regierung verursachten. Cicchitti (1924a) 104.

101 Gong (1984).

102 »Les indigènes sont des sujets et doivent l'être, plutôt que citoyens; mais si la colonisation, comme tant d'humanitaires l'ont proclamé et comme la Conférence de Berlin de 1885 l'a reconnu, ne doit pas seulement être une entreprise pour le colonisateur, mais aussi une école pour le colonisé, il conviendrait de rendre peu à peu la situation de ces sujets africains plus conforme à l'idéal européen de la dignité humaine.« Catellani (1895) 446.

Kapitel II
Die Gründung Deutsch-Ostafrikas und die Rechtsverhältnisse der Kolonialbevölkerung

1. Die Entstehung einer deutschen Kolonie in Ostafrika

a) Vorgeschichte und Beginn

Der eigentliche Beginn der deutschen Kolonialgeschichte liegt in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts. Doch gelten üblicherweise schon das Interesse an und die Pläne für überseeische Expansionen infolge der spanisch-portugiesischen *conquista* sowie die Kolonialpläne und Koloniegründungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert als Vorgeschichte des deutschen Kolonialismus.[1] Sie sind im Kontext des transatlantischen Handels, insbesondere des Handels mit Sklaven, Gold und Elfenbein, den brandenburgischen Besitzungen an der Westküste Afrikas und in der Karibik im 17. Jahrhundert als ein Startpunkt anzusehen. Diese Vorgeschichte stellte den Ausgangspunkt der zunehmenden kolonialen Phantasien dar.[2]

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekam das Kolonialthema bereits eine nationale Aufladung. Unterschiedliche Pläne, ein »Neudeutschland« in Afrika oder Südamerika zu gründen, gingen Hand in Hand mit der Notwendigkeit, das Leben der deutschen Auswanderer etwa in Südamerika zu schützen und die Erhaltung des Deutschtums im Ausland zu pflegen. Infolge der Reichseinigung 1871 begann sich Deutschland mit dem laufenden internationalen Wettkampf um exotische Gebiete und deren Ressourcen auseinanderzusetzen. Unterschiedliche externe, mit der Globalisierungswelle verknüpfte Argumente waren mit internen, nationalpolitischen Gründen verflochten, die den Beginn des Kolonialismus erklären. In der Zeit des Hochimperialismus war die gegenseitige Wahrnehmung und Anerkennung

1 Gründer (2012) 17–25; Conrad (2008) 17–22.
2 Zantop (1997).

der europäischen Staaten als Großmächte von zentraler Bedeutung. Dafür führten die Staaten einen angestrengten Konkurrenzkampf um Rohstoffe und Absatzmärkte, der stark mit der Industrialisierung und der Revolutionierung der Infrastruktur zusammenhing. Globalisierung und Nationalisierung liefen in diesem Sinne parallel. Die Realisierung des nationalstaatlichen Projektes erfolgte quasi durch die Einbettung in diese globalen Phänomene.[3]

Die ersten Kolonialprogramme wurden vom zunehmenden Interesse deutscher Forscher und Wissenschaftler begleitet, denn die Erforschung fremder Zivilisationen hatte seit der Aufklärung einen starken Aufschwung erhalten. Wie in anderen europäischen Ländern wurde das Interesse an Kolonialplänen von den geographischen Gesellschaften unterstützt, die daher auch als Wegbereiter der Kolonialbewegung angesehen werden können. In diesem Zusammenhang wurden 1878 die *Deutsche Afrikanische Gesellschaft* und der *Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen* sowie 1879 der *Westdeutsche Verein für Kolonisation und Export* gegründet. 1882 und 1884 wurden jeweils der *Deutsche Kolonialverein* und die *Gesellschaft für deutsche Kolonisation* ins Leben gerufen, die auf eine konkrete Unterstützung von kolonialen Unternehmungen abzielten.[4]

Reichskanzler Otto von Bismarck vertrat lange eine antikoloniale Meinung. Vorschläge für Kolonialprojekte in Übersee hatte er immer wieder abgelehnt.[5] Eine andere Position nahm er jedoch zur Expansion der deutschen Wirtschaft ein: Er förderte Handelsstützpunkte weltweit, um den deutschen Markt vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Nichtsdestotrotz trat das Deutsche Reich im Jahr 1884 in die koloniale Arena ein. Dies basierte auf der ausdrücklichen Entscheidung des Reichskanzlers und obwohl er sich mehrfach gegen jegliche deutsche Kolonialerwerbung ausgesprochen hatte.[6] Im selben Jahr, in dem er in Berlin die Kongo-Konferenz (auch »Berliner-Konferenz«)[7] für die völkerrechtliche Regulierung des laufenden Teilungsprozesses in Afrika einberief, gewährte Bismarck den

3 Conrad (2006).
4 Gräbel (2015).
5 Vgl. Gall (1993) 617.
6 Mit der »kolonialen Bekehrung« Bismarcks hat sich die Geschichtsschreibung lange auseinandergesetzt; für einen zusammenfassenden Überblick siehe: Gründer (2012) 55–65.
7 *General-Akte der Berliner Konferenz* vom 26. Februar 1885 veröffentlicht in: *Deutsches Reichsgesetzblatt*, 1885, Nr. 23, Berlin, 20. Juni 1885, 215–246.

Besitzungen des Bremer Kaufmannes Adolf Lüderitz an der südwestafrikanischen Küste zwischen dem Fluss Oranje und dem portugiesischen Kunene den Reichsschutz; damit wurde Südwestafrika zum ersten deutschen Schutzgebiet. Kurz darauf kam das Togogebiet durch einen Vertrag mit lokalen Häuptlingen unter deutschen Schutz und das Reich übernahm die Schutzherrschaft über das Gebiet Kamerun. In allen Fällen stand die Sicherung der von deutschen Handelshäusern vor Ort betriebenen Geschäfte im Vordergrund.

Der plötzliche koloniale Aufbruch Bismarcks sorgte für eine hitzige Debatte.[8] Seine eigentliche Position zur Kolonialpolitik ist in einer bekannten Reichstagsrede des Jahres 1884 zu finden:

> Ich wiederhole, daß ich gegen Kolonien – ich will sagen nach dem System, wie die meisten im vorigen Jahrhundert waren, was man jetzt das französische System nennen könnte, – gegen Kolonien, die als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten, – daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. […] Etwas ganz anderes ist die Frage, ob es zweckmäßig, und zweitens, ob es die Pflicht des deutschen Reichs ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf des Reiches Schutz sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesammten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen.[9]

Das Kolonialprojekt des Reichskanzlers war an einem reinen Handelskolonialismus interessiert und setzte entsprechend die Prioritäten auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen und Handelsgeschäfte. Diesem am englischen Vorbild orientierten Kolonialismus standen nicht alle Parteien des Reichstages positiv gegenüber. In dieser Reichstagssitzung antwortete der linksliberale Abgeordnete Ludwig Bamberger, der im Namen seiner Partei eine entschiedene Position gegen Bismarcks Handels- bzw. Kolonialpolitik vertrat. Der Weg vom Schutz der privaten Unternehmungen bis zur Kolonialpolitik sei zu kurz und die Kolonialpolitik werde ohnehin zu diesem Zeitpunkt von den Linksliberalen nicht unterstützt. Als Vorbild für Handels-

8 Gründer (2012) 67–83; siehe dazu: Baumgart (Hg.) 2011.

9 Otto von Bismarck: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, V. Legislaturperiode, IV. Session (76), Sitzung am 26. Juni 1884, 1061.

angelegenheiten sollte seiner Ansicht nach eher Amerika gelten, dessen Grundsatz »Wir wollen Handel und keine Herrschaft« (»We want trade and not dominion«) er im Reichstag proklamierte und als Parteimeinung zusammenfasste.[10]

Während die Reichs- und Freikonservative Partei die Position des Reichskanzlers vertrat und sich für wirtschaftliche Expansion und privaten Kolonialismus einsetzte, sah es bei der Deutsch-Konservativen Partei anders aus. Diese Partei war mit ihrem agrarkonservativen Charakter eher für eine Ostexpansion als für koloniale Eroberungen; doch ihr hochkonservativer Teil unterstützte explizit die zeitgenössische imperialistische Expansionsrhetorik.

Als eigentliche Kolonialpartei traten die Nationalliberalen in die politische Diskussion ein. Auch wenn ein Flügel der Partei, der eine freihändlerische wirtschaftliche Linie verfolgte, sich von der Kolonialpolitik distanzierte, war die Nationalliberale Partei die Partei, die am stärksten Bismarcks Kolonialpolitik beeinflusste und förderte. Einer der Gründe war, dass viele Parteimitglieder, die vor allem aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum kamen, zugleich auch Mitglieder der unterschiedlichen Kolonialvereine waren. Eine zentrale Figur der Nationalliberalen Partei ist in diesem Kontext Adolph Woermann, der einer der potentesten deutschen Kaufleute war. Wegen seiner Handelsgeschäfte in Westafrika sowie seiner privaten Reederei hatte er größtes Interesse am afrikanischen Kontinent als Handelsplatz. Seine Einstellung zum Kolonialismus bzw. Handelskolonialismus war noch eindeutiger als die des Reichskanzlers selbst.[11]

In dieser Zeit, den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik, hatte das katholische Zentrum noch keine klare Meinung zur Kolonialpolitik. Auch wenn innerhalb der Partei verschiedene Auffassungen vertreten wurden,

10 Ludwig Bamberger: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, V. Legislaturperiode, IV. Session (76), Sitzung am 26. Juni 1884, 1063–1067 (hier 1066).

11 Adolph Woermann: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, V. Legislaturperiode, IV. Session (79), Sitzung am 10. Januar 1885, 530: »Das Deutsche Reich und das deutsche Volk sollten sich klar darüber sein, dass mit dem Betreten dieses Weges eine praktische Kolonialpolitik verfolgt wird, nicht eine Kolonialpolitik, welche auf Eroberung ausgeht und auf Machterweiterungen, sondern einzig und allein eine Politik, welche praktische Ziele verfolgt, und welche im Auge hat, dem Handel und der Industrie des gesammten Vaterlandes zu nützen.« Zur Rolle Hamburgs für den deutschen Kolonialismus und generell als Deutschlands koloniale Stadt siehe: Zimmerer/Todzi (Hg.) (2021).

herrschte keine ausgeprägte Ablehnung der Kolonialpolitik vor. Einerseits wies man auf die hohen Kosten des Kolonialismus hin, andererseits betonte man die Notwendigkeit einer humanitären Mission. Eine starke Lobby mit materiellen Interessen am afrikanischen Kontinent existierte im katholischen Milieu jedenfalls nicht. Für konkrete kolonialpolitische Positionen der katholischen Partei waren aber oft innenpolitische Konflikte mit den anderen Parteien des »protestantischen« Kaiserreichs entscheidend.

Auffallend ist zu diesem Zeitpunkt die Abwehrhaltung der Sozialisten, die sich als erste dezidiert gegen die deutsche Kolonialpolitik wandten und damit quasi das gesamte am Kapitalismus orientierte System des Kaiserreichs bekämpften. Das Hauptargument der sozialistischen Rhetorik war die soziale Frage – und hier insbesondere die Notwendigkeit –, sich auf die innergesellschaftlichen Probleme des Landes zu konzentrieren. Nach Auffassung der Sozialisten gab es innerhalb der deutschen Grenzen noch viel zu »kolonisieren«, bevor man sich anderen Gebieten widmen konnte. Der Grundgedanke der politischen Opposition gegen den Kolonialismus von Bismarck findet sich in einer am 4. März 1885 gehaltenen Rede des Abgeordneten Wilhelm Liebknecht:

> Das gegenwärtige Kolonialwettrennen möchte ich bezeichnen als den Todtentanz der heutigen bürgerlichen Gesellschaft, die ihre letzten Karten ausgespielt hat und ihren Bankerott proklamiert. Im Lande selbst kann allein die soziale Frage gelöst werden, niemals durch die Kolonialpolitik in der Ferne.[12]

Er konnte im Land weder Überbevölkerung noch Überproduktion ausmachen, sondern vielmehr eine schlechte soziale Organisation. Die Kolonialpolitik allerdings würde diese sozialen Probleme seiner Meinung nach nicht lösen, sondern nur exportieren:

Zu diesem Zeitpunkt erwies sich die politische Kolonialdebatte eher als eine Debatte zur Weltpolitik des Kaiserreichs und zu dessen Wirtschafts- und Handelsexpansion. Die Idee eines Siedlungskolonialismus wurde wenig diskutiert, trotz der oft betonten Notwendigkeit, die deutschen Auswanderer dem nationalen Körper nicht zu entziehen. Bismarck plädierte für einen wirtschaftsorientierten Handelskolonialismus, der Verwaltungspläne für die Schutzgebiete nicht voraussetzte. Der Handelskolonialismus fand die mehrheitliche Zustimmung der Parteien, abgesehen von den Linksliberalen.

12 Wilhelm Liebknecht: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, V. Legislaturperiode, IV. Session (81), Sitzung am 4. März 1885, 1541.

Eine genuine Opposition gegenüber dem Kolonialprojekt im Allgemeinen kam zu diesem Zeitpunkt nur aus der Sozialdemokratie.[13]

b) Ein Schutzgebiet in Ostafrika

Den Weg für die Kolonisation der ostafrikanischen Region öffnete der Kolonialaktivist Carl Peters.[14] Im Auftrag der *Gesellschaft für deutsche Kolonisation* organisierte er im September 1884 eine kleine Expedition nach Ostafrika, die im Oktober einschiffte. Im Hinterland der Küstenregion gegenüber Sansibar schloss Carl Peters mit den lokalen Herrschern Verträge. Den ersten Vertrag ging Peters am 23. November 1884 in Kaniani mit dem als »Sultan« bezeichneten lokalen Herrscher Mafungu Biniani ein.[15] Andere Verträge folgten während der sogenannten Usagara-Expedition in den Landschaften von Usagara, Nguru, Useguha und Ukani bis Dezember 1884. Damit erwarb Peters ein Gebiet von 140.000 km^2. Am 12. Februar beantragte Peters im Ausschuss der Gesellschaft für deutsche Kolonisation den Schutz des Kaisers für die erworbenen Gebiete, den er durch den *Kaiserlichen Schutzbrief für die »Gesellschaft für deutsche Kolonisation«* vom 27. Februar 1885[16] bekam. Daran zeigt sich, dass sich die Kolonialpolitik Bismarcks am Vorbild des englischen Kolonialismus orientierte.[17]

Im September 1885 wurde die *Gesellschaft für deutsche Kolonisation* in *Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft* (DOAG) umbenannt und mit erweitertem Kapital ausgestattet, an dem eine Reihe von Investoren beteiligt waren.[18] Die deutschen Erwerbungspläne hatten nur das Landesinnere betroffen – die für die Handelstätigkeiten wichtigeren Küstenstreifen der Mrima blieben weiter unter der Hoheit des *Sulṭān* von Sansibar, Barġaš b. Saʿīd Āl Bu-Saʿīd (er herrschte auf der Insel von 1870 bis 1888). Er war von Anfang an gegen die deutschen kolonialen Unternehmungen, ebenso wie der britische Konsul in Sansibar. Dennoch wandte sich die britische Regierung nicht explizit gegen die deutschen kolonialen Unternehmungen, weil

13 Schwarz (1999).
14 Über die kontroverse Figur von Carl Peters siehe: Perras (2004).
15 Der Text des Vertrages findet sich in: Wagner (1888) 51 f.
16 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 1.
17 Sippel (1995) 468.
18 Für eine Geschichte der DOAG siehe: Kurtze (1913).

sie auf dem diplomatischen Feld als wenig relevant erschienen.[19] Die politische Linie der Duldung von deutschen Aktivitäten in Ostafrika wurde innerhalb der etablierten machtimperialen Rivalitäten auch in den Folgejahren weiter verfolgt.[20]

Am 29. Oktober und 1. November 1886 schlossen das Deutsche Kaiserreich und Großbritannien das *Ostafrika-Abkommen*, in dem beide Mächte dem *Sulṭān* seine Insel und zehn Meilen des Küstenstreifens vom portugiesischen Kap Delgado bis nach Kipini nördlich des Tanaflusses garantierten.[21] Das Abkommen diente auch dazu, die Interessensphären der beiden Mächte in Ostafrika festzulegen. Die politische Rolle des *sulṭān* war dennoch inzwischen sehr schwach, und die weiteren diplomatischen Absprachen zwischen Deutschland und Großbritannien, die auch die Thronfolge in Sansibar betrafen, führten zur Unterzeichnung des *Vertrags des Sultans von Zanzibar mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 28. April 1888* (auch bekannt als »Küstenvertrag«).[22] Durch den Vertrag erhielt die DOAG, deren Leitung nach Peters nun Ernst Vohsen als Generalbevollmächtigter (1888–1891) übernommen hatte, gegen Bezahlung eines Pachtzinses das Recht, die Küstengebiete zu verwalten. Diesen Vorgang hat die Forschung als faktischen Beginn der deutschen Kolonialherrschaft in Ostafrika charakterisiert.[23] Die offizielle Übergabe der Verwaltung fand am 16. August 1888 in Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar es Salaam, Kilwa, Lindi und Mikindani statt.

Tatsächlich hatte der Vertrag schwerwiegende Konsequenzen in der Geschichte der deutschen Präsenz in Ostafrika. Während zuvor die DOAG-Agenten von der lokalen Bevölkerung kaum wahrgenommen wurden, änderte sich dies mit Beginn der eigentlichen Verwaltung maßgeblich: Steuern wurden eingeführt, Zölle erhoben, und die lokale Bevölkerung musste Nachweise über die Rechtmäßigkeit ihres Landbesitzes erbringen. Darüber hinaus zeichneten sich die deutschen Kolonialherren durch ihren gewaltsamen Umgang mit der lokalen Bevölkerung aus. Dies zählte zu den Ursachen der Rebellion der Küstenbevölkerung vom Sommer bis zum Ende des Jahres

19 Kennedy (1980) 199.
20 Lindner (2011) 13 f.
21 Der Text des Abkommens findet sich in Wagner (1888) 112 f.
22 Der Text des Vertrags in: *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 3–8.
23 Müller (1959) 357.

1888, die in der Literatur lange als »Araber-Aufstand« bezeichnet wurde. Eigentlich handelte es sich hierbei jedoch nicht ausschließlich um eine antikoloniale Revolte, sondern um eine vielschichtigere und tiefergehende soziale Bewegung, deren Vorgeschichte über die Tätigkeit der DOAG hinausreichte. Missmut und Opposition richteten sich gegen den sansibarischen Staat und dessen europäische Partner mit ihren wirtschaftlichen Interessen sowie gegen die Deutschen. Der Historiker Jonathon Glassman schreibt dazu: »[D]er Aufstand war nur zufällig anti-deutsch«.[24]

Die Protestaktionen der Küstenbevölkerung waren mit den finanziellen Mitteln der DOAG allein nicht militärisch zu bekämpfen, denn sie reichten bereits für die Verwaltung des mittlerweile großen Gebiets nicht aus. Bismarck war klar, dass die DOAG-Agenten die politische Lage vor Ort nicht mehr im Griff hatten. Einen Rückzug aus dem Gebiet konnte er aber aus Prestigegründen nicht in Erwägung ziehen. Daher beschloss er, eine militärische Expedition zur Niederwerfung des Aufstandes auszusenden. Leiter der Truppe war der Reichskommissar Hermann von Wissmann, der für die Kämpfe keine deutschen Soldaten rekrutierte. Stattdessen stellte er eine Truppe sudanesischer Söldner und Krieger der Shangaan-Bevölkerungsgruppe aus Mosambik sowie aus verschiedenen Teilen Ostafrikas zusammen, die als »Wissmanntruppe« bekannt wurde. Die Söldner der Wissmanntruppe wurden nach dem Shwahili-Begriff *Askari* genannt und blieben der Kern der später gegründeten kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.[25] Der Reichskanzler übertrug Wissmann nicht nur die Leitung der militärischen Tätigkeiten vor Ort, sondern auch die Hoheitsrechte und die Verwaltungsbefugnisse der DOAG. Der Beginn der Offensive der deutschen Söldnertruppe führte zur Verhängung des Kriegsrechts an der Küste. Maßgeblich aufgrund der Proklamation des Kriegsrechts im Mai 1889 vollzog sich der Übergang der Regierungsbefugnisse und Hoheitsrechte.[26] Der Jurist Friedrich Schack fasste die Lage der DOAG folgendermaßen zusammen: »Die Gesellschaft hatte in diesen Jahren nach und nach sehr viele ihrer Rechte aus der Hand gegeben, sie hörte schließlich faktisch auf, eine Hoheitsgesellschaft zu sein.«[27]

24 Glassman (1995) 199 (»the uprising was anti-German only incidentally«); dazu auch: Iliffe (1979) 92 ff.
25 Moyd (2014); Bührer (2011) 48–160.
26 Kurtze (1913) 132.
27 Schack (1923) 366.

Die Unterdrückung der Revolte dauerte von Mai bis Dezember 1889. Am Ende eines brutalen Kampfes konnte Wissman die Niederschlagung der Revolte und die Eroberung der gesamten Küste verkünden. Das politische Spektrum des Kaiserreichs hatte zunächst der afrikanischen Revolte differenziert gegenübergestanden. Die Entsendung der Wissmanntruppe war aber von Bismarck mit dem Argument begründet worden, den Sklavenhandel an der ostafrikanischen Küste bekämpfen zu müssen. Mit dieser Ausrede setzte er sich im Reichstag mit dem *Gesetz betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika* vom 2. Februar 1889[28] durch. Schließlich bezeichnete die DOAG selbst den Aufstand als Revolte der »Sklavenhändler«, um die gegnerische Seite moralisch zu delegitimieren.

Insgesamt zeigte das kurze Leben der DOAG die politische Schwäche des Kolonialprojektes des Reichskanzlers: Die Gesellschaft war nicht in der Lage, das Gebiet zu verwalten und die Erhebung niederzuschlagen. Darüber hinaus hatte sie in den wenigen Jahren ihrer Tätigkeit keineswegs wirtschaftliche Gewinne erbracht, sondern ein großes Defizit angehäuft. Bismarck wurde klar, dass das Gebiet nicht mehr durch eine Gesellschaft verwaltet werden konnte, sondern dass dafür eine direkte Kolonialverwaltung notwendig war. Zu groß war inzwischen die weltpolitische Bedeutung der deutschen Unternehmung in Ostafrika. Daher übernahm das Deutsche Reich das vom Schutzbrief von 1885 umfasste Gebiet im ostafrikanischen Hinterland und die nun unter deutscher Hoheit stehenden Küstenstreifen mit dem *Vertrag zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft* vom 20. November 1890 (auch bekannt als »Auseinandersetzungsvertrag«).[29]

Die Übernahme des Schutzgebiets durch das Deutsche Reich verlief, was die vom kaiserlichen Schutzbrief von 1885 umfassten Gebiete im Hinterland betraf, unkompliziert. Die Reichsregierung widerrief kurzerhand ihre Schutzzusage und nahm nach vertraglicher Auseinandersetzung mit der DOAG selbst die Position ein, die vorher von der Gesellschaft bekleidet wurde. Anders war es für die Küstengebiete unter der Hoheit des *sulṭān* von Sansibar. Im sogenannten Auseinandersetzungsvertrag erklärte sich die

28 *Reichsgesetzblatt* (1889) 3.

29 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 19–22; dazu Kurtze (1913) 160–172.

Gesellschaft bereit, den *sulṭān* abzufinden und ihre Rechte aus dem »Küstenvertrag« an das Reich abzutreten. Hierfür und für ihre bisherige Tätigkeit im Schutzgebiet und die erlittenen Verluste sollte sie mit Bargeld und einer Anzahl von Privilegien entschädigt werden. Inzwischen wurde das *Abkommen zwischen Deutschland und England* vom 1. Juli 1890 (»Helgoland-Sansibar-Vertrag«)[30] ratifiziert, wonach das Deutsche Kaiserreich zugunsten Großbritanniens auf das Protektorat über Wituland verzichtete und die Ausschließlichkeit der britischen Interessen an Sansibar und Uganda bestätigte. Im Gegenzug übergab Großbritannien seine Souveränität über die Nordseeinsel Helgoland an Deutschland und veranlasste den *Sulṭān* von Sansibar, seine Hoheitsrechte über das Küstengebiet an das Deutsche Reich abzutreten. Im Grunde wollten die zwei Kolonialmächte ihre Interessen in Ostafrika mit dem Vertrag gegenseitig abstimmen.

Der »Auseinandersetzungsvertrag« trat am 1. Januar 1891 in Kraft, nur die Zollverwaltung blieb noch bis zum 1. Juli 1891 in der Hand der DOAG, bis die Reichsregierung sie übernahm. Seit dem 1. Januar 1891 war Deutsch-Ostafrika Kronkolonie des Deutschen Kaiserreichs. Dar es Salaam wurde der Gouverneurssitz für den bisherigen Gouverneur von Kamerun, Julius von Soden (1891–1893), der am 14. Februar 1891 zum ersten Gouverneur Deutsch-Ostafrikas ernannt wurde.

c) Militärische Expansion und lokale Reaktionen

Die Übernahme des ostafrikanischen Gebiets durch das Deutsche Reich und die Gründung der Kronkolonie setzten den kolonialen Herrschaftsaufbau fort, der zuvor in den Händen der DOAG gelegen hatte. Die 1890er Jahre gelten als die Jahre der Befestigung und Expansion der Herrschaft seitens der deutschen Kolonisierenden. Sie waren insbesondere darum bemüht, ihre Herrschaft möglichst auszuweiten und das gesamte Gebiet unter Kontrolle zu bringen. Dabei war die militärische Gewalt ein wirksames Instrument für die Durchsetzung der Herrschaft, oftmals verbunden mit einem hohen Maß an Brutalität. Michael Pesek hat gezeigt, dass der Gewaltausübung zum Zweck der Herrschaftsetablierung auch ein ausgeprägter symbolischer und demonstrativer Charakter innewohnte.[31]

30 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 8–11.
31 Pesek (2005) 207–218.

Nach der Niederschlagung der Revolte an der Küste leitete Hermann von Wissmann weiterhin die nach ihm benannte Truppe, die in den nächsten Jahren mehrere Expeditionen anführte und an zahlreichen Kriegsschauplätzen zum Einsatz kam. Sie wurde zur kaiserlichen Schutztruppe kraft des *Gesetz*[*es*] *betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika* vom 22. März 1891; am 1. April desselben Jahres ging die Leitung an Leutnant Emil von Zelewski über.[32]

Die 1890er Jahre gelten im Gegensatz zu den vorausgegangenen als die Jahre der deutschen militärischen Herrschaft in Ostafrika, während derer die DOAG eine vermeintliche Handelspolitik verfolgt hatte. Der Krieg galt für einige Offiziere als eigentliches Mittel der (kolonialen) Staatsgründung.[33] Ein Zeitzeuge berichtet, dass es bis 1903 kein einziges Jahr Unruhen und Aufstände in der Kolonie gegeben habe.[34] In der Forschung ist allein für die Zeit zwischen 1891 und 1897 von 61 größeren Strafexpeditionen und Unterwerfungsfeldzügen gegen die lokale Bevölkerung die Rede.[35] Auch die Verwaltung des Gebiets stand im Zeichen des Militärs. Zahlreiche Militärstationen wurden in diesem Zeitraum errichtet: Tanga, Pangani, Sadani, Mpapwa (1889); Kilwa, Lindi, Mikindani, Massindi, Moshi, Tabora (1890); Kilosa, Mwansa, Bukoba (1891); Langeburg (1893); Kilimatinde (1895); Iringa, Ujiji (1896). Das Resultat war kein Regime mit einer flächendeckenden Herrschaft, sondern mit einzelnen administrativen und militärischen Machtzentren, die Michael Pesek treffend als »Insel[n] der Herrschaft« bezeichnet hat.[36]

Bis zum Ende des Jahrhunderts dauerte diese Strategie der Herrschaftsetablierung der deutschen Kolonialherren an. Neben der militärischen Gewalt gehörte zu dieser Strategie die Taktik der Verhandlungen mit lokalen Machthabern und der Anpassung an die sozio-ökonomischen lokalen Verhältnisse. Die Deutschen suchten politische Alliierte in der Region und schufen neue Machtverhältnisse, die auf alten und neuen Interessen basierten. Zunächst wurde die Anerkennung der deutschen Herrschaft durch die lokalen Bevölkerungen damit vergolten, ihnen bessere sozio-ökonomische

32 Nigmann (1911) 22 f.
33 Pesek (2005) 194.
34 Nigmann (1911) 147–157.
35 Loth (1977) 91.
36 Pesek (2005) 244 ff.

Perspektiven zu eröffnen. Die Loyalität gegenüber den Kolonialherren wurde dann mit politischer und diplomatischer Unterstützung belohnt. Der Historiker Erick J. Mann verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff »sub-imperialism«, den einige lokale Machthaber gegenüber ihren Gegnern ausübten, um ihre Position zu stärken.[37] Dafür lieferten sie den Deutschen Unterstützung und andere Dienstleistungen, welche die Kolonialherrschaft erst ermöglichten. Insgesamt zeichnet sich diese Zeit durch intensive militärische und diplomatische Aktivitäten zwischen neuen deutschen Kolonisierenden und lokalen Machthabern aus.

Darüber hinaus waren für die Durchsetzung der deutschen Kolonialherrschaft die Eroberung und die Kontrolle der Karawanenrouten von zentraler Bedeutung, die traditionell das wirtschaftliche Leben der ostafrikanischen Region prägten. Diese Routen erstreckten sich zwischen der Küste und dem Binnenland und verflochten sich zu einem dichten Netz. Sie ermöglichten den Austausch zahlreicher Waren von der Küste zum Festland und umgekehrt, insbesondere den Transport von Sklaven und Elfenbein vom Festland nach Sansibar.[38]

In der Geschichte der deutschen Herrschaftsetablierung in Ostafrika ist die Auseinandersetzung mit der Bevölkerungsgruppe der Hehe zu nennen, weil sie und ihr *Chief* Mkwawa den stärksten Widerstand gegen die Deutschen leisteten.[39] Seit 1885 war Mkwawa bestrebt, sein Reich zu vergrößern. Sein Interesse richtete sich nach Süden, wo sich die Bevölkerungsgruppen der Ngoni, Sangu und Kinimanga widersetzten, und nach Norden, wo er das Usagara-Gebiet besetzte. Über den Umgang mit den Hehe und eine Strafexpedition gegen sie gab es Uneinigkeit unter den Deutschen. *Chief* Mkwawa galt zwar als anmaßend und rebellisch, das Gouvernement musste aber mit knappen Finanzmitteln auskommen. Leutnant Zelewski beschloss schließlich eine Strafexpedition gegen den *Chief*, als er von den Angriffen im Usagara-Gebiet hörte. Dabei wurde er von der Regierung in Berlin unterstützt, weniger jedoch vom Gouverneur von Soden. Zelewski brachte seine Schutztruppe in die Usagara-Region, wo sie am 17. August 1891 bei Lugalo regelrecht vernichtet wurde. Innerhalb weniger Minuten wurde eine Truppe von 13 Europäern und circa 320 *Askari* ermordet, Zelewski selbst kam dabei

37 Mann (2002).
38 Alpers (1969). Siehe auch: Pallaver (2008).
39 von Prince (1914); Nigmann (1908).

ums Leben. Nur etwa 140 Mitglieder der Expedition erreichten lebend die Küste. Diese Niederlage verursachte die schwerste Krise im Prozess des Herrschaftsaufbaus und eröffnete einen langen Kleinkrieg zwischen den von Mkwawa geführten Hehe und den deutschen Kolonialherren. Die Position von Mkwawa nahm an Unabhängigkeit und Stärke zu. In den Jahren danach führten die Hehe und die Deutschen jeweils Friedensverhandlungen und Kämpfe. Mehrere Versuche der Deutschen, den Herrscher der Hehe gefangen zu nehmen, scheiterten, bis er sich 1898 das Leben nahm, um nicht den Deutschen in die Hände zu fallen.[40] Mit dem Tod von Mkwawa und der Sicherung der Herrschaft im Hehe-Gebiet übten die deutschen Kolonialherren schließlich die Kontrolle über das gesamte ostafrikanische Gebiet sowie über seine wichtigsten Zentren und Kommunikationsrouten aus.

Den in Berlin und Dar es Salaam verfolgten Plänen entsprechend musste die Expansion weiter nach Westen vordringen. Die Nachricht von angeblichen Kämpfen zwischen ruandischen Soldaten und belgischen angrenzenden Einheiten veranlasste den Hauptmann der Schutztruppe, Hans von Ramsay (1862–1938), dazu, Präsenz zu zeigen. Gleich bei seinem Eintreffen übergab der Königshof des Herrschers Yuhi V. Musinga dem Hauptmann die Hoheit über Ruanda. Die Etablierung der deutschen Herrschaft Ende 1897 mit der Errichtung des Militärpostens Usumbura (heute Bujumbura), nördlich vom Tanganjika-See, fügte faktisch auch Urundi in die deutsche Kolonie ein. Auseinandersetzungen mit den belgischen Kolonisatoren des angrenzenden Kongo-Freistaates konnten bald auf diplomatischem Wege gelöst werden.[41] Um 1900 stand die gesamte Kolonie Deutsch-Ostafrika vollständig unter der Kontrolle der Schutztruppe.

d) Die Besteuerung und der Maji-Maji-Krieg

Im Rahmen des Erwerbs von Kolonien und der militärischen Expansion in Ostafrika verwendeten die Deutschen abgesehen von militärischer Gewalt bald auch den Einzug von Steuern als Herrschaftsinstrument. Dies hatte die doppelte Funktion der Ausbreitung und Durchsetzung der neuen Staatlichkeit mit ihren Pflichten einerseits und der wirtschaftlichen Nutzung des

40 Baer / Schröter (2011) 49–60.
41 Strizek (2006) 73–79.

Schutzgebiets andererseits. Von Beginn an hoffte man, dass Deutsch-Ostafrika finanzielle Gewinne für das Kaiserreich erbringen könnte. Bald zeigte sich jedoch, dass weder die spärlichen europäischen Unternehmungen, in erster Linie Plantagen weniger Siedler, noch die durch die lokale Bevölkerung kaum betriebene Arbeit auf den Plantagen die Kolonie tatsächlich rentabel machten. Das machte den Einzug von Steuern zur Finanzierung der Kolonie notwendig, ein Schritt, der darüber hinaus die vollständige Unterwerfung der lokalen Bevölkerung unter den Kolonialstaat markierte. Diesen Plan setzte die Kolonialregierung 1898 mit der Einführung einer sogenannten Hüttensteuer um. Der *Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Erhebung der Hüttensteuer vom 28. Januar 1898*,[42] der die *Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika vom 1. November 1897*[43] ergänzte, stellte Haus- bzw. Hüttenbesitzer unter Steuerpflicht. Die genannten Rechtstexte sind auch deswegen relevant, weil sie gemäß § 4 der Verordnung von 1897 die Gebäude nach »Europäer-, Inder-, oder Araberart« von den »Häuser[n] und Hütten nach Eingeborenenart« unterschied und damit ein klares Regime der Kategorisierung der kolonialen Bevölkerung installierte.[44] Die »Hüttensteuer« basierte auf der Annahme, dass in Afrika Gebäude als Steuerobjekte einfacher und zuverlässiger zu erfassen seien als Menschen. Die Steuer galt aber auch als Kopfsteuer. Bereits die Verordnung von 1897 bestimmte, dass die Abgabe laut § 11 auch *in natura* geleistet werden könne. Im Runderlass von 1898 war vermerkt, dass dies insbesondere für die »farbigen Arbeiter« gelte, die in den Plantagen angesiedelt waren. Jahrelang wurden die Steuern tatsächlich in Naturalien bezahlt, beispielsweise mit Rindern, auch weil die lokale Bevölkerung zum großen Teil von der Geldwirtschaft ausgeschlossen blieb. Die Besteuerung der kolonialen Bevölkerung führte außerdem zu einer Beschleunigung der Ausbreitung der Geldwirtschaft in der Kolonie, weil das Bargeld noch besser durch die Kolonialverwaltung kontrollierbar war. Auch dieser Nebeneffekt hatte eine große Auswirkung auf die sozioökonomischen Verhältnisse des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets.

Die Besteuerung der lokalen Bevölkerung verlief nicht immer unkompliziert, wie die damalige Kolonialverwaltung berichtete. Es kam sogar nicht

42 *Die Deutsche Kolonialgesetzgebung* (1899) 20–22.
43 *Die Deutsche Kolonialgesetzgebung* (1898) 368 f.
44 Siehe dazu Kap. IV.

selten zu Widerstandshandlungen.[45] Für den Steuereinzug wurden in der Regel auch *Askari* eingesetzt, was bisweilen zu Spannungen mit der lokalen Bevölkerung führte.[46] Zeitgenössische Quellen, vor allem Missionare, berichteten von aktivem Widerstand gegen die Kolonialregierung.

Wer die Steuerschulden nicht bezahlen konnte, wurde mit Zwangsarbeit belegt. Allein im Bezirk Lindi wurden 7.000 Menschen zur Arbeit gezwungen.[47] Die Arbeitsbedingungen, etwa auf den Plantagen, waren äußerst hart und ohne Zugang zu medizinischer Versorgung. Mit der Zwangsarbeit war der Verlust der persönlichen Freiheit verbunden. Darüber hinaus verlor der Zwangsarbeiter die Möglichkeit, durch private wirtschaftliche Tätigkeit seine Familie zu unterhalten, die daher ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen wurde.

In den folgenden Jahren kamen neue Steuern und Verordnungen bezüglich der »Arbeiterfrage« hinzu. Die wachsende Gesellschaft der europäischen Siedler beanspruchte zunehmend die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in die Arbeit auf den Plantagen. Der neue Gouverneur der Kolonie, Gustav Adolf von Götzen (1901–1906), berücksichtigte die Wünsche der Siedler und setzte sich stärker als seine Vorgänger für sie ein. Damit verschärfte sich ein Problemkomplex, der von Beginn an auf der Agenda der Gouverneure gewesen war. Die Arbeiterfrage galt nämlich als engstens verbunden mit der Kolonialherrschaft.[48] Oft übernahm die Verwaltung der Bezirke die Aufgabe, lokale Arbeiter an die Siedler zu vermitteln. Die lokale Bevölkerung wurde als »Humankapital« zur Arbeit für die Kolonialherren gezwungen, ausgehend von der Annahme, dass der »Neger« arbeitsscheu sei und durch die Deutschen zur Arbeit erzogen werden müsse – das war eines der Hauptprinzipien der Zivilisierungsmission des deutschen Kolonialismus.[49] Die Anwendung von Gewalt war zwar offiziell verboten, doch war der Umgang mit Arbeitern lokaler Herkunft oft von Missbrauch und Brutalität gekennzeichnet.

1905 kam der rechtlich sanktionierte Umgang mit der lokalen Bevölkerung zu einem radikalen Höhepunkt. Mit der *Verordnung, betreffend die Her-*

45 Koponen (1994) 217; Tetzlaff (1970) 209–232.
46 Moyd (2014) 183–185.
47 Koponen (1994) 218.
48 Haschemi Yekani (2019).
49 Conrad (2004b); Gronemeyer (Hg.) (1991).

anziehung der Eingebornen zu öffentlichen Arbeiten vom 22. März 1905[50] wurde die männliche lokale Bevölkerung für die Reinigung und Unterhaltung der öffentlichen Wege sowie den Wegebau eingesetzt. Eine Entlohnung war nicht vorgesehen. Am selben Tag wurde die *Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905*[51] erlassen. Dieser Rechtstext brachte eine Vervierfachung des Steuerdrucks auf Personen lokaler Herkunft mit sich.[52]

Dieses System der Unterdrückung der lokalen Bevölkerung gilt als Ursache des Ausbruches des Maji-Maji-Krieges im Jahr 1905.[53] Der hohe Steuerdruck, die Zwangsarbeit, die unzumutbaren Arbeitsbedingungen sowie die alltäglichen Übergriffe der Kolonialherren, die Auseinandersetzungen mit den *Askari* sowie indischen und swahilischen Händlern schufen unter der lokalen Bevölkerung eine Stimmung tiefer Unzufriedenheit mit der deutschen Kolonialherrschaft. Tatsächlich sah John Iliffe darin »an explosion of African hatred of European rule.«[54] Den Beginn des Kriegs markieren die Revolten der Bevölkerungsgruppe der Matumbi, die im Juli 1905 im Ort Kibata nördlich von Kilwa stattfanden. Sie richteten sich gegen die Baumwollplantage, die zum Symbol der fremden Herrschaft geworden war, wobei sich der Unmut auch gegen die lokalen Profiteure des bestehenden Handelssystems wandte. Von dort aus weiteten sich die Unruhen in den Südwesten von Kilwa aus. Am Ende betraf der Krieg insgesamt ein disparates Gebiet der Kolonie, das dem gesamten südlichen Teil des heutigen Staates Tansania entspricht. Die dort ansässigen Bevölkerungsgruppen positionierten sich jeweils unterschiedlich. Unter den Maji-Maji-Kriegern erwiesen sich die Ngoni als besonders aktiv, welche die Deutschen wegen ihrer kriegerischen Vergangenheit besonders fürchteten. Im Gegensatz dazu war die Bevölkerungsgruppe der Hehe insbesondere aufgrund ihrer früheren Erfahrung mit dem deutschen Militär nicht an der Widerstandsfront im Einsatz. Insgesamt beteiligten sich etwa 20 Bevölkerungsgruppen der Kolonie am Krieg.[55] Die sozio-ökonomischen Gründe des Kriegs einten die unterschiedlichen Völker

50 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 308 f.
51 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 364–369.
52 Gründer (2012) 178.
53 Giblin/Monson (eds.) (2010); Becker/Beez (Hg.) (2005); Iliffe (1979) 168–202.
54 Iliffe (1979) 168.
55 Becker (2005).

der Kolonie, aber auch die Anziehungskraft eines besonderen Kults trieb ihn an: Mit dem Ausbruch der Revolte im Juli 1905 hatte sich die Legende verbreitet, es sei ein Geist angekommen, der über eine besondere Medizin verfüge. Derjenige, der diese Medizin trinke, sei im Kampf gegen die Deutschen unverwundbar. Diese Medizin war »das Wasser« (*Maji* in Swahili). In der Region herrschte die Vorstellung eines übernatürlichen Schutzes durch das magische Wasser – der Kult um die *Maji*-Medizin hatte eine außergewöhnliche Breitenwirkung und fungierte als Element des Zusammenschlusses der unterschiedlichen Völker.[56]

Für die Kolonialherren bedeutete der Krieg eine ernsthafte Bedrohung ihrer Herrschaft, ähnlich wie der Aufstand der Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika zwischen 1904 und 1906. Bis 1906 wurden mehrere Expeditionen eingesetzt, die vorwiegend aus *Askari* bestanden. Verstärkungen für die Truppen wurden auch aus anderen Regionen Afrikas, beispielsweise der italienischen Kolonie Eritrea, rekrutiert.[57] Am Ende war die Anzahl der Gefallenen unter den Maji-Maji-Kriegern äußerst hoch, eine zuverlässige quantitative Einschätzung ist allerdings aufgrund der Quellenlage schwierig.[58] Diese Schwierigkeit lässt sich auch auf die Tatsache zurückführen, dass die Taktik der »verbrannten Erde« sich dauerhaft auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung auswirkte. Im Jahr 1906 trug eine schreckliche Hungersnot zur Dezimierung der Bevölkerung bei. Neben den sozioökonomischen hatte der Krieg schließlich auch politische Folgen. Ein neuer Gouverneur wurde ernannt, Albrecht von Rechenberg (1906–1912), der für eine freundlichere Politik gegenüber den Einheimischen stehen sollte. Seiner Auffassung nach sollte die lokale Bevölkerung bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt werden, während gleichzeitig die Vergabe von Land an die Europäer eingeschränkt werden sollte. Die Linie von Rechenbergs entsprach auch der Linie des neuen Kolonialstaatssekretärs in Berlin, Bernard

56 Beez (2003).

57 Die deutsche kaiserliche Regierung vergab 1906 Ehrenbezeichnungen an die militärischen und zivilen Beamten der Kolonie Eritrea, die bei den Rekrutierungsmissionen der für Deutsch-Ostafrika bestimmten Truppen mitgewirkt hatten, siehe: ASDMAECI, ASMAI II, Pos. 151/2, Fasc. 18: Kaiserliche Deutsche Botschaft à Son Excellence Monsieur le Conte Guicciardini, Ministre des Affaires Etrangères, Rome, le 16 avril 1906.

58 Gilbert Clement Kamana Gwassa geht von 250.000 bis 300.000 Gefallenen aus, ein Drittel der damaligen kolonialen Bevölkerung; Gwassa (2005) 219; dieser Schätzung stimmt John Iliffe zu, siehe: Iliffe (1979) 200.

Dernburg (1907–1910).[59] Die Wirksamkeit dieser neuen Politik wird jedoch inzwischen in der Geschichtsschreibung relativiert, vor allem wenn man hinterfragt, ob die koloniale Bevölkerung sie tatsächlich wahrnahm.[60]

2. Staatsangehörigkeitsverhältnisse in der entstehenden Kolonie

a) Die Eroberung Deutsch-Ostafrikas durch Vertragsschluss

> Ich bechloß mich demnach, beide Arten der Ländererwerbung vorzunehmen, Abtretungsverträge mit den eingeborenen Häuptlingen abzuschließen und daneben jedesmal die internationale Form der deutschen Flaggenhissung zu vollziehen. Damit habe ich die Formen festgestellt, welche für den modernen Kampf um die Aufteilung Afrikas international angenommen worden sind – wenigstens in Zentralafrika. Engländer, Franzosen, Italiener, der Kongostaat, Portugiesen haben sich ganz derselben in diesem Verfahren enthaltenen Fiktionen bedient und damit für die Verhandlungen und die verschiedenen Interessenssphären stets genügende Rechtsdokumente beigebracht.[61]

In diesen Worten beschreibt Carl Peters den Prozess der Landerwerbung, wie er ihn in Ostafrika vollzog. Durch die Verträge traten die vor Ort herrschenden Häuptlinge ihr Land sowie Privat- und Hoheitsrechte an Carl Peters als Vorsitzenden der *Gesellschaft für deutsche Kolonisation* ab.

Der *Kaiserliche Schutzbrief für die »Gesellschaft für deutsche Kolonisation« vom 27.2.1885*[62] ging tatsächlich von den von Carl Peters mit den lokalen Herrschern abgeschlossenen Verträgen aus, »durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonialgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind«, und stellte die ostafrikanischen Gebiete unter die Oberhoheit des Kaisers. Erwähnt werden die Verträge »mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami.« Dabei erhielt die Gesellschaft unter der Bedingung, dass sie deutsch blieb,

> die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fliessenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken

59 Bartmuss (2014); Ritter (1957).
60 Schaper (2012) 242–243.
61 Peters (1912) 19.
62 Der Wortlaut des Schutzbriefes findet sich in: *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 1.

> sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs oder anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.[63]

Dem Kaiserlichen Schutzbrief nach durfte die Gesellschaft für deutsche Kolonisation rechtliche Anordnungen erlassen sowie die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit über die lokale sowie die zugezogene Bevölkerung des Schutzgebiets unter der Aufsicht des Reichskanzlers ausüben.

Zuerst nahm die Gesellschaft die rechtliche Form einer offenen Handelsgesellschaft an. Das bedeutete, dass die Gesellschafter ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma betrieben und die Haftung keines Gesellschafters beschränkt war.[64] Am 2. April 1885 wechselte die juristische Form der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft. Das Ziel war eine größere Beteiligung finanzkräftiger Kreise Deutschlands am kolonialen Unternehmen. Als besondere Form der offenen Handelsgesellschaft sah eine Kommanditgesellschaft die Teilnahme mehrerer Akteure vor. Zum gemeinsamen Betrieb eines Geschäfts unter dem Dach einer Firma verbanden sich eine oder mehrere Personen, die unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden hafteten (persönlich haftende Gesellschafter), und eine oder mehrere Personen, die nur bis zur Höhe ihrer Einlage oder bis zu einer bestimmten Haftsumme für die Gesellschaftsschulden hafteten (Kommanditisten).[65] Die Gesellschaft wurde als *Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Carl Peters und Genossen* in das Gesellschaftsregister eingetragen. Der erste Artikel der Satzung lautet:

> Die »Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Carl Peters und Genossen« bezweckt den Erwerb, Besitz, die Verwaltung und Verwertung von Ländereien, die Ausbeutung von Handel und Schifffahrt durch Selbstbetrieb oder Übertragung an andere Gesellschaften, sowie deutsche Kolonisation im Osten Afrikas. Die Grundlage des Unternehmens bilden die von Herrn Dr. Peters in Vertretung der Gesellschaft für deutsche Kolonisation bereits erworbene und von ihm und anderen Vertretern noch zu erwerbenden Länder und Rechte.[66]

Ob aus der Gesellschaft später eine Aktiengesellschaft wurde, ist in der Literatur umstritten.[67] Am 15. März 1888 nahm die Gesellschaft schließlich die

63 Ibid.
64 Mügel (1936a).
65 Mügel (1936b).
66 Wagner (1888) 78.
67 Wagner (2002) 30.

juristische Form einer Kolonialgesellschaft an, nachdem diese neue Art einer Handelsgesellschaft kraft des *Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886* vom 15. März 1888[68] eingeführt worden war. Die Schaffung der Kolonialgesellschaften war eine juristische Antwort auf die Bestrebungen der privaten Förderer und Agitatoren der Kolonialpolitik. Die Gläubiger gingen weniger Risiken ein, weil die Haftung beschränkt war. Die Kolonialgesellschaften durften aufgrund eines Gesellschaftsvertrages mit dem Reichskanzler unter ihrem Namen die Kolonisation der Schutzgebiete, insbesondere Erwerb und Verwertung, vorantreiben.[69] Die *Deutsch-Ostafrikanische Kolonialgesellschaft* war eine juristische Person des privaten Rechts, die kraft Verleihung des Kaisers über Hoheitsbefugnisse verfügte.

Zwischen 1885 und 1886 wurde die Fläche des Schutzgebiets durch neue Erwerbungen im Nordosten und Nordwesten erheblich ausgedehnt. Der Schutzbrief von 1885 fand aber in den neuen Gebieten keine Anwendung, Erlasse oder Verfügungen zu dieser Frage sind nicht bekannt. Das Deutsche Reich – so lautet die These des Rechtswissenschaftlers Bruno Kurtze, die auch der Kolonialrechtler Friedrich Schack teilt – soll stillschweigend anerkannt haben, dass die DOAG die ihr zugestandenen Befugnisse auch außerhalb des eigentlichen Schutzbriefgebiets ausübte.[70]

Hinzu kamen noch die Gebiete an der Küste, die unter der Hoheit des *Sulṭān* von Sansibar, Barġaš b. Saʿīd Āl Bu-Saʿīd, standen. Es handelte sich um das Küstengebiet am Festland (Mrima) und die Territorien südlich des Flusses Umba. Der »Küstenvertrag« von 1888 behielt dem *Sulṭān* die Souveränität der oben genannten Gebiete vor, doch übergab er ihre Verwaltung für fünfzig Jahre an die DOAG.[71] In § 1 heißt es: »Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen Seiner Hoheit und unter Seiner Flagge sowie unter Wahrung Seiner Souveränitätsrechte geführt werden.«

Der *Sulṭān* behielt *de jure* seine Hoheitsrechte über die Küstengebiete, wurde aber *de facto* aufgrund seiner geringen Bedeutung in der internationalen Politik in seiner Herrscherrolle herabgesetzt. Konkret war die Gesell-

68 *Reichsgesetzblatt* (1888) 71–75.
69 Gerstmeyer (1920a). Siehe: Wackerbeck (1977).
70 Schack (1923) 7; Kurtze (1913) 77.
71 Der Text des Vertrags findet sich in: *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets* (1911) 3–8.

schaft berechtigt, Zölle und Abgaben zu erheben, Handel zu treiben und rechtliche Vorschriften zu erlassen. Allein die DOAG konnte Ländereien und Gebiete innerhalb der oben genannten Grenzen kaufen. Durch den Vertrag verpflichteten sich die Vertragsparteien, die Rechte, die den Untertanen oder Bürgern von Deutschland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit dem *Sulṭān* in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten zugebilligt waren, nicht zu beeinträchtigen oder zu schmälern. Damit berücksichtigte der Vertrag die Beziehungen zu anderen völkerrechtlich anerkannten Staaten. Die Einwohner der Küstengebiete unterstanden vor dem Abschluss des Vertrages dem *sulṭanat* von Sansibar, das eine völkerrechtlich anerkannte Staatsform darstellte. Kraft des Vertrages blieben sie nun formell unter der Souveränität des *Sulṭān*, wurden jedoch von der DOAG verwaltet. Für die DOAG bedeutete das eine deutliche Erweiterung ihres Verwaltungsgebiets und eine Einnahmequelle, denn im Vergleich zur Bevölkerung im Hinterland gehörten zur Bevölkerung an der Küste auch wohlhabende Händler. Neben der mittels des Schutzbriefes von 1885 garantierten Herrschaft über die Gebiete im Hinterland nahm die Gesellschaft nun die Position einer Schutzbriefgesellschaft des *Sulṭān* von Sansibar für die Küstenstreifen ein.

Der Abschluss von Verträgen mit lokalen Herrschern war ein völkerrechtlich anerkanntes Instrument zur Eroberung fremder Gebiete. Politisch (und moralisch) galten diese Vertragsabschlüsse als Zeichen des friedlichen Charakters der europäischen Expansion.[72] Das Kolonialverhältnis ließ sich nämlich mit drei Elementen begründen: 1) durch einen einseitigen Akt des Mutterlandes, also durch Okkupation; 2) durch Abschluss eines Vertrages des künftigen Mutterlandes mit einem anderen Völkerrechtssubjekt, sei es mit der Kolonie selbst oder mit einem anderen Staat, der seine Hoheitsrechte an einem Kolonialgebiet an einen Dritten abtritt oder einen Teil seines Gebiets verpachtet; oder 3) durch Abschluss eines Vertrages des künftigen Mutterlandes mit einem staatenähnlich organisierten Rechtsträger, dem jedoch keine Völkerrechtsfähigkeit zukommt.[73]

Vor dem »Küstenvertrag« mit dem *Sulṭān* von 1888, der ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt war, hatten die deutschen Kolonialisten im Hinterland

72 Koskenniemi (2002) 136–143.
73 Kirchschläger (1961).

Verträge mit den lokalen Herrschern abgeschlossen. Die Legitimität des Vertragsabschlusses galt dennoch unter Zeitgenossen als umstritten und wurde zum Thema einer ausführlichen rechtswissenschaftlichen Diskussion auch in den Folgejahren.[74] Die meisten deutschen Juristen gingen von der Ungültigkeit dieser Verträge aus. Das Hauptargument dafür war, dass völkerrechtliche Verträge nur zwischen Staaten abgeschlossen werden konnten. Die lokalen Herrscher der ostafrikanischen Region waren aufgrund ihrer angeblich mangelnden Zivilisation nicht völkerrechtsfähig und die Gebiete somit herrenlos.[75] Der deutsche Kolonialerwerb in Ostafrika war insofern fragwürdig, als die Kolonialisten zur Legitimierung ihrer Eroberung Verträge mit lokalen Herrschern abgeschlossen hatten. Gleichzeitig aber stimmte die damalige Politik und Rechtswissenschaft mit wenigen Ausnahmen darin überein, dass das eroberte Gebiet als herrenlos anzusehen sei. Trotz dieser Ambivalenz hatte die koloniale Expansion des Deutschen Kaiserreichs *als politisches Programm* eine Vorrangstellung. Schack war beispielsweise der Auffassung, dass im Fall des Abschlusses der Verträge mit den lokalen Herrschern Ostafrikas (»Stämmen«) die Staaten die entscheidenden Akteure seien.

> An und für sich sind die Staaten hinsichtlich ihrer Praxis der Behandlung der Stämme frei. […] Sie können nach dem geltenden Völkerrecht ihr Gebiet als herrenlos okkupieren, sie können mit ihnen Vereinbarungen eingehen, sie können aber auch […] Vereinbarungen ganz wie völkerrechtliche abschließen, indem sie nämlich den Stamm als ebenbürtigen, unabhängigen Kontrahenten behandeln.[76]

Der angeblich höhere Zivilisationsgrad der europäischen Kolonialherren gab ihnen die Freiheit, das Völkerrecht durch die Praxis der kolonialen Eroberung zu modifizieren. Auch die Verträge mit den lokalen Herrschern unterstanden dem Prinzip der Zivilisierungsmission, die den europäischen Kolonialismus legitimierte.

Neben der völkerrechtlichen Bedeutung hatte der Abschluss der Verträge mit den lokalen Herrschern auch einen unmittelbaren kolonialpolitischen Zweck. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarungen – zumeist eindrucksvoll inszeniert – wurde zu einem Ritual der Herrschaftsetablierung. Damit zielten die neuen Herrscher darauf ab, ihren Unternehmungen und den neuen

74 Eine detaillierte Zusammenfassung der Debatte in: Schack (1923) 94–131.
75 Vgl. u. a.: Köbner (1904); Böhme (1902) 30 f.; Adam (1891) 260; Bornhak (1887).
76 Schack (1923) 117.

Verhältnissen vor den Augen der lokalen Bevölkerung Ausdruck zu verleihen und dabei eine gewisse Einschüchterung zu erreichen.[77]

b) Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbewohner

Aufgrund des Kaiserlichen Schutzbriefes von 1885 und den dahinterstehenden Verträgen mit den lokalen Herrschern war die DOAG berechtigt, für die Bewohner des Schutzgebiets Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften hatten nicht den Charakter von Gesetzen, sondern entsprachen der Natur der Rechtsverordnungen, die aufgrund der Ermächtigung der Exekutive erlassen werden konnten. Für die einheimische Bevölkerung des Schutzgebiets erließ die DOAG dennoch keine rechtlichen Vorschriften. Die Forschung hat dies einerseits mit der alleinigen erwerbswirtschaftlichen Orientierung, andererseits mit der relativen Machtlosigkeit zur Durchsetzung der Verordnung der Gesellschaft begründet.[78] In der Zeit der DOAG-Verwaltung kamen zu der Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts zur Anwendung. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Bewohner des Schutzgebiets wurden durch das *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete* vom 17. April 1886 (ab jetzt: SGG 1886)[79] geregelt. Dieses Gesetz galt nicht nur im ostafrikanischen Schutzgebiet, sondern auch in allen anderen Schutzgebieten des Deutschen Reichs.[80] Sehr bald hatte sich nämlich das Bedürfnis nach einer rechtlichen Reglementierung der Lebensbereiche in den Schutzgebieten gezeigt. Insbesondere hatte sich die Frage gestellt, inwieweit das Parlament hinsichtlich der Rechtspflege der Schutzgebiete über hinreichende Kompetenzen verfügte.[81] Das SGG 1886 behandelte die Frage in § 1: »Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.«

77 Zur Zeremonie der Vertragsunterzeichnung vgl.: Pesek (2005) 168–179. Siehe auch: Winter (1989).

78 Sippel (1995) 470.

79 *Reichsgesetzblatt* (1886) 75 f.

80 Das Kaiserreich hatte inzwischen auch die Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun in Afrika sowie Neuguinea und den Bismarck-Archipel im Pazifik erworben, siehe: Gründer (2012) 85–109.

81 Vgl. Grohmann (2001).

Die XIV. Kommission zur Beratung des Gesetzes[82] begründete die Entscheidung wie folgt:

> Hier handelt es sich um ein Gebiet, auf dem es zweckmäßig erscheine, die Kaiserliche Gewalt in den Vordergrund zu stellen. Die Verhältnisse der Schutzgebiete erforderten eine einheitliche und schleunige Handhabung der Hoheitsrechte.[83]

Dieser Punkt löste im Reichstag eine Kontroverse aus, die Marc Grohmann in dem Gegensatz »Totalermächtigung des Kaisers oder Aufrechterhaltung einer effektiven Reichsgesetzgebung« zusammengefasst hat.[84] Die Möglichkeit einer Diktatur des Kaisers in den Schutzgebieten diente in der Debatte als negatives Vorbild. Die Regierung betonte aber erneut die Zweckmäßigkeit der Entscheidung wegen der besonderen Bedingungen in den Schutzgebieten. Dies erklärte die Notwendigkeit der Regulierung der Rechtsverhältnisse durch Verordnungen statt durch parlamentarische Entscheidungsfindung. Tatsächlich lag bis zum Ende des deutschen Kolonialreichs die Herrschaftsausübung in den Händen einer monarchisch-bürokratischen Regierung, und die Kontroll- und Legitimationsfunktion des Parlaments in Fragen der Kolonialpolitik blieb sehr gering.

Das Gesetz führte für die in den Schutzgebieten ansässigen Reichsangehörigen die Konsulargerichtsbarkeit ein. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts sowie das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung galten daher im ostafrikanischen Schutzgebiet gemäß den Vorschriften des *Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit* vom 10. Juli 1879.[85] In einer dem Schutzgebietsgesetz gewidmeten Reichstagssit-

82 Die Kommission bestand aus fünf Abgeordneten des Zentrums (Viktor Rintelen, Felix Porsch, Josef Innozenz von Strombeck, Clemens Heidenreich Graf von Droste zu Vischering und Rudolf Freiherr von Buol-Berenberg), drei der Konservativen Partei (Ernst von Köller, Carl Albert Hermann Bock und Otto Saro), je zwei Mitgliedern der Nationalliberalen (Georg Meyer und Adolph Woermann) und der Linksliberalen (Albert Hänel und Ludwig Bamberger) sowie je einem Vertreter der Reichspartei (Hermann von Graevenitz) und der Sozialdemokraten (Heinrich Meister); an den Kommissionssitzungen nahmen Reichsbeamte als Vertreter der verbündeten Regierung teil.

83 Bericht der XIV. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Berichterstatter: Georg Meyer), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, V. Band, Anlage zu den Verhandlungen des Reichstages, Berlin 1886, 991.

84 Grohmann (2001) 43.

85 *Reichsgesetzblatt* (1879) 197–206.

zung erläuterte der in der frühen Kolonialgesetzgebung stark beteiligte Kommissarius des Bundesrates, der Geheime Legislationsrat Friedrich Richard Krauel, die Entscheidung wie folgt:

> Bei der geringen Anzahl von Europäern, welche sowohl in den ostafrikanischen und westafrikanischen Küstengebieten und desgleichen in der Südsee leben, ist es nicht erforderlich, einen kostspieligen richterlichen Apparat deshalb einzurichten, oder eine Gesetzgebung im großen Stil einzuführen.[86]

Das Prinzip der Zweckmäßigkeit bestimmte auch die Übernahme der Konsulargerichtsbarkeit in den Schutzgebieten. Die ersten Jahre des kolonialen Unternehmens galten quasi als Testphase für die Herrschaft. Selbstverständlich schien es aber von Beginn an, dass die Rechtssphäre der lokalen Bevölkerung eine andere als die der Kolonialherren war. So galten die konsularischen Regeln laut SGG 1886 prinzipiell lediglich für Reichsangehörige, und die lokale Bevölkerung wurde nur aufgrund einer expliziten kaiserlichen Bestimmung mit einbezogen. Durch kaiserliche Verordnung konnte gemäß § 3, Abs. 1,

> bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen [Reichsangehörige und Schutzgenossen] der Gerichtsbarkeit unterliegen.

Darunter verstand man laut expliziter Aussage der beratenden Kommission »einmal Angehörige anderer zivilisierter Staaten, andererseits Eingeborene, soweit dieselben nicht vertragsmäßig der Jurisdiktion ihrer Häuptlinge unterliegen.[87]

Gerade die lokale Bevölkerung in den Schutzgebieten war ein Thema, das in der Kommission diskutiert wurde. Der Begriff »Eingeborene« galt als zu unspezifisch, in diesem Punkt waren sich die Kommissionsmitglieder einig. Doch sah die Kommission in Großbritannien und Frankreich, wo die einheimischen Bewohner der Kolonie als *natives* bzw. *indigènes* bezeichnet wurden, ein ähnliches Beispiel. Sie verständigte sich schließlich über die pejorative Bedeu-

86 Friedrich Richard Krauel: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, I. Bd. (Sitzung 20. Januar 1886), Berlin 1886, 657.

87 Bericht der XIV. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Berichterstatter: Georg Meyer), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 992.

tung der Bezeichnung »Eingeborene« und stellte fest, dass sie nicht bereit sei, einen anderen Begriff zu wählen. So heißt es im Sitzungsbericht:

> Es genüge, innerhalb der Kommission festzustellen, wer nicht unter den Begriff der Eingeborenen eingebracht werden könne. Die übereinstimmende Meinung der Kommission ging dahin, dass als Eingeborene jedenfalls nicht behandelt werden könnten: Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisierter Staaten, welche den deutschen Reichsangehörigen kraft völkerrechtlicher Verträge oder kraft des Herkommens gleichständen.[88]

Die Personen lokaler Herkunft, die im ostafrikanischen Schutzgebiet lebten, fielen daher *de jure* in die Rechtskategorie der »Eingeborenen«. Das Schutzgebietsgesetz sorgte von seiner ersten Fassung an für ihren Ausschluss aus der metropolitanen Rechtsphäre. Ähnlich ging das SGG 1886 mit den Bestimmungen bezüglich des *Gesetz*[*es*] *betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870* um.[89] Diese galten für die Reichsangehörigen, konnten aber auf andere Personen ausgedehnt werden.[90] Im SGG 1886 erschienen nur implizite Verweise auf die lokale Bevölkerung der Schutzgebiete und deren mögliche Aufnahme in die Rechtssphäre der Reichsangehörigen. Eine Regulierung ihrer Rechtsverhältnisse wurde nicht vorgenommen. Der Gesetzgeber setzte die Priorität entsprechend der Kolonialagenda von Bismarck auf den Schutz der deutschen Interessen und den Status der Reichsangehörigen und der Bewohner befreundeter Länder, die de facto im SGG als Reichsangehörige im Ausland oder Schutzgenossen behandelt wurden.

Die Rechtsverhältnisse der lokalen Bevölkerung der Schutzgebiete rückten in der novellierten Fassung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1888 stärker in den Fokus des Gesetzgebers. Das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886*

88 Ibid., 993.

89 *Bundesgesetzblatt* (1870) 599–602. Das Gesetz wurde nach der Reichsgründung ein Reichsgesetz.

90 § 4: »Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.«

vom 15. März 1888 (SGG 1888)[91] das dem Kaiser ein größeres Verordnungsrecht in der Rechtspflege einräumte, bezog die in den Schutzgebieten wohnhaften Ausländer sowie die lokale Bevölkerung in Bezug auf die Naturalisation, also die Einbürgerung in das Deutsche Reich, und das Flaggenrecht ein. So heißt es in § 6:

> Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.
>
> Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.
>
> Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

Marc Grohmann konnte nachweisen, dass dem Entwurf des Gesetzes eine vertrauliche Vorbereitung mit Vertretern der Kolonialgesellschaften voranging, die offenbar praktische Gesichtspunkte besonders berücksichtigt haben wollten.[92] Tatsächlich war mit der Einführung der Konsulargerichtsbarkeit das Thema des Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft im Schutzgebiet nicht geklärt. Diesen regelte im Deutschen Kaiserreich ein spezifisches Gesetz, und zwar das *Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit* vom 1. Juni 1870.[93] Es war 1870 als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes entstanden und wurde 1871 als Reichsgesetz übernommen. Die Einbürgerung bzw. die Aufnahme galt neben Abstammung, Legitimation, Eheschließung und Anstellung als einer der vorgesehenen Wege für den Erwerb der Reichsangehörigkeit im Kaiserreich.[94]

Zu den Ausländern in den Schutzgebieten, für die eine Einbürgerung möglich war, zählte man Staatsangehörige anderer zivilisierter Staaten, die der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehörten. Ihr Indigenat ließ sich mit

91 *Reichsgesetzblatt* (1888) 71–75.
92 Grohmann (2001) 66.
93 *Bundesgesetzblatt* (1870) 355–360.
94 Gosewinkel (2004a) 233 f.

Interessen kolonialpolitischer und -wirtschaftlicher Natur begründen. Der nationalliberale Abgeordnete Georg Meyer stand daher der Option aufgeschlossen gegenüber:

> Es ist aber gewiß wünschenswerth und zweckmäßig, daß solchen Ausländern, die eine Niederlassung in den Schutzgebieten gegründet haben und deshalb wirtschaftlich mit den Schutzgebieten vollständig verbunden sind, auch die Möglichkeit gegeben wird, politisch in eine nähere Beziehung zum deutschen Reich zu treten.[95]

Der Autor des Entwurfes der Novelle erwähnte einzelne Fälle, in denen das Bedürfnis geltend gemacht worden war. Diese Entwicklung bewertete er positiv.[96] Anders lautete der Entwurf im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die »Eingeborenen«. Im Entwurf der Novelle werden die Personen lokaler Herkunft nur am Rande erwähnt:

> Der Entwurf sieht deshalb im § 6 eine unmittelbare Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, im Wege der Naturalisation vor, und da ein gleiches Bedürfnis auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen wird, so ist die Bestimmung zugleich auf die letzteren ausgedehnt.[97]

Äußerst diskriminierend waren auch die Töne bei der Debatte innerhalb der XII. Kommission, die den Gesetzentwurf zu beraten hatte.[98] Über § 6 wurde lebhaft diskutiert. Die Möglichkeit, dass ein »Eingeborener« Reichsbürger werden könnte, verursachte Bedenken, die sich auch mit der Rolle der Frau und den ehelichen Verhältnissen in den Schutzgebieten begründen ließen. Genau diese Aspekte motivierten die Anfrage eines Mitglieds der Kommission, das fragte, wie die Erweiterung der Staatsangehörigkeit auf Frauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder in die-

95 Georg Meyer: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, VII. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, II. Band (Sitzung vom 4. Februar 1888) Berlin 1888, 702.

96 Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (vorgelegt durch von Boetticher), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Bd. III, Erster Anlageband, Anlage Nr. 72, 392.

97 Ibid.

98 Die Kommission bestand aus den folgenden Mitgliedern: für die Nationalliberale Partei: Heinrich von Marquardsen, Georg Meyer, Hermann Gebhard, Friedrich Hammacher; für die Zentrumspartei: Rudolf Freiherr von Buol-Berenberg, Viktor Rintelen, Karl Senestrey, Josef von Strombeck; für die Deutsche Reichspartei: Moritz Nobbe; für die Konservative Partei: Traugott Hermann von Arnim-Muskau, Max Bergmann, Oscar Hahn, Paul von Steinau-Steinrück; für die Deutsch-Freisinnige Partei: Albert Hänel.

sem Kontext stattfinden konnte, zumal in den Schutzgebieten oft andere Familienverhältnisse herrschten. Dieser Einwand und die entsprechende Antwort lesen sich im Bericht der Kommission wie folgt:

> Es sei bedenklich, bei Naturalisation von Eingeborenen diese Bestimmung anzuwenden, da dieselben vielfach nicht in so geordneten ehelichen Verhältnissen leben, wie sie in der betreffenden Vorschrift vorausgesetzt würden. Dem gegenüber wurde seitens eines der anwesenden Regierungskommissare erwidert, eine Naturalisation von Eingeborenen könnte überhaupt erst stattfinden, wenn die betreffenden Personen eine Stufe höherer Kultur erreicht hätten. So lange sich dieselben noch in dem Zustand des Heidentums befänden und eine den europäischen Anschauungen entsprechende Ehe nicht geschlossen hätten, würde eine Naturalisation derselben nicht erfolgen.[99]

Die Diskussion endete mit der Aussage eines weiteren Mitgliedes der Kommission, dem zufolge »bei den Bestimmungen über Naturalisation wohl weniger an Eingeborene als an Angehörige der zivilisierten Nationen gedacht sei, welche sich in den Schutzgebieten niedergelassen hätten.«[100]

Die gleichzeitige Erwähnung von Personen lokaler Herkunft und Ausländern hinsichtlich der Einbürgerung und der möglichen Verleihung der Staatsangehörigkeit stand daher in keinem Widerspruch zu den allgemeinen diskriminierenden Grundkonzepten der Kolonialherrschaft und der Ausgrenzung der lokalen Bevölkerung der Schutzgebiete aus der metropolitanen Rechtssphäre. Die Naturalisation der lokalen Bevölkerung hatte bereits in der Entstehung ihrer Festlegung den Charakter einer Ausnahme. Die diskriminierenden Argumente in der politischen Debatte zur Einbürgerung – wie die kulturelle Rückständigkeit der einheimischen Bewohner der Kolonien – waren die gleichen Topoi, die die Zivilisierungsmission als notwendig erscheinen ließen und den darauf bauenden Kolonialismus legitimierten.

Im letzten Abschnitt des Gesetzesartikels positionierte sich die kaiserliche Regierung in der Frage der staatsrechtlichen Stellung der Kolonie. Diese Frage hatte bereits die Mitglieder des Reichstages und der XIV. Kommission beschäftigt, sich in der Diskussion der novellierten Fassung von 1888 fort-

99 Bericht der XII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Berichterstatter: Georg Meyer), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Bd. IV, Zweiter Anlageband, Anlage Nr. 146, 651 f.

100 Ibid., 652.

gesetzt und blieb in der Rechtswissenschaft eines der meist diskutierten Themen bis über das Ende des deutschen kolonialen Reichs hinaus.[101] Uneinigkeit trat etwa über die Auslands- bzw. Inlandsnatur der Schutzgebiete sowohl in der parlamentarischen Debatte des SGG 1886 als auch in der Kommission, die über den Gesetzesentwurf beraten sollte, zutage. Die Verwirrung der Meinungen lässt sich beispielsweise am Ausspruch zuspitzen, nach dem die Kolonien – so die im Bericht gefasste Meinung einiger Mitglieder – »ein Mittelding zwischen Inland und Ausland« seien.[102] Dieser Punkt war deswegen von zentraler Bedeutung, weil damit die Frage der Geltung des deutschen Rechts verbunden war. Waren nämlich die Schutzgebiete als Inland zu betrachten, galten alle deutschen Gesetze auch in den Schutzgebieten. Umstritten war aber, wie man deutsche Gesetze außerhalb des von der Reichsverfassung für die Geltung der Gesetze bestimmten Gebiets erweitern und auf die lokale Bevölkerung der Schutzgebiete anwenden konnte. Bekanntlich galten die lokalen Bewohner der Schutzgebiete als zu primitiv und rückständig für die europäische Rechtsverständigung.

Von den vielen Positionen, die verschiedenen Autoren zu der Inland-Ausland-Frage vorlagen, setzte sich die Meinung von Bornhak durch, demgemäß die Kolonien *völkerrechtlich Inland und staatsrechtlich Ausland* seien.[103] Mit dem Ausbau der deutschen Hoheit und Herrschaft verlor diese Definition an Prägnanz. Neue Begriffsbestimmungen wurden für die Kolonien vorgenommen, zum Beispiel »Nebenländer« (Meyer), »Staatsfragmente« (Jellinek) oder »Pertinenzen« (Laband).[104] Zu einer klaren Definition der rechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete gegenüber dem Reich kam es bis zum Ende der Kolonisation nicht.

Die lokale Bevölkerung wurde im SGG 1888 auch in Bezug auf das Flaggenrecht erwähnt, so in § 7:

> Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom

101 Schack (1923) 15–61; vgl. Grohmann (2001) 94 f.

102 Bericht der XIV. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, V. Band, Anlage Nr. 201, Berlin 1886, 986.

103 Bornhak (1887) 9.

104 Laband (1911) 286; Jellinek (1896) 271 ff.; Meyer (1888) 68.

25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Das in § 7 genannte Reichsgesetz schrieb nämlich das Recht zur Führung der Reichsflagge nur denjenigen Kauffahrteischiffen zu, deren Eigentümer Reichsangehörige seien.[105] Jeder Staat konnte die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Flagge geführt werden durfte. Die Flagge brachte die Nationalität des Schiffes zum Ausdruck.[106] Es kam in manchen Schutzgebieten vor, dass Personen lokaler Herkunft mit eigenen Fahrzeugen Seeschifffahrt zu Handelszwecken betrieben. Im Bericht der Kommission zur Abänderung des Schutzgebietsgesetzes von 1886 wurde das Problem folgendermaßen dargestellt:

> Ein Bedürfnis dieser Art habe sich namentlich für die Eingeborenen der Marshallsinsel herausgestellt. Diese Personen seien nicht naturalisiert, und würden vermutlich auch in absehbarer Zeit nicht naturalisiert werden; aber das Reich müsse durch ein äußerliches Zeichen zu erkennen geben, daß ihre Schiffe unter deutschem Schutze ständen.[107]

Die Gleichstellung der »Eingeborenen« mit den Reichsangehörigen hinsichtlich der Führung der Reichsflagge rückte sie den Reichsangehörigen näher, ohne dass sie in das metropolitane Staatsangehörigkeitsverhältnis aufgenommen werden mussten. Davon blieben sie weiterhin ausgeschlossen. Mit den Verordnungen blieben gleichzeitig die koloniale Ordnung und die Prinzipien eines Reichsgesetzes bestehen.

Die Rechtsverhältnisse der kolonialen Bewohner Deutsch-Ostafrikas waren eng mit der Rechtsstellung der Kolonie selbst zum Reich verbunden. Problematisch schien vor allem die Definition der Rechtsverhältnisse der lokalen Bevölkerung der Kolonie, die aus rassischen und kulturellen Grün-

105 § 2 des *Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867*: »Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.«, *Bundesgesetzblatt* (1867) 35–39.

106 Kraus (1927).

107 Bericht der XII. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Berichterstatter: Georg Meyer), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Bd. IV, Zweiter Anlageband, Anlage Nr. 146, 653.

den als minderwertig galten, aber unter der Hoheit des Reichs standen. In der Phase der kolonialen Durchdringung in Ostafrika blieb eine genaue Definition des Status der einheimischen Bevölkerung im Hintergrund. Klar war nur ihre im Vergleich zu den Reichsangehörigen niedrigere Stellung. Dass der rechtliche Status der »Eingeborenen« der Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem besonderen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Schutzgebiete dem Mutterland gegenüberstand, hatte Karl von Stengel in einem vor der Novellierung des SGG 1886 in der *Deutschen Kolonialzeitung* veröffentlichten Beitrag betont. Dort äußerte er die Meinung, dass die »Eingeborenen« aller deutschen Schutzgebiete Untertanen des Deutschen Reichs genannt werden könnten, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied:

> Diese Untertanschaft ist begreiflicher Weise keineswegs mit der Reichsangehörigkeit zu verwechseln. Reichsangehörige mit den denselben zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten wären die Eingebornen nur dann, wenn die Schutzgebiete zu Bestandteilen des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung erklärt wären, was bekanntlich nicht der Fall ist. Wie also die Schutzgebiete der Gebietshoheit des Reichs unterworfen sind, ohne Reichsgebiet zu sein, so sind auch die Eingebornen Untertanen des Reichs, ohne Reichsangehörige zu sein.[108]

108 von Stengel (1887).

Zwischenresümee

Der italienische und deutsche Kolonialismus begannen spät im Vergleich mit den großen europäischen Kolonialmächten wie Frankreich und Großbritannien. Entscheidend war dabei das Bestreben beider späten Nationalstaaten, in den Wettlauf um Afrika einzusteigen und dadurch den Rang einer Kolonialmacht neben anderen europäischen Ländern zu erlangen. Außenpolitisch wurde die Unterstützung der italienischen Kolonialpläne durch Großbritannien, das Italien als Kolonialpartner bevorzugte, entscheidend. Die koloniale Expansion Deutschlands in Afrika betrachtete Großbritannien einigermaßen gelassen, weil sie den Kern des *British Empire* in Indien nicht berührte. Dennoch waren auch machtpolitische Rivalitäten vorhanden, die zu einer gegenseitigen Beobachtung und Wahrnehmung führten.

Eine wichtige Triebfeder der kolonialen Expansion im Kaiserreich war der Einfluss der industriellen Gruppen und des Handelsbürgertums, die auch in der Politik Lobbyarbeit betrieben. Ein ähnlicher Einfluss des norditalienischen Handelsbürgertums lässt sich auch als Ursache der italienischen Expansion nennen, doch in geringerem Umfang. Die wirtschaftliche Ausrichtung des kolonialen Projektes im Kaiserreich stellte einen Unterschied zur politischen Dimension des kolonialen Anstoßes Italiens dar. Innenpolitisch waren die Parteienlandschaften und Gruppierungen beider Länder sehr uneinig in ihrer Haltung zur kolonialen Expansion, wobei ein Grundkonsens über den Kolonialismus als Weg zu internationaler Anerkennung und Prestige mit wenigen Ausnahmen in beiden Parlamenten herrschte. Einen breiten Grundkonsens gab es auch hinsichtlich der ideologischen Legitimierung des Kolonialismus, die die Mehrheit der Abgeordneten in der Zivilisierungsmission Europas sahen. In beiden Ländern war insbesondere im sozialistischen Raum der größte Platz für antikoloniale Kritik, welche aber die Zivilisierungsmission an sich nicht ablehnte.

Die Eroberung der Kolonie Eritrea durch die Italiener erfolgte sowohl durch einen Kaufvertrag (die Bucht von ʿAsäb) als auch durch militärische Eroberung (Massawa und das Landesinnere). Die Eroberung Deutsch-Ost-

afrikas durch die Deutschen folgte der Praxis des Vertragsabschlusses mit den lokalen Herrschern. In beiden Ländern entwickelte sich darüber eine eingehende politische und rechtswissenschaftliche Diskussion, die in den folgenden Jahren fortdauerte. Die Rechtsverhältnisse der eroberten Kolonien gegenüber den »Mutterländern« waren das Hauptthema der Debatten. In Bezug auf das Kolonialrecht betont der Rechtshistoriker Luigi Nuzzo, wie es gerade in Deutschland und Italien zu den bedeutendsten theoretischen Entwürfen dieser neuen Disziplin kam.[1] Gerade der späte Aufstieg beider Länder in der kolonialen Arena gilt als plausible Erklärung für die Notwendigkeit einer besonders eingehenden Kolonialgesetzgebung, die die Unerfahrenheit des Kaiserreichs und des Königreichs im Umgang mit dem kolonialen Raum ausgleichen sollte.

Die Rechtswissenschaft bemühte sich, die koloniale Eroberung in einen juristischen Rahmen einzupassen. Tatsächlich war die Legitimierung der kolonialen Eroberung sowohl im Deutschen Kaiserreich als auch im Königreich Italien überwiegend Teil der politischen Agenda, mit dem beide Länder in die Reihe der Kolonialmächte aufgenommen werden wollten. Grundprinzip dieses politischen Programms war die vermutete Notwendigkeit, die angeblich überlegene europäische Zivilisation über die Grenzen Europas hinauswachsen zu lassen. Standen die Kolonien in einem unklaren Rechtsverhältnis zu ihren Mutterländern, so war das Verhältnis der Bewohner der Kolonie gleichfalls uneindeutig. Insbesondere die lokale Bevölkerung der Kolonie bildete das rechtswissenschaftliche und politische Problem am schärfsten ab. Einerseits leuchtete ein, dass die einheimische Bevölkerung einer sogenannten minderen Zivilisation(-sstufe) angehörte und dementsprechend eine mindere Rechtsstellung als die Staatsbürger des Mutterlandes verdiente; andererseits aber dominierte – vor allem in Italien – in einer liberalen Auffassung des Kolonialismus die Idee, dass die Personen einheimischer Herkunft, die in den Kolonien lebten, auf ihrer Entwicklung zu einem besseren Zivilisationsstand begleitet werden sollten. Eine mögliche Aufnahme in die metropolitane Staatsbürgerschaft war nicht ausgeschlossen, falls sie jemals einen höheren Zivilisationsstand erreichen würden. Der Grad der Zivilisation war der entscheidende Faktor in der Diskussion über die rechtliche Stellung der kolonialen Bevölkerung, wobei eine grundlegende,

1 Nuzzo (2012) 266.

rassisch diskriminierende Haltung jede Form des Umgangs mit ihr prägte. Die Zeit der Eroberung und des Herrschaftsaufbaus war sowohl in Eritrea als auch in Deutsch-Ostafrika durch die militärische Präsenz und die militärischen Konfrontationen gekennzeichnet. In diesen instabilen Herrschaftsverhältnissen blieb die genaue Rechtsstellung der kolonialen Bevölkerung unbestimmt. Zunächst pflegten die deutschen und italienischen Kolonialmächte die lokale Bevölkerung grundsätzlich aus der metropolitanen Rechtssphäre auszuschließen und deren Leben durch ihre eigenen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen regeln zu lassen. In beiden Kolonien galten die Personen lokaler Herkunft als Untertanen des kolonialen Reichs; zu einer genauen Bestimmung der Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder der kolonialen Bevölkerung kam es erst nach der Herrschaftsetablierung, worauf im zweiten Teil der Arbeit genauer eingegangen wird.

Kapitel III
Die Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit zwischen Kolonien und Metropolen

Im Zentrum dieses Kapitels steht die Regulierung des rechtlichen Status der Einwohner der italienischen Kolonie Eritrea und der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika durch die jeweiligen Kolonialmächte. Als Einwohner der Kolonie wird dabei grundsätzlich die vor der kolonialen Eroberung ansässige Bevölkerung lokaler oder nicht lokaler Herkunft verstanden, da die im Zuge der Kolonisation angesiedelte deutsche und italienische koloniale Führungsschicht in der Regel ihre Staatsbürgerschaft beibehielt. Um der Frage nach der Gesetzgebung zur kolonialen Staatsangehörigkeit nachzugehen, wird das jeweilige normative Gefüge in beiden Kolonialgebieten genauer in den Blick genommen.

Es wird untersucht, in welchem Zusammenhang die Normen kolonialer Herrschaft entstanden, welche ideologischen und kulturellen Topoi ihnen zugrunde lagen, und vor allem, welche Ziele sie verfolgten. Die Gesetzgebung der ersten Phase der deutschen und italienischen Kolonialherrschaft wird hierbei lediglich skizziert, da sie im ersten Teil der Arbeit bereits ausführlich dargestellt worden ist. Das Kapitel konzentriert sich auf die Hochphase der Kolonialherrschaft nach der Jahrhundertwende, die als Blütezeit des Kolonialrechts angesehen werden kann.[1] In diesem Rahmen war die Staatsangehörigkeit ein Herrschaftsinstrument, das die Kolonialmächte nutzten, um die koloniale Gesellschaft nach Rassenkriterien zu ordnen. Die schwarzen Afrikaner sollten von den weißen Europäern ferngehalten werden, um die Fremdherrschaft zu legitimieren. Dabei schrieben die europäischen Kolonialherren sich selbst ein höheres zivilisatorisches Niveau zu, als sie es der lokalen Bevölkerung zugestanden.

Die Auffassung der Kolonialherren, in der kolonialen Welt seien unterschiedliche kulturelle Entwicklungsstufen vorhanden (die »Afrikaner« stan-

1 Zum Kolonialrecht siehe: Koskenniemi (2016); Nuzzo (2011b); Benton (2001).

den in dieser europäischen Betrachtung im unteren Spektrum ihrer zivilisatorischen Klassifikation), begründete eine rechtliche Trennung zwischen den »Europäern«, die den Status von Staatsbürgern innehatten, und den Afrikanern bzw. Nicht-Europäern, die als Untertanen galten. Diese Differenzierung beinhaltete, dass die Koloniebewohner – je nachdem, zu welcher Gruppe sie gehörten – in unterschiedlichen sozio-rechtlichen Sphären lebten, die verschiedenartige Systeme der Rechtsprechung umfassten. Demgemäß gab es in Deutsch-Ostafrika und in Eritrea eine Vielfalt von Rechtssystemen, die das Zusammenwirken von Gesetzen unterschiedlicher Natur widerspiegelte.[2]

Die Rekonstruktion der kolonialen Staatsangehörigkeit und der um sie kreisenden politischen und wissenschaftlichen Debatten wird am Ende des Kapitels durch einen Überblick über die metropolitane Staatsangehörigkeitsgesetzgebung ergänzt. Dies erscheint aus zweierlei Gründen unerlässlich: Die Ausbreitung der Herrschaftsgebiete des Deutschen Kaiserreichs und des Königreichs Italien machte zum einen die Staatsangehörigkeit zu einem Rechtsinstrument, das über die nationalen bzw. europäischen Grenzen hinauswirkte. Ein Einwohner eines Schutzgebiets stand nämlich auch in einem Staatsangehörigkeitsverhältnis zum metropolitanen Staat. Darüber hinaus war die Einbürgerung in den Schutzgebieten, das heißt der Eintritt in die metropolitane Rechtssphäre, *de jure* nicht ausgeschlossen. Eine Trennung zwischen metropolitanem und kolonialem Kontext scheint in diesem Sinne unpassend.[3] Zum anderen bedarf es der Darlegung, weil beide Nationalstaaten ihr Staatsangehörigkeitsrecht zu einem ähnlichen Zeitpunkt (1912 bzw. 1913) erneuerten, in dem Moment also, als sie sich als anerkannte Kolonialmächte etabliert hatten. Die politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurse über die Staatsangehörigkeit im metropolitanen und kolonialen Kontext verliefen in Deutschland und Italien parallel. Im Ausklang des Kapitels wird ferner auf die Rolle der deutschen und italienischen Kolonien und ihrer Einwohner für die neuen metropolitanen Staatsangehörigkeitsgesetze eingegangen und hinterfragt, ob der Kolonialismus die Definition des deutschen und italienischen Staatsangehörigkeitsrechts beeinflusst hat.

2 Duve (2017); Tamanaha et al. (eds.) (2012); Griffiths (1986). Nur für den deutschen Kolonialismus siehe: Sippel (2011).

3 Für den Ansatz siehe: Hall (2002); Cooper/Stoler (eds.) (1997).

1. *Cittadini*, *sudditi* und *assimilati* in der italienischen Kolonie Eritrea

a) Unbestimmte Rechtsverhältnisse

Bereits in der Phase der Eroberung der Kolonialgebiete und des Aufbaus ihrer Herrschaft stand die italienische Kolonialmacht vor der Herausforderung, die rechtliche Stellung der Einwohner ihrer eroberten Gebiete definieren zu müssen, die zuvor in Abhängigkeitsverhältnissen zum Osmanischen und Äthiopischen Reich gestanden hatten. Dies ergab sich aus der Notwendigkeit, die einheimische Bevölkerung von den Kolonialherren abzugrenzen und sie in eine andere, minderqualifizierte Rechtssphäre zu überführen. Dieser rassisch begründete Unterschied erlaubte es den Kolonialherren, ihre Vormachtstellung zu unterstreichen und zu konsolidieren. Ein Grundprinzip des Kolonialismus war der Rassismus, wie diese frühen kolonialpolitischen Maßnahmen zeigen.

In Eritrea erfolgte die Definition der Rechtsstellung der Kolonialeinwohner zunächst auf Basis der *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen über die italienische Kolonie von ʿAsäb).[4] Dieses Gesetz gilt als das erste Kolonialgesetz Italiens und stellt einen Grundstein der kolonialen Gesetzgebung des Königreichs Italien dar. Damit wurde eine doppelte Rechtsordnung für kolonisierte Territorien eingeführt: Für die dort ansässigen Italiener galten die italienischen Gesetze in vollem Umfang, insofern sie nicht durch sonstige, nur für die Kolonie erlassene Verordnungen modifiziert waren; für die einheimische Bevölkerung galten die Vorschriften des lokalen Gewohnheitsrechts, solange es der allgemeinen Moral und der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlief.[5]

Die abweichende Rechtsstellung der »eingeborenen« Bevölkerung wurde durch die *Legge 1 luglio 1890, n. 7003 (Serie 3). Applicazione delle leggi del Regno nella Colonia Eritrea* (Gesetz vom 1. Juli 1890 – Serie 3 – Anwendung der Gesetze des Königreichs in der Kolonie Eritrea) bestätigt.[6] Gemäß § 1 war die Regierung »auch befugt, die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetze des Königreichs zu veröffentlichen, und den lokalen Bedingungen

4 Mori (1914a) 6–30.
5 Siehe Kap. I, 2.b).
6 Mori (1914b) 95–97.

anzupassen, soweit sie nicht den Personen- und Familienstand der italienischen Staatsbürger betreffen.«[7]

Mit diesen neuen rechtlichen Bestimmungen begann die eigentliche Besonderheit im juristischen Umgang mit der Bevölkerung des Kolonialgebiets. Die Teilung der kolonialen Bevölkerung in zwei Rechtssphären begründeten die Kolonialherren mit dem angeblich niedrigeren Zivilisationsniveau der lokalen Bevölkerung. Eine klare Festlegung der rechtlichen Untertanenschaft der lokalen Bevölkerung wurde zunächst nicht in Angriff genommen, obwohl unterschiedliche Rechtstexte einen Untertanenstatus erwähnten und der lokalen Bevölkerung zuwiesen.[8]

b) Die Kodifizierung der Rassenunterschiede

Die im Jahre 1896 verlorene Schlacht von Adwa stellte einen Wendepunkt in der Geschichte der italienischen Kolonisierung Eritreas dar, weil die italienische Regierung ihre Expansionspläne eindämmte und den Übergang von einer militärischen zu einer zivilen Verwaltung beschloss. Die anfänglich betriebene Kolonialpolitik, mit der man die beanspruchten Gebiete militärisch verwaltete und sie zu vergrößern versucht hatte, schien nun nicht mehr durchführbar. Nach 1896 begann daher eine neue Phase der Kolonialherrschaft. Von zentraler Bedeutung war es von nun an, die Kolonie in ihren bestehenden Grenzen zu sichern, ökonomisch auszubeuten und die friedliche Koexistenz mit dem Nachbarland Äthiopien zu gewährleisten. Wichtig war in diesem Zusammenhang auch, der von der militärischen Niederlage in Afrika empörten italienischen Öffentlichkeit ein starkes Signal der Veränderung zu geben. Am 21. November 1897 bewilligte das Kabinett von Ministerpräsident Antonio Starabba Di Rudinì (1896–1898) die Ernennung von Ferdinando Martini (1897–1907) als Zivilkommissar der Kolonie Eritrea.[9]

Martini war als Schriftsteller und Politiker in der italienischen Öffentlichkeit eine profilierte Figur.[10] Seit 1874 Abgeordneter in den Reihen der

7 »Esso è pure autorizzato a pubblicare nella colonie le leggi civili e penali del Regno, con quelle modificazioni che crederà richieste dalle condizioni locali e che non riguardino lo stato personale e di famiglia dei cittadini italiani.«

8 Siehe Kap. I, 2.c).

9 Aquarone (1989).

10 Romanelli (2008).

parlamentarischen Linken und 1892–1893 Minister für Bildung im ersten Kabinett des liberalen Ministerpräsidenten Giovanni Giolitti (1892–1893), war er zunächst für seine antikoloniale Haltung bekannt geworden, von der er im Laufe der Zeit jedoch abgerückt war. Stattdessen befürwortete er seit den 1890er Jahren die Einführung einer zivilen Herrschaft in Eritrea. Seine Amtszeit galt lange als eine Ära der gemäßigten Kolonialherrschaft und des wohlwollenden Umgangs mit der einheimischen Bevölkerung. Inzwischen hat die Forschung Martini und sein Wirken einer kritischen Bewertung unterzogen und damit einen etablierten Mythos der italienischen Kolonialgeschichte in Frage gestellt.[11] Nun wird Martini mit seinem stark von Rassismus geprägten Paternalismus assoziiert.

Der neue Gouverneur der Kolonie hatte den Auftrag, die Kolonie innerhalb ihrer Grenzen zu stabilisieren. Dafür musste die zivile Kolonialverwaltung gegenüber dem Militär gestärkt werden, wozu Martini angesichts seiner kritischen Haltung zu den Militärs in den Kolonien bereit war. In seiner Amtszeit führte er zahlreiche Verwaltungsreformen durch, die von einer Umstrukturierung der Verwaltungsdistrikte über die Regulierung der Aufgabenbereiche des Gouverneurs bis zum Beamtenwesen für die Kolonie reichten.[12] Ein Beispiel war die *Legge 24 maggio 1903, n. 205. Ordinamento della Colonia Eritrea* (Gesetz vom 24. Mai 1903, Nr. 205. Rechtsordnung der Kolonie Eritrea).[13] Dieses *Ordinamento* regelte die Frage der Anwendbarkeit metropolitaner Gesetze auf kolonialem Territorium. Einerseits legitimierte es die bisher gefällten Gerichtsurteile unter Berufung auf die metropolitane Gesetzgebung, andererseits begründete es die Praxis, dass die Gesetze des Königreichs Italien (das heißt: die Gesetze, die sowohl vor als auch nach der Kolonisierung Eritreas erlassen wurden) in der Kolonie nicht von Gültigkeit waren, wenn dies nicht explizit beschlossen wurde. Laut § 3 hatte die königliche Regierung die Befugnis

11 Siehe: Guazzini (2007b); Rosoni (2005); Labanca (1991). Über seine Zeit als Gouverneur von Eritrea berichtete Martini in einem ausführlichen und detailreichen Tagebuch, das post mortem herausgegeben wurde und eine wichtige Quelle zur Geschichte des italienischen Kolonialismus der vorfaschistischen Zeit darstellt: Martini (1946).

12 Vgl. Rosoni (2006) 189–235. Für einen zeitgenössischen deutschsprachigen Überblick siehe: Anonym (1902–1903).

13 Mori (1914e) 5–12.

> mit königlicher Verfügung, nach Absprache mit dem Gouverneur der Kolonie und dem Kolonialrat, […] die Gesetze und die Rechtsverordnungen auf die Kolonie Eritrea auszudehnen, sie den lokalen Bedingungen anzupassen, solange sie nicht den Personen- und Familienstand der Italiener betreffen, und, unter denselben Bedingungen, neue legislative Vorschriften zu verabschieden.[14]

Neben der Frage der Anwendbarkeit der Gesetze des Königreichs in der Kolonie stand eine andere Frage im Zentrum des Gesetzes, nämlich die Schaffung eines neuen gemischten Rechts, mit dem Konflikte zwischen den beiden Rechtssystemen vermieden werden sollten und das »die friedliche Koexistenz beider Rassen und Zivilisationen« (»la pacifica coesistenza fra le due razze e civiltà«)[15] ermöglichte. Trotzdem legte das Gesetz die Rechtsverhältnisse der lokalen Bevölkerung zunächst in einer anderen Rechtssphäre fest als in der der Kolonialherren. Gemäß § 3 »werden der Personenstand der Eingeborenen und ihre privatrechtlichen Verhältnisse durch die lokalen Gewohnheiten, die Religionen und die Stämme geregelt« (»lo stato personale degli indigeni e le loro relazioni di diritto privato, sono regolate secondo le consuetudini locali, le religioni e le razze«). Gleichzeitig aber ordnete das Gesetz eine künftige Rechtsproduktion an, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonialherren und der lokalen Bevölkerung regeln sollte. So heißt es in § 4:

> Innerhalb von 18 Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes wird die königliche Regierung nach Absprache mit dem Gouverneur der Kolonie und dem Kolonialrat mittels einer königlichen Verfügung die Bestimmungen verkünden, die die Rechtsverhältnisse zwischen Eingeborenen und Nicht-Eingeborenen, und insbesondere die Rechtsverhältnisse zwischen Europäern oder *assimilati* und den verschiedenen eingeborenen oder fremden Rassen, die die Kolonie bewohnen, regeln.[16]

14 »Con decreto reale, sentito il governatore della Colonia e il Consiglio coloniale, […] di estendere alla Colonia Eritrea, le leggi e i regolamenti del Regno, portandovi le modificazioni che siano richieste dalle condizioni locali, purchè non riguardino lo stato personale e di famiglia degli italiani, e, sotto la medesima riserva, di promulgarvi disposizioni legislative nuove.«

15 Mondaini (1941), Bd. 1, 117.

16 »Entro diciotto mesi dalla promulgazione della presente legge il Governo del Re, con decreto reale, sentito il governatore della Colonia e il Consiglio coloniale, promulgherà nella Colonia le disposizioni intese a regolare le relazioni giuridiche fra indigeni e non indigeni, ed in special modo fra europei od assimilati e le varie razze indigene od avventizie che popolano la Colonia.«

Tatsächlich bestimmte das Gesetz in § 2, dass die königliche Regierung innerhalb von 18 Monaten nach der Verabschiedung des Gesetzes in der Kolonie das Zivilgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Gesetzbuch für die Handelsmarine verabschieden werde. Damit war aber nicht die Anfertigung neuer Gesetzbücher gemeint, sondern eine modifizierte Adaption metropolitanen Rechts in Eritrea – mit den Abänderungen, die aus Sicht der Europäer aufgrund des vermeintlich niedrigeren Zivilisationsstandes der Koloniebewohner erforderlich waren. Die Vorlage sollte innerhalb dieser 18 Monate in Absprache mit dem Gouverneur und dem Kolonialrat[17] erarbeitet werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens ernannte Martini bald eine Kommission[18] unter der Leitung von Mariano D'Amelio. D'Amelio war seit 1902 Präsident des kolonialen Berufungsgerichtes in Asmara und zuvor ab 1899 Richter beim Zivil- und Strafgericht in Massawa gewesen. Diese Tätigkeiten machten ihn zu einem der profiliertesten Kenner des Kolonialrechts.[19]

17 Der Kolonialrat (*Consiglio coloniale*) war ein Beratungsgremium des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Kolonie betreffende Fragen. Er wurde durch die *Legge 24 maggio 1903, n. 205. Ordinamento della Colonia Eritrea* (Gesetz vom 24. Mai 1903, Nr. 205. Rechtsordnung der Kolonie Eritrea) bezüglich des *Regio Decreto 26 giugno 1904, n. 411, che approva il regolamento per la esecuzione della legge 24 maggio 1903, n. 205, sull'ordinamento della Colonia Eritrea* (Königliche Verordnung vom 26. Juni 1904, Nr. 411, die der Regelung zur Abwicklung des Gesetzes vom 24. Mai 1903, Nr. 205, über die Rechtsordnung der Kolonie Eritrea zustimmt) gegründet. Seine Funktionen waren beratender und (in Einsetzung des *Consiglio di Stato*) administrativer Natur. Mitglieder waren fünf hohe Beamte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sowie sechs herausragende Kolonialexperten. Siehe: Capuzzo (1995a); Mondaini (1941), Bd. 1, 63.

18 Die Mitglieder der Kommission waren in drei Gruppen unterteilt. Eine Gruppe bestand aus D'Amelio, dem Richter Antonio Marongiu, dem Rechtsanwalt Eugenio Pitò und dem Notar Giuseppe Conciatori und befasste sich mit dem Zivilgesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und der Zivilprozessordnung. Eine weitere Gruppe war für das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung zuständig; ihr gehörten der königliche Staatsanwalt (*procuratore del Re*) Ranieri Falcone, der Richter William Caffarel und der Rechtsanwalt Edoardo Cagnassi an.

19 Mariano D'Amelio (1870–1943) studierte Jura in Neapel und amtierte bald als Richter in der Kolonie Eritrea (1899–1905). Nach seiner Rückkehr nach Italien hatte er verschiedene Ämter in der hohen Staatsverwaltung inne: *Capodigabinetto* der Justizminister V. E. Orlandi, V. Scialoja und C. Fani, danach *Direttore generale* des *Ministero delle Colonie*. Mariano D'Amelio setzte seine Karriere unter dem Faschismus fort. Ihren Höhepunkt erreichte sie mit der Ernennung zum Vorsitzenden der *Corte Suprema di Cassazione* in

Nachdem die Kommission die Gesetzentwürfe geschrieben hatte, mussten diese der Regierung zur Prüfung vorgelegt werden. Die Anfertigung der Gesetzbücher nahm aufgrund längerer Abwesenheiten der in der Kolonie wohnhaften Kommissionsmitglieder viel Zeit in Anspruch.[20] Nachdem sie dem Ministerrat vorgelegt worden waren, wurden sie zwischen 1908 und 1909 mittels königlicher Dekrete erlassen.[21]

Das zuerst erlassene Strafgesetzbuch (*Codice penale per la Colonia Eritrea*)[22] wurde auch in Eritrea veröffentlicht, allerdings nur in italienischer Sprache, obwohl der königliche Erlass eine Veröffentlichung auch in arabischer und amharischer Sprache vorgesehen hatte.[23] Die arabische Sprache war in Eritrea sehr verbreitet. Einerseits war sie die Muttersprache der Rašāʾida, einer nomadischen Bevölkerungsgruppe, die Mitte des 19. Jahrhunderts von der arabischen Halbinsel zur sudanesischen Küste und dann in die eritreische Region Saḥəl auswanderte. Andererseits hatte sich das Arabische aufgrund der etablierten Geschäftsbeziehungen mit Händlern aus Jemen und Arabien vor allem in der Küstenregion Eritreas verbreitet und im wirtschaftlichen Leben als *lingua franca* durchgesetzt.[24] Angesichts der komplexen sprach-

Rom und zum Präsidenten des *Consiglio Superiore della Magistratura e della Suprema Corte Disciplinare*. Als Senator und Vizepräsident des Senats während der XXVIII. Legislaturperiode war D'Amelio auch wissenschaftlich tätig, unter anderem als Herausgeber des Rechtswörterbuchs *Nuovo Digesto Italiano* (Turin, 1937–1940), ein Standardwerk mit circa 10.000 Lemmata des italienischen *diritto positivo.* Eine ausführliche wissenschaftliche Biographie Mariano D'Amelios, die die Kontinuitäten zwischen seiner kolonialrechtlichen Tätigkeit und seinen Ämtern im faschistischen Italien darlegt, steht noch aus. Siehe: Clemente (1986).

20 Am 29. April 1905 wurde eine neue Kommission ernannt (Mitglieder waren der Leiter der *Affari Civili* in der Kolonie Eritrea, Alberto Corsi, und der militärische Amtsanwalt – *avvocato fiscale militare* – E. Calabrese), die die Texte erst harmonisieren musste, bevor man sie dem Kolonialrat in Rom vorlegte. Dieser ernannte daraufhin eine Kommission für die letzte Prüfung der Gesetzbücher, die erst im September 1908 abgeschlossen war. Dieser Kommission gehörten die Senatoren Carte Mameli und De Martino sowie die Abgeordneten Franchetti und Mariotti an, die zusammen mit den externen Mitgliedern, Santillana, Vivante, Scialoja, und den Richtern Mortara, Garofalo und D'Amelio sowie mit dem oben genannten Anwalt Corsi und dem Beamten des Außenministeriums, Dr. Azzariti, zusammenarbeiteten.

21 Für eine Geschichte der Gesetzbücher für die Kolonie Eritrea siehe: Sagù (1986).

22 *Codice penale per la Colonia Eritrea con le disposizioni per l'applicazione del codice medesimo*, Rom: Stamperia reale, 1908.

23 Sagù (1986) 584.

24 Gori (2003).

lichen Vielfalt der Region fällt auf, dass eine Übersetzung in das Amharische, nicht aber ins Təgrəñña (nachfolgend: Tigrinisch) vorgesehen wurde. Denn das Tigrinische war und ist die gängige Sprache in Eritrea und in der nordäthiopischen Region Təgray. Es gewann seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als Sprache der Hauptstadt und wichtigste lokale Sprache der *Colonia Eritrea* weiter an Bedeutung.[25] Trotzdem erkannte der italienische Gesetzgeber im Amharischen die offizielle Sprache vor Ort, dessen politische Bedeutung in der Tat groß war.[26] Die Begründung dieser Entscheidung legte beispielsweise der Abgeordnete Sidney Sonnino, Referent des Gesetzentwurfes *Ordinamento della Colonia Eritrea* (Rechtsordnung der Kolonie Eritrea), im Senat offen:

> Die in ganz Abessinien wirklich verstandene Sprache ist das Amharische. In unseren Gegenden spricht man besonders das Təgre und das Tigrinische, die alte Varianten der Gəʿəz-Sprache sind, die nur noch im liturgischen Ritual existieren, allerdings ist Amharisch die offizielle und von mehr oder weniger allen verstandene Sprache.[27]

Der Plan, die Gesetzbücher ins Amharische zu übersetzen, zeigt die oberflächliche Kenntnis des sprachlichen und kulturellen Profils der Region, die die italienische Kolonialmacht zu ihrer Kolonie gemacht hatte.

Der rechtliche Status der Kolonialeinwohner war Gegenstand des Zivilgesetzbuches für die Kolonie Eritrea (*Codice civile per la Colonia Eritrea*).[28] Der erste Titel der ersten Sektion des Gesetzbuches (*Libro Primo: Delle persone*) lautet: »über die Staatsbürgerschaft, die Untertanenschaft und die Nutznießung der zivilen Rechte« (»della cittadinanza, della sudditanza e del godimento dei diritti civili«), dennoch ging es insbesondere um die *sudditanza coloniale*. Die dem Kolonialrat vorgelegte *Relazione sul Codice civile per la Colonia Eritrea* erklärte nämlich, dass die Gesetzgeber das Lemma *suddito coloniale* dem im ersten Entwurf verwendeten *soggetto* gegenüber bevorzugten. Die Bezeichnung *suddito coloniale* schien passender für den Rechtsstatus

25 Voigt (2010). Siehe auch: Negash (1999), Kap. III–IV.
26 Elliesie (2008).
27 »Quella veramente intesa in tutta l'Abissinia è l'Amarica. Nelle nostre provincie si parla specialmente il Tigrè ed il Tigrino che sono antiche correzioni della lingua Gheez, la quale è rimasta nel rituale liturgico, ma l'Amarica è la lingua ufficiale e più o meno da tutti compresa.« S. Sonnino: *Atti Parlamentari della Camera dei Senatori*, Discussioni, Legislatura XXI, Sessione 1902–1903, 2 della Legislatura 4 (Sessione 14 maggio 1903), Rom: Forzani, 1903, 2170. Vgl. Allori (1895).
28 *Codice civile per la Colonia Eritrea*, Rom: Ripamonti, 1909.

derjenigen Individuen, die nicht als *cittadini* betrachtet wurden.[29] Schließlich galt auch ein italienischer Staatsbürger (*soggetto*) in den internationalen Beziehungen als *suddito italiano*, während er in internen Angelegenheiten den Status eines *cittadino* hatte. Diese Ambiguität sollte vermieden und die abweichende Rechtsstellung der lokalen Bevölkerung hervorgehoben werden.

Den Status eines Untertanen konnte man durch Geburt oder durch Verfügung des Gouverneurs erwerben. *Suddito coloniale* war derjenige, der in der Kolonie geboren war und weder *cittadino italiano* noch Staatsangehöriger eines anderen »zivilisierten« Staates war. Die Verleihung dieses Status an in anderen afrikanischen Territorien oder in Anrainergebieten des Roten Meeres geborene Personen, aber auch an diejenigen, die nur einen Wohnsitz oder eine Anstellung im Kolonialgebiet vorzuweisen hatten, konnte nur durch eine Verfügung des Gouverneurs und nicht *ipso jure* erfolgen. Eine inklusive Einbürgerungspolitik gegenüber den Bevölkerungen anderer Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent oder der Rotmeerregion betrachtete die Kommission als unangebracht, weil man den Status eines italienischen Untertanen als Privileg verstanden wissen wollte. Ein präziser Hinweis auf den Rechtsstatus weiblicher kolonialer Untertanen findet sich nicht.

Nach dem Zivilgesetzbuch kam Ausländern, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft im Vergleich zu Staatsbürgern als weniger zivilisiert galten, der Rechtsstatus von kolonialen Untertanen zu. Die *stranieri asiatici* wurden zusammen mit den *sudditi coloniali* im Zivilgesetzbuch erwähnt, weil ihre Körperschaften gemäß § 2 der oben genannten ersten Sektion eine juristische Person waren. Das Handelsgesetzbuch für die Kolonie Eritrea (*Codice di Commercio per la Colonia Eritrea*)[30] sprach im dritten Unterabschnitt (*Titolo III: Dei commercianti*) der ersten Sektion (*Libro I: Del commercio in generale*) von*sudditi coloniali* oder *assimilati* oder der »asiatischen Rasse« zugehörenden Personen. Damit ergaben sich faktisch vier Kategorien von Koloniebewohnern, die man durch rassische Kriterien voneinander unterschied. Im Kern wurden diese Gruppen in zwei Typen von Rechtssubjekten unterteilt: zum einen in die *cittadini* und die *stranieri*, die Staatsbürger anderer »zivilisierter«

29 Scialoja (1909) 366; der Ministerialbericht ist auch zu finden als *Relazione sul Codice civile per la Colonia Eritrea* in: Scialoja (1933) 166–186.

30 *Codice di commercio per la Colonia Eritrea*, Rom: Ripamonti, 1909.

Staaten waren; zum anderen in die *sudditi coloniali* und die *assimilati*, die aus »unzivilisierten« Staaten stammten.

Neben den Modalitäten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit und der Untertanenschaft regelte das Zivilgesetzbuch für die Kolonie Eritrea auch die Umstände, unter denen diese ab- bzw. wieder zuerkannt werden konnten. Von großer Relevanz waren insbesondere die Bestimmungen, die die Rechtsstellung von »Mischlingen« und zu den *sudditi* zählenden Frauen bestimmten. Im Falle von in der Kolonie geborenen Waisenkindern waren gemäß § 8 körperliche Merkmale für die Zuweisung des Rechtstatus ausschlaggebend.[31] Wer auf kolonialem Territorium geboren war, galt *de jure* als kolonialer Untertan; wenn aber das Aussehen darauf schließen ließ, dass mindestens ein Elternteil Europäer war, galt er als Staatsbürger.

Heiratete eine einheimische Frau einen italienischen Staatsbürger, erwarb sie gemäß § 12 die italienische Staatsbürgerschaft; diese behielt sie auch im Fall einer Scheidung, so lange sie sich im metropolitanen Territorium des Königreichs Italien aufhielt. Bei ihrer Rückkehr in die Kolonie verlor sie die Staatsangehörigkeit ein Jahr nach der Scheidung, sollte der Gouverneur nicht durch eine Verfügung ihre Staatsangehörigkeit als permanent anerkannt haben.[32] Dies war nur möglich, wenn »die fortgeschrittenen moralischen Bedingungen der *pro tempore* Staatsbürgerin keinen Rückfall in die eingeborene Zivilisation befürchten lassen.«[33] Die oben genannte *relazione*

31 »Qualora invece sia nato nel territorio della colonia è suddito coloniale, a meno che per il caratteri fisici si debba escludere che i genitori o uno di questi siano sudditi coloniali o assimilati.« (»Falls er hingegen auf dem kolonialen Gebiet geboren sein sollte, ist er ein kolonialer Untertan, es sei denn, man kann aufgrund seiner körperlichen Merkmale ausschließen, dass die Eltern oder ein Elternteil *sudditi coloniali* oder *assimilati* sind.«)

32 »La donna suddita coloniale che si marita a un cittadino è cittadina italiana durante il matrimonio e conserva la cittadinanza anche dopo lo scioglimento del matrimonio finchè abbia domiciliato nel regno; altrimenti, trascorso un anno dallo scioglimento del matrimonio, riacquista la qualità di suddita coloniale, a meno che non le sia confermata la cittadinanza con un decreto del Governatore.« (»Die koloniale Untertanin, die einen Staatsbürger heiratet, ist italienische Staatsbürgerin während der Ehe und behält die Staatsbürgerschaft auch nach der Auflösung der Ehe, solange sie ihr Domizil im Königreich hat; andernfalls erwirbt sie ein Jahr nach der Auflösung der Ehe wieder den Status der kolonialen Untertanin, es sei denn, ihre Staatsbürgerschaft würde durch eine Verfügung des Gouverneurs bestätigt.«)

33 »[L]e progredite condizioni morali della cittadina pro tempore non facciano temere un ritorno alla civiltà indigena.« Cicchitti (1924a) 107.

betonte mit Nachdruck die Notwendigkeit des Entzugs der italienischen Staatsangehörigkeit für einheimische Frauen, die im Fall einer Scheidung bzw. Verwitwung in die Kolonie zurückgingen. In dem Bericht wurde das folgendermaßen begründet:

> Im Zuge der Verrohung ihrer Existenz würde sie allmählich ihren höheren Zivilisationsgrad verlieren, die der Kontakt mit ihrem italienischen Ehemann allenfalls vorbereitet hätte, und nicht mehr über das Ansehen verfügen, das notwendig ist, wenn sich der qualitative Status des italienischen Staatsbürgers unter den Eingeborenen halten soll.[34]

Das Zivilgesetzbuch behandelte auch die Frage der Einbürgerung der *sudditi coloniali*. Gemäß § 16 war sie persönlich und nicht erblich übertragbar, setzte besondere Verdienste des Untertanen voraus, erfolgte durch königliche Verordnung und war lediglich mit der Zuerkennung ziviler Rechte verbunden, wie beispielsweise der Rechtsfähigkeit oder des Eigentumsrechts.[35] Die Frage der Einbürgerung von »Eingeborenen« war generell ein kontroverses Thema im Diskurs über koloniale Staatsangehörigkeitsverhältnisse. Noch ein paar Jahre später äußerte sich der Jurist Giuseppe Solinas De Logu in einer Stellungnahme zum Thema ausgesprochen kritisch zur Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung an die »Eingeborenen«:

> Die einem Eingeborenen verliehene Naturalisation ist nichts anderes als ein äußerer Schein, der allenfalls dazu dient, ihm gegenüber seinen alten Stammesgenossen ein wenig Glanz zu verleihen, aber ihn sicher nicht in einen Staatsbürger verwandelt, der sich vollkommen bewusst über seine neuen Rechte und seine neuen Pflichten ist.[36]

34 »Nell'abbrutimento della sua esistenza, ella verrebbe così gradatamente a perdere quella maggiore civiltà che il contatto del marito italiano le avesse eventualmente procurato, e menomerebbe il prestigio in cui è necessario che la qualità di cittadino italiano sia tenuta presso gl'indigeni.« Scialoja (1909) 369.

35 »I sudditi coloniali di cui all'articolo 3 possono con decreto reale, concorrendo speciali qualità personali, o benemerenze o servizi resi, ottenere la naturalità per l'esercizio dei diritti civili. La qualità così acquistata è personale e non trasmissibile.« (»Die in § 3 beschriebenen kolonialen Untertanen können durch königliche Verfügung die Einbürgerung für die Nutznießung der zivilen Rechte erhalten, wenn besondere persönliche Eigenschaften, oder Verdienste oder erbrachte Leistungen mitwirken. Die so errungene Eigenschaft ist persönlich und nicht erblich übertragbar.«)

36 »La naturalità concessa all'indigeno non è che una vernice che potrà forse servire a dargli un po' di lustro presso i suoi antichi compagni di tribù ma non certo a trasformarlo in

Die fehlenden Übersetzungen des Strafgesetzbuches sowie der anderen Gesetzbücher ins Arabische und Amharische wurden jedoch zu einem formellen Hindernis für ihr Inkrafttreten. Eine Übersetzung ins Arabische und Amharische zog man inzwischen nicht mehr in Erwägung: Erstens galt sie als zu schwierig, aufwändig und kostspielig; zweitens beherrschten nach Auffassung der Kolonialherren immer mehr Personen lokaler Herkunft die italienische Sprache; drittens gab es in der Kolonie eine Vielfalt an Sprachen, die ohnehin nicht alle berücksichtigt werden konnten.[37] In der Tat wurde die Zweckmäßigkeit der (übersetzten) Veröffentlichung der Gesetzbücher bereits in der Beratungsphase in Frage gestellt, wie die dem Kolonialrat vorgelegte *Relazione sul Codice civile per la Colonia Eritrea* zeigt.[38]

Es lässt sich festhalten, dass die Akteure der italienischen Kolonialpolitik und -wissenschaft zu spät gemerkt hatten, dass die Kodifizierung des Kolonialgebiets den lokalen Verhältnissen nicht entsprach. Der Prozess der »Zivilisierung«, auf den man sich zu Beginn berufen hatte, war nach Meinung der Behörde noch nicht weit genug vorangeschritten, um für die Kolonialherren und die Kolonisierten ein gemeinsames Gesetzbuch zusammenzustellen. Ein *Codice* war eine Errungenschaft der westlichen, europäischen Zivilisation und gehörte nicht – wie Luigi Nuzzo es zuspitzte – in den lokalen kolonialen Kontext

> aufgrund der symbolischen Wirkungsmacht des Gesetzbuches, der Vernunft, die es hervorrief, auch nicht wegen der Komplexität, die es voraussetzte. Mit anderen Worten, der Charakter eines Gesetzbuches war inkompatibel mit dem Zeitalter der Kolonie.[39]

cittadino che abbia piena coscienza dei nuovi diritti e dei nuovi doveri.« Solinas De Logu (1912) 68.

37 Mondaini (1941), Bd. 1, 121, Fn. 121.

38 »Per adempiendo all'incarico che il consiglio coloniale le affidava in esecuzione della legge citata, la Commissione non potè fare a meno di dichiarare al consiglio coloniale che nel corso dei suoi lavori le sono sorti dei dubbi sull'opportunità di promulgare *ora* nell'Eritrea un apposito codice civile.« (»Obgleich sie die durch den Kolonialrat beauftragte Aufgabe zur Vollstreckung des genannten Gesetzes erfüllte, konnte die Kommission nicht darauf verzichten, dem Kolonialrat zu erklären, dass ihr im Laufe ihrer Arbeiten Bedenken bezüglich der Zweckmäßigkeit entstanden sind, *jetzt* in Eritrea ein dazu bestimmtes Zivilgesetzbuch zu verabschieden.«), Scialoja (1909) 363 [Hervorhebung N. C.].

39 »[B]ecause of the symbolic force of the code, the rationality it was evoking, nor the complexity it was presupposing. In other words, the characters of the code were incompatible with the age of the colony.« Nuzzo (2011a) 218.

Nach dem Scheitern des Gesetzgebungsvorhabens herrschte Rechtspluralismus in der Kolonie Eritrea, der die Gültigkeit von Gesetzen und Normen unterschiedlicher Provenienz für die vier Kategorien von Koloniebewohnern vorsah. In dieser rechtlichen *Arena* wurden vom Regelungsgehalt u. a. erfasst: 1) ausschließlich für die Kolonie verabschiedete Gesetze (etwa Zoll-, und Fischereigesetze, das Gesetz für die öffentliche Sicherheit); 2) die Gesetzbücher des Königreichs (etwa Zivilgesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung); 3) auf subsidiärem Weg die Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Königreichs in allen zivilen und handelsrechtlichen Kontroversen zwischen Italienern oder zwischen Italienern und Personen lokaler Herkunft; 4) das Gewohnheitsrecht für die einheimische Bevölkerung (neben dem *Fətḥa Nägäśt*, dessen praktische Relevanz in Eritrea in der Forschung noch umstritten ist, galten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und auch innerhalb derselben Gruppen verschiedene gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, deren Kodifizierung unter der italienischen Kolonialherrschaft aus praktischen administrativen sowie wissenschaftlichen Gründen vorangebracht wurde).[40]

Nach der Einstellung des Projektes der Kodifizierung betonte der Gesetzgeber, dass die Unternehmung nicht umsonst gewesen sei. »Diese Gesetzbücher sind nämlich ein wertvoller Untersuchungsgegenstand für die Wissenschaftler in der Kolonie und in Italien […]«.[41] Auch wenn die Gesetzbücher für die Kolonie Eritrea nie Rechtskräftigkeit erlangten, galten sie nun als wichtiges juristisches Instrument. Insbesondere gilt das für das Strafgesetzbuch, dessen Grundprinzipien in die späteren Normen teilweise einflossen und somit in der Rechtswirklichkeit alltägliche Relevanz hatten.[42] Die für die vorliegende Arbeit eingesehenen kolonialen Verwaltungsakten zeigen

40 Smidt (2007); Tzadua [Red.] (2005); Favali/Pateman (2003) 17–31; Kemink (1991) 16–42.

41 »Tali codici sono intanto prezioso elemento di esame in Colonia e in Italia per gli studiosi […].« Disegno di legge nr. 756 presentato dal Ministro degli Affari Esteri (di San Giuliano) »Ordinamento della Colonia Eritrea« (seduta del 21 gennaio 1911), in: *Atti Parlamentari*, Legislatura XXIII, Sessione unica 1909–1913, Raccolta degli atti stampati per ordine della Camera XVIII, Rom 1913, 3.

42 Locatelli (2007) 233 f.

außerdem, dass die genannten Gesetzbücher im Rahmen des diplomatischen Austauschs auch international rezipiert wurden.[43]

Neben der Abfassung der für Eritrea geltenden Gesetzbücher kündigte die *Legge 24 maggio 1903, n. 205. Ordinamento della Colonia Eritrea* (Gesetz vom 24. Mai 1903, Nr. 205. Rechtsordnung der Kolonie Eritrea)[44] in § 4 die baldige Einführung einer neuen Justizordnung an, die innerhalb des neuen kolonialrechtlichen Rahmens die Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonialherren und der lokalen Bevölkerung regeln sollte. Eigentlich war bereits im Jahr zuvor ein *Regio Decreto 9 febbraio 1902, n. 51, che provvede al riordinamento giudiziario nell'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 9. Februar 1902, Nr. 51, die die gerichtliche Neuordnung in Eritrea veranlasst)[45] verbreitet worden, doch hatte dieser eher explorativen Charakter. Die Justizordnung von 1902 orientierte sich wiederum an der vorherigen von 1894, die die Rechtsprechung nach dem erwähnten Gewohnheitsrecht geregelt und dabei Berufsrichtern die entscheidende Rolle anvertraut hatte. Die Justizordnung von 1902 spielte der Kolonialpolitik von Gouverneur Martini in die Hände, der Berufsjuristen gegenüber kolonialen Verwaltungsbeamten und Militärvertretern bevorzugte.[46]

Die Schaffung einer für die kolonialen Territorien zweckmäßigen Kodifikation war in der Zeit des Hochimperialismus keine Besonderheit des Königreichs Italien. Für ein solches Unterfangen wird in der Regel Frankreich und seine Rechtsproduktion als Vorbild genommen, die auch auf einer rassistischen Trennung zwischen der einheimischen Bevölkerung und den europäischen Kolonisatoren basierte. Frankreich eroberte Algerien im Jahr 1830 und integrierte es staatsrechtlich in das Gebiet des französischen Staates, was das nordafrikanische Land besonders interessant machte in

43 Ein Schreiben der deutschen Botschaft an das italienische Außenministerium vom 30. Oktober 1908 meldete die im *Bollettino Ufficiale della Colonia Eritrea* vom 19. September 1908 veröffentlichte Nachricht, dass das »Strafgesetzbuch für die Kolonie Eritrea« im Sekretariat (*cancelleria*) des Gerichtshofes in Asmära käuflich zu erwerben war und bat um die Übersendung eines Exemplars nach Berlin; der Eingang wurde am 12. November bestätigt: ASDMAECI, ASMAI, Pos. 12/5, Fasc. 46: Progetto di Codici. Promulgazione (1908). Am 26. Juni 1911 berichtete auch die deutsche Botschaft in Rom über die Veröffentlichung der Gesetzbücher für die Kolonie Eritrea: BArch, Bl. 001/5371, Bl. 48.

44 Mori (1914e) 5–12.

45 Mori (1914d) 853–876.

46 Martone (2002) 66.

Bezug auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse seiner Einwohner. Trotz der egalitären Prinzipien des postrevolutionären französischen Rechts wurde allmählich zwischen Staatsbürgern und Untertanen unterschieden. Tatsächlich galten alle einheimischen Einwohner Algeriens von Beginn an als französische Staatsbürger, jedoch erhielten sie aufgrund rassistischer Einwände keinen Zugang zu den Rechten eines Franzosen. Dieser Sachverhalt schuf die Kategorie des französischen Staats- und Kolonialangehörigen ohne Staatsbürgerrechte.[47] Diese Kategorie wurde im Jahr 1865 verfestigt, als ein Dekret des Zweiten Kaiserreichs in Algerien den Einheimischen das Recht einräumte, die französische Staatsbürgerschaft mit allen damit verbundenen Rechten zu erhalten. Mit der Zulassung in die französische Rechtsordnung unterstanden die Einheimischen nicht mehr ihrem lokalen Recht. Diese Differenzierung implizierte, dass die einheimische Bevölkerung Algeriens einer »minderen« Rechtsordnung unterstand und als Untertanen (*sujets*) zu verstehen sei. Die nur für Einheimische (*indigènes*) zusammengestellten Dekrete und Gesetze nannten sich *Code de l'indigénat* und wurden von Algerien ausgehend auf alle französischen Kolonien ausgeweitet.[48] Unter anderem unterstanden die französischen Untertanen einer vereinfachten Rechtsprechung, die kaum mit rechtlichen Garantien ausgestattet und der Willkür der kolonialen Gerichte ausgesetzt war. Es bestand für Untertanen die Möglichkeit, in den Status von Staatsbürgern erhoben zu werden. Dies war aber mit der Feststellung seitens der französischen Behörde verbunden, dass sich der Kandidat durch den vollendeten Prozess der Assimilation der französischen Staatsbürgerschaft als würdig erwiesen hatte. In der Tat gelang es bis zum Ende des französischen Kolonialismus nur einer sehr geringen Zahl einheimischer Untertanen, französische Staatsbürger zu werden. Eine ähnlich klare Differenzierung zwischen kolonialen Untertanen und metropolitanen Staatsbürgern ist im Kolonialrecht des British Empire zunächst nicht auszumachen. Einheimische der Kolonien waren, sofern sie im Herrschaftsbereich der Krone geboren wurden, als *British subjects* zu verstehen, und zwar nicht anders als diejenigen, die in anderen Regionen des Empire geboren wurden. Das galt unabhängig von der Herkunft sowie der Religions- und Rassenzugehörigkeit. Bei genauerem Hinsehen aber war die Verteilung von staatsbürgerlichen Rechten sehr unterschiedlich, je nach-

47 Gosewinkel (2016) 303. Siehe auch: Saada (2012); Weil (2008).

48 Le Cour Grandmaison (2010).

dem, ob es sich um *subjects* auf dem Boden des Vereinigten Königreichs, in den Dominions oder Kolonien handelte. Die territoriale Dimension des per se egalitären britischen Staatsbürgerrechts öffnete daher einer Politik der ethnischen Differenzierung die Tür, die vor allem bei der Einbürgerungs- und Immigrationspolitik gute Kontrollinstrumente im imperialen Raum fand.[49]

c) Die *sudditanza coloniale*

Eines der ersten Ziele des am 24. Januar 1907 ernannten Nachfolgers von Martini, Gouverneur Giuseppe Salvago Raggi (1907–1915), war die Erarbeitung eines neuen Justizsystems; es sollte einfacher und weniger kostspielig sein und die gewohnheitsrechtlichen Besonderheiten der Kolonie berücksichtigen bzw. diese in das koloniale Rechtssystem einbinden. Das bestehende Justizsystem hielt der neue Gouverneur angesichts des kolonialen Budgets für zu kostenintensiv. Der *Regio Decreto 2 luglio 1908, n. 325. Ordinamento giudiziario per l'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 2. Juli 1908, Nr. 325. Justizordnung für Eritrea)[50] revolutionierte das Justizsystem, indem er dem Gouverneur die größte Macht in rechtlichen Fragen verlieh, die Berufungsgerichte abschaffte und den Kolonialbeamten mehr Gewicht in der Rechtsprechung einräumte als den Richtern. Diese Reform entsprach dem Vorhaben Salvago Raggis, die mit der Kolonie verbundenen Kosten zu verringern. Sie sorgte für scharfe Kritik, sowohl von einer großen Zahl von Kolonialrechtlern als auch seitens der italienischen Siedler.[51]

In diesem Kontext ist die Justizordnung von 1908 von zentraler Bedeutung. Sie regelte für die Kolonie Eritrea erstmals konkret den Rechtsstatus der einheimischen Bevölkerung. Die Mehrheit der Bevölkerung in der Kolonie erhielt den als koloniale Untertanenschaft bezeichneten Rechtsstatus. So heißt es in § 2 der Justizordnung:

> In Folge dieser Rechtsordnung ist als kolonialer Untertan ein Individuum zu betrachten, das, sei es nicht Italiener oder Staatsbürger eines fremden Staates, in der Kolonie geboren ist oder ihren Stämmen oder Sippen angehört. Es gilt gleich-

49 Karatani (2003).
50 Mori (1914) 2–254.
51 Zaccaria (2006a, 2006b).

> falls als kolonialer Untertan, wer einer Bevölkerung Afrikas oder anderer Regionen des Roten Meers angehört, wer dauerhaft bei der öffentlichen Verwaltung tätig war oder ist oder wer seit zwei Jahren ununterbrochen in der Kolonie wohnhaft ist. Als *assimilato* ist derjenige Ausländer zu betrachten, der einer Bevölkerung angehört, die nicht den gleichen Grad der Zivilisation hat wie Europa.[52]

Der Zivilisationsgrad war das zentrale Kriterium, auf das sich der Rechtstext gründete, um die lokale Bevölkerung in einen *ad hoc* festgelegten Rechtsstatus zu segregieren bzw. die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in verschiedene rechtliche Kategorien einzuordnen.[53] Die Zugehörigkeit einer lokalen Bevölkerungsgruppe bedeutete aus der Perspektive der Kolonialherren die unmittelbare Zuschreibung des Status der Untertanenschaft. Den Untertanen gleichgestellt waren alle diejenigen in der Kolonie ansässigen Personen, die nach Einschätzung der Kolonialherren einer ähnlich niedrigen Zivilisation angehörten und als *assimilati* eingestuft wurden. Der Rechtsstatus der *assimilati* war daher kein Rechtsstatus zwischen Staatsbürgern und Untertanen, sondern entsprach dem der kolonialen Untertanen.

Der rechtliche Status der kolonialen Untertanen und der ihnen gleichgestellten *assimilati* war in den Jahren des sogenannten *colonialismo liberale* durch den *Regio Decreto 2 luglio 1908, n. 325. Ordinamento giudiziario per l'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 2. Juli 1908, Nr. 325. Justizordnung für Eritrea) und der *Decreto Governatoriale 8 ottobre 1908, n. 787, relativo agli assimilati ai sudditi coloniali* (Gouverneursverordnung vom 8. Oktober 1908,

52 »Agli effetti del presente Ordinamento delle giurisdizioni è considerato come suddito coloniale l'individuo che non essendo cittadino italiano o cittadino di stati stranieri sia nativo della colonia e appartenga a tribù o a stirpi di essa. È del pari considerato come suddito coloniale l'individuo appartenente ad una popolazione africana o delle altre regioni del Mar Rosso, il quale presti od abbia prestato servizio stabile presso l'Amministrazione pubblica o che abbia residenza nella colonia da due anni non interrotti. È considerato come assimilato lo straniero che appartenga ad una popolazione la quale non abbia civiltà di grado simile a quella europea.«

53 Siehe: Solinas De Logu (1912) 14: »Io penso che sia necessario riportarsi allo stato di cose esistenti prima del nostro insediamento in Africa e considerare come indigeni tutti gli abitanti di civiltà inferiore all'europea nati nell'Eritrea prima della nostra occupazione o discendenti da persone stabilitesi in essa durante quest'epoca.« (»Ich denke, dass es nötig ist, sich auf den Sachstand vor unserer Ansiedlung zurückzubegeben und als Eingeborene alle Bewohner einer niedrigeren als der europäischen Zivilisation zu betrachten, die vor unserer Besatzung in Eritrea geboren wurden oder Nachkommen von in dieser Zeit dort niedergelassenen Personen sind.«)

Nr. 787, über die den kolonialen Untertanen gleichgestellten *assimilati*) kodifiziert. Die Definition dieses Status erfolgte aufgrund positiver und negativer Kriterien, wie Santi Romano in seiner grundsätzlichen Einführung in das Kolonialrecht betonte.[54] Keinesfalls durfte seiner Ansicht nach ein kolonialer Untertan italienischer Staatsbürger sein, »weil nicht gleichzeitig zwei sich widersprechende und von ihrer Natur her verschiedene Rechtsverhältnisse Bestand haben können.«[55] Als »positive« Elemente (wie die Geburt in der Kolonie und die Zugehörigkeit zu einer lokalen Bevölkerungsgruppe) galten mehrere Kriterien; eines davon reichte aus, um als kolonialer Untertan eingestuft zu werden; unerlässlich war außerdem ein »negatives« Kriterium, das ihn aus staatsbürgerlicher Sicht als Nichtitaliener definierte. Zusammenfassend wies Santi Romano darauf hin, dass man die Untertanenschaft in der Kolonie Eritrea entweder durch Geburt oder durch Erwerb erlangen konnte:

> Die erste können wir als »originäre Untertanenschaft« bezeichnen, und dabei machen wir von ähnlichen Termini Gebrauch, mit denen man die Staatsbürgerschaft bezeichnet. Sie kann sich in zwei Fällen ergeben: *jure sanguinis* und *jure soli*. Die zweite, nicht ursprüngliche, sondern nach der Geburt übertragen, kann folgen entweder aufgrund einer Eheschließung oder für den Wohnort oder für den in der Kolonie selbst geleisteten öffentlichen Dienst.[56]

Für die assimilierte Bevölkerung war jedoch die Rechtslage noch etwas verschwommen, weil eine eindeutige Festlegung, welche Bevölkerungen über einen mit dem europäischen vergleichbaren Grad der Zivilisation verfügten, fehlte. So erließ die Kolonialregierung den *Decreto Governatoriale 8 ottobre 1908, n. 787, relativo agli assimilati ai sudditi coloniali* (Gouverneursverordnung vom 8. Oktober 1908, Nr. 787, über die den kolonialen Untertanen gleichgestellten *assimilati*).[57] Die Verordnung hatte nur einen Artikel:

54 Romano (1918) 130–134.

55 »[G]iacchè non ci può essere il concorso tra due condizioni giuridiche difformi, e, per la loro natura, alternative.« Romano (1918) 131.

56 »La prima possiamo definire ›sudditanza originaria‹, avvalendoci di termini analoghi a quelli con cui si designa la cittadinanza, e può aversi in due casi: iure sanguinis e iure soli. La seconda non originaria, ma conferita successivamente alla nascita, può seguire o pel fatto del matrimonio, o per la residenza, o pel servizio pubblico prestato nella colonia stessa.« Romano (1918) 132.

57 Mori (1914f) 375.

> Gemäß der geltenden Rechtsordnung sind zu denjenigen, die laut § 2 der genannten Verfügung vom 2. Juli 1908 als koloniale Untertanen, *assimilati*, zu betrachten sind, auch die arabischen, ägyptischen und indischen Ausländer zu zählen.[58]

Die Verordnung gewährte somit drei relevanten Bevölkerungsgruppen der Kolonie eine rechtliche Eingliederung. Aufgrund ihres Zivilisationsstandes, der im Vergleich zu dem der europäischen Kolonialherren als geringer bewertet wurde, waren sie in einen niedrigeren Rechtsstatus eingestuft, das heißt, sie waren keine *cittadini*; gleichzeitig hatten sie auch nicht denselben Rechtsstatus wie die afrikanische Bevölkerung, die sich aus damaliger Perspektive auf dem untersten Zivilisationsstand befand. Diese arabischen, ägyptischen und indischen Ausländer waren den *sudditi* gleichgestellt. Die Notwendigkeit eines besonderen Rechtsstatus für diese Bevölkerungsgruppen ließ sich damit begründen, dass sie eine sozio-kulturelle koloniale Mittelschicht darstellten, die damit von der Herrschaft anerkannt wurde. In diesem Sinne erkennt man hier einen Reflex der sozio-kulturellen Bedingungen der Kolonie auf die koloniale Gesetzgebung.

Die Verfügung sorgte für Unstimmigkeiten. Man vertrat die Auffassung, dass die arabische und indische Bevölkerung der lokalen Bevölkerung zivilisatorisch überlegen sei. Der Kolonialrichter Mariano D'Amelio (1899–1905), ein Gegner der Justizreform von Salvago Raggi, sah die Schwäche der Justizordnung bereits in der laut § 2 geltenden Gleichstellung der Inder und Ägypter mit den »halb barbarischen Bevölkerungen Abessiniens und den muslimischen Stämmen Eritreas« (*popoli semibarbari dell'Abissinia e delle tribù mussulmane dell'Eritrea*).[59] Ähnlich skeptisch war der Jurist und Kolonialrichter Adelgiso Ravizza in Anbetracht der Tatsache, dass

> die modernen Ägypter unter sich hochwertige Wissenschaftler, Schriftsteller, Politiker haben, dass auch in Massawa eine zahlreiche und wohlhabende Gruppe von Arabern lebt, imstande, die Überlegenheit der europäischen Gesetze zu verstehen, und fähig, sie anzuwenden, und dass die Ägypter, Araber, Inder, im Allgemeinen nicht nur Subjekte völkerrechtlich anerkannter Staaten sind, sondern auch einen höheren Zivilisationsstand besitzen als den der halb barbarischen Bevölkerungen, wie die Bevölkerungen Abessiniens und die muslimischen Stämme Eritreas es sind.[60]

58 »Agli effetti del vigente ordinamento giudiziario, fra coloro che a norma dell'art. 2 del citato Regio decreto 2 luglio 1908 debbono essere considerati come assimilati ai sudditi coloniali, sono compresi gli stranieri arabi, egiziani ed indiani.«

59 D'Amelio (1911) 184–186.

60 »[G]li egiziani moderni ànno tra loro scienziati, scrittori, uomini politici di gran valore, che anche a Massaua vive una numerosa e agiata classi di arabi, capace di intendere la

Anhand der (geringen) Produktion von Gesetzen für die Kolonie Eritrea im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts kann somit festgestellt werden, dass diskriminierende und rassistische Aspekte im Laufe der Etablierung der italienischen Kolonialherrschaft immer präsenter wurden. So verdeutlicht ein Vergleich des *Regio Decreto 22 maggio 1894, n. 201, che provvede al riordinamento giudiziario dell'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 22. Mai 1894, Nr. 201, die die Erneuerung der Rechtsordnung in Eritrea veranlasst)[61] mit dem *Regio Decreto 2 luglio 1908, n. 325. Ordinamento giudiziario per l'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 2. Juli 1908, Nr. 325. Rechtsordnung für Eritrea)[62] bzw. dem *Decreto Governatoriale 8 ottobre 1908, n. 787, relativo agli assimilati ai sudditi coloniali* (Gouverneursverordnung vom 8. Oktober 1908, Nr. 787, über die den kolonialen Untertanen gleichgestellten *assimilati*),[63] dass sich im Laufe der ersten Jahre der Kolonialherrschaft ein strengerer und festerer Umgang mit der lokalen Bevölkerung durchsetzte. In der Justizverordnung von 1894 galten laut § 113 nämlich als Assimilierte der europäischen Kolonialherren

> die Ägypter, die Syrer, die Amerikaner, die Australier und im Allgemeinen jeder, der den aus Europa stammenden Bevölkerungsgruppen angehört, die über einen Grad der Zivilisation verfügen, der dem der Europäer ähnelt.[64]

Dieser Status kam nach den Normen aus dem Jahr 1908 nur noch »den arabischen, ägyptischen und indischen Ausländern« (*gli stranieri arabi, egiziani ed indiani*) zu. Dies änderte sich mit den Verordnungen späterer Jahre nicht.[65] Erst im Jahr 1933 wurde der Status des *assimilato* endgültig abgeschafft, als die neue Rechtsordnung für die Kolonie Eritrea und die inzwischen etablierte Kolonie am Horn von Afrika, *Somalia Italiana*, – *Ordina-*

superiorità delle leggi europee e idonei ad applicarle, e che, in generale, gli egiziani, gli arabi, gli indiani, oltre che essere sudditi di Stati riconosciuti, godono di un grado di civiltà superiore a quella di popoli semibarbari, quali sono le popolazioni dell'Abissinia e le tribù musulmane dell'Eritrea.« Ravizza (s. l., s. d. [1914]) 9.

61 Mori (1914c) 174–199.

62 Mori (1914f) 232–254.

63 Mori (1914f) 375.

64 »[G]li egiziani, gli americani, gli australiani, ed in genere chiunque appartenga a stirpi originarie d'Europa, le quali abbiano con gli Europei somiglianza di civiltà.« Mori (1914c) 197.

65 Siehe: Borsi (1938) 81.

mento organico per l'Eritrea e la Somalia[66] – erlassen wurde und die Kolonialbewohner ausschließlich als koloniale Untertanen zu verstehen waren.

In der nun *de jure* etablierten kolonialen Gesellschaft stellte die Trennung zwischen Europäern und Kolonialherren einerseits und einheimischer Bevölkerung andererseits *de facto* eine Lebensrealität dar. Diese Trennung galt tatsächlich auch in der Verwaltungspraxis als selbstverständlich. Die Kolonialverwaltung Eritreas schien über die subalterne Stellung der nichteuropäischen Bevölkerung keine Zweifel zu haben und befand sich insofern im Einklang mit den Bestimmungen der Rechtstexte von 1908. Ein Beispiel: Als der im libanesischen Bikfayā geborene Händler Assad Mahlūf aus der Siedlung ʿAddi Qayyəḥ im Zentrum des Verwaltungsdistriktes Akkälä–Guzay den Leiter des genannten Verwaltungsbezirks fragte, ob er den kolonialen Untertanen gleichgestellt sei oder nicht, wandte sich der Kolonialbeamte am 28. November 1910 mit der Bitte um eine genaue Stellungnahme an den Direktor der Zivilbehörde der Kolonie Eritrea. Die Syrer waren zwar in der Gouverneursverordnung von 1908 nicht explizit erwähnt, doch hatte er keinen Zweifel, dass sie den »Eingeborenen« gleichzusetzen seien, »da es sich um eine Bevölkerung handelt, die über keinen ähnlichen Zivilisationsgrad verfügt wie die europäische«.[67] Der Direktor der *Affari Civili* stimmte dieser Aussage zu.

Auf die Schaffung dieser unterschiedlichen Rechtsstatus bzw. dieser institutionellen Trennung reagierten breite Teile der kolonialen Bevölkerung mit Unzufriedenheit. So baten Vertreter der jüdischen Gemeinde in Asmära das Außenministerium in Rom darum, sie nicht als *assimilati (agli indigeni)* zu behandeln und wiesen darauf hin, dass sie aus Jemen und Aden kamen und ursprünglich aus Palästina stammten.[68] Tatsächlich lebte in Asmära eine kleine jüdische Gemeinde, die vorwiegend aus Juden aus Aden und Jemen bestand; in der kolonialen Hauptstadt hatte sie seit 1906 sogar eine Syna-

66 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia*, 16 agosto 1933; für einen zeitgenössischen Kommentar siehe: Parpagliolo (1934).

67 »[T]rattandosi di popolazione che non ha civiltà in grado simile a quella europea.« ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 568 »Giustizia«: Commissario di Acchele Guzai al Direttore Affari Civili, Adi Caieh 28 novembre 1910.

68 ASDMAECI, ASMAI, Pos. 11/11, Fasc. 130: Pro-Memoria a Sua Eccellenza il Ministro degli Affari Esteri (s. l. Mai 1911).

goge.[69] Der Kern der Beschwerde betraf die Diskriminierung ihnen gegenüber: Sie unterstanden nämlich der Eingeborenengerichtsbarkeit, während andere Mitglieder der Gemeinde aus Smyrna (Izmir) stammten und angeblich denselben Rechtsstatus wie europäische Ausländer genossen. Die Kolonialregierung hielt allerdings fest an den Bestimmungen des oben genannten *Decreto Governatoriale 8 ottobre 1908, n. 787, relativo agli assimilati ai sudditi coloniali* (Gouverneursverordnung vom 8. Oktober 1908, Nr. 787, über die den kolonialen Untertanen gleichgestellten *assimilati*):

> Diese Verfügung machte keinen Unterschied, und konnte es auch nicht, zwischen den verschiedenen Konfessionen. Aber sie stellte den kolonialen Untertanen alle gleich […], die über keinen *ähnlichen* Zivilisationsgrad verfügten wie die Europäer, also alle Araber, die Völker Arabiens, seien sie israelitisch oder katholisch oder muslimisch oder jedes anderen Glaubens, weil sie bekanntlich keine *ähnliche* Zivilisation haben wie die europäische.[70]

Mit dieser Aussage bestätigte der Gouverneur Salvago Raggi, dass das zentrale Kriterium für die rechtliche Differenzierung der kolonialen Bevölkerung ihr Zivilisationsgrad war, gemessen natürlich am europäischen Standard. Im Umgang mit der jüdischen Gemeinde Asmaras erkennt man einen Unterschied zur französischen Gesetzgebung im kolonialen Algerien. Hier bekamen alle jüdischen Kolonialeinwohner im Jahr 1870 die vollen französischen Staatsbürgerrechte, während einheimische Muslime, die die Mehrheit der Kolonialbevölkerung ausmachten, ihren Rechtsstatus behielten und von der metropolitanen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen blieben.[71]

Die Gesellschaft der Kolonie Eritrea war kraft der Justizordnung und der Gouverneursverordnung von 1908 in eine Mehrheit von einheimischen und assimilierten Untertanen und eine Minderheit von italienischen Staatsbürgern und Ausländern unterteilt. Die Untertanenschaft als Rechtsstatus für

69 Eraqi Klorman (2009). Gemäß Eraqi Klorman galten nur die Juden aus Jemen als *sudditi*, während die Juden aus Aden aufgrund der britischen Hoheit über Aden auch in Eritrea den Status von *British subjects* genossen. Siehe auch: Cavallarin (2004).

70 »Quel decreto non fece distinzione, e non poteva farne, di confessioni religiose. Ma assimilò a sudditi coloniali […] chi non abbia civiltà *simile* a quella europea e quindi gli arabi tutti, le genti d'Arabia, siano esse israelite, o cattoliche, o mussulmane, o di qualunque altra confessione, non avendo – è ben noto – civiltà *simile* a quella europea.« ASDMAECI, ASMAI Pos. 11/11, Fasc. 130: Governo dell'Eritrea al Ministro degli Affari Esteri, Asmara 14 luglio 1911 (Hervorhebung im Original).

71 Roberts (2018).

die einheimische Bevölkerung markierte einen fundamentalen Unterschied gegenüber der nicht einheimischen Bevölkerung. Die genannten Rechtstexte waren für die Ausübung der kolonialen Gerichtsbarkeit relevant. Tatsächlich behauptete der Gouverneur der Kolonie, dass die Kategorie des *suddito coloniale* derzeit nur den Zweck habe, die unterschiedlichen Sphären der Rechtsprechung zu bestimmen und es sich mitnichten um eine endgültige Regelung des rechtlichen Status der lokalen Bevölkerung handele. In einem Briefwechsel mit dem italienischen Außenminister erklärte er sich dennoch bereit, für die kolonialen Untertanen eine *ad hoc* Bescheinigung zu schaffen, um den Untertanenstatus zu beurkunden. Er spielte damit auf die mögliche Ausgabe von sogenannten *certificati di sudditanza coloniale* an, die den Bestimmungen der Justizordnung 1908 entsprechen sollten. Diese Urkunde hatte »einen beschränkten Wert, bis eine allgemeine und rechtliche Verfügung *verbindlich* festlegt, wer kolonialer Untertan ist.«[72] Ein paar Wochen später ließ derselbe Gouverneur dem italienischen Außenminister ein Exemplar der dann in der Kolonie ausgegebenen Untertanenschaftsurkunde zur Kenntnisnahme zustellen.[73] Auf der Basis des intensiven Studiums des Quellenkorpus lässt sich auch behaupten, dass die Untertanenschaftsurkunde bei der lokalen Bevölkerung breite Anwendung fand. Insbesondere Untertanen im Ausland beantragten die Bescheinigung der *sudditanza coloniale*, was die Bedeutung dieses Rechtsstatus verdeutlicht. Der Rechtsinhalt der *sudditanza coloniale* drückte sich vorwiegend in internationalen Fragen aus.[74] Ansonsten bestand der Rechtsinhalt der *sudditanza coloniale* eigentlich

72 »[U]n valore relativo, fino a quando un generico e legale provvedimento non determini chi sia, *ad ogni effetto*, il suddito coloniale.« ASDMAECI, ASMAI, Pos. 11/11, Fasc. 126 »Sudditanza degli indigeni (1909)«: Governatore Salvago Raggi al Ministero degli Esteri, Asmara 14 ottobre 1910 (Hervorhebung im Original).

73 ASDMAECI, ASMAI, Pos. 11/11, Fasc. 126 »Sudditanza degli indigeni (1909)«: Governatore Salvago Raggi al Ministero degli Esteri, Asmara 1 dicembre 1910; hierbei ein blankes Exemplar der Untertanenschaftsurkunde.

74 Im März 1909 beantragten beispielsweise manche Studenten des *Ruak Somalo-Eritreo* der Al-Azhar University in Kairo [der *rūwāq* war eine Sektion des Wohnheims für die Studenten der al-Azhar Moschee, siehe: Badawi / Hinds (1986), *sub voce*] bei der dortigen italienischen Konsularbehörde ein Zertifikat ihres Status als *sudditi coloniali*. Diese Anfrage löste einen Briefwechsel mit dem Außenministerium aus über die Frage, welche Behörde überhaupt diese Zertifikate erlassen sollte – die Konsularbehörde in Ägypten oder die Kolonialregierung in Eritrea. Der diplomatische Agent in Ägypten war der Meinung, dass dies die Aufgabe der Kolonialregierung sei, weil ansonsten das Risiko bestünde, dass die ver-

nur in der Anerkennung des Personalstatuts der einheimischen Bevölkerung, je nachdem, wie er nach dem sogenannten Gewohnheitsrecht geregelt war. Insbesondere betraf dies Bestimmungen in familienrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gewährte die *sudditanza coloniale* Gewissens- und Glaubensfreiheit im Allgemeinen sowie das Eigentumsrecht. Die kolonialen Untertanen verfügten über keinerlei politische Rechte.[75]

Im Gegensatz zur Aussage des Gouverneurs Salvago Raggi behielt die Bestimmung des Untertanenstatus gemäß der Justizordnung von 1908 lange ihre Gültigkeit. Darüber hinaus wurde sie kraft des Gesetzes vom 5. April 1908, Nr. 161, für die Rechtsordnung Italienisch-Somaliland (*Legge 5 aprile 1908, n. 161, per l'ordinamento della Somalia Italiana*) auch auf die 1908 etablierte Kolonie des Königreichs Italien ausgedehnt, *Somalia Italiana*.[76] Erst der

schiedenen Konsularbüros unterschiedliche Kriterien anwendeten und so in diesem administrativen Verfahren Missverständnisse entstünden. Siehe: ASDMAECI, ASMAI I, Pos. 11/11, Fasc. 126: Agenzia diplomatica al Cairo al Ministro Affari Esteri, Cairo 6 dicembre 1909. Die Ausstellung eines *certificato di sudditanza* erfolgte erst nach und aufgrund einer Untersuchung in der Kolonie, die die Herkunft des Antragstellers aus der Kolonie bestätigte. Anspruch auf den Status der *sudditanza coloniale* hatten nur diejenigen, die tatsächlich gemäß dem *Ordinamento giudizario sudditi* der Kolonie waren. Die Verwaltung hatte darauf zu achten, dass der Status nicht von Personen beansprucht wurde, die nicht aus der Kolonie kamen. Gerade die starke Mobilität in der Region schuf Raum für unklare Rechtsverhältnisse, die ebenso bei der Anerkennung des rechtlichen Status der *sudditi* die Aufmerksamkeit der Verwaltung erregten. Als im Februar 1914 das italienische Konsulat in Alexandria die Anfrage des Averra Kahsai bekam, der einen unbestimmten Ort bei Asmära als Geburtsort angab und auf seine Freundschaft mit dem Betreiber eines Kaffeehauses in Asmära, Ibrahim Hassan, hinwies, konnten keine übereinstimmenden Informationen über ihn in der Kolonie gefunden werden. Die Analyse der Kolonialregierung lautete folgendermaßen: »Il suo nome rivela origine Tigrina, e poichè da nessuno è qui conosciuto, è lecito supporre che si tratti di uno dei tanti indigeni di oltre confine, venuti a cercar lavoro e frequentatori di questo mercato, che non posseggono in colonia nè parentela nè aderenze.« (»Sein Name offenbart eine tigrinische Herkunft, weil er hier niemandem bekannt ist, ist es berechtigt zu vermuten, dass es sich um einen der vielen Eingeborenen von jenseits der Grenze handelt, die kommen, um einen Job zu suchen oder als Marktbesucher, und keine Verwandtschaft oder Beziehungen in der Kolonie haben.«). Die *sudditanza coloniale* hatte ihre Grenze und diese entsprach den Grenzen der *Colonia Eritrea*. ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 690, Fasc. Sudditanza (1914), vgl. Smidt (2010) und Guazzini (2002).

75 Solinas De Logu (1912).

76 Rossetti (1913) 8–9.

Regio Decreto 7 febbraio 1926, nr. 342 Approvazione dell'ordinamento giudiziario per la colonia Eritrea (Königliche Verfügung Nr. 342 vom 7. Februar 1926, Beschließung der Justizordnung für die Kolonie Eritrea) bestimmte erneut die Zugehörigkeit zur Kategorie der*assimilati*, ohne jedoch eine grundsätzliche Veränderung der Rechtsverhältnisse in der Kolonie vorzunehmen.[77] Eine Änderung kam mit der oben genannten Rechtsordnung von 1933, die den Status des *assimilato* abschaffte und die Kolonialgesellschaft in Staatsbürger und Untertanen aufteilte. Diese schlichte Gegenüberstellung blieb noch in den Jahren nach dem Abessinienkrieg (1935–36) und der Etablierung des Imperiums in Ostafrika (*Africa Orientale Italiana*) bestehen.[78] Schließlich lässt sich feststellen, dass die zu Beginn der Kolonisierung geschaffene Teilung der Gesellschaft in italienische Kolonialherren und gleichgestellte Ausländer einerseits und Untertanen und deren *assimilati* andererseits zum Charakteristikum der Rechtspraxis in der Kolonie Eritrea wurde. Dies war gleichbedeutend mit der Diskriminierung der Kolonisierten, denen man aufgrund ihres angeblichen Mangels an Zivilisation einen minderwertigen Rechtsstatus zukommen ließ. Einen interessanten Untersuchungsgegenstand stellen die ausländischen Einwohner der Kolonie dar, die ursprünglich aus anderen afrikanischen oder asiatischen Staaten kamen. Im rechtlichen Umgang mit ihnen erkennt man eine zunehmende Diskriminierung seit den ersten Jahren der italienischen Kolonialherrschaft bis zum Jahr 1933. Sie erhielten zunächst den Rechtsstatus von *assimilati* und wurden damit erst den italienischen Staatsbürgern, dann den Einheimischen gleichgestellt. Schließlich wurde dieser besondere Rechtsstatus ganz abgeschafft und sie waren einfach Untertanen. In einem inter-imperialen Vergleich lässt

77 § 2: »[È] considerato come assimilato lo straniero appartenente ad una popolazione la quale abbia tradizioni, costumi, concetti giuridici e sociali diversi da quelli cui si connettono attualmente gli ordinamenti, i costumi, le consuetudini in Italia e presso la maggior parte delle altre nazioni occidentali. Gli assimilati sono, in tutti i loro rapporti di diritto privato, soggetti alle stesse leggi locali che i sudditi coloniali, tranne che abbiano uno statuto personale proprio.« (»[Es] ist derjenige Ausländer als *assimilato* zu betrachten, der einer Bevölkerung angehört, die unterschiedliche Traditionen, Sitten, gesellschaftliche und rechtliche Vorstellungen hat als die, an die gegenwärtig die Ordnungen, Sitten, Gewohnheiten in Italien und bei der Mehrheit der anderen westlichen Nationen gebunden sind. Die assimilati unterstehen in allen ihren privatrechtlichen Verhältnissen denselben lokalen Gesetzen wie die kolonialen Untertanen, es sei denn, sie hätten einen eigenen Rechtsstatus.«), Parpagliolo (a cura di) (1932) 156 f.

78 Barrera (2003b); Schneider (2000).

sich erkennen, dass die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung für die Kolonie Eritrea sich sehr vom normativen Gefüge unterschied, das das Königreich Italien für seine nordafrikanische Kolonie Libyen etablierte. Erobert im Zuge des Italienisch-Türkischen Krieges (1911–1912) bekamen die ehemaligen osmanischen Untertanen, die die nordafrikanischen Regionen von Tripolitanien und Cyrenaika bewohnten, zunächst die *sudditanza degli indigeni della Libia* (Untertanenschaft der Eingeborenen Libyens) und nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die *cittadinanza italiana in Tripolitania e Cirenaica* (italienische Staatsbürgerschaft in Tripolitanien und Cyrenaika) zuerkannt, die sich aufgrund der etwas großzügigeren Anerkennung öffentlicher und politischer Rechte wesentlich vom Staatsbürgerschaftsrecht im kolonialen Eritrea unterschied.[79] Grund dafür war die Überzeugung der Kolonialmacht Italien, dass ein grundsätzlicher Zivilisationsunterschied zwischen den Bewohnern der nordafrikanischen Territorien und denen des Horns von Afrika existierte und dass erstere deswegen eine höhere staatsbürgerliche Position in der imperialen Hierarchie erhalten sollten.

2. Reichsangehörige, »Eingeborene« und Landesangehörige in Deutsch-Ostafrika

a) »Eingeborene« und »Nicht-Eingeborene« im Schutzgebietsgesetz

Eine auf rassischer Grundlage vorgenommene Kategorisierung der Kolonialbevölkerung ist auch in der Kolonie Deutsch-Ostafrika zu beobachten. Hier wies man der einheimischen Bevölkerung von Anfang an einen rechtlichen Status zu, der sie scharf von den Reichsangehörigen abgrenzte. Die erste Fassung des sogenannten kolonialen Grundgesetzes, *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886* (SGG 1886),[80] stellte die Reichsangehörigen unter die Konsulargerichtsbarkeit. Diese wurde geregelt durch das *Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879*.[81] Es galt grundsätzlich für die im Schutzgebiet ansässigen Reichsangehörigen, konnte aber auch auf andere Personen wie Schutzgenossen oder Personen

79 Cresti (2016); Donati (2013) 119–151; Renucci (2005).

80 *Reichsgesetzblatt* (1886) 75 f.

81 *Reichsgesetzblatt* (1879) 197–206.

lokaler Herkunft (»Eingeborene«) angewendet werden. Eine genaue Definition des Rechtsstatus der lokalen Bevölkerung, die nicht der Konsulargerichtsbarkeit unterstand, wurde nicht vorgenommen, noch wurde bestimmt, wer als »Eingeborener« zu verstehen sei.[82]

Dies geschah auch nicht im Rahmen der Novellierung des SGG 1886. Die novellierte Fassung des SGG – *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15.03.1888*[83] – war im Umgang mit der lokalen Bevölkerung deswegen relevant, weil sie *erstens* ihnen und den Ausländern, die im Schutzgebiet wohnhaft waren, das Recht einräumte, durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit zu erhalten. Sowohl im politischen als auch im wissenschaftlichen Diskurs war der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Personen lokaler Herkunft als Ausnahme vorgesehen und mit der Voraussetzung verknüpft, dass die Eingebürgerten lokaler Herkunft einen höheren Zivilisationsstand nachweisen konnten als der Rest der lokalen Bevölkerung. Der einflussreiche Kolonialjurist Karl von Stengel betonte die kulturelle Voraussetzung einer Naturalisation und wies in einem früheren Beitrag auf die christliche Religion als Kriterium hin. Er bemerkte dazu, dass eine Einbürgerung nur möglich sei, »wenn dieselben eine Stufe höherer Kultur erreicht haben. In der Regel wird die Naturalisation wohl nur solchen Personen erteilt werden, welche das Christenthum angenommen haben.«[84]

Die Relevanz der Gesetzesnovelle lag im Hinblick auf die lokale Bevölkerung *zweitens* darin, dass das SGG 1888 die Personen lokaler Herkunft in Bezug auf das Flaggenrecht den Reichsangehörigen gleichstellte. Diese Maßnahme brachte die koloniale Ordnung der Trennung zwischen Reichsangehörigen und »Eingeborenen« und das Grundprinzip eines Reichsgesetzes, wonach die Reichsflagge nur durch Reichsangehörige geführt werden durfte, in Einklang. Die Gleichstellung der lokalen Bevölkerung hatte einen provisorischen Charakter und einen klaren Zweck, der den Ausschluss der lokalen Bevölkerung aus der metropolitanen Staatsangehörigkeit nur vorübergehend aufhob.[85]

82 Siehe Kap. II, 2.b).
83 *Reichsgesetzblatt* (1888) 71–75.
84 von Stengel (1895) 774.
85 Siehe Kap. II, 2.b).

Der rechtliche Status der lokalen Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas war demnach in den ersten zwei Fassungen des SGG nicht genau festgelegt. Es gab dennoch Bezüge auf »Eingeborene«, darunter verstand man Personen lokaler Herkunft. Infolge der Verabschiedung des neuen Konsularrechts – *Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900* (SGG 1900)[86] – wurde am 7. Juni 1900 dem Reichstag eine Novelle zum Schutzgebietsgesetz vorgelegt, die in der *Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes* vom 10. September 1900[87] (SGG 1900) fast vollständig übernommen wurde. Die Novelle blieb das »koloniale Grundgesetz« bis zum Ende der deutschen Herrschaft in Ostafrika.[88] Sie zählte die einzelnen Paragraphen des Konsularrechts auf, die in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurden. Damit zielte der Gesetzgeber darauf ab, dem kolonialen Gesetz quasi eine territoriale Geltung zu verleihen. In der Vorbereitung der Fassung von 1886 sowie der Fassung von 1888 hatte es nämlich Uneinigkeiten gegeben über die Anwendung eines Gesetzes wie des Konsularrechtes mit starkem personalen Charakter, denn in den Schutzgebieten wurde die Herrschaft territorial ausgeübt.[89] Laut § 4 des SGG 1900 bedeutete das:

> Die Eingeborenen unterliegen der in § 2 geregelten Gerichtsbarkeit […] und den in § 3 bezeichneten Vorschriften […] nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnungen bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Damit behielt der Gesetzgeber den Ausschluss der lokalen Bevölkerung aus der metropolitanen Rechtssphäre bei, die im kolonialen Kontext durch die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Ebenso blieb das Prinzip einer möglichen Unterstellung der lokalen Bevölkerung unter die Konsulargerichtsbarkeit durch eine kaiserliche Verordnung bestehen. Auch diese Version des SGG lieferte keine Definition dessen, wer ein »Eingeborener« war. Der Autor des Gesetzeskommentars, Vortragender Rat im Reichs-Kolonialamt, Johannes Gerstmeyer, bemerkte dennoch dazu: »Es sind darunter die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme zu verstehen, einschließlich der Mischblutstämme, z. B. der Bastards in DSWA.«[90]

86 *Reichsgesetzblatt* (1900) 213–228.
87 *Reichsgesetzblatt* (1900) 812.
88 *Das Schutzgebietsgesetz* (1910).
89 Grohmann (2001) 149–151.
90 *Das Schutzgebietsgesetz* (1910) 25, Fn. 1.

Zu den anderen Teilen der kolonialen Bevölkerung waren laut Gerstmeyer

> nach völkerrechtlichen Grundsätzen solche Farbigen zu rechnen, welche (z. B. auf Grund einer Verleihung gemäß § 9 SchGG.) die Reichsangehörigkeit besitzen oder als Angehörige zivilisierter Staaten kraft völkerrechtlicher Verträge oder Herkommens den Reichsangehörigen gleichstehen.[91]

Die Erwähnung der anderen Bevölkerungsteile im SGG in Bezug auf ihre Gleichstellung zu den »Eingeborenen« begründet sich mit der zunehmend differenzierenden Prägung der kolonialen Rechtstexte. Mit dem Herrschaftsaufbau geht die Klassifizierung der lokalen Bevölkerung einher. Eine Gleichstellung anderer Teile der lokalen Bevölkerung mit den »Eingeborenen« sah das SGG 1900 auch in Bezug auf Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes, die in groben Zügen durch das *Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande* vom 4. Mai 1870[92] geregelt waren. In § 7, Abs. 3, heißt es:

> Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Der rechtliche Status der lokalen Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas wird in keiner Fassung des SGG genau bestimmt. Die Personen lokaler Herkunft galten vom Beginn bis zum Ende der deutschen Herrschaft in Ostafrika als »Eingeborene«. Eine präzise Definition, wer ein sogenannter »Eingeborener« war, ist in den genannten Rechtstexten nicht zu finden. Aber die Bezeichnung »Eingeborener« war grundsätzlich – wie im Bericht der Kommission zur Beratung des SGG 1886 ersichtlich wird – pejorativ konnotiert:

> Die übereinstimmende Meinung der Kommission ging dahin, dass als Eingeborene jedenfalls nicht behandelt werden könnten: Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisierter Staaten, welche den deutschen Reichsangehörigen kraft völkerrechtlicher Verträge oder kraft des Herkommens gleichständen.[93]

91 *Das Schutzgebietsgesetz* (1910) 25, Fn. 3.
92 *Bundesgesetzblatt* (1870) 599–602.
93 Bericht der XIV. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Berichterstatter: Meyer), in: *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 993.

Diese negative Definition setzte sich auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durch und kristallisierte sich im Laufe der Zeit immer deutlicher heraus, wie man beispielsweise im Standardwerk zur deutschen Kolonialverwaltung, Karl von Stengels *Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten*, nachlesen kann:

> Mit dem Ausdruck »Eingeborene« werden gemeinhin nicht blos die Angehörigen der in einer Kolonie ansässigen farbigen Stämme, sondern auch die Angehörigen fremder Stämme bezeichnet, welche sich als Arbeiter oder um Handel und Gewerbe zu betreiben daselbst aufhalten. Der Begriff »Eingeborene« hat daher auch nicht eigentlich einen positiven Inhalt, sondern es fallen unter denselben Personen, welche nicht Weiße, bzw. Angehörige europäisch-zivilisierter Staaten sind, oder mit solchen Personen gleich behandelt werden, wie dies in der Regel bei den naturalisierten oder zum Christentum bekehrten Eingeborenen der Fall ist.[94]

Die Eingeborenen der Kolonie Deutsch-Ostafrika waren also keine Reichsangehörigen und unterstanden in der Regel nicht der metropolitanen Gerichtsbarkeit. Eine Folge dieser Trennung zwischen Reichsangehörigen und Nicht-Reichsangehörigen war die Tatsache, dass die Mehrheit der Kolonialbevölkerung von der metropolitanen Rechtssphäre ausgeschlossen wurde. Dieser Ausschluss geschah auf Basis der rassistisch inspirierten Annahme der Überlegenheit der europäischen Kolonialherren gegenüber der lokalen Bevölkerung. Die »Eingeborenen« wurden als Vertreter einer minderen Kultur gesehen, die angeblich nur durch die Kolonisation auf eine höhere Kulturstufe gebracht werden konnte. Zunächst war aber aus Sicht der Kolonialherren eine Wartezeit angebracht. In diesem Sinne wurde die rechtliche Definition der »Eingeborenen«, die dem Rechtsstatus der Reichsangehörigen gegenüberstanden, an sich ein Machtinstrument der deutschen Kolonialmacht, um ihre Herrschaft zu erhalten.[95] Dem Kaiser verlieh das SGG das Recht, auch die »Eingeborenen« dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. In der Regulierung der Rechtsverhältnisse der »Eingeborenen« hatte er völlig freie Hand.

Auch die Kolonialverwaltung in Deutsch-Ostafrika hatte Schwierigkeiten, eine Definition des »Eingeborenen«-Begriffs vorzunehmen. Dabei versuchte sie jenseits der Trennung zwischen Reichsangehörigen und Nicht-Reichs-

94 von Stengel (1901) 64. Eine ähnliche, doch weniger präzise Definition hatte von Stengel bereits 1895 abgefasst: von Stengel (1895) 773 f.

95 Dazu ausführlich: Schaper (2012) 68–86.

angehörigen bzw. »Eingeborenen« die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen hervorzuheben und zu instrumentalisieren. Die einzelnen Bevölkerungsteile wurden dabei diversen Gruppen zugeteilt, die sich im Blick auf rassische, aber auch wirtschaftliche, religiöse und kulturelle Elemente unterschieden. Der Gouverneur Julius von Soden (1891–1893) beantwortete die Frage nach einer Definition des Begriffs »Eingeborener« für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet wie folgt:

> Als Eingeborene werden die Angehörigen der Stämme des Schutzgebietes und Angehörige anderer farbiger Stämme angesehen. Neben den Schwarzen werden hierzu auch die Araber und soweit ihre Gerichtsbarkeit vor dem »Schauri« in Frage kommt auch die aus den britischen Besitzungen eingewanderten Inder gerechnet, bei denen jedoch, was allgemeine Behandlung und Strafvollstreckung betrifft, auf ihre höhere Bildung und ihre Gewohnheiten Rücksicht genommen wird. Die Goanesen – ebenfalls meist reine Inder – sind als katholische Christen und mehr oder weniger der Kultur teilhaftige Leute im Allgemeinen als Europäer zu behandeln.[96]

Die Zeilen des Gouverneurs von Soden ergeben das Bild eines Patchworks unterschiedlicher Identitäten und Menschengruppen, die die deutsche Kolonialmacht im Laufe ihrer Herrschaft in Deutsch-Ostafrika immer wieder in rechtliche Kategorien einzufangen versuchte. Sie waren bestrebt, auch durch die Rechtsstatuten die verschiedenen Stufen dieser Hierarchie von Kolonialeinwohnern und ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Merkmale widerzuspiegeln. Diese Klassifizierung unterschiedlicher Menschengruppen sollte unter anderem die öffentliche Ordnung innerhalb der kolonialen Gesellschaft absichern, in der sich jede Gruppe legitimiert und anerkannt wähnen sollte.

96 BArch, 1001/5543, Bl. 9: Festlegung des Begriffs »Eingeborener« (1896–1909). Das Swahiliwort *Schauri* bezeichnete in der zeitgenössischen Kolonialliteratur die Gerichtsverhandlungen, Verhandlungen, Besprechungen, Beschlüsse, vgl: »Schauri«, in: Schnee (Hg.) (1920), Bd. III, 261. Jan-Georg Deutsch (2002) 96, definiert die *shauri* wie folgt: »The shauri served as a crucial link between the local administration and the African population. Established in 1890 by Reichskommissar von Wissmann, its basic function was the public deliberation of issues concerning the administration of a district and its population, including legal matters and problems brought to the meeting by the audience.«

b) Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit

Einen besonders interessanten Fall stellten in diesem heterogenen Panorama von Bevölkerungsgruppen die zahlreichen Inder dar. Insbesondere mit ihnen – und mit der Swahili-Bevölkerung der Küste – steht ein spezifisches Rechtsinstitut des Schutzgebiets in Verbindung, die als *deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit* bekannt wurde. Festgelegt wurde es durch die *Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit* vom 22. Oktober 1903.[97] Dabei ging es um ein spezifisches Staatsangehörigkeitsverhältnis der Einwohner der Kolonie Deutsch-Ostafrika. Ähnliche Rechtsinstitute wurden für die anderen Schutzgebiete des Kaiserreichs nicht geschaffen, weshalb die *deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit* ein Unikum der deutschen Kolonialgesetzgebung darstellt.

Eine beträchtlich große indische Bevölkerung lebte im ostafrikanischen Gebiet bereits vor dem Erwerb durch die deutschen Kolonialherren und arbeitete vorwiegend in Gewerbe und Handwerk. Ein Zuwachs der südasiatischen Bevölkerung war auch in den Jahren der deutschen Kolonialherrschaft zu verzeichnen.[98] Die Kolonialregierung verfolgte dennoch eine uneinheitliche Linie gegenüber der indischen Immigration in das Schutzgebiet, die sehr von der Regierungsleitung beeinflusst war und von einer »integrierenden« Politik des Gouverneurs Hermann von Wissmann (1895–1896) über die diskriminierende Haltung des Gouverneurs Adolf von Götzen (1901–1906) bis hin zur Aufwertung der indischen Händler durch Gouverneur Albrecht von Rechenberg (1906–1912) reichte.[99] Abgesehen von diesen Schwankungen blieb ihre Stellung in der kolonialen Gesellschaft dennoch durchgehend widersprüchlich.[100]

Einerseits galten sie völkerrechtlich als *subjects* des britischen Empire und somit als Ausländer. Ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Kolonien und ihre administrative Bindung an die indische bzw. britische Regierung machten sie quasi zu Kolonialbewohnern höherer Klasse. Ihre Rolle für das wirtschaftliche Leben der Kolonie verlieh ihnen eine wichtige Bedeutung. Der Bezirksamtmann von Tanga teilte beispielsweise 1901 der Kolonialregierung

97 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 286 f.

98 Gregory (1993) 10 ff.

99 Schulte-Althoff (1981); Bald (1971).

100 Lindner (2011) 435–446.

mit, dass sein Bezirk möglichst viele indische Ansiedler aufnehmen würde. Die Hungersnot hatte zahlreiche Einheimische getötet, und die Inder hätten ersatzweise das sehr fruchtbare Land der Küstenregion Tanga wieder beleben können.[101] Andererseits betrachteten die Kolonialherren die Inder als unzivilisierte Bewohner der Kolonie. Ausschlaggebend waren dabei ihre rassische Zugehörigkeit, der niedrigere Bildungsstand und ihr nicht-christlicher Glauben. Insbesondere die *Deutsch-Ostafrikanische Zeitung* machte sich zum Sprachrohr der deutschen Siedler und positionierte sich vehement gegen die Inder. Topoi der europäischen kulturellen Überlegenheit mischten sich mit wirtschaftlichen Partikularinteressen der Deutschen im Umgang mit der sogenannten Indergefahr.[102]

Diese Ambivalenzen erschwerten der deutschen Kolonialmacht den Umgang mit der indischen Bevölkerung. Zudem kam es vor, dass sich indischstämmige Einwohner um die Reichsangehörigkeit bewarben, wie der Jurist Hermann Hesse 1903 in einem Zeitungsartikel berichtete.[103] Darin erkannte er das Bestreben vieler Inder, sich dauerhaft in Ostafrika niederzulassen. Tatsächlich standen die ostafrikanischen Inder oft unter dem Verdacht, wenig zum Wohl der Kolonie beizutragen, weil viele von ihnen nur zeitweise in Ostafrika arbeiteten und nach Indien zurückkehrten, um dort von ihren Einkünften aus der deutschen Kolonie zu leben. Hesse nahm dazu wie folgt Stellung:

> Dies Bestreben [in den deutschen Staatsverband angenommen zu werden] sollte vonseiten der Verwaltung unterstützt werden, da es als ein großer Gewinn für das Schutzgebiet zu betrachten ist, wenn wir diese meist kapitalkräftigen und betriebsamen, geschäftskundigen Leute unseren Interessen dauernd erhalten.[104]

Eine rechtliche Klarstellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Inder war für den Autor des Artikels jedenfalls wünschenswert. Wenige Monate nach Erscheinen von Hesses Aufsatz erließ der Kaiser die oben genannte Allerhöchste Verordnung, mit der die *deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit* geschaffen wurde. § 1 besagt: »Personen, die sich im Schutzgebiet

101 TNA, G 8/59, Bl. 15–16: Bezirksamtmann von Tanga an das Kaiserliche Gouvernement, Tanga, den 30. September 1901.

102 Siehe u. a. den Artikel »Zur Abwehr der Indergefahr«, in: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung (03. Juni 1905).

103 Hesse (1903) 174.

104 Ibid.

niedergelassen haben, kann auf ihren Antrag die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verliehen werden.«

Die Verordnung verdeutlichte damit, dass das Rechtsinstitut auf eine bestimmte Kategorie der Kolonialbewohner zugeschnitten war, und zwar auf diejenigen Ausländer, die sich in der Kolonie niedergelassen hatten. Die Bevölkerung lokaler Herkunft war demgemäß ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine Bewilligung oder Ablehnung solcher Anträge lag beim Gouverneur, wie in § 2 ausgeführt ist: »Über den Antrag, welcher durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmannes (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur.«

Der rein *koloniale* Charakter der Landesangehörigkeit zeigt sich daran, dass die Anträge auf Verleihung der Landesangehörigkeit im Unterschied zu den Anträgen auf Verleihung der Reichsangehörigkeit vom Gouverneur bewilligt oder abgelehnt werden sollten.[105] Der deutsch-ostafrikanische Landesangehörige wurde hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einem »Eingeborenen« der Kolonie gleichgestellt. § 3 besagt:

> Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind.

Durch die Verleihung der Landesangehörigkeit wurde jede Person mit den Rechten und Pflichten ausgestattet, die Personen lokaler Herkunft qua Geburt hatten. Inwiefern dies mit der rassischen Definition von »Eingeborenen« vereinbar war, lag im Ermessen des Gouverneurs, der nach von ihm zu bestimmenden Kriterien über die Zivilisationsstufe der einzelnen Bevölkerungsgruppen über diese Frage zu entscheiden hatte. Die Landesangehörigkeit pflegte die Einheit der Familie nach dem europäischen bürgerlichen Modell festzulegen, wobei diese aber in der kolonialen Gesellschaft angesiedelt war. Die Landesangehörigkeit zielte darauf ab, Kolonialbewohner ausländischer Herkunft an die Kolonie zu binden; eine koloniale Ehe garantierte eine stärkere Bindung des Bewerbers an die Kolonie. Der Verlust der Landesangehörigkeit erfolgte schließlich auf Antrag oder durch

105 Zu einzelnen Einbürgerungsverfahren und zum allgemeinen Vorgehen in dieser Sache in Deutsch-Ostafrika siehe Kap. IV.

Ausreise aus dem Schutzgebiet, was den territorialen Charakter dieses Rechtsstatus noch einmal deutlich macht.

Am Tag der Verkündung schrieb Reichskanzler von Bülow an den Kaiser, dass die Landesangehörigkeit »die Schaffung der Möglichkeit einer Naturalisation fremder Farbiger im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet« bedeuten solle.[106] Mit diesen fremden Farbigen waren Inder und Araber gemeint, die in Untertanenverhältnissen zur indisch-britischen Regierung, dem *Sulṭān* von Sansibar bzw. der englischen Regierung standen. So schrieb Hesse dazu:

> [J]a, es wird sich nicht vermeiden lassen, innerhalb der einzelnen Schutzgebiete wiederum den verschiedenen Bevölkerungsklassen eine verschiedene Rechtsstellung zu geben. Der kulturell hochstehende Araber in Daressalaam kann unmöglich auf gleiche Stufe mit dem Mschensi, dem unzivilisierten Wilden im Innern des ostafrikanischen Schutzgebietes gestellt werden; ebenso wenig der Fullah mit dem wilden Bakokomann.[107]

Grundsätzlich ist in der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit neben dem innenpolitischen Zweck der Privilegierung einer kolonialen Elite vor allem ein Instrument der internationalen Politik zu sehen. Mit der Verleihung der Landesangehörigkeit zielte die Kolonialverwaltung darauf ab, den Status der »fremden Farbigen« in ihrem Herrschaftsbereich festzulegen und sie zugleich der Kontrolle anderer wichtiger staatlicher Akteure der Region zu entziehen. So entschied das Kolonialamt beispielsweise, dass Anträgen von Untertanen des *Sulṭān* von Sansibar nur stattgegeben werden sollte, wenn sie aus dem sansibarischen Staatsverband ausgeschieden waren. Bis zum Abschluss eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Sansibar seien jedoch »alle Naturalisationsgesuche von Untertanen des Sultans von Zanzibar ablehnend zu behandeln«.[108] Die fremden Farbigen galten in der Kolonie als potentieller »Brückenkopf« fremder Staatsgewalten und Motoren der Destabilisierung, wie Dominik Nagl es pointiert.[109] Die Landesangehörigkeit sollte vor diesen Risiken schützen und eine Loyalitätsbindung an das Deutsche Reich schaffen.

106 Zitat in Nagl (2007) 98.
107 Hesse (1904) 6.
108 BArch, 1001/5145, Bl. 85: Bericht von Götzen, Daressalaam, 29. September 1904.
109 Nagl (2007) 103.

Der Inhalt der *deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit* blieb jedoch vage. Die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten waren laut Hesse sehr allgemein gefasst. Erwähnt wurde die Pflicht zu Gehorsam und Treue gegenüber den deutschen Herrschern. Als Rechte nannte Hesse einerseits den Anspruch auf Schutz dem Ausland gegenüber, andererseits das mit kolonialpropagandistischem Unterton erwähnte Recht, an den »Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens« teilzuhaben.[110] Auch hinter dem Anspruch auf den Schutz des Staates stand jedoch letztlich eine unbestimmte Idee. Widersprüchlich war die Verordnung insbesondere mit Blick auf die Konsuln, die gegebenenfalls in einem Konsulargerichtsbezirk denselben Anspruch auf den Schutz des Kaisers durch die Reichsangehörigen und Landesangehörigen hatten. Hesse hielt eine genauere gesetzliche Bestimmung für nötig.[111]

Die äußerst schwach dosierte Zuweisung von Rechten und Pflichten machte die Landesangehörigkeit rechtlich unwesentlich. Für Paul Laband war sie staatsrechtlich ohne nennenswerte Bedeutung.[112] Das war eine Ursache dafür, warum das Rechtskonstrukt der Landesangehörigkeit auch für die betroffenen Bevölkerungsmilieus, die es eigentlich ansprechen sollte, unattraktiv blieb. In diesem Sinne kann sie als gescheitertes Experiment der Kolonialgesetzgebung bewertet werden. In den Archiven hat sich bislang kein Antrag eines indisch- oder arabischstämmigen Bewerbers auf die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit gefunden.[113] Der einzige vorliegende Antrag wurde 1904 von dem dänischen Plantagenleiter Christian Lautherborn gestellt. Die Kolonialabteilung reagierte skeptisch, weil sie die

110 Hesse (1904) 7.

111 Hesse (1904) 8–9, 11.

112 Laband (1911) 289, Anm. 2. In Anlehnung an Laband äußerte sich in Italien der Jurist Manfredi Siotto Pintor über das »Dahinschwinden« (*evanescenza*) einer kolonialen Landesangehörigkeit, die keine eigentliche Einbürgerung sei und nur wenige der sich aus der kolonialen Gesetzgebung ergebenden Vorteile vergebe. Für Siotto Pintor handelte es sich hierbei um ein reines Untertanenverhältnis: »Dabei sind wir, wie jeder sehen kann, sehr weit entfernt von jeglichem Konzept der Staatsbürgerschaft!« (»Siamo ben lontani, come ognun vede, da un qualsivoglia concetto di cittadinanza!«) Siehe: Siotto Pintor (1914) 18, Fn. 1.

113 Detlef Bald zitiert ein Schreiben des Gouverneurs Rechenberg an das Reichskolonialamt, in dem von Indern die Rede ist, die die ostafrikanische Landesangehörigkeit erworben haben. Siehe: Bald (1971) 247.

Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit an einen Europäer »grundsätzlich nicht für unbedenklich« hielt.[114]

Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit war eine auf das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika zugeschnittene Konkretisierung des Rechtsbegriffs der Schutzgebietsangehörigkeit, der bereits in der Wissenschaft und Verwaltung breite Anwendung fand. Dieses Konstrukt fand erstmals in der *Kaiserlichen Verordnung betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901* Erwähnung.[115] Voraussetzung für eine Teilnahme am Bezirksrat war gemäß § 4 die Tatsache, Reichsangehöriger oder Angehöriger des ostafrikanischen Schutzgebiets zu sein.[116] Die kolonialrechtliche Publizistik verwendete die Schutzgebietsangehörigkeit ebenfalls. Dabei ging es um einen (wissenschaftlichen) Rechtsbegriff, nicht um einen im SGG festgelegten Rechtsstatus. Hermann Hesse verstand unter Schutzgebietsangehörigkeit das eigentliche Staatsangehörigkeitsverhältnis der »Eingeborenen« der deutschen Kolonie zum Reich; Schutzgebietsangehörige waren die Angehörigen heimischer Stämme und die Angehörigen anderer farbiger Stämme, nicht aber die Reichsangehörigen. Die *Reichs*angehörigen waren – so die Auffassung des Juristen – die Herrschenden, die *Schutzgebiets*angehörigen die beherrschte Gruppe. Beide Kategorien waren mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Laut Hesse musste der Rechtsbegriff der Schutzgebietsangehörigkeit von dem der Reichs- und Staatsangehörigkeit streng unterschieden werden.[117] Ernst Plankemann betrachtete die Bezeichnung »Schutzgebietsangehörigkeit« als

114 BArch, 1001/5145, Bl. 84: Kolonialabteilung an Gouverneur von Götzen, 24. September 1904 (Rohschrift). Zum Fall Lautherborn siehe auch: Nagl (2007) 101. Der Plantagenleiter Lautherborn pflegte seiner Familie ausführliche Briefe zu schreiben, die wichtige Eindrücke über die Erfahrungen eines unternehmerisch tätigen europäischen Siedlers in Deutsch-Ostafrika vermitteln und veröffentlicht worden sind in: Parpart/Rostgard (eds.) (2006).

115 *Deutsches Kolonialblatt* (1. April 1901) 217 f.

116 »Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksamtmanns auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deutsche Reichsangehörige oder Angehörige des ostafrikanischen Schutzgebietes sein. Die farbige Bevölkerung des Bezirks muss im Bezirksrath durch mindestens ein Mitglied vertreten werden.«

117 Hesse (1902/1903d) 219. Eine ähnliche Begriffserläuterung in Hauschild (1906) 29 und in Mallmann (1912) 44. Noch klarer ist die Definition des Kolonial-Lexikons: »Die deutschen Schutzgebiete sind weder für sich Staaten noch Bestandteile des Reichsgebiets

> in zweifacher Hinsicht zutreffend. Sie kennzeichnet die Zugehörigkeit als ein Schutz-, d. h. als ein rechtliches Verhältnis und deutet zugleich ihren Charakter als staatsrechtliches Angehörigkeitsverhältnis an. […] Der Schwerpunkt der Schutzgebietsangehörigkeit liegt in dem Schutzverhältnis der Eingeborenen zum Reich. Sie mag deshalb zum Unterschied von der Reichsangehörigkeit der Deutschen Schutzangehörigkeit genannt werden.[118]

Das Rechtsverhältnis der Kolonialbewohner lokaler Herkunft zum Reich begann mit der Inbesitznahme des Territoriums als Schutzgebiet, sei es durch eine gewaltsame Unterwerfung, sei es durch einen Rechtsakt. Aufgrund der großen ethnischen, kulturellen und sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen den Bevölkerungen der verschiedenen Kolonialgebiete erwies sich der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit als wenig eindeutig. Praktikabler erschien es, für jedes Schutzgebiet eine besondere Landesangehörigkeit zu schaffen, wie Hermann Hesse in einem Kommentar über die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit anmerkte.[119] Eine Landesangehörigkeit für jedes Schutzgebiet hätte daher auf die Besonderheit der Einzelfälle besser Rücksicht genommen.

c) Die Klassifizierung der kolonialen Bevölkerung

Die Rechtsverhältnisse der lokalen Bevölkerung wurden für jedes Schutzgebiet des deutschen Reichs durch kaiserliche Verordnungen geregelt. Für Deutsch-Ostafrika erließ Kaiser Wilhelm II. (1888–1918) die *Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891*.[120] Spezifische Verordnungen behandelten jeweils die verschiedenen Rechtsangelegenheiten in den Schutzgebieten. Dort finden sich sehr häufig Bezugnahmen zur lokalen Bevölkerung und deren Untertanenstellung. Personen lokaler Herkunft wurden »Eingeborene« oder »Farbige« genannt. Eine Konstante bildet dabei die gleichbleibend diskriminierende Haltung im recht-

(Art. 1 Reichsverfassung). Sie unterstehen zwar der Souveränität des Reichs, sind ihm aber nicht staatlich einverleibt. Laband bezeichnet sie deshalb als Pertinenzen, Zubehör des Reichs. Weil sie keine Staaten sind, gibt es in ihnen keine Staatsangehörigkeit; weil sie nicht Reichsland sind, ist mit der Schutzgebietsangehörigkeit nicht ohne weiteres die Reichsangehörigkeit verbunden. […]«. Siehe: Straehler (1920).

118 Plankemann (1915) 43 f.

119 Hesse (1904) 6.

120 *Reichsgesetzblatt* (1891) 1–5.

lichen Umgang mit der einheimischen Bevölkerung. Exemplarisch hierfür ist der *Runderlass des Gouverneurs, betreffend die Dhaukontrolle in Deutsch-Ostafrika vom 4. September 1895.*[121] Demnach waren ausschließlich »deutsche Untertanen oder Schutzbefohlene« im eigentlichen Sinne als »Eingeborene« anzusehen,

> ferner alle diejenigen Farbigen, welche vor dem 1. Januar 1891, dem Tage der Uebernahme des Schutzgebietes durch das Deutsche Reich, ihren ausschließlichen Wohnsitz im Schutzgebiet gehabt haben und nicht Unterthanen einer abendländischen Macht sind, z. B. Araber, Beludschen, Neger von den Komoren oder Sansibar, nicht aber Inder, welche britische Untertanen sind.

Die Definition des »Eingeborenen« setzte daher den festen Wohnsitz in der Kolonie und das Nichtbestehen eines Untertanenverhältnisses zu einem sogenannten zivilisierten Staat voraus. Darunter fielen unbestimmte Bevölkerungsgruppen, die einem niedrigeren Zivilisationsstand zugeordnet wurden. Beispielsweise schienen die Beludschen im kolonialen Kontext aufgrund ihrer »üblen Charaktereigenschaften« ein geringes Ansehen zu genießen.[122] Für die schwarzen Personen aus dem französischen Protektorat der Komoren oder aus dem britischen Protektorat von Sansibar reichte das Untertanenverhältnis zu einem »zivilisierten Staat« nicht aus, weil ihre »rassische« Zugehörigkeit und das damit zusammenhängende angeblich niedrigere Zivilisationsniveau für die Definition im deutschen Kolonialsystem ausschlaggebend war.[123] Eine Ausnahme galt für die bereits erwähnten Inder, die in der deutsch-ostafrikanischen kolonialen Gesellschaft eine besondere sozio-ökonomische Rolle spielten und Zielgruppe eines spezifischen Rechtsstatus – der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit – waren.

Auf eine Trennung der lokalen Bevölkerung verwies auch die *Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika* vom 1. November 1897.[124] Diese unterschied beispielsweise in § 4 bei der Besteuerung von Gebäuden zwischen einer ersten Klasse der Wohnhäuser von Europäern, Indern und Arabern und einer zweiten Klasse der nach Eingeborenenart erbauten Häuser und Hütten. Eine Segregation der Bevölkerung gab es in den kolonialen Städten Deutsch-Ostafrikas auch im Bereich

121 *Die Deutsche Kolonialgesetzgebung* (1898) 172–176.
122 »Beludschen«, in: Schnee (Hg.) (1920), Bd. I, 161.
123 Weule (1920b).
124 *Die Deutsche Kolonialgesetzgebung* (1898) 368 f.

der Stadtplanung, die die Trennung der Viertel für Europäer von den Vierteln für die lokalen Bevölkerungsgruppen vorsah.[125]

Nach der Verabschiedung der neuen Fassung des SGG 1900, die eine Gleichstellung anderer Teile der Kolonialbevölkerung mit den »Eingeborenen« vorsah, differenzierte die Kolonialverwaltung die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in verschiedene Rechtsstellungen aus. Das erste Beispiel stellte die *Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900* dar.[126] So heißt es in § 2:

> Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Sie gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

Die Gleichstellung japanischer Staatsbürger mit den europäischen Kolonialherren war eine direkte Konsequenz des Aufstiegs Japans zur anerkannten Großmacht infolge des Ersten Japanisch-Chinesischen Krieges (1894/95). Die Völkerrechtsgemeinschaft, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch für bisher nicht zivilisierte Staaten zu öffnen begann, hatte Japan in ihren Kreis aufgenommen, und auch das Deutsche Reich vollzog zur Jahrhundertwende die völkerrechtliche Anerkennung des ostasiatischen Kaiserreichs. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die in den deutschen Schutzgebieten wohnhaften Japaner als Ausländer, das heißt als Schutzbefohlene, zu betrachten und sie der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen.[127] Japanische Bevölkerung schien dennoch nur im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea ansässig zu sein.[128]

In dem Mosaik unterschiedlicher Rechtsstatus und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, die die ethnischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Differenzen zu kolonialpolitischen Zwecken funktionalisierten, nahmen Goanesen und Parsen eine besondere Rolle ein. Der Gouverneur Adolf von Götzen (1901–1906) erließ 1904 die *Verordnung, betreffend die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen. Vom 3. Oktober 1904*, wodurch die diesen Bevölkerungsgruppen angehörenden Personen in Deutsch-Ostafrika als »nichteingeboren« anzusehen waren.[129] Beide Be-

125 Becher (1997).
126 *Reichsgesetzblatt* (1900) 1005–1008.
127 Wagner (2002) 244; vgl. Nagl (2007) 61–63.
128 Krauss (1920).
129 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 194.

völkerungsgruppen gehörten einem sogenannten höheren Zivilisationsstand an als die Personen lokaler Herkunft der Kolonie. Das *Deutsche Kolonial-Lexikon* beschrieb die Goanesen als »dem Anscheinen nach ausnahmslos Mischlinge von Portugiesen und Indern« und führte ihre Präsenz im Osten Afrikas auf ältere Migrationsbewegungen und die wirtschaftliche Expansion der Kolonialmächte in Südasien zurück, die bereits seit Beginn der Neuzeit existierte und ihren Höhepunkt zwischen 1890 und 1914 erlebte. Folgt man dem Lexikon, so lebten sie in Deutsch-Ostafrika »als Besitzer von Läden für Europäerbedarf, als Köche, Gastwirte, Gewerbetreibende u. dgl. [und wirkten] zum Teil auch als niedere Beamte in deutschen Diensten.«[130]

Die Goanesen waren Christen, was ihre Nähe zur europäischen Zivilisation offensichtlich bekräftigte. Handel und Handwerk waren Säulen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, die aber weit darüber hinausging. Unter den Goanesen waren auch Köche, Apotheker, Fotografen und Tischler, die sich auf einen europäischen Kundenkreis ausgerichtet hatten.[131]

Abgesehen von den Goanesen erwähnte die oben genannte Verordnung auch die Parsen, die das *Deutsche Kolonial-Lexikon* als ein »aus Vorderindien stammendes arisches Bevölkerungselement« bezeichnete; im Schutzgebiet seien sie insbesondere als »Kaufleute, Bureaubeamte, Winkeladvokaten u. dgl.« tätig.[132] Die kleine parsische Gemeinde bestand aus Einwanderern aus Britisch-Indien, ihre Angehörigen arbeiteten im Schutzgebiet meist im Handel oder im Gouvernementsdienst als Zoll- oder Postbeamte und bekannten sich zum Zoroastrismus. Ihr Übergang in die Kategorie der »Nichteingeborenen«, der durch die Verordnung von 1904 geregelt wurde, kann als Reaktion auf den Druck der parsischen Gemeinde auf Gouverneur von Götzen bewertet werden. Deren Unzufriedenheit mit der anfänglichen Gleichstellung mit den kolonialen »Eingeborenen« kommt in einem Schreiben der Gemeinde an den Gouverneur vom 12. September 1903 zum Ausdruck. Darin baten die Vertreter der Gemeinde, sie nicht als Teil der »Eingeborenengemeinschaft« zu betrachten. In ihrem Brief verwiesen sie auf ihre große Bedeutung im britischen Indien für Kommerz und Finanzen sowie auf ihre persische Herkunft und ihren monotheistischen Glauben. Diese Elemente hoben sie nach eigenem Bekunden von den anderen Bevölke-

130 Weule (1920a).
131 Becher (1997) 142.
132 Weule (1920c).

rungsgruppen Indiens ebenso ab wie von den Personen lokaler Herkunft. Von Götzen stand dem Gesuch der parsischen Gemeinde wohlwollend gegenüber, zumal ihr Zuzug kulturell und wirtschaftlich positive Effekte für die deutsch-ostafrikanische Kolonie zur Folge haben sollte.[133]

Eine weitere Bevölkerungsgruppe, die eine höhere Rechtsstellung innehatte als die »Eingeborenen«, waren die Syrer christlichen Glaubens, die als »nicht-mohammedanische Syrer« angesehen wurden. Sie wurden im Rahmen einer 1910 erlassenen *Verordnung, betreffend die rechtliche Gleichstellung der nicht mohammedanischen Syrer mit den Nichteingeborenen. Vom 10. Juni 1910*[134] mit den »Nichteingeborenen« gleichgestellt. Ausschlaggebend dafür war die christliche Religionszugehörigkeit der betroffenen Syrer, die häufig als Dolmetscher im kolonialen Dienst arbeiteten. Eine zeitgenössische amtliche Quelle aus dem Jahr 1910 stellte eine gestiegene Anzahl türkischer Staatsangehöriger in der Kolonie fest und erklärte dies mit der erstmals erfolgten Gleichstellung christlicher Syrer mit den Europäern.[135] Diese Vielfalt der Staatsangehörigkeitsverhältnisse soll jedoch nicht von einem wichtigen Charakteristikum der kolonialen Realitäten ablenken: Jenseits der Statusdefinitionen für einzelne Gruppen unter den Koloniebewohnern herrschte in Deutsch-Ostafrika eine strenge Trennung zwischen Reichsangehörigen und Nicht-Reichsangehörigen bzw. »Eingeborenen«, die nur ausnahmsweise zu Reichsangehörigen gemacht wurden. Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbewohner funktionierten schließlich so, wie Karl von Stengel es in seinem grundlegenden Werk über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete darstellte. Er untergliederte die Bevölkerung der deutschen Kolonie in vier »Klassen«:

> 1. Reichsangehörige, welche auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Einzelstaate, bezw. in Elsass-Lothringen die Reichsangehörigkeit besitzen und denen daher die aus der Reichsangehörigkeit und ihrer Staatsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten zustehen, bezw. obliegen. 2. Auf Grund des § 9 SchGG. naturalisirte Ausländer und Eingeborene. 3. Nicht naturalisirte Ausländer, d. h. Angehörige anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten. 4. Nicht naturalisirte Eingeborene.[136]

133 Die Rekonstruktion in: Nagl (2007) 66 f.

134 *Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes* (1911) 194.

135 *Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt*, Berlin: Mittler, 1912, 4.

136 von Stengel (1901) 58.

Nach von Stengel musste die Ausgrenzung der kolonisierten Bevölkerung aus dem deutschen Recht allein deshalb erfolgen, weil

> es begreiflicherweise nicht möglich war und ist, die zum Teil auf sehr niedriger Kulturstufe stehenden Eingeborenen sofort dem deutschen Rechte in jeder Hinsicht zu unterwerfen, obwohl die Eingeborenen zweifellos als Untertanen des Reichs, wenn auch nicht als Reichsangehörige zu betrachten sind.[137]

Die lokale Bevölkerung erhielt aufgrund ihres vermeintlich niedrigeren Zivilisationsstandes zunächst einen Untertanenstatus zum Deutschen Reich, der sie in der Regel aus dem vollen Staatsangehörigkeitsverhältnis ausschloss. Auf lange Sicht wären sie durch die deutsche Kolonisationsherrschaft möglicherweise zu Reichsangehörigen geworden.

3. Staatsangehörigkeit im Deutschen Kaiserreich und im Königreich Italien im Vergleich

a) Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit

Für eine vollständige Rekonstruktion der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den deutschen und italienischen Kolonien ist es notwendig, auch die Entwicklung der metropolitanen Gesetzestexte zu beleuchten und die dahinterstehenden kulturellen Topoi zu untersuchen. Mit der Expansion der Sphäre der Hoheitsrechte durch die Gründung afrikanischer Kolonien erweiterte sich dementsprechend auch der Wirkungsbereich der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung. Die metropolitane Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit ging daher über die Grenzen des Territorialstaates hinaus und wirkte auch in den kolonialen Territorien, wo neben der Mehrheit der lokalen Bevölkerung nur eine verschwindend kleine Minderheit von Deutschen, Italienern und anderen Europäern lebte. Die metropolitane Staatsangehörigkeit war dennoch nicht nur den europäischen Kolonialherren vorbehalten. Grundsätzlich ermöglichten die kolonialrechtlichen Bestimmungen zumindest theoretisch die Naturalisation bzw. den Zugang zum Staatsangehörigenstatus, wie er in den metropolitanen Gesetzen geregelt war.

Sowohl das Deutsche Kaiserreich als auch das italienische Königreich hatten sich erst kurz vor Beginn ihrer kolonialen Expansion als Nationalstaaten konstituiert. Die deutsche Reichsgründung war 1870/71 infolge des

137 von Stengel (1910) 184.

unter preußischer Führung errungenen militärischen Sieges über Frankreich erfolgt. In Italien war der Nationsbildungsprozess unter der Vorreiterrolle des Königreichs Sardinien zum Abschluss gekommen, welches die Bestrebungen der nationalen Unabhängigkeitsbewegung des *Risorgimento* genutzt hatte, um die zahlreichen Kleinstaaten auf der Apenninhalbinsel zu vereinigen. Waren die Staatsangehörigkeitsverhältnisse vor der Einigung der beiden Länder durch die Gesetze der jeweiligen Einzelstaaten geregelt gewesen, so orientierten sich die Gesetzgebungen nun in beiden Fällen im gesamten nationalen Territorium an den Leitlinien des preußischen bzw. piemontesischen Modells. In ihren vornationalen Kodifikationen hatten Deutschland und Italien große Ähnlichkeiten, wie Vito Francesco Gironda in seiner vergleichenden Untersuchung der Staatsbürgerschaftspolitik beider Länder festgestellt hat: Das Prinzip des *jus sanguinis* war vielen Staaten gemeinsam. Einen markanten Unterschied sieht Gironda allerdings darin, dass die Kodifikation des preußischen Untertanengesetzes von 1842 auf die Staatsintegration und auf die Kontrolle der Mobilität der Einwohner abgezielt habe, während die Regeln des piemontesischen Zivilgesetzbuchs (*Codice Albertino)* von 1837 sich insbesondere auf die soziale Ausgrenzung nicht-katholischer Minderheiten gerichtet hätten.[138]

Nach 1861 bzw. 1871 standen sowohl Deutschland als auch Italien vor der Aufgabe, sich als nationale Staatsgebilde zu konstituieren – und zwar auch durch eine rechtliche Vereinheitlichung. Damit das Rechtsinstitut der Staatsangehörigkeit zum Kriterium nationaler Zugehörigkeit werden konnte, musste die Zugehörigkeit zu den früheren Einzelstaaten in die Zugehörigkeit zum Nationalstaat umgewandelt werden. Das wilhelminische Kaiserreich übernahm die Bestimmung über ein »gemeinsames Indigenat« aus der *Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867*[139] wonach gemäß § 3 der Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer galt. Die rechtlichen Aspekte des Staatsangehörigkeitsverhältnisses regelte das *Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870*,[140] das nach dem Deutsch-Französischen Krieg unverändert blieb.

Gemäß dem Staatsangehörigkeitsrecht vom 1871 existierte eine mittelbare Reichsangehörigkeit, die von der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat

138 Gironda (2010) 35–72.

139 *Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes* (1867) 1–24.

140 *Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes* (1870) 355–360.

abhängig war. Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit war das preußische Untertanengesetz von 1842 Vorbild, denn das Abstammungsprinzip galt in allen Bundesstaaten als uneingeschränktes Prinzip für die Aufnahme in den Staatsverband. Der Abstammung war die Legitimation gleichgestellt. Die Naturalisation konnte auch durch Heirat erfolgen, wenn eine nichtdeutsche Frau einen deutschen Mann ehelichte. Für die Einbürgerung galten vier Hauptkriterien, die die Behörden nach Ermessen anwenden konnten. Dies waren Dispositionsfähigkeit (Volljährigkeit), eine unbescholtene Lebensführung, der Nachweis einer Unterkunft am Ort der Niederlassung und die Fähigkeit, an dem Ort der Niederlassung den Unterhalt für sich und seine Angehörigen aufbringen zu können.

Die Staatsangehörigkeitspolitik im Kaiserreich verfolgte vor allem das Ziel der nationalen Homogenisierung im Rahmen des neu gegründeten Staates. Dies erfolgte insbesondere durch die Kontrastierung gegenüber Personenkreisen, die nicht deutscher Nationalität waren. Das traf vor allem auf die auf dem Territorium des Kaiserreichs lebenden Polen und die aus osteuropäischen Gebieten einwandernden Juden zu. Dieter Gosewinkel hat dabei auf die hohe Relevanz antipolnischer und antisemitischer Elemente als Instrument der Konturierung des deutschen Nationalstaates durch die Staatsangehörigkeit hingewiesen. Er legt in seiner Analyse der Einbürgerungspraxis dar, dass sich die rechtliche und politische Gemeinschaft über ein Negativum, das heißt über die Ausgrenzung Außenstehender konstituierte. Demgegenüber hatten im Ausland lebende bzw. ausgewanderte Deutsche besonders gute Chancen, wieder eingebürgert zu werden, falls sie wegen Vernachlässigung der Meldepflicht ihre Staatsangehörigkeit nach zehn Jahren Aufenthalt im Ausland verloren hatten. Ökonomische und militärische Kriterien waren unerlässliche Voraussetzungen für eine Naturalisation, denn das Deutsche Kaiserreich verstand sich in erster Linie als Wirtschafts- und Wehrgemeinschaft. Diese identifizierte man stark mit dem preußischen Staat und seiner liberal-konservativen, bürgerlich-protestantischen Grundstruktur. Aus ihr ergab sich auch die Abwehr gegen »Reichsfeinde« wie Sozialdemokraten und Katholiken, gegen die sich die Politik des Reichs lange Zeit dezidiert richtete. Haupttriebfeder des Staatsangehörigkeitsmodells war der Nationalisierungsprozess, der auf diese Weise selbst zu seinem Vorankommen beitrug.[141]

141 Gosewinkel (2004a) 177–277.

Anders war die Gemengelage im Königreich Italien. Dort waren mit der Staatsgründung von 1861 zwar alle Staatsangehörigen der früheren Staaten zu italienischen Staatsangehörigen geworden, dennoch erfolgte die Regulierung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse zunächst weiterhin nach den Vorschriften der jeweiligen Teilstaaten des Königreichs. Für die ersten fünf Jahre nach der Einigung gab es daher eine Überlappung von »regionalen« und »nationalen« Vorschriften, die die Notwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung im Königreich erst recht verdeutlichte. Tatsächlich setzte man diesem pluralen System bald ein Ende. Die Diskussionen über die Vereinheitlichung der administrativen und rechtlichen Ausgestaltung des Königreichs beschäftigten mehrere liberale Regierungen der *Destra Storica* – von den Kabinetten Camillo Benso di Cavours (März–Juni 1861) bis zur Regierung Alfonso La Marmoras (1864–1866).[142] Nach langen und kontroversen Debatten kam es schließlich zur Verabschiedung des *Codice Civile* von 1865, der auch die Staatsangehörigkeitsverhältnisse regelte.[143]

In diesem Gesetzbuch war das Abstammungsprinzip in Fragen der Staatsangehörigkeit von großer Relevanz. Bei der Beratung des Gesetzestextes herrschte zwar Uneinigkeit darüber, wie das Nationalitätsprinzip ausgedrückt werden sollte. Letztlich konnten sich dabei die Befürworter des Abstammungsprinzips durchsetzen. Italienischer Staatsbürger war gemäß § 4 jeder Nachkomme eines italienischen Staatsbürgers; die rechtliche Stellung von Nachkommen derjenigen, die die Staatsangehörigkeit verloren hatten, variierte je nach dem Geburtsort: Ein Geburtsort im Königreich Italien berechtigte laut § 5 zum Erwerb der Staatsangehörigkeit. War eine Person von italienischen Eltern im Ausland geboren, galt sie gemäß § 6 als Ausländer, konnte die Staatsangehörigkeit aber bei Volljährigkeit und unter der Voraussetzung, dass sie ihren Wohnsitz ins Königreich verlegte, beantragen. Das im Königreich geborene Kind eines nicht-staatsangehörigen Vaters konnte per Gesetz nur Staatsbürger sein, wenn sein Vater seit zehn Jahren ununterbrochen einen Wohnsitz in Italien unterhielt. Daraus lässt sich das Konzept *jus domicilii* hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Kindes eines Ausländers ableiten, wonach ein verlängerter Wohnsitz zum Erwerb der Staatsangehörigkeit führte. Allerdings konnten sich diese Personen bei Erreichen der Volljährigkeit auch für eine ausländische Staats-

142 Siehe: Ghisalberti (1985) 29 ff.; Aquarone (1960).
143 *Codice civile del Regno d'Italia* (1865).

zugehörigkeit entscheiden. Der Historiker Carlo Bersani sieht das Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1865 zu Recht vom Erbe der Restaurationszeit beeinflusst – insbesondere was die Definition der Nation als territoriale Gemeinschaft angeht, die auf der Basis einer spezifischen Lektüre des Nationalitätsprinzips ergänzt wurde, in deren Mittelpunkt die Familie stand. Auf diese Art und Weise weichte das Königreich die Verbindung zwischen Abstammungsprinzip und Territorialprinzip auf.[144] Ein zentrales Motiv des neuen Staatsangehörigkeitsrechts war die Einheit der Familie.[145] Ziel der Gesetzgebung war die Schaffung einer homogenen nationalen Gesellschaft.

Ein Ausländer, der die italienische Staatsangehörigkeit beantragte, konnte sie laut § 10 des Zivilgesetzbuches durch per Gesetz oder königliche Verfügung gewährte Einbürgerung erwerben. Die Einbürgerung hatte dadurch den Charakter einer Konzession. Diese beiden Möglichkeiten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft waren allerdings nicht gleichzusetzen; sie definierten jeweils eine »große« und eine »kleine« Version der Einbürgerung. Sie unterschieden sich vor allem hinsichtlich der mit ihnen verbundenen politischen Rechte im Königreich. Begründet war dieser doppelte Weg in der unterschiedlichen Herkunft potenzieller Einbürgerungskandidaten. Der italienische Staat kannte nämlich zwei Sorten von Ausländern: Zum einen die sogenannten *(italiani) non regnicoli*: Personen, die aus (ausländischen) Grenzregionen Italiens stammten, die nach *Risorgimento*-Lesart zur italienischen Nation gehörten; zum anderen alle restlichen Ausländer. Zu den erwähnten Grenzregionen zählten Südtirol, Istrien, Dalmatien, der Kanton Tessin sowie Nizza und Malta. Diese sogenannten *terre irredente* standen zwar unter der Herrschaft ausländischer Mächte, waren aber zugleich Gegenstand des Interesses vieler italienischer Nationalisten, die aufgrund ihrer kulturellen, sprachlichen und religiösen Gemeinsamkeiten den Anschluss dieser Gebiete an den italienischen Nationalstaat forderten. Gegenüber den *non regnicoli* war die Staatsangehörigkeitspolitik des italienischen Königreichs äußerst großzügig. Eigentlich genossen die *non regnicoli* aufgrund ihrer Herkunft bereits ohne Einbürgerung eine Handvoll Rechte, beispielsweise politische Rechte auf lokaler Ebene. Ihre Naturalisation erfolgte in einem schnellen, in der Regel unproblematischen administrativen Verfahren (diese Art von Ein-

144 Bersani (1997) 342.
145 Donati (2013) 26; Gironda (2010) 107–127.

bürgerung hieß deswegen auch »administrative Einbürgerung«). Abgeschlossen wurde es durch eine königliche Verfügung, mit der den Eingebürgerten die vollen bürgerlichen Rechte zuerkannt wurden, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts. Die »kleine Einbürgerung« gewährte diese Rechte dagegen nicht in vollem Umfang. Wer dieses für *non regnicoli* (d. h. Ausländer nicht-italienischer Nationalität) vorgegebene Verfahren durchlief, bekam lediglich politische Rechte auf lokaler Ebene zugesprochen. Für diesen Personenkreis war der Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechts nur über die »große Einbürgerung« möglich, die die Bestätigung beider Kammern des italienischen Parlaments voraussetzte. Die »große Einbürgerung« oder »Einbürgerung per Gesetz« war nicht zuletzt aufgrund der aufwändigen Prozedur Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorbehalten. Zu Recht sieht Vito Francesco Gironda in dieser Art von Einbürgerung »ein Surplus fortgeschrittener Integration«, die an Personen verliehen wurde, deren Integration im beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Königreichs schon erfolgt war.[146]

Diese Vergabepraxis zeigt, dass die Staatsangehörigkeitspolitik des geeinten Italiens deutlich vom Nationalitätsprinzip des *Risorgimento* beeinflusst war, indem sie den sogenannten *italiani non regnicoli* aufgrund ihrer *italianità* einen besonderen Rechtsstatus und eine vereinfachte Einbürgerungspraxis zugestand. Eine Untersuchung der Einbürgerungspraxis im Königreich Italien muss allerdings die Tatsache berücksichtigen, dass die Vorschriften zur »großen Einbürgerung« lediglich bis zum Jahr 1912 galten. Die *italiani non regnicoli* stellten die absolute Mehrheit unter den vollzogenen Einbürgerungen dar (Gironda rechnet mit 1.051 Fällen aus österreichungarischen Gebieten für die Zeit zwischen 1871 und 1911). Die Einbürgerung von Bewerbern nicht italienischer Nationalität war dagegen eine Seltenheit: Laut Sabina Donati kann es sich lediglich um knapp zwanzig Fälle gehandelt haben.[147] Dies belegt die These, dass die Einbürgerungspolitik auch im Königreich Italien auf eine Verstärkung des nationalen Elements abzielte und deshalb nur in gewinnbringenden Ausnahmefällen die italienische Staatsangehörigkeit an Ausländer verliehen wurde.

Eine vergleichende Betrachtung der bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts verfolgten Staatsangehörigkeitspolitik im Deutschen Kaiserreich und König-

146 Gironda (2010) 301.
147 Donati (2013) 85.

reich Italien verweist auf einige Gemeinsamkeiten. Leitlinie der Gesetzgebung war das Abstammungsprinzip, das in beiden Fällen zur Vergesellschaftung der beiden Nationalstaaten beitragen sollte. Die nationalen Gemeinschaften der Deutschen und Italiener wurden dabei als organische Einheiten mit einer starken ethno-kulturellen Prägung imaginiert. Die Nation galt als Gesamtheit von Individuen, die bestimmte kulturelle, religiöse und sprachliche Merkmale aufwiesen und wie eine homogene Familie erschienen. Die Familie bzw. die Patrilinearität war somit in beiden Ländern die zentrale Institution für die Vermittlung der Staatsangehörigkeit und stand auch im Zentrum der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung. Im Normalfall war die Staatsangehörigkeit einer Person über diejenige des Vaters oder Ehemannes determiniert. Damit konstituierten sich beide Nationen als männlich, während den Frauen eine rechtlich untergeordnete Position zukam.[148] Verstärkt wurde diese maskuline Konnotation dadurch, dass sich beide Staaten auch als Wehrgemeinschaften verstanden, in deren Rahmen die Erfüllung der Wehrpflicht ein unausweichliches Kriterium für die Staatsangehörigkeit war.[149]

Im späten 19. Jahrhundert gewann die Staatsangehörigkeit nicht nur als Beitrag zur Homogenisierung der Bevölkerung innerhalb der Staatsgrenzen und aufgrund ihrer Funktion als in den nationalen Staatsverband ein- und ausschließender Mechanismus an Bedeutung. Sie wurde auch zum Instrument der Inanspruchnahme bestimmter staatsbürgerlicher Rechte und deren Schutz im entstehenden Interventionsstaat. Interventionen im Bereich des Marktes und der Arbeit prägten die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse im wachsenden Protektionismus. Interventionen mehrten sich aber auch im gesellschaftlichen Bereich, der von der Entstehung nationalstaatlicher Strukturen für Fürsorge, Armenwesen und Wohlfahrt gekennzeichnet war. Später wurden diese unter dem Namen »Sozialstaat« bekannt.[150] Die Ansprüche auf sozialstaatliche Leistungen wurden daher durch die Staatsangehörigkeits-

148 Donati (2013) 37–59; Gosewinkel (2004a) 294–303; Buttafuoco (1995).

149 Zum Zusammenhang von Nation, Männlichkeit und Militär siehe: Benadusi (2015); Conti (2012); Patriarca (2010), insbes. Kap. IV; Hagemann (2002); Frevert (2001).

150 Ritter (2010) 20: »Der Sozialstaat ist eine Antwort auf den steigenden Bedarf nach Regulierung der im Gefolge von Industrialisierung und Urbanisierung immer komplizierter gewordenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die geringere Bedeutung der traditionellen Formen der Daseinsvorsorge vor allem in der Familie und auf die Zuspitzung von Klassengegensätzen.« Siehe auch: Conti / Silei (2013).

verhältnisse begründet und zugleich nach außen abgegrenzt: Während Staatsbürger legitime Ansprüche gelten machen konnten, galt dies für alle anderen nicht. So nahm die rechtliche Zugehörigkeit zum Nationalstaat eine weitere Dimension an, die ganz konkrete Auswirkungen auf die sozialen und ökonomischen Lebensrealitäten hatte.[151]

b) Staatsangehörigkeit, globale Migration, Kolonialismus

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde ein weiterer Aspekt relevant, der die Geschichte der Staatsangehörigkeit des Kaiserreichs und des Königreichs bis zum Erlass neuer Staatsbürgerschaftsgesetze in den Jahren 1912 und 1913 – *Legge 13 giugno 1912, n. 555 sulla cittadinanza italiana* (Gesetz vom 13. Juni 1912, Nr. 555, über die italienische Staatsangehörigkeit)[152] und *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913*[153] – prägen sollte: In beiden Ländern wuchs die Zahl der Auswanderer erheblich an, insbesondere derjenigen nach Süd- und Nordamerika. Schon vor der Gründung der Nationalstaaten waren politische und wirtschaftliche Emigration aus den deutschen und italienischen Staaten ein verbreitetes Phänomen gewesen, doch nun erleichterte insbesondere die Verbesserung im Verkehrswesen die Auswanderung über die transatlantischen Routen erheblich. In den Jahren 1880–93 wanderten fast 1,8 Millionen Deutsche allein in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Daneben ist zu betonen, dass im Zuge von Industrialisierung und steigender Mobilität auch die Binnenwanderung über große Distanzen stark zunahm, wie beispielsweise die Ost-West-Wanderung aus den vorwiegend agrarischen Nordostgebieten des Deutschen Reichs nach Mittel- und Westdeutschland.[154] Die dritte Auswanderungswelle kann auf Gründe wie die 1873 beginnende »Lange Wirtschaftskrise« (Gründerkrise) und die weltweite Agrarkrise zurückgeführt werden, die bis 1896 dauerten. Entscheidender Faktor war der Bedarf an Arbeitskräften in den expandierenden Industrieregionen im Nordosten der USA und Westeuropa. Auf ideologischer Ebene spielte der Nationalismus, dessen sich der deutsche

151 Silei (2003); Kuck (1998); Mommsen (1982); Sellin (1971).
152 *Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia* (30.06.1912).
153 *Reichsgesetzblatt* (1913) 583–593.
154 Vgl. Bade (2000) 154.

Nationalstaat zur Herausbildung seiner Volksgemeinschaft bediente, eine wichtige Rolle. Pseudowissenschaftliche Publikationen verbreiteten Rassenideologien, die die autochthonen Deutschen als einzig legitime Bevölkerung des Reichsgebiets ansahen und andere Nationalitäten auszugrenzen beabsichtigten.[155] Andere Gründe, wie beispielsweise die Industrialisierung des Deutschen Reichs und die neuen Einwanderungsbegrenzungen in den USA, führten ab 1894 zu einer raschen Reduktion der deutschen Auswanderung.

Im Vergleich zur deutschen Auswanderung des späten 19. Jahrhunderts war die Dimension der italienischen Emigration erheblich größer. Zwischen 1871 und 1914 verließen insgesamt 14 Millionen Menschen Italien: Etwa ein Drittel strebte in die Vereinigten Staaten, 24 % nach Südamerika, 44 % ins europäische Ausland, einige Zehntausend gingen in die afrikanischen Kolonien. Die italienische Massenauswanderung hatte auch regionale Besonderheiten; das Phänomen betraf zunächst die Gebiete Norditaliens. Als die Industrialisierung in Norditalien gegen Ende des 19. Jahrhunderts an Fahrt aufnahm, rückten Mittel- und Süditalien eindeutig in den Vordergrund. Die norditalienische Migration war primär eine saisonale Europawanderung gewesen. Wenn sie ins Ausland strebten, wanderten norditalienische Emigranten meist nach Südamerika aus, während süditalienische Auswanderer vorwiegend nach Nordamerika gingen.[156] Ausschlaggebende Gründe der Massenauswanderung waren die Stagnation der nationalen Wirtschaft und der Mangel an Arbeitsplätzen bei steigenden Bevölkerungszahlen. Die Historikerin Donna Gabaccia betont dabei das Zusammenwirken von nationalen Elementen sowie von globalen und lokalen Dynamiken als Erklärung für die italienische Massenauswanderung und bettet die Thematik in den größeren Kontext der Entstehung eines *global labor market* ein.[157]

Der italienische Nationalstaat, der sich nicht zuletzt mit Hilfe der vielen italienischen Patrioten im Exil geformt hatte,[158] bildete nach seiner Gründung eine enorme Diaspora. Schon bald wuchs in der politischen Öffentlichkeit die Befürchtung, dass zu viele Italiener ihrer Heimat den Rücken kehren könnten. Die Reaktion des liberalen Italiens auf die Massenauswanderung war zunächst sehr negativ. Die Auswanderer standen unter dem

155 Walkenhorst (2007); Geulen (2004); Grosse (2000).
156 Bade (2000) 162–164. Siehe auch: Golini/Amato (2001).
157 Gabaccia (2000) 58–80.
158 Bacchin (2014); Isabella (2009).

Verdacht, ihr Land zu schwächen und nationale Interessen zu verraten. Das Bündnis zwischen dem Nationalstaat, für den die italienischen Patrioten lange gekämpft hatten, und dessen Staatsangehörigen schien durch die Bereitschaft zur Emigration in Frage zu stehen. Diese abwertende Haltung gegenüber den Auswanderern hielt sich bis in die 90er Jahre des 19. Jahrhunderts, als sich eine neue Lesart des Auswanderungsphänomens durchsetzte: Man entdeckte die Auswanderung als machtvolles Instrument. Die Geldtransfers der Auslandsitaliener und die globale Ausweitung der nationalen Handelssphäre deutete man nun als Chance für die heimische Wirtschaft. Darüber hinaus spielte auch die Verbreitung der italienischen Kultur in der Welt eine wichtige Rolle bei der positiven Umdeutung der Auswanderung in breiten Teilen der italienischen Öffentlichkeit.

Seit der Jahrhundertwende stieß die Auswanderung auch eine Debatte über den rechtlichen Status italienischer Staatsbürger im Ausland an. Für die Auswanderer war die Emigration gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches (*Codice civile*) nämlich mit dem Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit verbunden, sobald sie sich für die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat entschieden. Sie verloren sie auch, wenn sie ohne Genehmigung der italienischen Regierung im Dienst eines anderen Staates standen oder Militärdienst im Ausland leisteten. Oft trat der Verlust der Staatsangehörigkeit ungewollt ein, etwa wenn ein Auswanderer ohne Anmeldung beim italienischen Konsulat ein Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen staatlichen Gesellschaft einging. In den Aufnahmeländern waren die italienischen Migranten meist nicht gezwungen, die jeweilige Staatsangehörigkeit zu beantragen; doch brachte die Einbürgerung große Vorteile mit sich, etwa das Recht zur politischen Partizipation, aber auch einen besseren Schutz wirtschaftlicher Interessen oder die Möglichkeit, sich juristisch gegen Ausgrenzungen und xenophobe Übergriffe zu wehren. Darüber hinaus pflegten viele Länder, vor allem in Südamerika, eine großzügige Einbürgerungspolitik, die den Mangel an Bevölkerung und Arbeitskraft beheben sollte.

Der liberale italienische Staat stand daher vor der Herausforderung, die Tradition des *Codice civile* und seinen Bestimmungen aus der Zeit unmittelbar nach der Nationalstaatsgründung mit den neuen, aus globalen Dynamiken hervorgehenden Entwicklungen und einer im Wandel befindlichen nationalen Interessenlage vereinbaren zu müssen.[159] Im Allgemeinen blieb

159 Pastore (2004).

die Staatsangehörigkeitspolitik in Zeiten der Massenauswanderung dennoch den Prinzipien des *Codice* von 1865 treu, dem gemäß eine Person nur die Staatsangehörigkeit eines Landes innehaben konnte (*nemo duarum civitatum civis esse potest*). Die erste verabschiedete Vorlage, in der sich die Politik tatsächlich mit der Auswanderung befasste, war das Auswanderungsgesetz von 1901 (*Legge sull'emigrazione n. 23 del 31 gennaio 1901*),[160] das den rechtlichen und sozialen Schutz der Migranten gewährleisten sollte.[161] Zur Frage der Staatsangehörigkeit enthielt das Gesetz zwei bedeutende Neuerungen: Erstens hob es die bisher im Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit infolge eines Dienstverhältnisses mit einem ausländischen Staat oder der Verpflichtung zum Militärdienst für eine fremde Macht auf; zweitens führte es eine neue Einbürgerungspraxis ein, die die mit politischen Rechten ausgestattete Staatsangehörigkeit auch den Nachkommen von Italienern verlieh, die diesen Status verloren hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten. Bedingung dafür war, dass sie ihren Wohnsitz im Königreich nahmen. Dem ethnisch-kulturellen Element der Bewerber räumte das Gesetz einen klaren Vorzug ein. Eine weitere Form der Einbürgerung kam mit der *Legge 17 maggio 1906, n. 217, portante norme per la concessione della cittadinanza italiana* (Gesetz vom 17. Mai 1906, Nr. 217, das Normen zur Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit einführt)[162] die gut aufzeigt, wie sich normative Diskurse zur globalen Migration und imperialer bzw. kolonialer Expansion überlappen konnten und wie die koloniale Erfahrung auf die metropolitane Gesetzgebung zurückwirkte. Dieses Gesetz sah eine Einbürgerung von Ausländern vor, die seit mindestens sechs Jahren im Königreich oder in den Kolonien ansässig waren oder vier Jahre im Dienst des italienischen Staates – auch im Ausland – gestanden hatten, oder drei Jahre im Königreich oder in den Kolonien ansässig waren, wenn sie eine italienische Staatsangehörige geheiratet hatten. Mit der Einbürgerung war auch die Zuerkennung der bürgerlichen Rechte verbunden, wobei die Wahl in beide Kammern des Parlaments erst sechs Jahre nach dem Erlass der Verfügung erfolgen durfte. Dieses Gesetz steht deutlich im Zusammenhang mit der Kolonialexpansion des Königreichs. Der Autor des Gesetzentwurfes, der Abgeordnete Sidney Son-

160 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (20.02.1901).
161 Siehe: Tintori (2006) 62–74.
162 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (31.05.1906).

nino, betonte bei der Beratung des Gesetzes die Notwendigkeit eines einfacheren Einbürgerungsprozesses und begründete sie mit einem kolonialpolitischen Argument.[163] Dabei erinnerte Sonnino an die Diskussion des *Gesetzes für die Veröffentlichung in der Kolonie Eritrea der Gesetze des Königreichs vom 15. Mai 1890*, wo er selbst Referent gewesen war. Damals hatte die *Camera dei Deputati* die Regierung dazu aufgefordert, einen Entwurf für ein Gesetz vorzubereiten, »das, hauptsächlich in den Kolonien, den Ausländern, die es beantragen, die Verleihung der italienischen Naturalisation erleichtern sollte.«[164] Die Anmerkung von Sidney Sonnino, der am legislativen Prozess beider Gesetze beteiligt war, veranschaulicht eine Verflechtung zwischen den Prozessen metropolitaner und kolonialer Gesetzgebung, wobei die Frage der Ausländer in Eritrea nicht der einzige Punkt bei der Vorbereitung des Gesetzes von 1906 war. Auf dieser Grundlage kann behauptet werden, dass der Kolonialismus auf das Staatsangehörigkeitsrecht wohl einen Einfluss hatte. Diese Rückwirkung war rechtstechnischer Natur und brachte keine rassistischen Themen auf den Tisch. Dennoch zeigt sie eine Verflechtung zwischen kolonialem und metropolitanem Raum in der nun global orientierten Rechtsproduktion des Königreichs.

Trotz des oben genannten Auswanderungsgesetzes von 1901 bestand für die Mehrheit der Migranten weiterhin das Problem, dass sie mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die italienische Staatsbürgerschaft verloren. Im liberalen Italien war die Einführung einer doppelten Staatsangehörigkeit nicht denkbar. Es herrschte die Auffassung, dass man nicht zur gleichen Zeit zu zwei Nationalstaaten gehören könne. Ein wichtiger Grund dafür war die organisch-ethnisch inspirierte Auffassung von »Nation«, hinzu kamen völker-, straf- und familienrechtliche sowie militärische Einwände. Aber es gab auch Gegenstimmen. In der ersten Konferenz des Verbands der Auslandsitaliener sprach sich Giulio Cesare Buzzati, Professor für Völkerrecht und Verfasser eines Kommentars zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz, für die Übernahme des Systems der doppelten Staatsangehörigkeit

163 Proposta di legge del deputato Sidney Sonnino »Norme per la concessione della cittadinanza italiana«, in: *Camera dei Deputati*, Legislatura XXII, Raccolta degli Atti stampati per ordine della Camera VII (179), Rom 1909, 1–3.

164 *Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati*, Sessione 1889–90, Discussioni III (Sitzung 15. Mai 1890), Rom 1890, 2880 (»che agevoli, segnatamente nelle colonie, il conferimento della naturalità italiana agli stranieri che ne facciano richiesta«).

aus, die es Migranten ermöglichen sollte, sowohl Staatsbürger des Herkunftslandes als auch des Landes ihres Lebensmittelpunkts zu sein. Buzzati wurde damit zu einem Hauptbefürworter der *doppia cittadinanza*.[165]

Tatsächlich sollte die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit noch lange Zeit ein zentrales Thema der italienischen Debatte zum Staatsangehörigkeitsrecht bleiben, die in rechts- und kolonialwissenschaftlichen Zeitschriften, an Universitäten sowie im Parlament geführt wurde.[166] Wichtige Befürworter der doppelten Staatsangehörigkeit waren beispielsweise die Vertreter der italienischen Handels- und Wirtschaftsinteressen im Ausland; sie sprachen sich auch für die Möglichkeit der aktiven politischen Teilnahme für die Auswanderer aus. Doch auch das neue Gesetz von 1912 sah die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit nicht vor. Das italienische Parlament verabschiedete die *Legge 13 giugno 1912, n. 555 sulla cittadinanza italiana* (Gesetz 13. Juni 1912, Nr. 555 über die italienische Staatsangehörigkeit) mit großer Mehrheit (229 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen) und setzte damit einen Meilenstein in der Geschichte des italienischen Staatsangehörigkeitsrechts (das Gesetz hatte Geltung bis zum Jahr 1992). Dabei blieb die Zentralität des Abstammungsprinzips erhalten. Wie im Zivilgesetzbuch von 1865 leitete sich die Staatsangehörigkeit einer Person von der des Vaters ab. Das ethnisch-organische Prinzip nationaler Zugehörigkeit blieb also weiter ausschlaggebend. In diesem Sinne entfernte sich das neue Gesetz wenig vom alten. Auch im Hinblick auf die Rolle der Frau wies das neue Gesetz keine relevanten Neuerungen auf. Die (institutionelle) Einheit der Familie blieb wichtiger als die Selbstbestimmung der italienischen Staatsbürgerin; diese trug im Wesentlichen die Staatsangehörigkeit des Ehemannes mit. Das große Innovationspotential der neuen Gesetzgebung lag im Umgang mit den italienischen Auswanderern erster und zweiter Generation bzw. mit ihrer Einbürgerung durch andere Staaten. Zu Recht ist im Gesetzentwurf primär eine Reaktion auf das Phänomen der *grande emigrazione* der Jahrhundertwende

165 Buzzati (1910); siehe auch: Rendiconto della Sezione I: Legislazione, in: *Atti del Primo Congresso degli Italiani all'Estero* II (1910) 85–108. Buzzati vertiefte das Thema der doppelten Staatsangehörigkeit in anderen Studien wie: Buzzati (1908b, 1908a).

166 Für einen Überblick über die verschiedenen Positionen innerhalb des liberalen Spektrums siehe: Breccia (2019). Für die zeitgenössische Debatte siehe: Polacco/Ricci-Busatti (1911); »Rendiconti delle sedute, Sezione I: Legislazione«, in: *Atti del Secondo Congresso degli Italiani all'Estero* (1911) II, 90–107.

zu sehen.[167] Der Autor des Gesetzentwurfs, der Abgeordnete und Justizminister Vittorio Scialoja, eröffnete seinen Entwurfstext sogar mit der Erwähnung der Auswanderung – einem Phänomen also, das noch kaum bekannt war, als der *Codice Civile* erlassen wurde und deswegen jetzt mit neuen Verfügungen geregelt werden sollte.[168] Scialoja hatte die parlamentarische Beratung über das neue Staatsangehörigkeitsgesetz am 22. Februar 1910 mit der Vorlage des Gesetzentwurfes eröffnet. Die Diskussion im zweiten Kongress der Auslandsitaliener (s. o.) lief teilweise parallel zur Debatte im Parlament.[169] Bis zur Beschlussfassung des Gesetzentwurfes dauerte es jedoch sehr lange, unter anderem aufgrund eines Regierungswechsels (Justizminister Scialoja wurde im März 1911 durch Camillo Finocchiaro Aprile abgelöst), aber auch wegen des Italienisch-Türkischen Krieges (29. September 1911 –18. Oktober 1912).

In der parlamentarischen Debatte wurde wiederholt hervorgehoben, dass das neue Gesetz die Verbindung zwischen der Heimat und den ausgewanderten Italienern festigen sollte. Auch wenn das Gesetz das Prinzip der doppelten Staatsangehörigkeit insgesamt ablehnte, beförderte es eine großzügige Einbürgerungspolitik gegenüber Bewerbern italienischer Herkunft. Die Verstärkung der Bindung an die italienische Heimat war dem Gesetzestext ein so wichtiges Anliegen, dass sogar die Einbürgerung in einem dritten Land ermöglicht wurde, in dem ein früherer Staatsangehöriger sich zwei Jahre mit fremder Staatsangehörigkeit niederließ, ohne die des Landes seines neuen Wohnsitzes zu beantragen. Diese Regeln hatten insbesondere die Mobilität der Auswanderer in Südamerika im Blick, denn dort wechselten viele Italiener häufig das Aufenthaltsland. Insgesamt war die Politik der Staatsangehörigkeit im durch die *grande emigrazione* geprägten Italien eng mit der Frage der nationalen Identität verwoben. In den Jahren nach der Einigung verbreitete sich im Königreich schnell ein aggressiver Nationalismus, mit dem man die Vollendung des nationalstaatlichen Projektes vorantreiben wollte.[170] Ein Ausdruck dafür war das Bestreben, bestimmte Merkmale zu schützen und zu verbreiten, die einen »Italiener« vermeintlich aus-

167 Tintori (2006) 86 ff.

168 Senato del Regno, Disegno di legge »Sulla cittadinanza«, 22 febbraio 1910, in: *Atti Parlamentari*, Legislatura XXIII, Documenti, N. 164, 1.

169 Siehe: Cavaglieri (1912); Franzoni (1912); Vianello-Chiodo (1912).

170 Banti (2011); Finaldi (2009); Banti (2006); Porciani (1997).

machten und unter der Bezeichnung *italianità* subsumiert wurden.[171] Nach und nach etablierten sich diese Motive der nationalen Ideologie als nichtrechtliche, kulturell begründete Kategorie der Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft und bildeten einen kulturellen Komplementär zum rechtlichen Institut der Staatsangehörigkeit. In ihrer historischen Untersuchung der italienischen Staatsangehörigkeit betont Sabina Donati mit überzeugenden Argumenten, wie der italienische Staat nach einer ersten Phase der Missbilligung der Massenauswanderung die Einbürgerung der Auswanderer in den fremden Ländern schließlich doch akzeptierte. Die Einbürgerung in den fremden Ländern verbesserte zwar die Lebenssituation der Italiener im Ausland, doch gleichzeitig wurde ihre »tatsächliche« Nationalität von der Einbürgerung nicht berührt. Die italienischen Auswanderer konnten – so die Auffassung des Gesetzgebers – Staatsangehörige eines anderen Staates wie Argentinien oder Brasilien sein; ihre Seele und ihre Gefühle blieben dennoch italienisch.[172] Der Wechsel des rechtlichen Staatsangehörigkeitsverhältnisses veränderte also nicht die nationale Zugehörigkeit der ehemaligen italienischen Staatsangehörigen, und aus diesem Grund erschien eine spätere Wiedereinbürgerung leichter vorstellbar und sollte möglichst unkompliziert gehandhabt werden.Dieser Diskurs wurde auch mit Blick auf die zweite Generation der italienischen Auswanderer geführt, deren nationale Bindung bei fehlender Staatsbürgerschaft dennoch gewährleistet bleiben sollte. Sabina Donati vergleicht dabei die *italiani non regnicoli* mit den ausgewanderten Italienern mit fremder Staatsangehörigkeit. Beide Gruppen wurden bei der Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit bevorzugt behandelt

171 Patriarca (2010).

172 »Quanto ai fini politici, non importa già che gli Italiani all'estero, divenuti cittadini di un altro Stato, conservino la cittadinanza che altro non può essere se non ombra vana, ma importa piuttosto, […] che, cittadini o no, conservino il sentimento nazionale e l'amor patrio, ed abbiano non la veste esteriore ma il cuore italiano.« (»Was die politischen Ziele angeht, ist es unwichtig, dass die Italiener im Ausland, wenn sie einmal Staatsbürger eines anderen Staates geworden sind, ihre [alte] Staatsangehörigkeit aufheben, die nichts anderes sein kann als ein nutzloser Schatten; es ist eher wichtig […], dass sie, [italienische] Staatsbürger oder nicht, ihr nationales Gefühl und ihre Vaterlandsliebe bewahren, und nicht das [italienische] äußerliche Gewand, sondern ein italienisches Herz haben.«) Camera dei Deputati, Relazione della commissione sul disegno di legge sulla cittadinanza, seduta del 30 marzo 1912 (relatore A. Baccelli), in: *Atti Parlamentari*, Legislazione XXIII, Documenti, Nr. 966 A, 4.

– und das aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur italienischen Nation.[173] Der *sentimento italiano* spielte eine entscheidende Rolle für die Praxis der Ein- und Auswanderungspolitik. Die Vereine der Auslandsitaliener, Handelskammern, italienische Schulen sowie religiöse Einrichtungen sollten dazu beitragen, dieses Gefühl zu kultivieren und zu verbreiten. Auch wirtschaftliche Interessen, wie etwa im Falle der Etablierung des Labels *made in Italy*, beeinflussten die italienische Politik im Ausland.[174]

Auch im Deutschen Kaiserreich spielte die Auswanderung für das Staatsangehörigkeitsrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle. Die Übersiedlung zahlreicher Deutscher ins Ausland hatte – wie im Fall Italiens – in aller Regel den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Ein zehnjähriger Aufenthalt im Ausland führte automatisch zur Ausbürgerung, wenn sich ein Staatsbürger innerhalb dieser Frist nicht beim zuständigen Konsulat eintragen ließ. Umgekehrt beförderte die wachsende Arbeitsmobilität aber auch eine starke Immigration nach Deutschland, die das Kaiserreich allmählich in ein Immigrationsland verwandelte.[175] Die Regulierung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der sogenannten Auslandsdeutschen[176] einerseits, die nach ihrer Auswanderung häufig ungewollt ihre Staatsangehörigkeit verloren, sowie der »neuen« Deutschen andererseits, die arbeitsbedingt aus osteuropäischen Gebieten ins Kaiserreich übersiedelten, waren zwei Hauptbeweggründe für die Ausarbeitung eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Antwort auf beide Problemfelder war von der deutsch-nationalen Vorstellung einer Gemeinschaft beeinflusst, die *nach innen* dem Ziel der Homogenisierung der Bevölkerung, *nach außen* der imperialistischen Politik des Kaiserreichs im ausgehenden 19. Jahrhundert entsprach.

Die Debatte um das neue Staatsangehörigkeitsrecht begann 1894/95 mit einer Gesetzesvorlage des nationalliberalen Abgeordneten und Professors für Statistik und seit 1888 für deutsche Kolonialpolitik Ernst Hasse (1846–1908).[177] Hasse hatte die deutsche Kolonialbewegung von Anfang an beglei-

173 Anderson (2006).
174 Donati (2013) 95–117.
175 Mergel (2009); Bade / Oltmer (2007).
176 Naranch (2005).
177 *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages* 141, 9. Legislaturperiode, 1894/95, Anlagen, Drucksache, Nr. 36.

tet und sich für eine imperialistische Kolonialpolitik eingesetzt, zugleich war er Mitbegründer und von 1893 bis zu seinem Tod Vorsitzender des radikalnationalistisch, rassistisch und antisemitisch inspirierten *Alldeutschen Verbandes*.[178] Den Antrag auf Änderung des Bundesgesetzes von 1870 unterstützten insgesamt 33 Abgeordnete, die größtenteils der Nationalliberalen Partei, aber auch der Reichspartei und der Konservativen Partei angehörten. Er beinhaltete insbesondere die Erneuerung hinsichtlich zweier Aspekte: Zum einen die Erschwerung des Verlustes der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit infolge längerer Auslandsaufenthalte, zum anderen die strikte Begrenzung der Einbürgerung von Zuwanderern. Die beiden Themen dominierten die Diskussion über die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Erlass des neuen Gesetzes im Jahr 1913.[179]

Bezüglich der Erschwerung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit herrschte unter den Parteien des Reichstages Konsens darüber, dass die Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur auf einen freien Willensentschluss des Betreffenden hin aberkannt werden sollte – und nicht automatisch nach zehn Jahren Aufenthalt im Ausland. Eine ähnlich einmütige politische Antwort gab es jedoch nicht in der Frage der Einbürgerung von Ausländern. Hintergrund der Debatte war die zunehmende Einwanderung aus Osteuropa. Leitidee dabei war, dass sich die Nation nach dem Kriterium der Abstammung konstituieren sollte. Im Denken vieler deutscher Bürger gehörten die zumeist slawischen und jüdischen Immigranten aus Osteuropa nicht der deutschen Nation an. Folgerichtig hatten nur aus Osteuropa kommende Personen einen berechtigten Anspruch auf Einbürgerung, die ihre deutsche Abstammung nachweisen konnten, wie etwa die Russlanddeutschen. Das nach zwei Jahrzehnten andauernder Diskussion und eineinhalb Jahren Beratung im Reichstag und im Bundestag erlassene *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Juli 1913* begegnete diesen beiden Fragen mit einer dezidierten Betonung des *jus sanguinis*. Das Abstammungsprinzip regelte den Zugang in und den Ausschluss aus der ethnisch-kulturellen Gemeinschaft, als die man die Nation begriff. Die Bevorzugung der Auslandsdeutschen war aber nicht der einzige Bezugspunkt der Einbürgerungspolitik, denn sie berücksichtigte auch Kriterien ökonomischer, etatistischer

178 Puschner (2001); Chickering (1984); Zmarzlik (1969).
179 Siehe: Gosewinkel (1995). Dazu auch: Walkenhorst (2007) 149–165.

und politischer Natur sowie den Schutz der Familie im patrilinearen Staat.[180]

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung stellt sich vor allem die Frage, welche Rolle die koloniale Expansion und Erfahrung für die Politik der metropolitanen Staatsangehörigkeit spielte. Stand die Regulierung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Kolonialeinwohner in einem Zusammenhang mit denen der metropolitanen Einwohner? Wurden die Kolonialeinwohner in den metropolitanen Gesetzestexten erwähnt? Das italienische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1912 erwähnte die Kolonialgebiete nur insofern, als diese gemäß § 15 den metropolitanen Gesetzen – abgesehen von gesonderten Verordnungen – grundsätzlich gleichgestellt wurden.[181] Prinzipiell schien es nötig, die Gültigkeit des Gesetzes auch auf die Kolonialgebiete auszuweiten. Praktisch herrschten in den Kolonien aber derart unterschiedliche politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, dass die Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht gezogen wurde. Daher sprach man der Regierung die Aufgabe zu, fallweise und je nach Kolonialgebiet zu entscheiden.[182]

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 stimmte mit den Regelungen des Schutzgebietsgesetzes überein, wonach gemäß § 33 die unmittelbare Reichsangehörigkeit sowohl den Kolonisierten als auch zugezogenen Ausländern in einem Schutzgebiet verliehen werden konnte.[183] Der hinter diesem Gesetzesartikel stehende Diskurs ist aufschlussreich. Ähn-

180 Gosewinkel (2004a) 278–327. Interessant ist hierbei, dass Italien der Annahme des *jus sanguinis* als Prinzip des Erwerbs der Staatsangehörigkeit im Deutschen Kaiserreich keine besondere Aufmerksamkeit schenkte; stattdessen begrüßte der italienische Jurist Manfredi Siotto Pintor insbes. die Beibehaltung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit (*cittadinanza immediata dell'Impero*), die als progressives Signal gegen den »eifersüchtigen und misstrauischen Partikularismus« (*geloso e diffidente particolarismo*) der einzelnen Bundesstaaten anerkannt wird. Siehe: Siotto Pintor (1914) 34.

181 »È equiparato ai territori del Regno, per gli effetti della presente legge, il territorio delle colonie italiane, salvo le disposizioni delle leggi speciali che le riguardano.« (»Den Gebieten des Königreichs ist mit voller rechtlicher Wirkung das Gebiet der italienischen Kolonien gleichgestellt, abgesehen von den besonderen gesetzlichen Verfügungen, die sie betreffen.«)

182 Camera dei Deputati, Relazione della commissione sul disegno di legge sulla cittadinanza, seduta del 30 marzo 1912 (relatore A. Baccelli), in: *Atti Parlamentari*, Legislazione XXIII, Documenti, Nr. 966 A, 15.

183 Siehe Kap. II.

lich wie schon bei den Beratungen zur ersten Novellierung des SGG 1888 rückte das Thema der Einbürgerung von »Eingeborenen« in den Mittelpunkt der Debatte. In der Reichstagsdebatte vom 28. Mai 1913 meldete der Abgeordnete der Reichs- und Freikonservativen Partei, Eduard von Liebert, aufgrund seiner Erfahrung im kolonialen Afrika (er war von 1896 bis 1901 Gouverneur der Kolonie Deutsch-Ostafrika gewesen) Einwände gegen die Einbürgerung von Einheimischen aus den Schutzgebieten an. Dabei vertrat er die Bedenken der deutschen Siedler in den Schutzgebieten.[184] Die koloniale Erfahrung – genauer: die Erfahrung der deutschen Siedler im Umgang mit der einheimischen Bevölkerung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets – drang in der Äußerung von Liebert bis in das politische Zentrum des Reichs, in den Reichstag durch. Die Antwort darauf kam von Theodor Lewald, Regierungsrat im Reichsamt des Inneren, und war eine beruhigende Botschaft an die besorgten Kolonisten. Er betonte, dass das Gesetz nichts an den Regeln zur Einbürgerung in den Schutzgebieten ändern werde. Die Einbürgerung von »Eingeborenen« der Schutzgebiete bleibe eine Ausnahme; darüber sei sich die Kolonialverwaltung vollkommen im Klaren:

> Die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene ist bisher nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Bildungs- und Wirtschaftsstand sowie die sittliche Lebensführung des Eingeborenen die bürgerlich-rechtliche Gleichstellung mit den Nichteingeborenen rechtfertigten. Die Kolonialverwaltung hat mangels dieser Voraussetzungen bislang überhaupt davon abgesehen, reinrassige Eingeborene einzubürgern, und wird auch für die Zukunft, soweit die angegebenen Voraussetzungen fehlen, davon Abstand nehmen. Dagegen hat sie in einzelnen Ausnahmefällen Mischlingen, bei denen die Voraussetzungen zutrafen, die Reichsangehörigkeit verliehen, um Härten zu beseitigen, die sich aus einer Gleichstellung mit den Eingeborenen ergaben. Diese Fälle werden jedoch, wie auch in der Begründung der Gesetzvorlage zum § 30 ausgeführt ist, auch in Zukunft eine seltene Ausnahme bilden.[185]

184 Eduard von Liebert: *Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte* 290, Legislaturperiode XIII, Sitzung des 28. Mai 1913, 5288: »Da es dort heißt, daß die unmittelbare Reichsangehörigkeit einem Ausländer verliehen werden könne, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete, so habe ich erhebliche Bedenken von unseren deutschen Siedlern, Farmern und Pflanzern in den Schutzgebieten gehört. […] Unsere Ansiedler haben wohl ein Recht, darüber eine Aufklärung zu erhalten.«

185 Theodor Lewald: *Verhandlungen des Reichstages, Stenographische Berichte* 290, Legislaturperiode XIII, Sitzung des 30. Mai 1913, 5334.

Die Anfrage des Abgeordneten von Liebert, einem Mitglied des nationalistischen Vereins *Alldeutscher Verband*, zeigt, dass die Kolonialerfahrung letztlich doch bis in die Metropole zurückwirkte. Die mögliche Einbürgerung der kolonialen Untertanen erwies sich nach diesen damaligen Maßstäben als konkrete Gefahr in Form eines Eintrittes »rassisch und kulturell minderwertiger Elemente« in die nationale Gemeinschaft. Die kolonialen Untertanen gehörten in die Peripherie des Imperiums, in die Schutzgebiete, und konnten nur dort – wohl ausnahmsweise – eingebürgert werden.

Die kolonialen Interessen und Tätigkeiten von Hasse und von von Liebert, beide Protagonisten der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung im Kaiserreich, zeigen die Präsenz der kolonialen Erfahrung hinter der metropolitanen Rechtsproduktion zur Staatsangehörigkeit, was *per se* eine Trennung zwischen kolonialer und metropolitaner Sphäre in der Analyse der neuen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung im Kaiserreich fraglich macht.[186] Neben diesen Akteuren spielten auch Vereine und Gesellschaften wie der oben genannte *Alldeutsche Verband* eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und übten einen starken Einfluss auf die Politik aus. Im *Alldeutschen Verband*, in dem sowohl Hasse als auch von Liebert aktiv waren, mischten sich radikal-nationalistische Überlegenheitsvorstellungen des deutschen Volkes mit imperialistischen und kolonialpolitischen Zielsetzungen. Gerade aus diesem Verein kamen deutliche Stellungnahmen während des legislativen Prozesses des Staatsangehörigkeitsrechts um die Jahrhundertwende, und er positionierte sich stark für einen Schutz des deutsch-nationalen »rassenbezogenen« Elements.[187] Auch die *Deutsche Kolonialgesellschaft* äußerte sich zum Thema Staatsangehörigkeit: Bei der Bremer Hauptversammlung am 12. Juni 1908 beantragte die Berliner Abteilung eine Resolution mit dem Ziel: »[K]ein Farbiger kann die Reichsangehörigkeit erwerben.«[188] Schließlich waren Vertreter rassistischen Gedankenguts und anthropologischer Theorien in der Öffentlichkeit immer präsenter und argumentierten häufig auch mit kolonialpolitischen Motiven.

Zum einen ist es daher richtig zu behaupten, dass kein konkreter Niederschlag kolonialpolitischer Themen in die Gesetzestexte zum Staatsbürger-

186 Diese These findet sich in: Gironda (2009).

187 Gosewinkel (2004a) 305 f.

188 »Die Tagung zu Bremen. Vorstandssitzung im Saale des Künstlervereins am 11. Juni 1908«, in: *Deutsche Kolonialzeitung* (20.06.1908) 441. Dazu Schulte-Althoff (1985) 63.

schaftsrecht festzustellen ist, denn der Nationalisierungsprozess dominierte die Gesetzgebung.[189] Zum anderen ist anzumerken, dass diese Nationalisierung der Staatsangehörigkeit auch kolonialwissenschaftlichen und kolonialpolitischen Themen nutzte. Erkennbar sind implizite Auswirkungen des kolonialen Diskurses und Gedankengutes auf den kulturellen und politischen Kontext und dessen Akteure, die die Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes begleitet und ermöglicht haben. Selbst die *defensive* Argumentationsstrategie in der öffentlichen Debatte über das Staatsangehörigkeitsrecht war verwoben mit einer nationalistisch eingefärbten Politik, die sich auch im Hinblick auf die Kolonien und deren Bevölkerung bemerkbar machten.[190]

Sowohl in den deutschen als auch in den italienischen parlamentarischen Debatten über das metropolitane Staatsangehörigkeitsrecht spielte der Kolonialismus nicht die Hauptrolle. Stattdessen richtete sich der Fokus auf Auswanderer bzw. im Ausland lebende deutsche und italienische Staatsangehörige. Diese im Ausland operierenden nationalen Akteure setzten sich oft politisch dafür ein, die institutionelle Bindung zu ihren Herkunftsländern aufrechterhalten zu können. Im Königreich Italien kam diese Auffassung in der Erleichterung der Einbürgerung für einbürgerungswillige Bewerber mit italienischem Hintergrund zum Ausdruck. Im Kaiserreich gelang dies, indem man die bislang gültige Bestimmung über den Verlust der Staatsangehörigkeit nach zehn Jahren Auslandsaufenthalt abschaffte. Das ist kein Beweis einer Rückwirkung der kolonialen Erfahrung auf das metropolitane Staatsangehörigkeitsrecht.[191] Schon in der Fassung von 1888 betrachtete nämlich das Schutzgebietsgesetz die eroberten Gebiete als *Inland* (Art. 6, Abs. 3), und zwar auch im Sinne von § 21 des *Gesetzes über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870*. Die deutschen Siedler in Deutsch-Ostafrika und den anderen Kolonien verloren nach zehnjährigem Aufenthalt ihre Reichsangehörigkeit nicht.

Der italienische Gesetzgeber nahm sogar eine Differenzierung zwischen Auswanderung und Kolonisation vor. Die *Legge sull'emigrazione n. 23 del 31 gennaio 1901* (Gesetz über die Auswanderung Nr. 23 vom 31. Januar 1901) legte eine rechtliche Definition des Begriffs »Auswanderer« fest und unterschied

189 Gosewinkel (2004b) 254.
190 Grosse (2000) 167.
191 Diese These findet sich in: Conrad (2004a) 204.

dabei zwischen der Emigration in transozeanische Gebiete und der Ansiedlung in den Kolonien: Wer in die italienischen Kolonien übersiedelte, galt formell nicht als Auswanderer.[192] Zwar wurde zu Beginn der italienischen Kolonialexpansion über einen Siedlungskolonialismus nachgedacht, derartige Pläne aber kaum ernsthaft weiterverfolgt. In Anbetracht der Dimension der Emigration nach Amerika und Europa (14 Millionen zwischen 1871 und 1914) nahm sich die Anzahl der italienischen Einwohner in Eritrea als irrelevant aus. Bis zum Jahr 1935 lebten in der italienischen Kolonie Eritrea nicht mehr als 4.000–5.000 Italiener.[193]

Am Anfang der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts stand in beiden Ländern das Ziel der Nationalisierung von Gesellschaft und Institutionen. Die Auswanderung deutscher und italienischer Staatsbürger und die koloniale Expansion beider Länder in außereuropäischen Gebieten beschäftigte sowohl das Kaiserreich als auch das Königreich. Der Schutz der nationalen Interessen durch die Auswanderer sowie der deutschen und italienischen Staatsbürger im Ausland schlug sich als zentrales Motiv im Prozess der Gesetzgebung nieder. Die koloniale Erfahrung erschien selten *direkt* in der Debatte. Sie gehörte aber *indirekt* und aufgrund des Einflusses einzelner Akteure oder Gruppen – vor allem im Fall Deutschlands – zu den kulturellen und politischen Rahmenbedingungen, die zur Verabschiedung der neuen Staatsangehörigkeitsgesetze geführt haben.

192 Legge sull'emigrazione n. 23 del 31 gennaio 1901, § 6: »Emigrante, per effetti del presente capo, è il cittadino che si rechi in paese posto al di là del Canale di Suez, escluse le colonie e i protettorati italiani, o in paese posto al di là dello stretto di Gibilterra, escluse le coste d'Europa, viaggiando in terza classe o in classe che il commissariato dell'emigrazione dichiari equivalente alla terza attuale.«

193 Labanca (2002a) 199. Dabei verwundert die Betonung der italienischen Kolonisation in Afrika bei der Behandlung des Themas der italienischen Massenauswanderung in: Choate (2008).

Zwischenresümee

Sowohl die italienische Kolonie Eritrea als auch die deutsche Kolonie Deutsch-Ostafrika bauten mittels einer differenzierenden Gesetzgebung eine koloniale Gesellschaft auf, die die Kolonialherren und die ihnen gleichgestellten Individuen von der kolonisierten einheimischen Bevölkerung separierte. Die Rechtsstellung der Koloniebewohner Deutsch-Ostafrikas und Eritreas unterschied sich erheblich. Die deutschen und italienischen Kolonialherren verfügten wie in ihrer metropolitanen Heimat über den Status von Staatsangehörigen. Die Personen lokaler Herkunft hingegen galten nicht als Staatsangehörige. Der italienische Gesetzgeber schuf hierzu den Rechtsstatus der *sudditi* (Untertanen). Daneben gab es als weiteren Rechtsstatus den der *assimilati*. Dieser Rechtsstatus unterschied sich von der Untertanenschaft eigentlich nur in der Bezeichnung: Die *assimilati* waren die in der Kolonie Eritrea lebenden Ausländer aus Ländern, die als unzivilisiert galten, und wurden den Einheimischen gleichgestellt. Die Rechtslage für die Kolonialbevölkerung Deutsch-Ostafrikas war ähnlich, allerdings lassen sich einige wichtige Unterschiede feststellen. Die Personen lokaler Herkunft galten als Nicht-Reichsangehörige und besaßen keinen eigenen festgelegten Rechtsstatus wie den der »kolonialen Untertanenschaft«. Sie waren daher »Eingeborenen« gleichgestellt. Die Rechtswissenschaft schuf den Rechtsbegriff der »Schutzgebietsangehörigkeit«, der jedoch kaum Anwendung fand. Die »Eingeborenen« wurden in Kategorien eingestuft, die ihnen aufgrund ethnischer, politischer, sozialer, kultureller und religiöser Faktoren eine unterschiedliche Rechtsstellung gaben. Eine Besonderheit der Kolonie Deutsch-Ostafrika stellt die »deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit« dar, die das Ziel hatte, die indische Elite an die deutsche Kolonialherrschaft zu binden.

Eine vergleichende Analyse des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutsch-Ostafrika und Eritrea führt so zu dem Ergebnis, dass in der italienischen Kolonie eine klarere Festlegung des Rechtsstatus der gesamten eingeborenen Bevölkerung erfolgte. Die in Eritrea vorgenommene Anerkennung des Rechtsstatus des *suddito* (Untertan) war zwar ein Ausgrenzungsmechanismus

der eritreischen Bevölkerung aus der Rechtssphäre der Kolonialherren, doch bedeutete sie auch eine Anerkennung weniger staatsbürgerlicher Rechte, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Zwar war der *suddito*-Rechtsstatus gegenüber dem des *cittadino* rechtlich geringerwertig, trotzdem brachte er einige (wenige) Rechte mit sich – und vor allem schuf er eine Rechtspersönlichkeit und -sicherheit für die Kolonisierten. Hingegen blieb der Rechtsstatus der afrikanischen Einwohner Deutsch-Ostafrikas in der Schwebe.

Es lässt sich vermuten, dass eine klare Festlegung des Rechtsstatus ihrer Subjekte für die Kolonialmacht Italien notwendiger war als für das Deutsche Kaiserreich, denn die neue Kolonie am Horn von Afrika sollte von den großen politischen Akteuren der nordöstlichen Region Afrikas abgegrenzt werden. Nachbarstaaten der Kolonie Eritrea waren das Kaiserreich Äthiopien und das Osmanische Reich; mit beiden Staaten musste sich Italien intensiv auseinandersetzen, um seine Expansionsprojekte zu verwirklichen. Eine ähnliche Notwendigkeit ergab sich in Deutsch-Ostafrika nicht. In diesem Sinne war die Schaffung des *sudditanza*-Status eine Reaktion auf die geopolitische Lage der Kolonie Eritrea.

Was den Einfluss der Diskussion über die koloniale Staatsangehörigkeit auf die Kodifizierung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Deutschen Kaiserreich und Königreich Italien betrifft, kann von einem direkten Niederschlag kolonialpolitischer Themen auf die metropolitane Gesetzgebung nicht die Rede sein. Nationalisierende Impulse hatten den Vorzug. Diese zogen vor allem aus dem Thema der Migration ihre Argumente. Dennoch lebte die starke Nationalisierung der Staatsangehörigkeit auch vom indirekten Einfluss der durchaus präsenten kolonialen Erfahrung und ihrer Akteure, die die Verbreitung rassistischer Denkmuster und anthropologischer Überlegenheitsvorstellungen beförderten.

Vor dem Hintergrund, dass die koloniale Bevölkerung zwangsweise in unterschiedlichen Rechtsstatus eingeschlossen war, stellt sich die Frage, inwieweit es möglich war, in der kolonialen Situation einen Statuswechsel zu vollziehen. Insbesondere die Einbürgerung als Möglichkeit des Statuswechsels steht im Zentrum des nächsten Kapitels.

Kapitel IV
Einbürgern und Ausschließen in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika

Im Zentrum des Kapitels steht die Praxis der Staatsangehörigkeit in den kolonialen Gesellschaften Deutsch-Ostafrikas und Eritreas, die anhand der in den Kolonien erfolgten Einbürgerungsverfahren untersucht wird. In der Hochphase der Kolonialherrschaft Deutschlands und Italiens in beiden Kolonialgebieten war auch eine Zunahme der Naturalisationsgesuche und der Einbürgerungsverfahren zu beobachten. Naturalisationsgesuche und Einbürgerungsverfahren stellen einen äußerst aufschlussreichen Untersuchungsgegenstand dar. Erstens ermöglichen die betreffenden administrativen Akten den Blick auf eine besonders interessante Kontaktzone unterschiedlicher Akteure der kolonialen Gesellschaft mit der Kolonialverwaltung. Zweitens beleuchten sie die gegenseitigen Wahrnehmungen und Erwartungen der Kolonialverwaltung und der Anwärter. Sie erläutern oft die Gründe, die die Antragsteller zur Beantragung der deutschen bzw. italienischen Staatsangehörigkeit motivierten. Ferner legen sie die Gründe offen, warum beide Kolonialmächte die Gesuche bewilligten oder ablehnten. Darüber hinaus spiegeln diese Verwaltungsakten den »Ist«- und »Soll«-Zustand der Kolonialherrschaft über die betreffende koloniale Gesellschaft. Im Studium der Akten und deren Analyse hinsichtlich des Naturalisationsverfahrens lässt sich allerdings eine beschränkte Sichtweise nicht überwinden. Die Perspektive der Kolonialverwaltung steht in einem stärkeren Fokus als die der Bewerber, was damit zusammenhängt, dass auf die Naturalisationsgesuche schwerlich Zugriff genommen werden konnte. Hier gilt es zu betonen, dass die Mehrheit der Anwärter der Gruppe derjenigen Europäer und Ausländer angehörten, die aus unterschiedlichen Regionen des Osmanischen Reichs kamen und dadurch in der nach Rassen qualifizierten Kategorisierung im mittleren Spektrum zwischen den Kolonialherren und den einheimischen Kolonisierten verortet wurden. Anwärter lokaler Herkunft stellten die Ausnahme dar.

1. Die Praxis der Einbürgerung in den Kolonien

a) Sozio-kulturelle Daten

Die Einbürgerungsverfahren, die im untersuchten Zeitraum in Deutsch-Ostafrika und Eritrea verhandelt wurden, lassen sich anhand der entsprechenden Verwaltungsakten rekonstruieren.[1] Die Quellenlage ist für die italienische Kolonie lückenhaft, für die die vorhandenen Quellen aus der Kolonialverwaltung nur fragmentarische Einblicke in administrative Verfahren gewähren. Es sind beispielsweise nur vier Naturalisationsgesuche vorhanden, andere Einbürgerungsverfahren lassen sich allenfalls aus der Korrespondenz der Kolonialverwaltung rekonstruieren. Hingegen ist die Quellenlage für Deutsch-Ostafrika sehr gut und ermöglicht bisweilen einen tiefen Einblick in die Mechanismen und Akteure der Verfahren. Im Zentrum der Untersuchung stehen diejenigen Verwaltungsakten, die es ermöglichen, die besonderen Züge des administrativen Verfahrens im Verhältnis zwischen Kolonialverwaltung und ihr gegenüberstehenden Akteuren nachzuzeichnen. Einbürgerungsgesuche, die mit einer Ablehnung durch die Verwaltung endeten, offenbaren weiterführendere Details über die Erwartungen der Kolonial- und Staatsverwaltung als diejenigen Anträge, die positiv beschieden wurden.[2]

Für Deutsch-Ostafrika ergeben sich aus den verfügbaren Akten 52 Einbürgerungsverfahren, für Eritrea 13. Gemäß der auf den Beginn des Jahres 1905 bezogenen amtlichen Statistik umfasste die weiße Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas 1.873 Personen, die »nicht eingeborene farbige Bevölkerung« 8.900 Personen und die »eingeborene Bevölkerung« rund 7.000.000 Personen.[3] Die Bevölkerung der Kolonie Eritrea bestand laut der offiziellen

1 Dieses Archivmaterial liegt vorwiegend im Archiv des italienischen Außenministeriums in Rom (Archivio Storico Diplomatico del Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale – ASDMAECI), Bestand ASMAI *(Archivio Storico del Ministero dell'Africa Italiana)* und *Archivio Eritrea*, und im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, Bestand Reichskolonialamt (BArch, R 1001).

2 Zur Analyse der Naturalisationsverfahren in kolonialem Kontext siehe jeweils zum deutschen und französischen Fall: Nagl (2007) 114–126; Coquery-Vidrovitch (2001).

3 *Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1904/1905*, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt, Berlin: Mittler, 1906 (Anlage A. I). Zur Bevölkerungszahl Deutsch-Ostafrikas: Söldenwagner (2006).

Zählung von 1905 aus 3.949 Europäern und *assimilati* sowie 274.944 »Eingeborenen«.[4] Der behandelte Zeitraum erstreckt sich von 1892 bis 1919.

Die individuelle Provenienz bzw. die ursprünglichen Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewerber sowie ihr Beruf stellten die aussagekräftigsten Faktoren in der Einbürgerungspolitik in den Kolonien dar. Die Zugehörigkeit zu einer als europäisch erachteten Bevölkerungsgruppe wie auch eine berufliche Beschäftigung im Kolonialgebiet galten als Bestandteil einer Einbürgerungspolitik, die darauf abzielte, die Überlegenheit der nichtlokalen Bevölkerung zu unterstreichen. Die Mehrheit der Einbürgerungsverfahren in Deutsch-Ostafrika betraf Bewerber deutscher Herkunft. Eine Bewilligung der Anträge solcher Bewerber bzw. eine Wieder-Einbürgerung war in der Regel absehbar. 18 der 52 naturalisationssuchenden Bewerber hatten zuvor die deutsche Reichsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines der deutschen Bundesstaaten gehabt, zwölf davon waren im Reichsland Elsass-Lothringen geboren. Sechs Bewerber waren Auslandsdeutsche oder Nachkommen deutscher Auswanderer: Sie besaßen nun die niederländische oder britische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, weil sie in niederländischen oder britischen Kolonien oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geboren waren. Acht Bewerber waren österreichische Staatsbürger, vier schweizerische, drei italienische und drei russische Staatsbürger. Zwei Bewerber verfügten über die griechische und wiederum zwei über die türkische Staatsbürgerschaft. Zwei weitere Anwärter gaben an, staatenlos zu sein. Bei zwei Bewerbern bleiben die ursprünglichen Staatsangehörigkeitsverhältnisse unbekannt. In Deutsch-Ostafrika lässt sich kein Antrag auf Naturalisation von Personen lokaler Herkunft finden.

In der italienischen Kolonie Eritrea betrafen die Einbürgerungsverfahren meist Bewerber aus dem Osmanischen Reich. In dreizehn rekonstruierten Einbürgerungsverfahren handelte es sich bei acht von ihnen um osmanische

4 Censimento della popolazione indigena della Colonia Eritrea (Allegato 11); Censimento degli Europei ed assimilati (Allegato 13), in: Ministero delle Colonie (ed.), *Relazione sulla colonia eritrea del commissario civile deputato Ferdinando Martini per gli esercizi 1902–907 presentata dal Ministro delle Colonie (Bertolini) nella seduta del 14 giugno 1913.* 2. Allegati alla Relazione sulla colonia eritrea, Rom: Tipografia della Camera dei Deputati, 1913. Zur Bevölkerungszahl Eritreas siehe: Fusari (2011); Ciampi (1995).

Untertanen, einen bulgarischen Staatsangehörigen, einen britischen (*subject*) indischer Abstammung, einen österreichischen Staatsangehörigen sowie einen *protégé français* mit unklarem Staatsangehörigkeitsverhältnis und angeblich italienischer Abstammung. Ein Bewerber kam ursprünglich aus der Təgray-Region (im heutigen Nord-Äthiopien) und galt in der Kolonie als Untertan. Seine Naturalisation stellt eine Ausnahme in der kolonialen Einbürgerungspraxis dar, weil der Statuswechsel vom Untertan zum Staatsbürger den Personen lokaler Herkunft in der Regel aus rassischen Gründen verwehrt wurde.

Die Mehrheit der naturalisationssuchenden Bewerber in Deutsch-Ostafrika bestand aus Missionaren, wobei diejenigen katholischer Konfession wiederum die Mehrheit darstellten. 16 Missionare waren katholisch, sieben evangelisch. Eine andere große Gruppe bildeten die 14 Angestellten der Kolonialverwaltung, etwa Zollhilfsbeamte, Kanzleigehilfen, Dolmetscher usw. Neben ihnen standen wirtschaftliche Akteure und Siedler, die als Plantagenbesitzer und mittlere und kleine Unternehmer tätig waren wie beispielsweise Ingenieure oder Tischler. Im Vergleich dazu kamen in Eritrea die meisten Naturalisationsanträge aus dem Bereich der kolonialen Wirtschaft; so waren fünf Bewerber in Gewerben und Geschäften und vier in der Kolonialverwaltung bzw. dem Militär tätig.

Die Bewerber waren bereits Teil einer kolonialen Mittelschicht, die im beruflichen und wirtschaftlichen Leben der Kolonien eine große Rolle spielte. Einbürgerungsverfahren von Kolonialbewohnern lokaler Herkunft stellen eine Rarität dar. Tatsächlich war die Bewilligungsquote bei den Naturalisationsanträgen sehr hoch: In Deutsch-Ostafrika wurden mit wenigen Ausnahmen alle Anträge bewilligt.[5] In Eritrea war die Erfolgsquote geringer, was auf die Abwesenheit von einbürgerungswilligen italienischen Siedlern zurückzuführen war.[6] Aufgrund der geringen Anzahl an Einbürgerungsverfahren ist eine Analyse der Entwicklungskurve der Anträge, ihrer Bewilligungen und Ablehnungen kaum möglich. Es lässt sich dennoch für Deutsch-Ostafrika eine Zunahme von Einbürgerungsverfahren in den ersten

5 Zwei Einbürgerungsverfahren scheiterten aufgrund des Ersten Weltkrieges, zwei wurden aus formellen Gründen abgebrochen, bei zwei Gesuchen ist der Ausgang nicht bekannt.

6 Nur bei drei Bewerbern ist eine Einbürgerung festzustellen. Sechs Anträge wurden abgelehnt, während sich von vier Anträgen der Ausgang nicht rekonstruieren lässt.

Jahren des 20. Jahrhunderts erkennen, die mit dem Beginn der europäischen Ansiedlung übereinstimmte. Der Höhepunkt ist dennoch in den Jahren 1911–1913 zu beobachten, was wiederum mit der Hochzeit der europäischen Ansiedlung zusammenfiel.[7] In der Kolonie Eritrea liegt der Höhepunkt der Kurve in der Zeit des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges, der manchen Kolonialeinwohnern Anlass bot, im neuen politischen Szenario ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse zu regeln.[8]

b) Das bürokratische Verfahren der Einbürgerung

Der Prozess der Einbürgerung begann in den Kolonien Eritrea und Deutsch-Ostafrika mit dem Einreichen eines Antrags auf Einbürgerung bei der örtlichen Kolonialverwaltung, das heißt den Bezirksnebenstellen sowie den zentralen Büros des Gouverneurs.[9] Der Antrag wurde in der Regel formlos verfasst und vom Antragsteller unterschrieben. Einbürgerungsformulare sind nicht eingereicht worden. Als Adressat wurde in den Anträgen meist die Kolonialregierung oder ein Gouverneur ausgewiesen. Dies ähnelte der Praxis der Einbürgerung im metropolitanen Kontext, wo beispielsweise die Einbürgerungsanträge bei der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht wur-

7 Söldenwagner (2006) 54, 70.

8 Sechs Einbürgerungsverfahren fanden zwischen 1914 und 1919 statt.

9 Die Kolonie Eritrea war zu Beginn in militärische Kommandos unterteilt, die durch die Reform der Verwaltungsdistrikte des Gouverneurs Ferdinando Martini 1898 durch vier *commissariati regionali* und drei *residenze* ersetzt wurden. Diesen Unterschied schaffte die Reform der Verwaltungsdistrikte des Gouverneurs Giuseppe Salvago Raggi ab, die das gesamte Gebiet der Kolonie in acht *commissariati regionali* von Hamasen, Seraè, Acchelè Guzai, Barca, Cheren, Massaua, Assab, Gasc-Setit und Sahel aufteilte; siehe: Smidt (2004). Die Verwaltungsbezirke von Deutsch-Ostafrika waren Bezirksämtern zugeteilt, die aufgrund ihres großen Zuständigkeitsbezirkes teilweise in eine Zentrale und eine oder mehrere Bezirksnebenstellen und Polizeiposten zerfielen. 1914 war die Kolonie in 19 Bezirksämter eingeteilt: Aruscha, Bagamoyo, Bismarckburg, Dar es Salaam, Dodoma, Kilwa, Kondoa-Irangi, Langenburg, Lindi, Morogoro, Moschi, Muansa, Pangani, Rufiji, Songea, Tabora, Tanga, Ujiji und Wilhelmstal. Neben den Bezirksämtern gab es in den Regionen, die von der neuen Kolonialmacht noch nicht vollständig unterworfen worden waren, Militärstationen. Zur Jahrhundertwende waren es im Inneren Deutsch-Ostafrikas zwölf Militärstationen, im Jahr 1914 existierten hingegen nur noch zwei: Iringa und Mahenge. Den Bezirksämtern gleichgeordnet waren die im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gelegenen Residenturbezirke Ruanda, Urundi und Bukoba, die aufgrund ihrer bestehenden Herrschaftsstrukturen eine größere Unabhängigkeit bewahrten; siehe: Sippel (2001) 274 f.

den, die sie zusammen mit einer Stellungnahme der nächsthöheren Verwaltungsbehörde oder der Staatsregierung übermittelte.[10] Wurde der Antrag in der Kolonie gestellt, war es üblich, dass der verantwortliche Kolonialbeamte diesen an die Kolonialregierung weiterleitete. Die Kolonialregierung übermittelte den Antrag dann dem kolonialen Büro des deutschen und italienischen Außenministeriums oder dem Kolonialministerium. Zuvor waren eine erste Prüfung des Antrages sowie eine Stellungnahme seitens der Kolonialverwaltung nötig. Dieses Vorgehen wird beispielhaft aufgezeigt am Fall des Einbürgerungsverfahrens des Händlers Senofonte Ferschell aus Massawa. Er richtete im Januar 1915 ein handgeschriebenes Naturalisationsgesuch an den *onorevole Governo dell'Eritrea*, das vermutlich beim *Commissariato regionale di Massaua* eingereicht wurde. Der *Commissario regionale* gab den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Kolonialregierung weiter.[11] Die Prozedur der Einbürgerung bewegte sich also von der Peripherie ins Zentrum. Dies lief in der kolonialen sowie metropolitanen Praxis der Einbürgerung ähnlich ab.

Ein Antrag auf Naturalisation war nominell an die Kolonialregierung oder den Reichskanzler zu richten. Sie konnte aber auch bei einer anderen Behörde des Kolonialstaats eingereicht werden: Der in Böhmen geborene Meister Robert Hanusch übergab seinen Antrag auf Naturalisation der Betriebsleitung der *Ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft für das Kaiserliche Gouvernement*.[12]

Das kulturelle Element der nationalen Zugehörigkeit spielte in dieser Zeit der starken Nationalisierung[13] in den Einbürgerungsverfahren eine wichtige Rolle, weil die Staatsangehörigkeit in beiden Ländern zunächst eine nationale Gemeinschaft formte. Das zeigt sich am deutlichsten an den Sprachfähigkeiten der Bewerber. Die Kenntnis der nationalen *lingua franca* galt als Nachweis nationaler Zugehörigkeit, die man mit dem Rechts-

10 Zur Praxis der Einbürgerung im Deutschen Kaiserreich und im Königreich Italien siehe jeweils: Gironda (2010) 273–277, bzw. Trevisiol (2006), Kap. IV.

11 ASDMAECI, Archivio Eritrea 731, Fasc. Cittadinanza: Domanda di nazionalità Senofonte Ferschell, Massaua 25 gennaio 1915; ASDMAECI, Archivio Eritrea 731, Fasc. Cittadinanza: Commissario Regionale Massaua al Governo della Colonia, Massaua, 27 gennaio 1915.

12 BArch, Berlin R 1001/5147, Bl. 25: Naturalisationsgesuch von Robert Hanusch, Daressalaam, 4. Juli 1913.

13 Banti (2011); Anderson (2006); Banti (2006); Langewiesche (2000).

institut der Staatsangehörigkeit zu determinieren gewillt war.[14] Die deutsch-ostafrikanische Kolonialregierung hob insbesondere diesen Aspekt im Einbürgerungsverfahren des angeblich staatenlosen Procop Photiades und des aus dem Großherzogtum Toskana stammenden Giuseppe Mariano hervor. So sei Photiades »der deutschen Sprache nicht mächtig« gewesen, während Mariano »die deutsche Sprache völlig beherrscht« habe.[15] Das Verfassen des Antrags in der Sprache desjenigen Landes, dessen Staatsangehörigkeit ersucht wurde, galt bei der Behörde als Zeichen des Interesses des Antragstellers und seiner Bindung an dieses Land.

In deutscher Sprache verfasst waren in der Regel die Naturalisationsgesuche der ehemaligen Reichsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erneut beantragten, und der Auslanddeutschen bzw. deutschstämmigen Individuen, die sich in Deutsch-Ostafrika angesiedelt hatten. Der katholische Missionar Joseph Stiegler schrieb per Hand ein »Gesuch um Wiedererlangung des deutschen Bürgerrechtes«. Seine *qua Geburt* erhaltene deutsche Reichsangehörigkeit (Stiegler war in Unterelsaß geboren) hatte er verloren, weil er für seine Berufsausbildung ins Ausland gegangen war. Nun war er in der Kolonie Deutsch-Ostafrika bereit, »seine Kräfte nach bestem Können dem Dienste des Vaterlandes an der Zivilisierung der Eingeborenen der Kolonie zu widmen.«[16] Der Empfänger des Gesuches, das Bezirksamt von Bagamoyo, betonte einige Gründe, die für die Bewilligung des Antrages sprachen, zuallererst, dass der Gesuchsteller »seiner Nationalität, d. h. seiner Abstammung nach Deutscher und dass die deutsche Sprache seine Muttersprache ist«.[17] Der sprachliche Aspekt spielte eine wichtige Rolle in einem mehrsprachigen Kontext wie der Kolonie Deutsch-Ostafrika. In den vorhandenen Akten lassen sich beispielsweise Anträge auf Einbürgerung in französischer Sprache finden. Das Französische galt bereits seit dem 17. Jahrhundert als Sprache der internationalen Beziehungen, und seine Bedeutung als Weltsprache nahm im 18. und 19. Jahrhundert mit der kolonialen Expansion Frankreichs in Afrika und Asien zu.[18]

14 Barbour/Carmichael (eds.) (2000); Barbour (1993).
15 BArch, R 1001/5136, Bl. 16: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an Kolonialabteilung, Daressalaam, 23. März 1893.
16 BArch, R 1001/5145, Bl. 122: Naturalisationsgesuch Joseph Stiegler, Mhonda, 6. März 1906.
17 BArch, R 1001/5146, Bl. 8: Bericht des Kaiserlichen Bezirksamtes, Bagamojo, 22. September 1906.
18 Huchon (2008) 229 f.

Die Anträge auf Einbürgerung wurden sowohl in der italienischen Kolonie Eritrea als auch in Deutsch-Ostafrika überwiegend in schriftlicher Form eingereicht. Bisweilen begann das Einbürgerungsverfahren auch mit einem mündlichen Naturalisationsgesuch. Naturalisationssuchende Kolonialbewohner begaben sich in das Büro der Kolonialverwaltung, wo der Antrag abgegeben oder von einem Angestellten der Kolonialverwaltung aufgeschrieben wurde. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Fall des Kaufmannes Stavaros Michalaridis aus Bagamoyo und seines Naturalisationsgesuches aus dem Jahr 1899, weil er einen interessanten Moment der Interaktion zwischen der Kolonialverwaltung und einem Kolonisierten beleuchtet. Tatsächlich handelt es sich hier um eine Verhandlung, die vermutlich in einem Büro der Bezirksamtsstelle in Bagamoyo stattfand. Das vom Gouverneur erwähnte Gesuch ist eigentlich ein Protokoll des Zusammentreffens des Antragstellers und des Bezirksamtssekretärs, Wilhelm Langheld, am 26. September 1899 in Bagamoyo. Das Gesuch vom Gouverneur wurde mit folgendem Wortlaut an die Kolonialabteilung weitergeleitet:

> Anwesend: Langheld, Bez. Amtssekretär Verhandelt, Bagamoyo, den 26. September 1899
> Es erscheint von Person bekannt und verfügungsfähig der am 19. Juni 1857 in Alacata bei Smyrna in Kleinasien geborene Grieche Stavaros Michalarides, Kaufmann, orthodoxer Religion, unverheiratet und erklärt:
> »Ich stelle den Antrag, deutscher Untertan zu werden. Ich befinde mich seit 10 Jahren im Schutzgebiet, betreibe jetzt seit 2 ½ Jahren ein Handelsgeschäft in Ujiji, und wohne in Bagamoyo.«
> Vorgel., in Suaheli übersetzt, gen., u.
> S. Michalaridis Geschlossen Langheld[19]

In einem späteren Bericht meldete das Bezirksamt an den Gouverneur, der Antragsteller behaupte von sich, »mit seinen Gefühlen ein ganzer Deutscher zu sein.«[20] Es lässt sich vermuten, dass diese Aussage auch der Tatsache geschuldet war, dass die Verhandlung ins Swahili übersetzt wurde, weil der Kandidat die deutsche Sprache nicht beherrscht haben soll. Mehrsprachige Situationen waren schließlich im kolonialen Kontext nicht selten, was die ohnehin vorhandene Distanz zwischen den jeweiligen Akteuren noch ver-

19 BArch, R 1001/5138, Bl. 97: Naturalisationsgesuch von Stavaros Michalaridis, Bagamoyo, 26. September 1899.

20 BArch, R 1001/5138, Bl. 100: Bezirksamt Bagamoyo an das Kaiserliche Gouvernement, Bagamoyo, 9. Oktober 1899.

größerte. In diesem Zusammenhang – und im speziellen Fall der mündlichen Antragstellung des Michalaridis – spielte der Dolmetscher eine zentrale Rolle.[21]

Sowohl in Eritrea als auch in Deutsch-Ostafrika war die Bewerbung auf Einbürgerung eine ausschließlich männlichen Bewerbern offenstehende Praxis. Das spiegelt die patrilineare Natur des Staatsangehörigkeitsrechtes sowohl in Deutschland als auch in Italien wider.[22] Lora Wildenthal konstatiert, dass »ein hierarchisches Verhältnis zwischen Männern und Frauen im Staatsangehörigkeitsgesetz errichtet war«.[23] In den in Eritrea und Deutsch-Ostafrika eingereichten Naturalisationsanträgen erscheinen Frauen ausschließlich in ihrer Funktion als Ehefrau. Sie folgten den Staatsangehörigkeitsverhältnissen des Mannes und konnten dem Antrag allenfalls zustimmen. Ein paar Monate nach Einreichen des Antrages auf Einbürgerung bat der Zollhilfsbeamte aus Dar es Salaam, Alfred Hanisch, das Gouvernement darum, diesen auch auf seine Ehefrau auszudehnen. Darunter schrieb die Ehefrau Elly Hanisch: »Ich schließe mich dem Antrage meines Mannes, die Reichsangehörigkeit auch auf mich übertragen zu wollen, an.«[24]

Die Kolonialverwaltung erwartete von den Bewerbern, dass sie in der Lage waren, den Unterhalt für ihr Leben und das Leben ihrer Familie aufzubringen. Das beruhte auf der Sorge der Kolonialverwaltung, die Kosten der Armenfürsorge tragen zu müssen, falls die Eingebürgerten in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten sollten. Derartige Voraussetzungen galten auch im metropolitanen Kontext.[25] Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Anständigkeit leitete die Politik der Staatsangehörigkeit auch auf lokaler Ebene im gesamten Kaiserreich. Till van Rahdens Studie, die der multireligiösen, multiethnischen und multikulturellen Vielfalt der Stadt Breslau zwischen den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts gewidmet ist, zeigt beispielsweise, dass die städ-

21 Häberlein/Keese (Hg.) (2010). Zu den Dolmetschern im kolonialen Kontext siehe: Schaper (2016); Lawrance et al. (eds.) (2006).

22 Donati (2013) 37–67; Gosewinkel (2004a) 294 f.

23 »A hierarchical relationship between men and women was built into citizenship law.« Wildenthal (1997) 265. Siehe auch: Canning/Rose (eds.) (2002).

24 BArch, R 1001/5147, Bl. 37: Naturalisationsgesuch von Alfred Hanisch, Note, Daressalam, 27. September 1913.

25 Gosewinkel (2004a) 250 f.

tische Behörde der schlesischen Hauptstadt in Bezug auf die ausländischen Juden befürchtete, Breslau könne ein »Magnet der Wanderarmut« werden. Aus diesem Grund berücksichtigte sie stark die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einbürgerungsbewerber, damit die »neuen Breslauer« nicht bald in die Armenfürsorge fielen.[26] Im kolonialen Kontext verband sich die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit mit dem Anspruch, das Ansehen der europäischen Kolonialherren gegenüber der einheimischen Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen. Ein Kolonialherr, der beispielsweise mit Bettlerei seinen Lebensunterhalt bestritt, beschädigte das Bild der überlegenen Kolonialherren *vis à vis* der lokalen Bevölkerung. Aus demselben Grund pflegte die Kolonialverwaltung in der Kolonie auch eine Immigrationspolitik, die finanziell stabilere Menschen in ihren Vorhaben unterstützte.[27]

Bei der Evaluierung des Einbürgerungsantrages wurden oft Referenzen über den Antragsteller eingeholt, die in der Regel den polizeilichen Büros zustanden und den Leumund des Antragstellers betrafen. Als der syrische Händler Assad Saʿīd Mahluf die italienische Staatsangehörigkeit beantragte, leitete die Kolonialregierung in Eritrea den 1914 gestellten Einbürgerungsantrag mit einer ablehnenden Haltung an den *Ministero delle Colonie* in Rom weiter. Sie fügte das Führungszeugnis (*certificato penale*) des kolonialen Gerichtshofes und eine Kopie des Berichtes des Kommandanten der *Compagnia Carabinieri Reali* hinzu. Der *Comandante* hatte das Leben des Antragstellers ausführlich rekonstruiert und daraus eine Stellungnahme zu seinem Gesuch erarbeitet: Assad Saʿīd Mahlūf wanderte kurz vor der Schlacht bei Dogʿali in die Kolonie aus und lebte an mehreren Orten von unterschiedlichen Geschäften. Schließlich ließ er sich in ʿAddi-Qayyəḥ nieder. Abgesehen von einer Auseinanderersetzung mit mehreren italienischen Offizieren und

26 van Rahden (2000) 284.

27 Bereits die durch den Zivilkommissar Ferdinando Martini erlassene Verfügung vom 22. Februar 1898 schrieb vor, dass alle diejenigen, die nach Eritrea auswanderten, ein Zertifikat der heimatlichen Behörde über ihre Geschäftsfähigkeit haben sollten; die italienischen Siedler sollten über ein ausreichendes Vermögen verfügen, um sich in der Kolonie aufhalten und eventuell zurückfahren zu können (die Kolonialverwaltung sah sich nicht in der Lage, die Rückfahrten zu bezahlen) und den Nachweis einer festen Anstellung in der Kolonie vorlegen, in: ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 169, Fasc. 4 Emigrazione e immigrazione. Für Deutsch-Ostafrika siehe: Söldenwagner (2006) 143–155.

Askari in Kʷaʿatit sei aus Sicht der kolonialen Behörde nichts Nachteiliges über ihn bekannt. Er lebe zusammen mit einer Abessinierin und habe keine Kinder, »er sei arbeitsam und führe ein zurückgezogenes Leben. Er sei weder dem Spiel noch alkoholischen Getränken zugetan. Er sei eine achtungsvolle Person und genieße einen ziemlich guten Ruf in ʿAddi Qayyəḥ.«[28]

Trotzdem stellte sich der *Comandante* gegen eine Einbürgerung des Syrers:

> Obwohl sich spezifische Beschuldigungen gegen Assad insgesamt nicht beweisen lassen, glaubt dieses Kommando nicht, dass man ihn tatsächlich der großen Ehre würdig erachten kann, die er beansprucht, und zwar die italienische Staatsangehörigkeit. Er kann nämlich keine besonderen Verdienste bezüglich seiner Zuneigung und großer Verbundenheit gegenüber den Institutionen des Königreichs Italien vorweisen, und die Verleihung dieses besonderen Ehrenbeweises der Regierung würde keinen guten Eindruck in der Öffentlichkeit machen.[29]

Die Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit an einen Nicht-Europäer galt als höchste Auszeichnung und Verdienst. Besondere Vorsicht wurde in den deutschen Kolonien empfohlen, wenn Einbürgerungsverfahren Ein-

28 »[È] laborioso e conduce vita ritirata. Non è dedito al giuoco, nè alle bibite alcoliche. È persona rispettosa e gode abbastanza buona stima in Adi Cahie.« ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 840: Compagnia Carabinieri Reali alla Direzione Affari Civili, Esito informazioni, Asmara, 9 giugno 1914.

29 »Quantunque dal complesso non risultino addebiti specifici contro l'Assad, questo comando non ritiene che egli possa ritenersi veramente meritevole del grande onore a cui aspira e cioè di ottenere la cittadinanza Italiana. Egli difatti non può vantare speciali benemerenze per affezione e grande attaccamento alle Istituzioni del Regno d'Italia ed il conferimento di tale speciale onorifico attestato del Governo, non farebbe molta buona impressione nel pubblico.« ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 840, Fasc. 1 Sudditanze: Compagnia Carabinieri Reali alla Direzione Affari Civili, Esito informazioni, Asmara, 9 giugno 1914. In einem Telegramm vom 27. November 1915 berichtete der *Commissario regionale dell'Acchelè Guzai*, Giuseppe Tornari, dass Assad Mahlūf seinen Wunsch nach der italienischen Staatsangehörigkeit wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, nachdem er von der Bewilligung eines Staatsangehörigkeitsantrages von einem »anderen Syrer der Kolonie und zwar an Uodia Medauar, Händler in Asmära« (*altro siriano della Colonia e precisamente Uodia Medauar, commerciante in Asmara*) erfahren hatte. Daher fragte Mahlūf, ob das Innenministerium nicht inzwischen die Regeln über die Bewilligung solcher Anträge verändert habe und ob sein Antrag nun Erfolg haben könnte, denn er fühle sich sicher weiterhin geehrt, zu den italienischen Staatsbürgern zu zählen. In seiner Antwort wies der *Direttore Affari Civili* Alessandro Allori am 18. Februar 1916 den *Commissario* darauf hin, dass das Ministerium bis zum Ende des laufenden Weltkrieges Naturalisationsanträge von Staatsbürgern aus Ländern, die gegen Italien kämpften, nicht berücksichtigen solle.

heimische betrafen, die aus rassistischen Gründen als der deutschen Staatsangehörigkeit nicht würdig angesehen wurden. So findet sich in einem zeitgenössischen Kommentar die Bemerkung, dass

> Farbigen gegenüber […] bei der Erteilung der Naturalisation besondere Vorsicht geboten [ist]. Die Elemente, die dadurch unserem Staatsverbande zugeführt werden, sind sowieso inkongruente; wenn also die Möglichkeit der Naturalisation einmal besteht, muss wenigstens sehr sorgfältig vorgegangen werden.[30]

Bei den Einbürgerungsverfahren der in Deutsch-Ostafrika tätigen Missionare, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Wieder-Einbürgerung beantragten, war oft die Einholung der Referenzen ihrer Vorgesetzten vorgesehen. Die Kolonialabteilung des Reichskolonialamtes etwa bat den Pastor Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910) in Bielefeld um Informationen über den Prediger Arthur Heinrich Worms der Evangelischen Missionsstation in Kisserawe. Bodelschwingh war eine Leitfigur der Missionsarbeit im Deutschen Kaiserreich.[31] Es ist daher davon auszugehen, dass seine den Missionar lobende Antwort – »Worms ist eine überaus ehrenwerthe Persönlichkeit, auch in seinem Heimatlande als vorzüglicher Prediger in sehr gutem Ruf« – zusammen mit seiner Befürwortung des Antrages – »Das Deutsche Reich gewinnt an ihm einen durchaus ehrenwerthen und vertrauenswürdigen Staatsbürger« – einen starken Einfluss auf den Erfolg des Antrages hatten.[32] Im Fall der Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit für den aus Elsass-Lothringen stammenden und in Kiboscho tätigen Missionar Martin Rohmer äußerte sich der Kaiserliche Statthalter von Elsass-Lothringen, der einen Bericht über die Familie des Antragstellers und die Vermögensverhältnisse des Kaiserdirektors aus der Heimatstadt Rohmers, Schlettstand, beifügte, positiv zu dem Antrag.[33]

Waren die Informationen über den Antragsteller erst einmal gesammelt, entschied das Innenministerium über die Bewilligung oder Ablehnung des Naturalisationsantrages. Der entsprechende Bescheid wurde der Kolonialregierung mitgeteilt. Im Fall des Missionars Martin Rohmer überstellte die

30 Hauschild (1906) 40.
31 Gensichen (1998).
32 BArch, R 1001/5136, Bl. 87: Bodelschwingh an die Kolonialabteilung, Bielefeld, 5. November 1895.
33 BArch, R 1001/5138, Bl. 48: Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt), Straßburg, 30. Mai 1899.

Kolonialabteilung des Außenministeriums einen Bericht mit dem Text der Naturalisationsurkunde, deren Aushändigung protokollarisch festgehalten werden musste.[34] Eine Abschrift des Protokolls über die erfolgte Aushändigung der Urkunde schickte danach der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an die Kolonialabteilung.[35] Eine einheitliche Naturalisationsurkunde war für die Kolonien nicht vorgesehen. Schließlich gab es auch im Mutterland keine standardisierte Urkunde. Die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Urkunde wurde schon in der zeitgenössischen Publizistik hervorgehoben.[36]

Als Zwischenbilanz der Einbürgerungspraxis im kolonialen Kontext lässt sich feststellen, dass sich die Behörde bei der Evaluierung der Einbürgerungsanträge von verschiedenen Kriterien leiten ließ. Den höchsten Wert maß sie der Herkunft der Bewerber bei. Darauf folgten die Vermögensverhältnisse und das Kriterium der Unbescholtenheit. Dabei ging es um das Ansehen der Deutschen und Italiener als Kolonialherren, denen seitens der einheimischen Bevölkerung Respekt gezollt werden sollte. Wichtige Voraussetzungen für die Einbürgerung waren auch das Beherrschen der Sprache des Landes, dessen Staatsangehörigkeit beantragt wurde, und eine allgemein westlichen bzw. europäischen Standards entsprechende bürgerliche Lebensführung. Die Empfehlung der Behörde und das Einholen von Referenzen gehörten zum administrativen Verfahren der Einbürgerungspraxis. Die Einbürgerung in der Kolonie war ein Herrschaftsinstrument zur Verstärkung des kolonialen Projektes. Zur Naturalisation in den deutschen Kolonien schrieb der Jurist Herbert Hauschild:

34 BArch, R 1001/5138, Bl. 51 f.: Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur Deutsch-Ostafrika, Berlin, 8. Juni 1899 (Rohschrift). Der Text der Naturalisationsurkunde lautete: »Dem Missionar Martin Rohmer, geboren am 7. Oktober 1861 zu Schlettstand, Kreis Schlettstadt, ist, nachdem er sich in Deutsch-Ostafrika niedergelassen hat, auf seinen Antrag und auf Grund des § 6 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G. Bl. 1888, S. 75) die Reichsangehörigkeit verliehen worden. Diese Naturalisationsurkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.«

35 BArch, R 1001/5138, Bl. 84: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Daressalaam, 25. September 1899; BArch, R 1001/5138, Bl. 85: Protokoll der Aushändigung der Naturalisationsurkunde, Moshi, 3. September 1899.

36 Cahn (1908) 65.

> Für die Kolonien ist die Naturalisation, die dem Einzelindividuum dem Eingeborenen gegenüber eine Vorzugsstellung verschafft, doppelt vorsichtig zu handhaben. Als Reichsangehöriger gewinnt der Einzelne eine Sonderstellung gegenüber dem Schutzgebietsangehörigen; er wird Deutscher im engeren Sinne. Umsomehr gebietet die politische Klugheit bei Erteilung der Naturalisation einerseits die Erwerbsbedingungen, die persönlichen Eigenschaften des zu Naturalisierenden, andererseits, mit Rücksicht auf die erschwerte Kontrolle, die persönliche Gewähr für die Würdigkeit seiner Aufnahme in erhöhtem Maße zu prüfen.[37]

2. Koloniale Einbürgerungsverfahren: Die lokalen *agencies* und die Bewerber

a) Kolonialmission

Die größte Anzahl aller vorhandenen Naturalisationsanträge macht die der in Deutsch-Ostafrika tätigen Missionare aus.[38] Weil die Antragsteller meist

37 Hauschild (1906) 38.

38 In der deutsch-ostafrikanischen Region operierten bereits seit den 1850er Jahren englische und französische Missionare. Weil die deutsche Kolonialbewegung viele Missionare zu ihren Unterstützern zählte, kamen nach der Eroberung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets auch deutsche Missionare in die Region und erlebten den Widerspruch zwischen übernationaler Leitidee und nationalistischer Politik. Auf Betreiben von Carl Peters wurde 1886 die *Deutsch-Ostafrikanische Missionsgesellschaft* gegründet (später *Bethel-*Mission) mit dem spezifischen Ziel der Arbeit im Schutzgebiet. Zwischen 1887 und 1895 entstanden drei erste Stationen im islamischen und politisch unruhigen Küstengebiet (Dar es Salaam, Kisserawa und Maneromango); zwischen 1891 und 1903 vier weitere Stationen im Gebiet der Shambala in den Usambara-Bergen (Hohenfriedeberg, Vuga, Bumbuli und Bungu). Die *Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig* gründete im Oktober 1893 die erste Station ihrer Dschagga-Mission am Kilimandscharo, darauf folgten weitere zwölf Stationen bei den Dschagga, im Pare-Gebirge und am Meru-Berg. Die *Berliner Missionsgesellschaft* (*BMG*; bis 1908 *Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden*), die seit 1834 in Südafrika tätig war, sandte 1891 ihre ersten Missionare ins Schutzgebiet. Ihr Missionsgebiet war das Nordufer des Njassa-Sees; in den folgenden Jahren entstanden die Stationen Wangemannshöhe, Manow, Mwakaleli und Ikombe; später noch die Missionsgründungen in Kinga, Wanji, Pangwa und Bena. Anfang der 1890er Jahre ließ sich im Konde-Land auch die *Herrnhuter Brüdergemeinde* nieder und gründete die Station Rungwe. Neben den genannten evangelischen Missionshäusern waren auch katholische Missionen in Deutsch-Ostafrika tätig, wie die *Benedektiner* im Norden von Uhedhe, die *Weißen Väter* in Usango und die *Väter vom Heiligen Geist* bei Kilema in Dschagga-Gebiet, von wo sie sich dann bis zur Gründung ihres Vikariats Kilimandscharo ausbreiteten. Tetzlaff (1984) 190–193.

deutschstämmige oder ehemalige deutsche Reichsangehörige waren, wurden diese Anträge in der Regel bewilligt.

Reibungslos wurde beispielsweise der Missionar Emil Jessen aus Madschame am Kilimandscharo naturalisiert. Was ihn im Jahr 1902 dazu bewegte, die »Aufnahme in den deutschen Unterthanenverbande« zu beantragen, schilderte er in seinem Antrag:

> Obwohl ich bisher Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika war, bin ich doch meiner Abstammung und Erziehung sowie meiner Sprache und Gesinnung nach ein Deutscher. […] Da ich demnach für meine amerikanische Heimat keine Interessen habe, dagegen mich als Deutscher fühle, so bitte ich das Kaiserliche Gouvernement, mich in den deutschen Unterthanenverband aufzunehmen.[39]

Die koloniale Regierung hatte ein Interesse daran, die Naturalisation von in der Kolonie wohnhaften ehemaligen Reichsangehörigen oder deutschstämmigen Antragstellern zu unterstützen, um den nationalen Aspekt zu stärken. Dieses Interesse war umso ausgeprägter, wenn die Antragsteller Missionare waren, weil deren Aufgaben und Tätigkeiten im Schutzgebiet in der Regel den Leitlinien der Zivilisierungsmission entsprachen. Die Missionare in Deutsch-Ostafrika galten im Allgemeinen als wichtige Unterstützer des kolonialen Projektes des Deutschen Kaiserreichs, sie selbst sahen sich als Träger einer nationalen Mission, die über die Konfessionen hinausging. Während die evangelische Mission von Beginn an als Protagonist der Kolonialbewegung operiert hatte, hatte die katholische Mission die deutsche Kolonialexpansion als eine Möglichkeit angesehen, den Kulturkampf zu überwinden: Das Kolonialprojekt des Kaiserreichs sollte in den Augen der Katholiken kein protestantisches Projekt sein, und die katholische Mission sollte einen patriotischen Beitrag zum Erfolg der deutschen Kolonialexpansion leisten. Die Zulassung deutsch-katholischer Missionsgesellschaften im Jahr 1892 näherte die katholischen Missionen der kaiserlichen Regierung an.[40]

39 BArch, R 1001/5145, Bl. 50: Naturalisationsgesuch von Emil Jessen, Madschame am Kilimandscharo, 27. Juli 1902. Die Naturalisationsurkunde wurde am 30. Dezember 1902 ausgestellt, siehe: BArch, R 1001/5145, Bl. 53. Jessen wurde zwar 1876 in Baltimore geboren, seine Eltern waren aber Deutsche. 1884 kam er besuchsweise nach Deutschland, wo er dann blieb. Mit achtzehn Jahren trat er in das evangelisch-lutherische Missionsseminar zu Leipzig ein, war dann Vikar und wurde am 3. Juni 1900 ordiniert. Nach der Ordination wurde er an den Kilimandscharo gesandt.

40 Gründer (1982) 80–114.

Der Kolonialismus als politisches Projekt überlappte sich allerdings nicht mit der Kolonialmission. Das Verhältnis zwischen Missionshäusern und Kolonialverwaltung in Deutsch- Ostafrika – sowie in den anderen Kolonialgebieten – war oft spannungsgeladen; Konflikte ergaben sich insbesondere in der Anerkennung der Kompetenzbereiche und im Umgang mit der einheimischen Bevölkerung.[41] Hinzu kam, dass katholische Missionare bei der Behörde oft aus nationalistischer Überzeugung Misstrauen erweckten. Dies zeigte sich insbesondere am Umgang mit den Missionaren aus dem Elsass. Nach 1871 und der Annexion Elsass-Lothringens durch das Deutsche Reich optierte der katholische Klerus im Elsass zum großen Teil für Frankreich und war aus konfessionellen und nationalen Gründen gegen die Germanisierung des Reichslandes. Im Kaiserreich drückte sich wiederum der Antikatholizismus nicht nur in einer Abwertung alles Katholischen als unmodern, überholt und abergläubisch aus. Im vom Kulturkampf geprägten Kaiserreich standen Katholiken unter dem Verdacht des Ultramontanismus: Sie wurden weitgehend als an Rom orientiert, antinational und reichsfeindlich dargestellt.[42]

Deutsche katholische Missionare konnten darüber hinaus nur in französischen Anstalten ausgebildet werden und unterstanden nicht der deutschen Jurisdiktion. Das lässt sich darauf zurückführen, dass zu Beginn der deutschen Kolonialexpansion keine katholischen Missionen in Deutschland existierten, die in den Kolonien ihre Arbeit hätten aufnehmen können.[43] Die Kolonialverwaltung befürchtete daher eine französische Ausprägung der Missionsarbeit im deutschen Schutzgebiet. Die Forschung hat gewisse nationalistische Auseinandersetzungen und Konflikte in der Kolonie rekonstruiert, in denen Missionare die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) annahmen, um ihre Loyalität gegenüber dem Deutschen Kaiserreich zum Ausdruck zu bringen.[44]

41 Siehe: Habermas (2016).
42 Borutta (2010); Leugers (1987).
43 Gründer (1982) 49.
44 So Gründer (1982) 200–206. Gründer erwähnt dabei (202) den Fall des elsässischen Spiritanerbischofes Francis Xaver Vogt, der 1901 die deutsche Staatsbürgerschaft wieder annahm, während die *Weißen Väter* antideutsche Aktionen begingen; zum Thema der »Nationalitätenkonflikte« zwischen den Missionshäusern vgl.: Niesel (1971) 287–299. Die Nationalität der Missionare sorgte auch in der italienischen Kolonie Eritrea für Span-

Die Kolonialverwaltung mutmaßte, dass hinter dem Wunsch, sich im Ausland ausbilden zu lassen, der unpatriotische Plan der (katholischen) Missionare stand, sich der Militärdienstpflicht zu entziehen.[45] Der Schriftwechsel anlässlich der Naturalisation des in Bagamoyo lebenden katholischen Missionars Theophil Schneider ist in diesem Sinne exemplarisch. Er war 1869 in Unterelsaß geboren und zog nach dem Besuch eines katholischen Gymnasiums in Straßburg ins Ausland, um als Missionar in die ostafrikanische Mission der *Väter vom Heiligen Geist* einzutreten.[46] Infolge des Antrages zum Missionar entwickelte sich ein intensiver Briefwechsel zwischen den zuständigen Ämtern. Der Bewerber und seine Bewerbungsgründe wurden sehr eingehend untersucht. So äußerte der Bezirksamtmann von Bagamoyo, an den der Naturalisationsantrag gestellt wurde, den Verdacht, dass Schneider sich wegen Wehrpflichtentziehung strafbar gemacht habe. Sollte er sich der Wehrpflicht entzogen haben, würde das einen abschlägigen Bescheid und das Ende des Verfahrens zur Folge haben oder eine Begnadigung des Bewerbers erforderlich machen.[47] Eigentlich aber hatte Schneider die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit in seiner Heimat nur deswegen beantragt, um sich nach Frankreich zu begeben und sich dort auf den Missionsberuf für Ostafrika vorzubereiten. Zur damaligen Zeit durfte der *Orden der Väter vom Heiligen Geiste* in Folge der Maigesetze keine Niederlassung in Deutschland haben. Daher habe sich Pater Schneider nicht in strafbarer Weise entzogen – fügte der Konsul von Sansibar hinzu, der befragt wurde, weil Schneider auf die Insel gereist war.[48] Am Ende einer langen

nungen in der kolonialen Gesellschaft, wie die Auseinandersetzungen zwischen der Kolonialverwaltung und den französischen *Lazzaristi* und ihre darauffolgende Ausweisung im Jahr 1895 zeigen, siehe: Marongiu Bonaiuti (1982) 65–68.

45 Generell mussten sich auch die Deutschen, die ins Ausland gingen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen und dann die Wiedereinbürgerung beantragten, einer kritischen Prüfung unterziehen, denn – wie im Laufe des Kapitels gezeigt werden wird – wurde der Wehrfähigkeit im Einbürgerungsverfahren eine entscheidende Funktion zugemessen. Siehe: Gosewinkel (2004a) 252 f.

46 BArch, R 1001/5137, Bl. 147: Naturalisationsgesuch von Josef Schneider, Bagamoyo, 13. Dezember 1897.

47 BArch, R 1001/5137, Bl. 148: Bezirksamtmann von Bagamoyo an das Gouvernement, Bagamoyo, 12. Oktober 1897.

48 BArch, R 1001/5137, Bl. 149: Der Kaiserliche Konsul von Zanzibar an das Kaiserliche Gouvernement, Zanzibar, 29. Oktober 1897.

Untersuchung, und erst nachdem der Statthalter von Straßburg sich für die Befürwortung des Naturalisationsantrages ausgesprochen und die Ehrenhaftigkeit der Entlassung Schneiders aus der Reichsangehörigkeit bestätigt hatte, wurde die Naturalisationsurkunde für den katholischen Missionar ausgestellt.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit betrachtete die Kolonialverwaltung als mögliche Bindung der Missionare an den deutschen Staat und an das koloniale Projekt. Dieser Punkt wird explizit betont in einer Anfrage der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes an den Kaiserlichen Statthalter von Straßburg:

> Mit Rücksicht darauf, dass die Missionare in den Schutzgebieten die bewussten oder unbewussten Verbreiter der deutschen Sprache, der deutsche Sitte und des deutschen Einflusses sind, muss im Interesse der fortschreitenden deutsch-nationalen Entwicklung der Kolonien besonderer Wert darauf gelegt werden, sie, die Missionare, durch möglichst feste Bande, wie z. B. auch durch die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit innerhalb des deutschen Reichs, an ihre Heimat zu fesseln.[49]

Die Missionare waren in unterschiedlichen Aufgabenfeldern tätig und in ständigem Kontakt mit der lokalen Bevölkerung. Daher war ihre Bedeutung für das Gelingen des kolonialen Projektes sehr groß. Außerdem reichten ihre Aufgaben vom Schuldienst im Schutzgebiet bis zur Erforschung der lokalen Verhältnisse und Bräuche. Die ausführliche Stellungnahme des Missionsdirektors der Berliner Missionsgesellschaft, Karl Axenfeld (1869–1924), zum Naturalisationsantrag des Missionssuperintendenten Christian Schumann aus Lupembe (Bezirk Iringa) ist in diesem Kontext von besonderer Bedeutung.[50] Schumann, der seinen Antrag 1914 während eines Aufenthalts in Berlin stellte, war in der Missionsstation Stendal bei Weenen (Natal), Südafrika, geboren. Sein Vater war preußischer Staatsangehöriger und von 1859 bis 1904 in Südafrika tätig. Weil der Vater durch einen zehnjährigen Aufenthalt seine Staatsangehörigkeit verloren hatte, erhielt der Antragsteller durch Geburt die britische Staatsangehörigkeit. Dazu schrieb der Axenfeld:

> Der Vater, fernab von dem Sitz des nächsten preussischen Konsulats wohnhaft, hat es leider versäumt, den Sohn rechtzeitig in die Konsularmatrikel eintragen zu lassen. So ist der Sohn, wie in jener Zeit leider so viele Auslandsdeutsche, der preussischen

49 BArch, R 1001/5145, Bl. 133: Kolonialabteilung an den Kaiserlichen Staatshalter von Straßburg, Berlin, 10. November 1906.

50 Pierard (1998).

> Staatsangehörigkeit verlustig gegangen, teils infolge einer Unachtsamkeit seines Vaters, teils infolge der damaligen Gesetzgebung, die den Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit leichter machte als ihre Erwerbung.[51]

Weiter beschrieb er die Ausbildungs- und Berufsetappen Schuhmanns: Zur Ausbildung wurde dieser nach Deutschland geschickt, wo er in die *Berliner Missionsgesellschaft* eintrat. Als einer der ersten Berliner Missionare, die die Arbeit in Deutsch-Ostafrika aufnahmen, wurde er ins Njassaland gesendet. Von dort, wo er unter der Bevölkerungsgruppe der Konde gearbeitet und die Station Manow gegründet hatte, wurde er nach Ubena versetzt, wo er die Station Lupembe gründete. Zunehmend beschäftigte sich Schumann – so berichtete der Missionsdirektor Axenfeld – mit den religiös-sittlichen sowie kulturell-wirtschaftlichen Beziehungen der Kolonialeinwohner. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Bericht der Tatsache, dass die von Schumann vorangetriebene Erforschung der lokalen Sprachen und Dialekte bereits zu einer Zeit geschah, in der dies noch nicht üblich war. Schumann galt also als Vorreiter der Erforschung des Kulturgutes der deutsch-ostafrikanischen Kolonie. Aber seine Verdienste gingen über die kulturellen Aspekte hinaus bis hin zu kolonialpolitischen Tätigkeiten. So schrieb Axenfeld, dass er die eigentliche Feuerprobe während des Maji-Maji-Krieges von 1905/06 bestanden habe:

> Es gelang Superintendent Schumann im Verein mit den Missionaren nicht nur, die überwiegende Mehrzahl der Häuptlinge und Stämme ihres Bereiches in Ruhe und Loyalität zu erhalten, sondern auch zu bewaffneter Abwehr der vom Südosten anrückenden aufständischen Massen anzuleiten, sodass die Ausdehnung des Aufstandes, in dem freilich zwei Missionsstationen verwüstet wurden, über das Gebiet der Synode hinaus verhindert wurde, bis die Schutztruppe in der Lage war, einzuschreiten.

Der Kaiser verlieh Schumann den Roten Adlerorden IV. Klasse mit Schwertern, weil er sich »gelegentlich des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika durch tapferes und pflichttreues Verhalten besonders ausgezeichnet« hatte.[52] Schumann war innerhalb des kolonialen Kontexts der Idealkandidat für die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.[53]

51 BArch, R 1001/5147, Bl. 63: Berliner Missionsgesellschaft (Missionsdirektor Karl Axenfeld), Auskunft zum Antrag von Christian Schumann, Berlin, 5. November 1914.

52 *Deutsches Kolonialblatt* (15. Februar 1907), 145.

53 Der Missionar Christian Schumann hat ein Buch über die Tätigkeit der Berliner Mission in Deutsch-Ostafrika geschrieben, in das viele persönliche Eindrücke einflossen, siehe: Schumann (1916).

> Es entspricht wohl auch dem Interesse der Kolonialverwaltung, dass der Leiter einer so ausgedehnten und wichtigen Arbeit in deutscher Kolonie deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Sein Gesuch wird daher von uns aufs wärmste unterstützt,

schrieb Axenfeld am Ende seiner Stellungnahme. Am 1. März 1915 wurde Schumann die Naturalisationsurkunde ausgestellt. Wie im Fall des Missionars Schumann sprach für eine Naturalisation der Missionare oft die Tatsache, dass sie quasi eine zweite Generation deutscher Missionare darstellten, deren Familienzugehörigkeit zum deutschen Staatsverband nur unterbrochen war und im Namen der kolonialen Mission leicht wiederhergestellt werden konnte. Familiengeschichten von Missionaren entwickelten sich in einem globalen Netz von in verschiedenen Kontinenten tätigen Häusern.[54]

Der Missionssuperintendent Carl Neuhaus aus Neu-Wangmannshohe beispielsweise wurde 1864 in Petersberg (Kapkolonie) in einem Missionarshaus geboren. Zum Zeitpunkt seiner Geburt waren beide Eltern noch preußische Staatsangehörige. Das Missionsseminar besuchte er seit 1886 in Berlin. Nach einem Aufenthalt als Missionar in Transvaal zog Nauhaus 1891 nach Deutsch-Ostafrika. Er beantragte die deutsche Staatsangehörigkeit im November 1901 und bekam sie im August 1902 zugesprochen. Sein privates und berufliches Leben stimmte mit den Erwartungen der kolonialen Behörde überein, die gern das deutsche Element im Schutzgebiet verstärken wollten, um die deutsche Zivilisierungsmission voranzutreiben. Nauhaus war mit der Tochter eines deutschen Pastors verheiratet und beabsichtigte, dauerhaft als Superintendent der *Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden* (Berlin I) in Neu-Nagemannshöhe (Bezirk Langenburg) zu bleiben.[55]

b) Kolonialwirtschaft

Von Beginn der Kolonialexpansion an war es ein zentrales Anliegen der europäischen Kolonialmächte, möglichst großen wirtschaftlichen Gewinn aus den Kolonialgebieten zu ziehen. Die Überseegebiete sollten für die eigene nationale Wirtschaft genutzt werden und damit den Großmachtstatus der

54 Siehe: Habermas/Hölzl (2014).

55 BArch, R 1001/5145, Bl. 32: Naturalisationsgesuch von Karl Nauhaus, Kaiserl. Bezirksamt Langenburg, November 1901.

einzelnen europäischen Kolonialmächte stärken. Die Kolonialmächte erwarteten von ihren Kolonialgebieten die Versorgung mit Rohstoffen, um eine Abhängigkeit vom Weltmarkt zu vermeiden, sowie die Öffnung neuer Absatzmärkte, um ihre heimischen Produkte in größerem Umfang verkaufen zu können. Im Blick auf die wirtschaftliche Dimension des europäischen kolonialen Projektes hat die Forschung die Entwicklung der Kolonialwirtschaft in unterschiedliche Phasen eingeteilt. Die ersten Jahre (1890–1930) waren zumeist durch Raubwirtschaft gekennzeichnet, die überwiegend von den kolonialen Gesellschaften und ihren Vertretern betrieben wurde und auf möglichst schnellen Profit zielte. Es folgte eine Zeit (1930–1952) der *mise en valeur* der Kolonien, in der große Investitionen in Produktion und Infrastruktur getätigt wurden. Schließlich (1952 bis zur Unabhängigkeit) begann eine dritte Phase, in der vielfach solche Investitionen vorgenommen wurden, mit denen die Lebens- und Produktionsbedingungen der afrikanischen Bevölkerung verbessert werden sollten.[56]

Jenseits der oben genannten Periodisierung, die grundsätzlich für den europäischen Kolonialismus in Afrika kennzeichnend ist, lässt sich auch in den Jahren der deutschen und italienischen Kolonisation jeweils in Deutsch-Ostafrika und Eritrea eine Entwicklung, manchmal eine Überlappung unterschiedlicher Formen der Kolonialwirtschaft, ausmachen, deren eigentlicher Charakter der einer Raubwirtschaft war. Der Historiker Juhani Koponen etwa hat am Beispiel der deutsch-ostafrikanischen Kolonie überzeugend gezeigt, inwiefern Ausbeutungspolitik und Entwicklungspolitik keine gegensätzlichen Strategien waren, sondern Hand in Hand gingen. Auch die Entwicklung der Kolonie und ihrer Wirtschaft diente dem Zweck der allgemeinen Ausbeutung.[57] In der italienischen Kolonie Eritrea wurde ebenfalls Raubwirtschaft betrieben, die mittels der Einführung eines kapitalistischen Systems auf die ursprüngliche Akkumulation zielte. Die Kolonie galt zunächst als Quelle von Rohstoffen, danach insbesondere als Rekrutierungsfeld von Soldaten für die militärischen Unternehmungen des Königreichs Italien in Somalia und Libyen.[58]

56 Harding (2013) 54 f.
57 Koponen (1994).
58 Negash (1987), II. Kap.; siehe auch: Mesghenna (1989).

Die Kolonialmächte Deutschland und Italien räumten dem Florieren der Wirtschaft in den Kolonien eine hohe Priorität ein. Aus diesem Grund förderten beide Kolonialregierungen die Entwicklung und Etablierung von gewerblichen und unternehmerischen Aktivitäten. Die Staatsangehörigkeitspolitik bot sich als Mittel an, Ausländer, die in diesem Sinne relevante wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgten, im Interesse des kolonialen Projektes an die Kolonie zu binden.

Ein zeitgenössischer Beobachter schrieb, es sei schließlich im

> Interesse der Kolonien nötig, der Zunahme der weißen Bevölkerung, soweit tunlich, auch durch Erteilung der Naturalisation an fremde Ansiedler Vorschub zu leisten, um den in erster Linie wirtschaftlichen Wert der Kolonien zu erhöhen.[59]

Der bereits geschilderte Naturalisationsantrag des griechischen Händlers Stavaros Michalaridis aus Deutsch-Ostafrika wurde 1900 eben mit Blick auf die wirtschaftliche Funktion der vielen griechischen Händler und ihrer intermediären Rolle in der kolonialen Gesellschaft bewilligt. Die Kolonialregierung hatte zunächst Bedenken gegen den Antrag und erwartete genaue Informationen über das berufliche Leben des Kandidaten und seine Vermögensverhältnisse. Die Korrespondenz mit dem Außenminister war intensiv. Schließlich wurde Michalaridis eingebürgert. Der Gouverneur Eduard von Liebert (1896–1901) lieferte in diesem Zusammenhang ein ausschlaggebendes Argument für die Bewilligung des Antrages:

> Die Griechen und Syrer bilden einen wichtigen Kulturfaktor für die Kolonie. Fast auf allen Stationen an der Küste und im Innern sind die Kaufleute dieser Abstammung ansässig, die zum größten Theil einen nicht unbedeutenden Geschäftsbetrieb haben. Ihre Geschäfte bringen sie sowohl mit den Europäern als auch mit den Eingeborenen in stete Berührung, sodass sie zwischen beiden ein vermittelndes Element bilden. Manche haben ganz erheblich Vermögen erworben und lassen sich dauernd hier nieder. Es liegt daher im Interesse der Kolonie, dass Griechen und Syrern auf ihren Antrag die Reichsangehörigkeit verliehen wird, sofern in einzelnen Fällen keine Bedenken entgegenstehen.[60]

Der Gouverneur hatte die wichtige Rolle der Griechen und Syrer nicht nur für die wirtschaftliche Tätigkeit in der Kolonie, sondern auch für den Austausch zwischen Europäern und der einheimischen Bevölkerung hervorge-

59 Hauschild (1906) 38.

60 BArch, R 1001/5138, Bl. 107: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), Daressalam, 30. Januar 1900.

hoben. Entscheidend war im Fall von Michalaridis, dass er sich für immer in Deutsch-Ostafrika niedergelassen hatte und ein beträchtliches Vermögen besaß. Der Antragsteller befand sich in einer stabilen finanziellen Position, was ein gewichtiges Element für die Annahme seines Antrags auf die Staatsangehörigkeit war. Gleichzeitig gewährleistete er das Fortbestehen eines Betriebes, der das wirtschaftliche Leben der Kolonie ankurbelte und verstärkte.

Im Unterschied zur italienischen Kolonie Eritrea zeichnete sich das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet durch die Anwesenheit zahlreicher deutscher oder deutschstämmiger Siedler aus. Wie bei den kolonialen Einbürgerungsverfahren der oben genannten Missionare handelte es sich oft um ehemalige Reichsangehörige, die ihre Reichsangehörigkeit verloren hatten. Bei Deutschen bzw. deutschstämmigen Siedlern in der Kolonie wurde oft quasi selbstverständlich die Unterstützung des kolonialen Projektes und der deutsch-nationalen Kulturmission, die dahinter stand, vorausgesetzt. Der Umgang mit den Naturalisationsanträgen dieser Personen war in der Regel besonders wohlmeinend. Die Verleihung der Reichsangehörigkeit wurde in manchen Fällen zur Prämie für die Einwilligung zur deutsch-nationalen Kolonialmission. Im Jahr 1905 schlug der evangelische Pastor aus Latowitz, Joseph Rosenberg, der Kolonial-Abteilung vor, die Ansiedlung von deutsch-russischen Familien in Deutsch-Ostafrika (auch) finanziell zu fördern. Er war der Meinung, »die Zukunft unseres afrikanischen Besitzes steht und fällt mit der Frage der Besiedlung mit deutschen Kolonisten.«[61] Eine der Forderungen betraf eben die Reichsangehörigkeit, die der Pastor für jede Ansiedlerfamilie nach dreimonatigem Aufenthalt in der Kolonie »bedingungslos« verliehen haben wollte. Der Leiter der Kolonial-Abteilung, Ernst zu Hohenlohe-Langenburg (1905–1906), der dem Plan wohlwollend gegenüberstand, versprach seine Hilfe, indem er unter anderem die koloniale Behörde anweisen wollte, »bei dem an sich wünschenswerten Erwerb der Reichsangehörigkeit in jeder Weise behilflich zu sein.«[62] Schließlich half auch diese Verlockung nicht, weil nur eine Handvoll Familien deutsch-russischer Ansiedler nach Deutsch-Ostafrika ging. Das Experiment erschien am Ende erfolglos.[63]

61 TNA, G 8/62, Bl. 6–8: Rosenberg an die Kolonial-Abteilung, Latowitz, 28. Oktober 1905.
62 TNA, G 8/62, Bl. 9–10: Kolonial-Abteilung an Rosenberg, Berlin, 7. Januar 1906.
63 Söldenwagner (2006) 65–70; zum Thema siehe auch: Schmidt (2008).

Bei der Überprüfung der Anträge ehemaliger deutscher Reichsangehöriger oder deutschstämmiger Bewerber berücksichtigte die Behörde – nicht anders als im metropolitanen Kontext – insbesondere den Leumund der Bewerber, ihre berufliche Tätigkeit und ihre Fähigkeit, für sich und ihre Familie den Unterhalt aufzubringen. Die Behörde forschte aber eifrig nach Gründen für den Wegzug aus dem deutschen Vaterland und die Entlassung aus der deutschen Reichsangehörigkeit.

Diese Besorgnis seitens der deutschen Behörde zeigt sich am Beispiel des Farmers und Pflanzers Paul Krantz, der 1911 seine Naturalisation beantragte. Die Tatsache, dass er aus der preußischen Staatsangehörigkeit entlassen worden war, sie also nicht verloren hatte, erregte die Aufmerksamkeit des Ministers des Innern in Berlin. Hier stellte sich erneut die Frage, ob der Bewerber damals die Staatsangehörigkeit aufgegeben hatte, um die Wehrpflicht zu umgehen. Tatsächlich war Krantz Sohn eines preußischen Reichsangehörigen und wurde nach seiner Auswanderung nach Südafrika infolge des Transvaal-Krieges (oder Zweiten Burenkrieges, 1899–1902) zum britischen *subject*. Warum Krantz nach Deutsch-Ostafrika auswanderte, lässt sich aus den Akten nicht rekonstruieren. Es wird aber betont, dass er in der deutschen Kolonie das Amt des Vorsitzenden des *Wirtschaftlichen Verbandes von Kilimandjaro* innehatte und daher einer der angesehensten Siedler des Bezirks Moshi war. Das von der Kolonialregierung befragte Bezirksamt von Moshi äußerte sich positiv zu Farmer Krantz und lieferte auch kolonialpolitische Argumente für eine Wiederaufnahme des Bewerbers in den deutschen Staatsverband:

> Der wirtschaftliche Verband des Kilimandjaro, dessen Vorsitzender Krantz ist, trägt im Gegensatz zu dem im Bezirk vorhandenen wirtschaftlichen Verein der Griechen ein deutschnationales Gepräge. Krantz beabsichtigt sich demnächst mit einer Deutschen zu verheiraten. Im politischen Interesse ist es höchst erwünscht, dass die Familie von Krantz die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, und nicht das britische Element weiter verstärkt wird. Krantz, der im Burenkrieg lange Zeit den Engländern im Felde gegenüber gestanden hat, empfindet es schwer Engländer bleiben zu müssen.[64]

Das wirtschaftliche Leben der Kolonie schien auch von den Unternehmungen des Gastwirts Michael Kurmulis aus Smyrna zu profitieren, dessen Tätig-

64 BArch, R 1001/5146, Bl. 134: Abschrift einer Äußerung des Bezirksamts Moschi vom 16. Januar 1912.

keitsbereich sehr breit gefächert war. Im Bericht über den im Jahr 1911 von ihm gestellten Antrag auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beschrieb das kaiserliche Gouvernement ausführlich die Tätigkeiten und das Vermögen des Bewerbers sowie seine vorbildliche Lebensführung.[65] Bei einer derart intensiven und breiten unternehmerischen Tätigkeit und bei der auch durch den griechischen Konsul bescheinigten Dispositionsfähigkeit verwundert es nicht, dass der am 5. November 1879 in Smyrna geborene Kurmulis die deutsche Reichsangehörigkeit zugesprochen bekam.[66] Damit ergab sich – wenn man auf die durch Karl von Stengel bestimmte Klassifizierung der kolonialen Bevölkerung zurückgreift[67] – der Übergang von der Klasse der nicht naturalisierten Ausländer, das heißt Angehörigen anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehöriger Staaten, zur Klasse der nach SGG naturalisierten Ausländer und »Eingeborenen«. Dass die koloniale Regierung dezidiert auf die Unternehmungen des Bewerbers in der deutsch-ostafrikanischen Kolonie hinwies und der Antrag bewilligt wurde, kann in einen kausalen Zusammenhang gestellt werden.

Auch in Eritrea sowie in Deutsch-Ostafrika beeinflusste das wirtschaftliche Element die Staatsangehörigkeitspraxis stark. Dabei war die Position der einbürgerungswilligen Bewerber im wirtschaftlichen Leben der Kolonie nicht unbedingt ausschlaggebend für den Erfolg des Antrages. Die Stärkung des politischen und wirtschaftlichen Kolonialprojektes unterstand grundsätzlich der Regel der vermeintlichen rassischen Überlegenheit der Kolonialherren gegenüber den Kolonisierten. Über allen Kriterien, die auch im metropolitanen Kontext als Voraussetzung für die Einbürgerung galten, stand das Prinzip der unüberwindbaren Trennung zwischen Kolonialherren und

65 BArch, R 1001/5146, Bl. 153: Kaiserliches Gouvernement an das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), Daressalaam, 5. April 1912: »Kurmulis ist Pächter des Hotels Wissmann in der Akazienstraße hierselbst, besitzt ein Haus in der Straße, die von dem Kaiserlichen Postamt nach der Wissmannstrasse führt, und eine Kautschukpflanzung bei km 140 an der Zentralbahn. Sein Geschäft besteht aus Hotel und Restaurantbetrieb, Cigarettenfabrik und Kolonialwarenhandlung, ausserdem hat er bei Kidugallo ein Unternehmen zur Lieferung von Schotter und Steinen an die D.O.A.G. Sein Vermögen soll wenigstens 60.000 Rp betragen. Er wohnt seit 13 Jahren im Schutzgebiet und geniesst einen guten Leumund.«

66 BArch, R 1001/5146, Bl. 156: Ausstellung der Naturalisationsurkunde für den Gastwirt Michael Kurmulis in Daressalaam, Berlin, 8. Juni 1912.

67 Siehe Kap. III, 2. c).

Kolonisierten, die die Kolonialherrschaft legitimierte. Bei den kolonialen Einbürgerungsverfahren war die *razza* das wichtigste Kriterium. Der Fall des indischen Händlers aus Massawa ist in diesem Zusammenhang relevant. Der *soggetto britannico di famiglia indiana* Hasem Ismail hatte beim *Commissario Regionale* von Massawa einen Antrag auf Naturalisation gestellt, wie der Commissario dem Gouverneur berichtete.[68] Der Antragsteller lebe seit 13 Jahren in der Kolonie, treibe ein Gewerbe und werde für »anständig und aufrichtig« (»probo e onesto«) gehalten. Ein persönliches Gespräch zwischen dem *Segretario degli affari civili*, Alessandro Allori, und dem *Commissario regionale*, Dante Odorizzi, soll diesem Schreiben gefolgt sein, weil der protokollierte Bericht eine durch Allori selbst verfasste und unterzeichnete Anmerkung enthält, die die negative Einstellung der kolonialen Regierung dem Antrag gegenüber erwähnt: »Dem Kommissar [habe ich] mündlich mitgeteilt, dass die [Kolonial-]Regierung den Antrag nicht zu unterstützen beabsichtigt« (»Significato verbalmente al commissario che il Governo non crede appoggiare la domanda«). In dem Schreiben von Odorizzi findet sich noch eine andere Anmerkung, die auf ein rassistisches Motiv für die Ablehnung des Antrages hinweist: »Sogar die Inder!« (»Anche gli indiani!«). Damit drückte die anonyme Hand der kolonialen Verwaltung Eritreas die rassistisch begründete Unmöglichkeit für einen Nicht-Europäer aus, die italienische Staatsangehörigkeit zu erwerben.[69]

Auch der weltpolitische Kontext spielte bei den kolonialen Einbürgerungsverfahren eine wichtige Rolle. Der Erste Weltkrieg radikalisierte die bereits vorhandenen Töne der ethnisch-kulturellen Zugehörigkeit zur Staatsnation und beeinflusste somit entscheidend die Staatsangehörigkeitspolitik und die Einbürgerungspraxis in allen kriegführenden Ländern – wohl auch in deren kolonialen Besitzungen.[70] Vor allem Personen mit einer fremden Staatsbürgerschaft bekamen die Folgen neuer politischer Entscheidungen zu spüren. Diese Entscheidungen, die sich in neuen Gesetzen und Verordnungen niederschlugen, hatten schwere Folgen nicht nur für die gefangenen

68 Der anliegende Antrag ist in den Akten nicht vorhanden.

69 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 522, Fasc. Stato civile e atti di nascita, di morte, di matrimonio (1908): Commissario regionale (Dante Odorizzi) al Governatore della Colonia Eritrea, Massaua, 28 luglio 1908.

70 Bekele et al. (eds.) (2018); Gosewinkel (2016) 98–134; Hassett (2016); Frémeuax (2006); Müller (2004).

Soldaten, sondern auch für die zivile Bevölkerung, die bis zur Internierung in speziell errichteten Lagern reichten.[71] Insbesondere gegen Menschen fremder Staatsangehörigkeit, die leicht zu erkennen waren, richteten sich die Diskriminierungsmaßnahmen. Die *enemy aliens*, das heißt einem Feindstaat angehörende Ausländer, standen in metropolitanem sowie kolonialem Kontext unter strenger Beobachtung. Die Staatsbürgerschaft eines »feindlichen« Staates allein sorgte für einen von Angst getriebenen und besorgten Umgang der Behörde mit diesen Menschen. Regeln für die Identifizierung der Menschen und die Kontrolle der Mobilität waren gang und gäbe. Selbst wohl situierte und prominente Ausländer waren von diesen Maßnahmen betroffen. Auch der Erste Weltkrieg schien für einige Menschen, die im Ausland lebten, den Anlass geboten zu haben, ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse zu regeln.[72]

Der aus Griechenland stammende osmanische Untertan John P. Efthymiades war eine etablierte Figur im wirtschaftlichen Leben der Stadt Massawa. 1914 beantragte er die italienische Staatsangehörigkeit.[73] Er war zwar *forcement* osmanischer Untertan geworden, weil er in Konstantinopel geboren war, aber wollte nicht mehr in die Türkei zurückkehren, weil er dem Land gegenüber keine Verpflichtung fühlte. Seit 1909 war er in der Kolonie Eritrea ansässig und hatte dort eine Filiale der *Maison Dilsizian Frères* gegründet. Zum Zeitpunkt seines Gesuches war er Geschäftsführer dieser erfolgreichen Handelsfirma. Trotz der wirtschaftlichen Relevanz seiner Firma und der Befürwortung seines Antrags durch die koloniale Regierung in Asmära kam vom *Ministero delle Colonie* eine ablehnende Antwort auf den auf Französisch geschriebenen Einbürgerungsantrag. Bis zum Ende des Krieges würden keine Naturalisationsverfahren verhandelt, so die Begründung.[74] Italien kämpfte, das war vermutlich der eigentliche Grund, im Ersten Weltkrieg gegen das Osmanische Reich sowie gegen Österreich-Ungarn.

Eine ähnliche Antwort erhielt der österreichische Staatsbürger Senofonte Ferschell, der ebenfalls eine geschätzte Person des wirtschaftlichen Lebens in

71 Stibbe (2014).

72 Caglioti (2017).

73 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza: Domanda di naturalizzazione di John P. Efthymiades, Massaua, 15 dicembre 1914 (auf Französisch).

74 ASDMAECI, ASMAI 11/11, Fasc. 135: Ministero delle Colonie a Direzione generale Affari politici, Roma, 2 agosto 1915.

Massawa war, auf seinen Antrag auf italienische Staatsangehörigkeit.[75] Der Import-Export-Agent Ferschell hob seine gefühlvolle Zuneigung zu Italien hervor, die sich auch in seinem politischen Engagement für die italienische Partei in Triest ausdrückte. Geboren war er in Athen, wo er bis zu seinem dritten Lebensjahr lebte, als Kind eines ungarischen Vaters und einer Mutter aus Triest. Nach Massawa kam er im Jahr 1891. Erst bei Ausbruch des Weltkrieges machte er sich über seine Staatsangehörigkeitsverhältnisse Gedanken, mit dem Zweck, sie in geregelte Verhältnisse zu überführen. Zudem musste er bei den mit seiner Tätigkeit verbundenen Reisen nachweisen, dass er die italienische Staatsangehörigkeit besaß.

Die Angaben des Antragstellers fanden ein widersprüchliches Echo im Bericht der *Comandante della Compagnia dei Carabinieri Reali*. Wie üblich wurden die *Carabinieri* von der kolonialen Regierung um Auskünfte über den Bewerber gebeten. Dabei wurde der *suddito austro-ungarico* Ferschell negativ bewertet. Seine Aussage, er habe auf die alte (österreichische) Staatsangehörigkeit verzichtet, wurde angezweifelt, weil er keine Bescheinigung dafür vorlegen konnte. Was sein berufliches Leben anbelangte, schien er sich in den Augen der *Comandante* ausschließlich von seinen eigenen Interessen leiten zu lassen. Schließlich verdiente er die italienische Staatsangehörigkeit nicht und auch keine besondere Auszeichnung, »denn er hatte sich im Rahmen seiner natürlichen Pflichten als ausländischer Staatsbürger auf italienischem Boden aufgehalten«.[76]

Verdächtig war Ferschell vor allem aufgrund seiner Tätigkeit als Import-Export-Agent, die ihn oft nach Triest führte. In dem Bericht wurden seine Geschäfte detailliert nachgezeichnet, und Ferschell wurde verdächtigt, Produkte aus Österreich-Ungarn in der Kolonie verkauft zu haben, womit er der italienisch-nationalen Wirtschaft angeblich schaden könne. Aber nicht nur das wirtschaftliche Element wurde hervorgehoben, der Bericht beschäftigte sich darüber hinaus auch eingehend mit dem Privatleben des Bewerbers. Aufgrund seiner Beziehung zu einer einheimischen Frau wurde betont, dass Ferschells Lebensführung nicht der eines Europäers entspreche. Der Antrag

75 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza: Richiesta di naturalità di Senofonte Ferschell, Massaua, 25 gennaio 1915.

76 »[E]ssendosi mantenuto nell'orbita dei suoi doveri naturali di cittadino estero in terra italiana.« ASDMAECI, Archivio Eritrea 731, Fasc. Cittadinanza: Compagnia Carabinieri Reali, Senofonte Ferschell, Informazioni, Asmara, 21 marzo 1915.

auf Naturalisation scheiterte, weil der Bewerber Staatsbürger eines »feindlichen« Staates war. Auch hier war die Praxis der Einbürgerung durch den Weltkrieg beeinflusst, in der sich Misstrauen gegenüber »feindlichen« Ausländern, wirtschaftlicher Protektionismus und die Aufrechterhaltung der kolonialen Rassentrennung mischten. Die wirtschaftliche Relevanz des Unternehmens von Senofonte Ferschell in der Kolonie verlor gegenüber den anderen Faktoren an Bedeutung.

Ähnliche Auswirkungen des Ersten Weltkriegs auf die Einbürgerungspraxis und Staatsangehörigkeitspolitik lassen sich auch in der deutsch-ostafrikanischen Kolonie finden.[77] Das Schutzgebiet wurde schließlich – im Unterschied zur italienischen Kolonie Eritrea – zu einem zentralen Schauplatz des Weltkriegs.[78] In Deutsch-Ostafrika spiegelte sich auch der Untergang des deutschen Kolonialreichs.[79] Den größten Teil der Kolonie, inzwischen Tanganyika genannt, bekam infolge der Friedensverhandlungen Großbritannien als Mandatsträger, Ruanda und Urundi wurden Belgien zugesprochen, während das Kionga-Dreieck unter portugiesische Mandatsverwaltung kam.[80] Gerade die Niederlage im Krieg und die darauffolgende Übergabe der Kolonie an die britische Herrschaft spielten im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse eine große Rolle im Leben vieler Mitglieder der kolonialen Gesellschaft. Die Briten etwa beschlagnahmten während des Krieges das Eigentum der in der Kolonie lebenden Deutschen.

Gerade die Eigentumsverhältnisse standen im Zentrum des verwickelten administrativen Falles des in Italien geborenen und in Deutsch-Ostafrika lebenden Siedlers Ugo Zanetti. Er beantragte 1904 die deutsche Reichsangehörigkeit und wurde eingebürgert.[81] 1924 bestand er aber darauf, italienischer Staatsbürger zu sein, und versuchte die vormalige Naturalisation

77 Ein Beispiel liefert der Fall des osmanischen Untertanen Jacob Tamé, in Deutsch-Ostafrika als Seidenfabrikant und Pflanzungsbesitzer tätig, dessen 1914 gestellter Antrag auf Einbürgerung »unter den veränderten Verhältnissen wohl als erledigt angesehen werden« sollte – wie es in der 1919 verfassten Antwort des Auswärtigen Amtes heißt. Siehe: BArch, R 1001/5147, Bl. 49, 93.

78 Janz (2013); Samson (2013); Michels (2008); Anderson (2004); Strachan (2004).

79 Pesek (2010).

80 Gründer (2012) 192; Des Forges (2011); Louis (1963).

81 BArch, R 1001/5145, Bl. 87: Antrag auf Naturalisation von Ugo Zanetti, Tanga, 8. August 1904, Bl: 90: Abschrift der Naturalisationsurkunde, Berlin, 21. August 1905. In den Akten wird Ugo Zanetti auch Hugo (Passenti) Zanetti genannt.

zu vertuschen. Dabei ging es ihm darum, dass er als italienischer Staatsangehöriger »im freien Besitz seines Vermögens bleiben« würde; als Deutscher hingegen wäre sein Grundbesitz der Einziehung der Briten ausgesetzt.[82] Gleichzeitig versuchte er aber auch, sich nach dem Krieg bei der deutschen Regierung eine Entschädigung für Kriegsverluste zu erschleichen. Gemäß einer Bescheinigung des Auswärtigen Amtes konnte kein Beweis gefunden werden, dass Zanetti die Reichsangehörigkeit erworben hatte. Dies ließ eine Bewilligung der Kriegsentschädigung aus Mitteln des Deutschen Reichs für seine Verluste im ehemaligen Schutzgebiet scheitern.[83] In den folgenden Jahren soll Zanetti auch bei der italienischen Regierung eine Kriegsentschädigung beansprucht haben.[84] Bis in die 1930er Jahre dauerte der Fall Zanetti an, der verschiedene Akteure in Deutschland, Italien und Ostafrika beschäftigte. Das bestrittene Staatsangehörigkeitsverhältnis wurde von verschiedenen Seiten unterschiedlich verhandelt und instrumentalisiert. Der Staatsangehörigkeit kam während des Ersten Weltkriegs auch im kolonialen Kontext eine besondere Relevanz für die jeweiligen Eigentumsverhältnisse zu.[85]

c) Kolonialmilitär

Wer, wie im Fall der in Deutsch-Ostafrika wohnhaften Auslandsdeutschen oder ehemaligen deutschen Reichsangehörigen, die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit beantragte, sollte beweisen, seine militärische Pflicht erfüllt zu haben. Eine Umgehung des Militärdienstes unterminierte aus Sicht der über einen enstprechenden Antrag entscheidenden Instanzen das Verhältnis zur Nation.

Als im Jahr 1897 der noch minderjährige Tischler Paul Greiner die Einbürgerung beantragte, sprach er diesen Punkt deutlich in seinem Antrag an. Er hatte zwar anlässlich seiner Auswanderung nach Sansibar seine badische Staatsangehörigkeit aufgegeben, nun aber war er in die deutsche Kolonie

82 BArch, R 1001/5147, Bl. 266: Geheimer Justizrat an Reichsminister für Wiederaufbau (Kolonialzentralverwaltung), Körlin, 22. März 1924.

83 BArch, R 1001/5147, Bl. 109: Bescheinigung des Auswärtigen Amtes, Berlin, 12. August 1924.

84 BArch, R 1001/5148, Bl. 108: Deutsches Consulat Livorno an das Auswärtige Amt, Livorno, 10. Mai 1935.

85 Caglioti (2014).

gezogen und hatte vor, dort zu bleiben. Beim Verfahren betonte er, dass er sich der Militärdienstpflicht eines deutschen Staatsbürgers nicht entziehen wolle.[86] Greiner bekam die Reichsangehörigkeit am 4. November 1897 wieder zugesprochen.[87]

Die Erfüllung der Militärdienstpflicht war auch im kolonialen Kontext eng mit dem Staatsangehörigkeitsverhältnis verknüpft und galt als unerlässliche Voraussetzung für die Einbürgerung; was diesen Aspekt betrifft, glichen sich die Politik der Staatsangehörigkeit in der Kolonie und in der Metropole. Die Erfüllung der Pflicht, für das Vaterland in den Krieg zu ziehen, galt schließlich sowohl in Deutschland als auch in Italien als Tribut an die nationale Gemeinschaft. Weil die Herausbildung des deutschen und italienischen Nationalstaates auch infolge militärischer Auseinandersetzungen gelungen war, stellte der Militärdienst eine der wichtigsten Pflichten der deutschen und italienischen Staatsbürger dar; seine Ausführung war dementsprechend eng mit dem aus der Staatsbürgerschaft begründeten rechtlichen Status verbunden und galt als wichtiges Kriterium für die Aufnahme in die nationale Gemeinschaft.[88]

Das italienische Zivilgesetzbuch von 1865 legte einen Zusammenhang zwischen der Erfüllung des Militärdienstes und der Verleihung bzw. des Verlustes der italienischen Staatsangehörigkeit fest. Es bestimmte beispielsweise, dass der im Ausland geborene Sohn eines ehemaligen italienischen Staatsbürgers als italienischer Staatsbürger angesehen wurde, wenn er die Militärdienstpflicht geleistet oder eine Anstellung im öffentlichen Königreichsdienst innehatte.[89] Genauso galt als Grund des Verlustes der italieni-

86 BArch, R 1001/5137, Bl. 85: Naturalisationsgesuch von Paul Greiner, Daressalaam, 27. Juli 1897: »Da ich nun dadurch [durch Entlassung] meine Staatsangehörigkeit verloren habe, mich aber nicht den Verpflichtungen eines deutschen Reichsangehörigen, insbesondere dem Militärdienst entziehen will, bitte ich, sich dahin verwenden zu wollen, daß mir die deutsche Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verliehen wird.«

87 BArch, R 1001/5137, Bl. 105: Abschrift der Naturalisationsurkunde von Paul Greiner, Berlin, 4. November 1897.

88 Benadusi (2015); Conti (2012); Isnenghi (a cura di) (2009); Jansen (Hg.) (2004); Frevert (2001).

89 § 6: »Il figlio nato in paese estero da padre che ha perduta la cittadinanza prima del suo nascimento, è riputato straniero. Egli può tuttavia eleggere la qualità di cittadino, purchè ne faccia la dichiarazione a norma dell'articolo precedente e fissi nel regno il suo domicilio entro l'anno dalla fatta dichiarazione. Però, se egli ha accettato un impiego pubblico

schen Staatsangehörigkeit die Anstellung im Dienst einer fremden Regierung oder das Ableisten des Militärdienstes bei einer fremden Macht, wenn dies ohne die Genehmigung der italienischen Behörden geschah.[90] Beide Bestimmungen übernahm die *Legge 13 giugno 1912, n. 555 sulla cittadinanza italiana* (Gesetz vom 13. Juni 1912, Nr. 555, über die italienische Staatsangehörigkeit).[91] Im Kaiserreich bestand bereits gemäß der Reichsverfassung die Wehrpflicht für jeden Deutschen. § 57 des *Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871* lautet: »Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.«[92] Damit wurde der Wehrdienst zum Grundprinzip der nationalen Zugehörigkeit schlechthin.

Dem Wehrdienst kam als Einbürgerungskriterium bei Männern eine Schlüsselfunktion zu. Er bündelte soziale und politische Kernbedingungen der Integrierbarkeit in ein Gemeinwesen, genauer gesagt: in die Vorstellung einer »Gemeinschaft«, die ein Gemeinwesen in sich selbst entwickelt. Ihre hohe Priorität ermöglichte der Wehrpflicht, den Mangel an anderen Einbürgerungsvoraussetzungen zu mindern oder sogar zu überspielen; andererseits waren aufgrund der fehlenden Wehrfähigkeit grundsätzlich hoch bewertete Qualitäten nur noch vermindert wirksam.[93] Die Relevanz der Wehrpflicht als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Nationalstaat nahm in den Jahren der Beratung des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes um die Jahrhundertwende weiter zu, beeinflusst von den politischen und militärischen Strömungen des deutschen Nationalismus. Das Thema beschäftigte den Gesetzgeber und die staatliche Verwaltung. Schließlich kam es zu der ausschlaggebenden Bestimmung des *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913*,[94] dass die Nichterfüllung der Wehrpflicht

nel regno, oppure ha servito o serve nell'armata nazionale di terra o di mare, od ha altrimenti soddisfatto alla leva militare senza invocarne esenzione per la qualità di straniero, sarà senz'altro riputato cittadino.«

90 § 11: »La cittadinanza si perde: [...] 3. Da colui che, senza permissione del governo, abbia accettato impiego da un governo estero, o sia entrato al servizio militare di potenza estera.«

91 Vgl. § 3 und 9, *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (30.06.1912).

92 *Reichsgesetzblatt* (1871) 63–85.

93 Gosewinkel (2004a) 252.

94 *Reichsgesetzblatt* (1913) 583–593.

zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen solle.[95] Die deutsche Nation – wie Dieter Gosewinkel pointiert darstellt – verstand sich nicht nur als Volksgemeinschaft, sondern auch als Wehrgemeinschaft.[96]

Weil das Ableisten des militärischen Dienstes als zwingende Aufgabe des Staatsbürgers galt, spielte es für die Bewilligung eines Naturalisationsantrages eine große Rolle, ob der Antragsteller den Militärdienst geleistet hatte. Die *Askari*, d. h. die einheimischen Soldaten, die für die Kolonialmächte Italien und Deutschland kämpften, stellen in diesem Zusammenhang einen interessanten und widersprüchlichen Untersuchungsgegenstand dar. Sie arbeiteten einerseits als Soldaten im Dienst der Kolonialmächte und verkörperten ihre militärische Gewalt, wurden von der metropolitanen Staatsangehörigkeit andererseits aber aufgrund ihrer Herkunft ausgeschlossen, denn diese war nur Personen aus Europa und den sogenannten zivilisierten Staaten vorbehalten. Tatsächlich betonte der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Albrecht von Rechenberg (1906–1912), dass der Syrer Ibrahim Domet, der sich am 9. September 1910 um die Naturalisation bewarb, ein »alter Wissmannkämpfer und Inhaber der Kriegsverdienstmedaille« war und befürwortete den Antrag.[97] Wie weiter mit dem Antrag verfahren wurde, lässt sich nicht rekonstruieren, doch ist hervorzuheben, dass die Kolonialverwaltung gerade die militärische Teilnahme an der Kampagne des Reichskommissars Wissman erwähnte, die entscheidend zur Etablierung der deutschen Herrschaft in Ostafrika beigetragen hatte.

Die Forschung hat sich intensiv mit der Figur der *Askari* beschäftigt. Sie hat ihre Rolle in Deutsch-Ostafrika nicht nur als Soldaten herausgestellt, sondern auch ihre Funktion als durchsetzende Macht der kolonialen Obrigkeit und Vermittler zwischen den unterschiedlichen Akteuren der kolonialen Gesellschaft analysiert.[98] In der Geschichte der Kolonie Eritrea spielten die *Askari* ebenfalls eine zentrale Rolle.[99] Hier wurden sie sogar zur eigentlichen Ressource der Kolonialmacht Italien für den Einsatz in Somalia,

95 § 17: »Die Staatsangehörigkeit geht verloren: […] 3. Durch Nichterfüllung der Wehrpflicht.«

96 Gosewinkel (2004a) 310–327.

97 BArch, R 1001/5146, Bl. 91: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an das Reichskolonialamt, Daressalaam, 10. September 1910; zu dem Fall siehe auch: Nagl (2007) 186.

98 Moyd (2014); Pesek (2010) 131–153; Michels (2009); Gißibl (2008); Morlang (2008).

99 Volterra (2014); Chelati Dirar (2008); Chelati Dirar (2007); Goglia (2006); Volterra (2005); Scardigli (1996); Goglia (1990).

Libyen und im Krieg gegen Äthiopien (1935–36).[100] Dennoch führten ihre militärische Tüchtigkeit und ihre Loyalität nicht dazu, dass die Kolonialmacht darüber nachdachte, ihnen einen höheren staatsbürgerlichen Status als den der kolonialen Untertanen zu verleihen. Im Gegenteil, die *Askari* blieben von den höheren militärischen Rängen ausgeschlossen; im italienischen Eritrea konnten sie immerhin Unteroffiziere werden.[101] In Deutsch-Ostafrika existierten separate Dienstgrade und Rangbezeichnungen für die *Askari*, die Ausdruck der rassischen Trennung und des Erhalts der kolonialen Herrschaft waren.[102] Das heißt, dass ein *Askari* es bis zum Offizier (*Effendi*) schaffen konnte, aber diese Position war »eine von dem der weißen Schutztruppenangehörigen total verschiedene.«[103] Im Hinblick auf ihren Rechtsstatus galten die *Askari* in Eritrea als *sudditi coloniali* und in Deutsch-Ostafrika als »Eingeborene«. Auch wenn ihre Stellung in der kolonialen Ordnung außerhalb der metropolitanen Rechtssphäre festgelegt war, führte ihre Rolle als Soldaten im Dienst der Nation zu unterschiedlichen Wahrnehmungen auch ihres Status innerhalb der imperialen Rechtsordnung. Als beispielsweise circa 8.000 überlebende *Askari*, die 1912 im Italienisch-Türkischen Krieg an der libyschen Front gekämpft hatten, am Ende ihrer Mission mittels »Prämiumreise« nach Rom gebracht wurden, erhoben sich in der italienischen Öffentlichkeit Stimmen, denen zufolge die *Askari* aufgrund ihrer militärischen Leistung für die imperiale Macht italienische Staatsbürger geworden waren.[104]

Die Relevanz des militärischen Themas in der Politik der Staatsangehörigkeit nahm während des Ersten Weltkriegs noch stärker zu. Zum einen schärfte der Krieg die Gegenüberstellung von Freund und Feind und radikalisierte die ethnisch-kulturelle Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Nation. Dies erfolgte sowohl im metropolitanen als auch in kolonialen

100 Negash (1987) 48–51.

101 Ofcansky (2003).

102 Bührer (2011) 148 f. Der Unterschied wurde dadurch betont, dass die *Askari* die Dienstgradbezeichnungen der anglo-ägyptischen Armee hatten.

103 Hauschild (1906) 54 f.

104 Zaccaria (2012). Zu diesem Anlass wurde eine Postkarte mit dem Foto der am 28. Juli 1912 in Rom stattgefundenen Präsentation der *Askari* vor dem König Italiens, Vittorio Emanuele III., gedruckt. Auf der Postkarte stand: »Essi sono degni della nazione della quale sono divenuti cittadini.« (»Sie sind der Nation würdig, deren Staatsangehörige sie geworden sind.«)

Kontext. Die Folge war die Ausgrenzung und Diskriminierung der Staatsbürger »feindlicher« Staaten, die als *enemy aliens* angesehen wurden.[105] Die Einbürgerungen von Personen aus den verfeindeten Staaten wurden eingestellt. Zum anderen setzte mit dem Krieg auch eine Beschleunigung derjenigen Naturalisationsanträge ein, in denen militärische Leistungen und Treue zu dem Land bewiesen wurden, dessen Staatsangehörigkeit beantragt wurde. In diesem Sinne trug der Krieg zur Verdichtung der Nation bei. Dem äußerst interessanten Fall des eritreischen Untertanen Sängal Wärqənäh, der die einzige naturalisierte Person lokaler Herkunft in der Kolonie Eritrea zu sein scheint, wird im Folgenden besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.[106] Darin bündeln sich unterschiedliche Argumente, die zu einer Umkehrung der kolonialen rassisch ausgelegten Ordnungsstruktur führten. Ein zentraler Aspekt war die militärische Leistung des Kandidaten im Ersten Weltkrieg.

Die Naturalisationsurkunde von Sängal Wärqənäh ist nicht vorhanden, seine Einbürgerung lässt sich dennoch aus einer Korrespondenz zwischen

105 In der Kriegszeit wurden die Ausländer in der Kolonie Eritrea streng überwacht, siehe die Bestimmungen des *Decreto governatoriale 27 ottobre 1915, n. 2434. – Norme per i cittadini stranieri nella Colonia Eritrea* (Königliche Verfügung 27. Oktober 1915, Nr. 2434 – Normen für die ausländischen Staatsbürger in der Kolonie Eritrea), in: Parpagliolo (a cura di) (1932) 110–114. Gleichwohl kamen die italienischen Staatsbürger, die in Deutsch-Ostafrika lebten, als Kriegsgefangene in ein Internierungslager (einer davon war der italienische Konsul in Dar es Salaam, Giacomo Amoretti). Über diese Gefangenschaft berichteten sie dem italienischen Außenministerium im August 1916, siehe: ASDAMAECI, ASMAI, Pos. 153/1 (Conflitto europeo 1914–1919), Fasc. 3 (Conflitto europeo. Notizie dei tedeschi residenti nell'Africa Orientale tedesca e degli italiani internati quivi residenti 1914–1918): »Memoriale a S. E. il Ministro degli Affari Esteri in Roma sul trattamento usato ai prigionieri di guerra italiani nell'Africa Orientale Tedesca«.

106 Sängal Wärqənäh wurde 1880 in ʿAddi Abun (Təgray) geboren und starb 1929 in Asmära. Als Jugendlicher begab er sich nach Eritrea, wo er in Massawa die Schule besuchte. Danach zog er nach Italien, wo er weiterlernte und in der italienischen Kavallerie diente. Später arbeitete er als Dolmetscher in Eritrea und Lehrer für Tigrinisch (und Amharisch?) am *Istituto Orientale* in Neapel. Während des Ersten Weltkrieges kämpfte Wärnäh an der Front für Italien. Aus seiner Ehe mit einer Italienerin ging 1911 in Asmära seine Tochter Elena hervor (sie starb 1950 in Äthiopien unter ungeklärten Umständen). Die Tochter folgte von 1935 bis 1941 (?) dem berühmten Äthiopisten Francesco Gallina, dessen Schülerin sie war, in der Lehre des Amharischen in Neapel. Siehe das biographische Profil in: Rouaud (1991) 309. Andere Informationen über das Leben und die Arbeit von Sängal Wärqənäh in: Ricci (1969) 887, 906; Puglisi (1952) 271. In den zeitgenössischen Quellen wird er Sangal Worknech, Uorknech oder Uorchnech genannt.

dem *Ministero delle Colonie* und der Kolonialregierung belegen.[107] Das administrative Verfahren des 1880 in Adwa geborenen Sängal Wärqənäh war besonders undurchschaubar. Sein Abschluss im Jahr 1919 stellte dennoch eine seltene Ausnahme in der Geschichte der Staatsangehörigkeitspolitik in der Kolonie Eritrea dar, weil eine als *suddito* geltende Person den Rechtsstatus eines Staatsbürgers erhielt. Dieser Übergang vom kolonialen Untertan zum italienischen Staatsbürger hatte auch eine skurrile Folge für die berufliche Laufbahn des Wärqnäh: Beispielsweise bat der *Uffico Coloniale per gli Affari Civili* das Personalbüro der Kolonie, ihn aus der Liste der einheimischen Dolmetscher zu streichen, da er nun ja Italiener war.[108]

Sängal hatte sich als Leutnant der Kavallerie über den *Comando del Corpo di Armata* von Neapel beim italienischen Kriegsministerium für die Einbürgerung beworben. Das Kriegsministerium befürwortete den Wunsch trotz der wegen des Krieges eingeschränkten Einbürgerungspraxis, bat aber die koloniale Regierung in Eritrea um eine Stellungnahme. Dem Bericht der *Compagnia Carabinieri Reali* zufolge wurde Sängal Wärqənäh von einem in Massawa wohnhaften italienischen Lehrer nach Neapel gebracht. Er sei danach in die Kolonie zurückgekehrt, wo er als Dolmetscher arbeitete. Schließlich kehrte er nach Neapel zurück, wo er eine Stelle als Assistent am *Istituto Orientale* annahm.

> Für die Zeit, in der er sich in dieser Kolonie aufgehalten hat, zeigte Sangal im Allgemeinen immer ein gutes Benehmen. Er kleidete sich nach europäischer Art und ernährte sich wie die Italiener, womit er die eingeborene Lebensart aufgab. Er hat eine Mischlings-Ehefrau namens Maria, genauere Angaben fehlen, drei Kinder, alle in Italien. […] Es ist nicht möglich festzustellen, welchen Bildungsweg der Sangal beschritten hat, allerdings scheint er über eine gewisse Bildung zu verfügen und ist eine zuverlässige und achtbare Person.[109]

107 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 822, Fasc. 3 Sudditanze: Ministero delle Colonie al Governo dell'Eritrea, Roma, 8 marzo 1920. Die Naturalisation von Wärqnäh erwähnt auch das biographische Lexikon der Kolonie Eritrea des italienischen Journalisten Giuseppe Puglisi, siehe: Puglisi (1952) 271.

108 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 882, Fasc. 3 Sudditanze: Direzione Affari Civili a Ufficio del Personale, Asmara, 10. Mai 1920.

109 »Il Sangal per tempo che dimorò in questa Colonia mantenne sempre buona condotta in genere. Vestiva all'europea, alimentandosi come gli Italiani, rinunziando così al sistema di vita indigena. Ha moglie meticcia a nome Maria, non meglio indicata, con tre figli, tutti in Italia. […] Non è possibile stabilire quale corso di studi abbia fatto il Sangal, però risulta che ha una certa coltura, ed è persona seria e rispettosa.« ASDMAECI, Archivio

Mit dieser Stellungnahme bestätigte die italienische Behörde die kulturellen und moralischen Voraussetzungen, die für die Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit unerlässlich waren. Die Bildung, der Leumund und die Lebensweise Wärqənähs entsprachen der eines Europäers und machten ihn zu einem potenziellen italienischen Staatsbürger. Seine Anstellung im Dienst einer italienischen Universität galt als Beweis seines höheren Bildungsniveaus im Vergleich zu den anderen Kolonisierten. Seine Teilnahme am Ersten Weltkrieg bestätigte mithin seine Loyalität zur italienischen Nation.

Die Einbürgerung von Sängal Wärqənäh galt als Belohnung für einen einheimischen kolonialen Untertanen, der nach Ansicht der kolonialen Zivilisierungsmission einen höheren Zivilisationsstand erreicht hatte. Darüber hinaus erfüllte Sängal durch seine Tätigkeiten als Lehrer am Istituto Orientale und als Dolmetscher im Dienst der Kolonialverwaltung eine wichtige Aufgabe, die in engem Zusammenhang mit dem kolonialen Projekt stand. Sowohl in Deutschland als auch in Italien wuchs im Rahmen der Kolonialexpansion das Bedürfnis nach einer Verwissenschaftlichung der kolonialen Erfahrung.[110] Insbesondere den Sprachen der kolonisierten Bevölkerung wurde große Aufmerksamkeit geschenkt. Dies war auch für die Verwaltung der Kolonien ein wichtiges Instrument. Die Kolonialexpansion sowie die zunehmende Bedeutung der handels- und außenpolitischen Interessen des Deutschen Kaiserreichs standen hinter der Gründung des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin im Jahr 1887.[111] Das Königreich Italien

Eritrea, Pacco 882, Fasc. 3 Sudditanze: Compagnia Carabinieri Reali al Governo dell'Eritrea, Informazioni sul conto di Sangal Worknech, Asmara, 13 marzo 1918.

110 Zum Verhältnis zwischen Kolonialismus und Wissenschaft siehe: Habermas / Przyrembel (Hg.) 2013.

111 Burchardt (2005); Stoecker (2002). Das Seminar war institutionell an die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin angebunden, doch kein Bestandteil von ihr. Sein Ziel lag nicht in der wissenschaftlichen Forschung, sondern in der Lehre und Ausbildung von Personal, das vor einer Karriere in der Kolonialverwaltung oder im Auswärtigen Amt stand. Es ist hinzuzufügen, dass das Institut nicht nur Sprachen (wie Arabisch, Chinesisch, Hindustani, Japanisch, Persisch, Swahili und Türkisch), sondern auch sogenannte Realienfächer wie Tropenhygiene, Religion, Geographie, usw. unterrichtete. Schüler des Seminars waren junge Juristen und Beamte, Anwärter auf den Dienst in den Kolonien, Missionare sowie Privatpersonen. Für den Unterricht waren ausländische Sprachlektoren angestellt, die Lehre der afrikanischen Sprachen der Kolonien stand Sprachlektoren zu, die bisweilen aus den afrikanischen Kolonien kamen.

nutzte zunächst das seit Beginn des 18. Jahrhunderts existierende *Istituto Orientale* in Neapel, das nach der Gründung des *Ministero delle Colonie* im Jahr 1912 unter seine Leitung kam und zur Schule für die Ausbildung der kolonialen Angestellten und Beamten wurde.[112] Die Lehrer der »kolonialen« Sprachen, die aus den deutschen und italienischen Kolonien kamen, stellten im imperialen Raum zwischen der Kolonie und der Metropole die Vertreter einer kolonialen Elite dar. Sie galten als »zivilisierte« Untertanen und konnten aufgrund ihrer Funktion in die metropolitane Staatsbürgerschaft übernommen werden.[113]

d) Kolonialverwaltung

Von Beginn der Kolonialherrschaft an war die Anstellung im kolonialen Dienst sowohl in Deutsch-Ostafrika als auch in Eritrea mit der Frage des rechtlichen Status der Angestellten verknüpft. In der Frühphase der Kolonialherrschaft lässt sich anhand der verfügbaren Akten die Neigung erkennen, die Staatsangehörigkeit sowohl von den Kolonialherren als auch von den Kolonisierten zu instrumentalisieren. In den neuen politischen Verhältnissen, die sich durch die Eroberung der Kolonialgebiete ergeben hatten, pflegten unterschiedliche Akteure der kolonialen Gesellschaft die Einbürge-

112 Guazzini (2007a).

113 Aus Deutsch-Ostafrika ist vor allem der Swahili-Sprachlektor Mtoro bin Mwinyi Bakari bekannt, siehe: Wimmelbücker (2009). Bekannt ist auch die Lebensgeschichte des aus Deutsch-Ostafrika stammenden Bayume Mohamed Husen, der im Ersten Weltkrieg in der Kolonie gegen die britischen Truppen kämpfte und dann nach Deutschland zog, wo er in Berlin unter anderem von 1931 bis 1941 am *Seminar für orientalische Sprachen* als Sprachgehilfe tätig war. Husen starb 1944 im KZ Sachsenhausen. Er war dort wegen seines Verhältnisses mit einer »Arierin« mit dem Vorwurf der »Rassenschande« inhaftiert worden; siehe: Bechhaus-Gerst (2007). Die aus den deutschen Kolonien kommenden und im Deutschen Kaiserreich lebenden Afrikaner (die in den deutschen Kolonien als »Eingeborene« bezeichnet wurden) galten im metropolitanen Kontext als »Schutzbefohlene«; sie hatten die Möglichkeit, bei den Behörden der jeweiligen Bundesstaaten die Einbürgerung zu ersuchen. Die Forschung hat darauf hingewiesen, dass Einbürgerungsanträge von schwarzen Menschen sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Zeit nur selten bewilligt wurden, siehe: El-Tayeb (2011) 131 f.; Trevisiol (2006) 144–148; Bechhaus-Gerst (1997) 13 f. Aus Eritrea bzw. Äthiopien ist insbes. Afä-Wärq Gäbrä Iyäsus zu nennen, der unter anderem als Amharisch-Lehrer am *Istituto Orientale* in Neapel (1902/03–1912) arbeitete und mehrere kulturgeschichtliche sowie sprachwissenschaftliche Werke publizierte, siehe: Admassu (2003); Rouaud (1991).

rung als Handlungsinstrument zu ihren Gunsten zu nutzen. Die Politik der Staatsangehörigkeit mit ihrer differenzierenden Eigenschaft zum Zweck der Trennung zwischen »zivilisierten« Kolonialherren und Europäern einerseits und der »unzivilisierten« lokalen Bevölkerung andererseits galt im kolonialen Kontext *per se* als Herrschaftsinstrument. Die Einbürgerung eröffnete der Kolonialverwaltung die Möglichkeit, ihre Staatsangehörigkeitspolitik entsprechend auszurichten. Durch die koloniale Einbürgerung konnten die Kolonialmächte treues Personal der entstehenden Kolonialverwaltung auszeichnen und damit an das koloniale Projekt binden. Die Einbürgerung diente aber auch den lokalen Akteuren der kolonialen Gesellschaft als Handlungsinstrument. Diejenigen, die sich in einer Zeit der noch unsicheren kolonialpolitischen und militärischen Verhältnisse um die Einbürgerung bewarben, also vor allem zu Beginn der Kolonialherrschaft, zeigten damit Nähe zu den Kolonialherren und bezogen Position im neuen politischen Kontext der Kolonialherrschaft, um so ihre sozio-ökonomische Rolle in der Kolonie zu stärken. Diese gegensätzlichen Instrumentalisierungen der Staatsangehörigkeit führten zu Spannungen zwischen den Akteuren der kolonialen Gesellschaft. Gouverneur Julius von Soden (1891–1893) sah sich bald gezwungen, das Thema der Einbürgerungsanträge ausländischer Kolonialbeamter in einem Erlass anzusprechen.[114] Im Zirkular-Erlass Nr. 12 vom 9. April 1892 wies er die Bezirksämter darauf hin, dass die Naturalisation an sich keine praktischen Vorteile mit sich bringe. Ferner seien mit der Naturalisation nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten wie etwa die Militärdienstpflicht verbunden. Hinzu käme als Voraussetzung für die Naturalisation die Vorlage einer Urkunde, welche unter Beweis stelle, dass der Kandidat keine andere Staatsangehörigkeit besitze. Damit wollte Soden die Einbürgerung in der Kolonie erschweren. Anlass für die Verfügung dieses Erlasses waren wiederholte Anfragen insbesondere ausländischer Bewohner der Kolonie, die die Einbürgerung beantragten und über eine bessere Rechtsstellung im neuen politischen System verhandelten. In einem Schreiben an Reichskanzler von Caprivi (1890–1894) begründete Soden seinen Erlass folgendermaßen:

> Nach Hinweisung der hiesigen Zivilverwaltung begann es Sitte zu werden, dass namentlich die hier ansässigen Griechen, Leute der niedrigsten Klasse, sowie auch

114 BArch, R 1001/5134, Bl. 46: Zirkular-Erlass Nr. 12, Daressalaam, 9. April 1892.

farbige Unterbeamte der Zollverwaltung, den Antrag auf Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit bei den Bezirksämtern einreichen. Manche mag hierzu der Glaube verleitet haben, dass ihnen hieraus materielle Vortheile erwachsen würden, manche, dass sie sich durch einen solchen Antrag beim Gouvernment besonders beliebt machten.[115]

Genau den genannten Erlass erwähnte der Leiter der Bezirksnebenstelle Mikindani im Süden der Kolonie in einem Schreiben an die koloniale Regierung in Dar es Salaam, mit dem er das Gesuch des in Mikindani wohnhaften Procop Photiades weiterleitete. Der Verfasser des Schreibens berichtete, dass Photiades, »nachdem ihm, oder trotz dem ihm, der Zirkular-Erlaß N. 12 vom 9. April bekannt gegeben, auf seinem Wunsche, sich naturalisieren zu lassen, beharrt.«[116]

In der Tat hatte der Angestellte bei der Zollverwaltung in Dar es Salaam, Procop Photiades, im Mai 1892 einen in französischer Sprache verfassten Naturalisationsantrag gestellt. Geboren in Smyrna im Jahr 1859 als Sohn griechischer Eltern, behauptete er, staatenlos zu sein. Das Land habe er 1882 verlassen und lebe seitdem in der Kolonie vorwiegend unter Europäern. Insbesondere für Deutschland empfinde er eine starke Vorliebe, weil – wie er schrieb – »mein Vater und meine Lehrer […] mich zur Liebe zur edlen und großen Deutschen Nation erzogen [haben].«[117]

Zusammen mit dem Naturalisationsgesuch von Photiades übersandte der Gouverneur aus Dar es Salaam ein weiteres Naturalisationsgesuch an Reichskanzler von Caprivi (1890–1894). Hierbei handelte es sich um den Antrag des Dolmetschers Giuseppe Mariano aus Bagamoyo.[118] Mariano war 1850 in Livorno (Großherzogtum Toskana) geboren und hatte einen großen Teil seines Lebens in Ägypten verbracht. Nun arbeitete er bei der DOAG und später auch bei der Kolonialregierung als Dolmetscher. Gerade diese langjährige Tätigkeit im deutschen Dienst brachte ihn dazu, um die Erlangung der Reichsangehörigkeit zu ersuchen.

115 BArch, R 1001/5134, Bl. 49: Gouverneur von Soden an Reichskanzler von Caprivi, Daressalam, 9. September 1892.

116 BArch, R 1001/5136, Bl. 10: Stationsleiter Dietert an das K. Gouvernment, Mikindani, 9. Mai 1892.

117 »[M]on père et mes Professeurs m'avaient élevé dans l'amour de cette noble et grande Nation des Allemands.« BArch, R 1001/5136, Bl. 12: Naturalisationsgesuch des Procop Photiades, Mikindani, 7. Mai 1892.

118 BArch, R 1001/5136, Bl. 14: Naturalisationsgesuch des Giuseppe Mariano, Bagamoyo, 27. September 1892.

Der Gouverneur Deutsch-Ostafrikas beurteilte beide Gesuche unterschiedlich. Im Schreiben an den Reichskanzler äußerte er Skepsis über den Antrag von Photiades, »dessen Vergangenheit unbekannt und der der deutschen Sprache nicht mächtig ist«; hingegen betrachtete er das Gesuch des aus der Toskana stammenden Mariano wohlwollend, denn dieser beherrschte die deutsche Sprache und hatte sich in seiner langjährigen Tätigkeit im deutschen Dienst stets »als anständiger und zuverlässiger Mann bewiesen.«[119] Auch wenn für Mariano keine Naturalisationsurkunde überliefert ist, ist anhand einer Rohschrift des Kolonialamtes von einer Bewilligung auszugehen, die eine ausnahmsweise erlaubte Verleihung der Reichsangehörigkeit kraft § 6 des SGG 1888 erwähnt.[120]

Beide Antragsteller, Photiades und Mariano, waren Personen nicht lokaler Herkunft und beruflich in der Kolonialverwaltung tätig. Für die Arbeit in der Verwaltung benötigte die Kolonialherrschaft auch Personen, die die lokalen Verhältnisse kannten, gleichzeitig aber den Kolonialherren gegenüber loyal und vertrauenswürdig waren. Die Angestellten der Kolonialverwaltung wurden zu zentralen Figuren dieses Prozesses des Herrschaftsaufbaus. Gerade die Intermediärfunktion der Dolmetscher war in dieser Hinsicht zwar besonders relevant, aber auch heikel. Die Fähigkeit, die Kommunikation zwischen Kolonialherren und Kolonisierten sprachlich zu bewältigen, diese *power of translation*,[121] verbesserte die Verhandlungsmöglichkeiten der Dolmetscher mit der Kolonialverwaltung. Eingebürgert wurde Mariano, weil er klare

119 BArch, R 1001/5136, Bl. 16: Kaiserlicher Gouverneur von Deutsch-Ostafrika an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, Daressalaam, 23. März 1893.

120 BArch, R 1001/5136, Bl. 17: Auswärtiges Amt (Kolonial-Abteilung) an den Gouverneur von Schele, Berlin, 6. Mai 1893 (Rohschrift). Auf eine Verleihung der Reichsangehörigkeit an Mariano weist auch der Briefwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichskolonialamt aus dem Jahre 1910 hin, in dem die Frage der Überführung der minderjährigen Amalia Mariano, Tochter von Giuseppe, in eine preußische Erziehungsanstalt und deren staatlich finanzierte Förderung besprochen wurde, siehe: BArch, R 1001/5146, Bl. 80: Staatssekretär des Reichskolonialamts an das Auswärtige Amt, Berlin, 10. April 1910: »Dagegen dürfte es den Verhältnissen entsprechen, hierzu Mittel des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets heranzuziehen, dessen Gouvernement – wie ich annehme auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers, vergl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 19. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 75 – seinerzeit dem Vater der Amalia Mariano die Reichsangehörigkeit verliehen hat«.

121 Lawrance et al. (eds.) (2006) 14. Das Buch bezieht sich explizit auf Akteure afrikanischer Herkunft, der Begriff kann aber auch in diesem Kontext angewendet werden.

Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Respektabilität und kulturelle Nähe zu Deutschland beweisen konnte. Unklare Rechtsverhältnisse wie bei Photiades bzw. Staatenlosigkeit und die nur deklarierte Liebe zur deutschen Kultur (der Antrag war in französischer Sprache verfasst) galten nicht als ausreichende Referenzen.

Ein Beispiel der Funktion der Staatsangehörigkeit als Verhandlungsinstrument innerhalb der kolonialen Gesellschaft ist das Einbürgerungsverfahren der zwei Dolmetscher der Kolonie Eritrea, Naǧīb al-Hay und Antonio Fares, die 1895 die italienische Staatsangehörigkeit beantragten.[122] Die Korrespondenz zwischen dem Innen- und dem Außenministerium überliefert die Worte des Gouverneurs Baratieri (1892–1896), der die Anträge beider Dolmetscher unterstützte. Er plädierte dafür, dass sie bald angenommen werden sollten, »ohne die übliche Formalität der Auskünfteanfrage über sie« (»senza la consuetà formalità della richiesta di informazioni sul loro conto«). Die beiden Dolmetscher waren Untertanen des Osmanischen Reichs und arbeiteten seit 1886 und 1889 im Dienst der Kolonie Eritrea. Al-Hay war 1864 in Beirut geboren, Fares im gleichen Jahr in Tyros. Beide waren katholisch und mussten daher keine Militärpflicht ableisten.[123] Trotzdem befürchtete der Gouverneur, dass die türkische Regierung die italienische Einbürgerung dieser Kolonialangestellten verhindern könnte. Gouverneur Baratieri betonte, die Antragsteller seien »zwei intelligente und anständige junge Menschen, für die man zweifelsfreie Beweise ihrer Treue und Liebe zu Italien auch in sehr schwierigen Zeiten habe« (»due giovani intelligenti e dabbene, da cui si ebbero prove non dubbie di fedeltà ed amore all'Italia in momenti assai critici«). Das Außenministerium antwortete, dass der Antrag bewilligt werde, wenn auch nur ausnahmsweise.[124]

122 ASDMAECI, ASMAI, Pos. 11/9, Fasc. 103: Ministero dell'Interno al Ministero degli Affari Esteri, Roma, 10 luglio 1895 (Naǧīb al-Hay wird in den Akten Neghib El Hay genannt).

123 Im Osmanischen Reich hatten traditionell nur Männer muslimischer Religion in der Armee zu dienen. Der Militärdienst hatte eine religiöse Prägung und die Truppen missachteten die Präsenz christlicher Soldaten im Heer. Diese Exklusion schätzten ihrerseits viele Christen, die sich als Subjekte des Osmanischen Reichs ansahen, aber nicht als Teil von dessen Nation. Für die Dispensierung vom Militärdienst hatten die Christen eine Steuer zu bezahlen. Erst 1909 kam es mit den Reformen der Jungen Türken zur Rekrutierung aller Subjekte unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Vgl. Zürcher (1999).

124 ASDMAECI, ASMAI, Pos. 11/9, Fasc. 103: Ministero degli Affari Esteri al Ministero dell'Interno, Roma, 23 luglio 1895.

Betrachtet man den imperialen Raum zwischen Metropole und Kolonie, lässt sich vermuten, dass vergleichbare Naturalisationsgesuche im metropolitanen Kontext zu einem negativen Ergebnis gekommen wären. Denn die Einbürgerungspraxis im Königreich hatte einen elitären Charakter, der überwiegend wohlsituierte und bereits erfolgreiche Persönlichkeiten auszeichnen sollte.[125] Die kolonialen Verhältnisse waren aber aufgrund der prekären militärischen und politischen Situation der Frühphase der Herrschaft Italiens in Eritrea anders als die metropolitanen Verhältnisse und setzten einen lockereren Umgang mit der Einbürgerung voraus, die für das koloniale Projekt instrumentalisiert wurde. Wenn einerseits die Hauptkriterien der metropolitanen Einbürgerungspolitik auch im kolonialen Kontext gültig blieben, wurde andererseits das ethnisch-nationale Prinzip im Kolonialgebiet quasi herausgefordert. Der Zugang zur nationalen Gemeinschaft, der mit der Verleihung der italienischen Staatsangehörigkeit ermöglicht wurde, ergab sich in einzelnen Ausnahmefällen für Personen, die weder ethnisch-national als Italiener betrachtet werden konnten (wie die *italiani non regnicoli*), noch ein besonderes Sozialprestige hatten. Einzig ihre Rolle im kolonialen Kontext machte sie ausnahmsweise zu italienischen Staatsbürgern.

Auf die dargestellte Gefahr, dass die Verleihung der metropolitanen Staatsangehörigkeit im kolonialen Kontext zu leicht erfolgte, machte besonders die zentrale Verwaltung des Kaiserreichs die Kolonialregierung in Deutsch-Ostafrika aufmerksam. Der Dolmetscher Samuel Goliger, ein rumänischer Jude, der einen guten Leumund in der deutschen Kolonie hatte, bewarb sich um die Reichsangehörigkeit.[126] Sein Antrag wurde abgelehnt, weil die Vorteile für das Schutzgebiet geringfügig zu sein schienen. Die Antwort vom Reichskolonialamt lautete, dass ein solcher Antrag »mit Rücksicht auf die in gleichartigen Fällen in der Heimat geübte Praxis« nur dann in Aussicht gestellt werden könne, wenn die Verleihung der Reichsangehörigkeit an den Antragsteller aus besonderen Gründen im Interesse des Schutzgebiets sei.[127] Erwähnt wurde auch die Frage, ob und wie lange sich der Antragsteller im Schutzgebiet niederzulassen beabsichtigte. Es drängte

125 Gironda (2010) 301.

126 BArch, R 1001/5136, Bl. 95: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Wissmann an Reichskanzler zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Daressalaam, 12. Oktober 1895.

127 BArch, R 1001/5136, Bl. 98: Auswärtiges Amt (Kolonial-Abteilung) an den Gouverneur Wissmann, Berlin, 2. Dezember 1895 (Rohschrift).

sich der Berliner Behörde der Verdacht auf, dass die Verleihung der Reichsangehörigkeit im Schutzgebiet als ein Weg zur leichteren Eingliederung ins Kaiserreich angesehen werden könnte; dass sich nämlich eine Peripherie-Zentrum-Praxis der Einbürgerung etablieren könnte, die wegen der Besonderheit der politischen Verhältnisse und der kompromissbereiteren Verwaltungspraxis zu einer lockereren Naturalisationspraxis geführt hätte.

Im Jahr 1896 interessierte sich der wohlhabende indische Geschäftsmann und britisches *subject* Sewa Haji Paroo bei der deutschen Kolonialverwaltung in Dar es Salaam für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. In der Zeit hatte er eine Auseinandersetzung mit der vom Generalkonsul Arthur Henry Hardinge (1894–1900) geleiteten britischen Regierung auf Sansibar. Der Anlass war die Absicht der Regierung, einen indischen Friedhof einzuebnen und daraus einen Exerzierplatz zu machen, wogegen die indischen Bewohner der Insel eine Petition organisiert hatten. Der Konflikt eskalierte, weil sich Gerüchte über die mögliche Verhaftung oder Ausweisung der indisch-britischen Untertanen verbreiteten. Mit diesen Maßnahmen zielte die britische Herrschaft darauf ab, ihr politisches Gewicht in der Region zu demonstrieren, die vor allem durch die Küstenaufstände erschüttert wurde. Angesichts dieses Szenarios und aus Angst, selbst verhaftet zu werden, erschien Sewa Haji Paroo die Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit als guter Weg, seine wirtschaftlichen Interessen in der Region zu schützen. Er machte in Sansibar diverse Geschäfte, die vom Landesinneren Ostafrikas bis ins britische Indien reichten. Darüber hinaus war er der deutschen Kolonialverwaltung nicht unbekannt, unter anderem als Wohltäter. In seinem Geburtsort Bagamoyo hatte er ein Krankenhaus errichten lassen, weswegen er sogar den Königlichen Kronen-Orden verliehen bekam. Das Deutsche Kolonialblatt beschrieb ihn als den »rührigste[n] und unternehmendste[n] indische[n] Kaufmann Ostafrikas.«[128] Als die Kolonialverwaltung ihn darauf hinwies, dass die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit ihn aus seinem Untertanenverhältnis zum britischen Empire lösen würde, entschied er sich dafür, seinen Status als britischer Untertan zu behalten.[129] Dieser sollte schließlich einen besseren Schutz seiner Interessen in Indien bieten. In diesem potenziellen Einbürgerungsprozess sieht man die Absicht eines prominenten Akteurs der deutsch-ostafri-

128 *Deutsches Kolonialblatt* (01.04.1897) 206–207.
129 BArch R 1001/27, Bl. 15, 35, 36, 37, 39, 40.

kanischen Gesellschaft, sich der Staatsangehörigkeit der deutschen Kolonialmacht – die inzwischen ihre Herrschaft bekräftigt hatte – zu bedienen, um seine eigenen Interessen gegenüber einem anderen staatlichen Akteur in der Region zu schützen. Das Staatsangehörigkeitsverhältnis galt in diesem Sinne als Instrument internationaler Handlungen.

Der Ermessens- und Handlungsspielraum in der Praxis der Einbürgerung wurde allmählich kleiner, je mehr sich die Kolonialherrschaft festigte und die Kolonialverwaltung wuchs. Die Frage der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Angestellten und Beamten der Kolonialverwaltung gehörte zu den Fragen des kolonialrechtlichen Aufbaus einer Verwaltung in den Kolonien. Insbesondere für Deutsch-Ostafrika sind zahlreiche Akten vorhanden, die die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Beamten und Angestellten der Kolonialverwaltung thematisieren.

So wandte sich beispielsweise der österreichische Staatsangehörige und Büroassistent der deutsch-ostafrikanischen Kolonialverwaltung, Frank K. Mayr, im Februar 1902 an das Auswärtige Amt mit der Frage,

> ob die Verleihung der etatsmässigen Beamten-Stelle an mich als österreichischen Staatsangehörigen an sich schon alle Rechte eines Reichsbeamten bezüglich Pensionierung u. s. w. in sich schliesst oder ob hierzu noch die besondere Verleihung der Staatsangehörigkeit irgendeines der Bundesstaaten des deutschen Reiches erforderlich ist.[130]

Sollte das nötig sein, beantrage Mayr damit die preußische Staatsangehörigkeit. Die Kolonial-Abteilung merkte in der Antwort an, dass Mayr als Landesbeamter des Schutzgebiets angestellt worden war.[131] Als Landesbeamte waren gemäß dem Kolonial-Lexikon die Kolonialbeamten zu verstehen.[132] Tatsächlich hatte die Bezeichnung »Landesbeamte«, die zum ersten Mal in der *Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten* vom 9. August 1896[133] verwendet wurde, keinen spezifischen Inhalt. Die Verordnung unterschied die Landesbeamten von den Beamten

130 BArch, R 1001/5134, Bl. 87: Franz K. Mayr an das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung), Ober-Siebenbrunn, 19.02.1902.

131 BArch, R 1001/5134, Bl. 96: Auswärtiges Amt (Kolonial-Abteilung) an Frank K. Mayr, Berlin, 20.03.1902.

132 »Landesbeamte der Schutzgebiete«, in: Schnee (Hg.) (1920), Bd. II, 412: »Landesbeamte der Schutzgebiete hießen früher die Kolonialbeamten«; von König (1920). Dazu auch: von König (1900–1901).

133 *Reichsgesetzblatt* (1896) 691–694.

darin, dass letztere ihr Diensteinkommen aus dem Reichsfonds, erstere aus dem Fonds des betreffenden Schutzgebiets bezogen.

Tatsächlich brachte die Anstellung als Landesbeamter nicht automatisch die Reichsangehörigkeit mit sich.[134] Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten waren zum Zeitpunkt der Korrespondenz durch die *Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten* vom 23. Mai 1901 festgelegt.[135] Gemäß diesem Rechtstext, der mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des *Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten* vom 31. März 1873[136] übernahm, spielte die Staatsangehörigkeit des Beamten keine bedeutende Rolle, außer in Bezug auf Pension und Wartegeld. Hierbei machten die Vorschriften des *Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten* vom 31. März 1873 einen Unterschied. In § 29 heißt es: »Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf: […] 2. Wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert«. Ähnlich lautet § 57, demgemäß »[d]as Recht auf den Bezug der Pension ruht: […] 1. Wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.« Der Bezug des Wartegelds und der Pension war daher mit dem rechtlichen Status des Beamten bzw. dessen Angehörigkeit zu einem deutschen Einzelstaat verknüpft. Ein ausländischer Landesbeamter hatte *de jure* keinen Anspruch auf Pension und Wartegeld, da er das Indigenat nicht hatte.[137] Einen Verweis auf eben diese Bestimmungen enthielt die Antwort der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes an Mayr bezüglich seines Anspruchs auf Pension und Wartegeld. Die Kolonialabteilung empfahl daher den üblichen Weg der Naturalisation gemäß § 9 SGG. Schließlich wurde für den Erwerb der preußischen Staatsangehö-

134 Hauschild (1906) 53.
135 *Reichsgesetzblatt* (1901) 189–190.
136 *Reichsgesetzblatt* (1873) 61–90.
137 Das Indigenat war der gemeinsame Rechtsstatus aller Angehörigen der deutschen Einzelstaaten gemäß § 3 des *Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs*: »Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.« *Reichsgesetzblatt* (1871) 63–85.

rigkeit die Niederlassung in Preußen vorausgesetzt, was aufgrund der Tätigkeit Mayrs in der Kolonie schlicht unmöglich war.

Der Antrag auf Naturalisation durch einen Beamten oder Angestellten der Kolonialverwaltung konnte dem Zweck dienen, die eigenen Interessen als Arbeitnehmer zu schützen. Vor allem der Anspruch auf die Pension spielte dabei eine wichtige Rolle. Der Büroassistent Johann Anton Grasböck ist ein Beweis dafür. Der in Kilwa lebende österreichische Staatsangehörige beantragte im Jahr 1912 die deutsche Reichsangehörigkeit und begründete dies mit zwei Hauptargumenten. Erstens fühle er nach längerem Aufenthalt in Deutsch-Ostafrika nur noch eine lockere Verbindung zu seiner Heimat und lebe »vielmehr für die Interessen des deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete«. Zweitens gab es »auch noch ein pekuniäres« Interesse. Grasböck beanspruchte nach der Pensionierung dieselben Rechtsvorteile wie alle anderen Beamten, die im Reichsdienst gestanden hatten.[138] Er wurde bald naturalisiert.[139] Die beiden letzten Einbürgerungsverfahren von Mayr und Grasböck zeigen, dass die Praxis der Einbürgerung in der Kolonie Deutsch-Ostafrika in die rechtliche Ausformung der Kolonialverwaltung einflocht. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an ausländische Angestellte und Beamte diente den Interessen sowohl der Kolonialmacht als auch der Bewerber.

138 BArch, R 1001/5146, Bl. 163: Naturalisationsgesuch von Johann Anton Grasböck, Kilwa, 18. Mai 1892.

139 BArch, R 1001/5146, B. 165: Ausstellung der Naturalisationsurkunde für den Bureauassistenten II. Kl. Johann Anton Grasböck, Berlin, 31. Juli 1912.

Kapitel V
Staatsangehörigkeit und Familienverhältnisse

Der rechtliche Status der Kolonialeinwohner war sowohl in Deutsch-Ostafrika als auch in Eritrea streng festgelegt. Beide kolonialen Gesellschaften wiesen eine geteilte Struktur auf, die auf einem rassischen Paradigma der Überlegenheit der weißen Kolonialherren gegenüber den schwarzen Kolonisierten basierte. Dieses System zielte auf die Exklusion der einheimischen Bevölkerung aus der metropolitanen Staatsangehörigkeit. Die Möglichkeit des Wechsels vom einen zum anderen Status ergab sich sehr selten.

Im vorangegangenen Kapitel wurde gezeigt, dass der Statuswechsel durch Naturalisation – obwohl eine der gesetzlich geregelten Möglichkeiten für den Aufstieg aus der Untertanenschaft zur vollwertigen Staatsangehörigkeit – einer sozialen Elite vorbehalten blieb, die vor allem aus Menschen nichtafrikanischer Herkunft bestand. Die Naturalisation blieb in beiden Kolonien ein Instrument der Kolonialherrschaft zur Verstärkung des kolonialen Projektes in seinen kulturellen, wirtschaftlichen und politischen nationalen Auswirkungen. Neben der Naturalisation eröffnete sich der Zugang zur metropolitanen Staatsangehörigkeit auch durch Heirat oder Legitimation. Im Gegensatz zur Naturalisation, die der einheimischen Bevölkerung quasi vorenthalten wurde und in ihrer Bedeutung als »Geschenk« ein elitäres Rechtsinstrument blieb, bezog die Beziehung zwischen Staatsangehörigkeit und Familienverhältnissen auch die einheimische Bevölkerung mit ein.

Tatsächlich sah sowohl die italienische als auch die deutsche Gesetzgebung vor, dass die Ehefrau dem staatsbürgerlichen Verhältnis des Ehemannes folgte. Uneheliche Kinder konnten durch Legitimation die Staatsbürgerschaft erwerben. Besonders kontrovers diskutiert wurden Fragen bezüglich der Familienverhältnisse in den Kolonien, wo es zu Eheschließungen zwischen Kolonialherren und Kolonisierten (sogenannten Mischehen) kam und Kinder aus diesen Ehen gegebenenfalls einen Anspruch auf die metropolitane Staatsangehörigkeit hatten. Die Mischehen wurden zu einem zentralen Thema der Kolonialpolitik und der Öffentlichkeit in Deutschland und Ita-

lien. Die Kontrolle der Sexualität im kolonialen Kontext wurde zum Machtinstrument für den Erhalt der Kolonialherrschaft, wie die Forschung zum Thema in den letzten Jahren deutlich gezeigt hat.[1] Die auf der Überlegenheit der weißen Kolonialherren gegenüber den schwarzen Kolonisierten begründeten Machtverhältnisse gerieten dabei in Konflikt mit der intimen Sphäre der Sexualität und der Gefühle. Der Begriff Mischehe erfuhr somit eine neue Bedeutung. Im Europa der Neuzeit verstand man bis dahin unter Mischehe die Ehe zwischen zwei Partnern, die unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften angehörten.[2]

Die Mischehen unterminierten die rassisch begründete koloniale Trennung und ermöglichten beispielsweise einer Frau lokaler Provenienz den Zugang zur metropolitanen Staatsangehörigkeit, der ihr als Untertanin sonst verwehrt geblieben wäre. Noch kontroverser war aber die Frage der »Mischlingskinder«, die einer ehelichen oder außerehelichen Verbindung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten entstammten, denn sie standen bezüglich ihres rechtlichen Status qua Geburt in der Mitte der Gesellschaft zwischen Kolonialherren und Kolonisierten. Ihre Position stellte die machtpolitische Legitimation der Kolonialmächte in Frage, weil sie die Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten umgingen oder gar negierten.

Vor diesem Hintergrund widmet sich dieses Kapitel konkreten Fragen: Wie waren die Eheverhältnisse in den Kolonien Deutsch-Ostafrika und Eritrea geregelt? Wie standen die italienischen und deutschen Kolonialmächte den Mischehen gegenüber, da sie doch Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Partner hatten?

1. Die kolonialen Ehen und die Rechtsverhältnisse der Partner

a) Die Regulierung der Mischehen

Seit den Anfängen der italienischen Kolonialexpansion an der Küste des Roten Meeres galten für die vor Ort lebenden italienischen Kolonialherren die Vorschriften des *Codice Civile del Regno d'Italia del 1865* (Zivilgesetzbuch des Königreichs Italien vom 1865) in den Fragen der Eheverhältnisse. Hin-

1 Stoler (2002); Burton (1999); Stoler (1995).
2 Cristellon (2016).

weise darauf enthielt das erste Kolonialgesetz *Legge 5 luglio 1882 n. 857 – Provvedimenti per la Colonia italiana di Assab* (Gesetz vom 5. Juli 1882 – Verfügungen über die italienische Kolonie von Assab).[3] Dieser Sachverhalt blieb auch in den folgenden Jahren bestehen und wurde durch die wichtigsten späteren gesetzlichen Maßnahmen der Kolonialgesetzgebung – die *Legge 24 maggio 1903, n. 205. Ordinamento della Colonia Eritrea* (Gesetz vom 24. Mai 1903, Nr. 205. Rechtsordnung der Kolonie Eritrea) und der *Regio Decreto 2 luglio 1908, n. 325. Ordinamento giudiziario per l'Eritrea* (Königliche Verordnung vom 2. Juli 1908, Nr. 325. Justizordnung für Eritrea) – bestätigt.

Gemäß dem *Codice Civile del Regno d'Italia* folgte die Ehefrau dem staatsbürgerlichen Status des Ehemannes: Italienische Staatsbürgerin wurde diejenige ausländische Frau, die einen italienischen Staatsbürger heiratete. Umgekehrt verlor eine italienische Staatsbürgerin im Fall einer Heirat mit einem Nicht-Staatsbürger ihre italienische Staatsangehörigkeit. Die Schließung von zivilen Ehen erfolgte in der Kolonie Eritrea nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches von 1865 (*Codice Civile italiano del 1865,* §§ 53–58).[4]

Wie die geschilderte legislative Übersicht zeigt, waren rechtlich geregelte Ehen zwischen italienischen Staatsangehörigen und einheimischen Kolonialbewohnern – ob sie nun als *sudditi* oder als *assimilati* galten – durchaus möglich. Eine solche Ehe aus rassischen Gründen mit rechtlichen Mitteln zu unterbinden, war nicht vorgesehen, schließlich stammte das Zivilgesetzbuch aus der Zeit vor der kolonialen Expansion des Königreichs.[5] Trotzdem galt die Frage der Ehe zwischen Kolonialherren und Kolonisierten als äußerst kontroverses Thema, weil sie die auf der rassischen Trennung basierende koloniale Ordnung sprengte. Das zeigte sich am deutlichsten im Rahmen der Abfassung des *Codice civile per la Colonia Eritrea* (Zivilgesetzbuch für die Kolonie Eritrea).[6] In diesem Zusammenhang behandelten die beratenden Kommissionen die Frage der Mischehen ausführlich und aus unter-

3 Mori (1914a) 6–30.
4 Ungari (2002) 151–176.
5 Zu diesem Zeitpunkt und bis zu den *Patti Lateranensi* (1929) wurde die kirchliche Trauung vom italienischen Staat rechtlich nicht anerkannt. Die kirchlichen Eheschließungsregister (*Registri dei matrimoni*) in der sogenannten Katholischen Kathedrale (eigentlich Kirche Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz) in Asmära zeigen, dass kirchliche Ehen zwischen italienischen Staatsbürgern und einheimischen Kolonialbewohnern im Untersuchungszeitraum durchaus stattfanden.
6 *Codice civile per la Colonia Eritrea*, Rom: Ripamonti, 1909 (siehe dazu Kap. III, 1. b).

schiedlichen Perspektiven. Der daraus entstandene Bericht differenzierte zwischen Mischehen von italienischen Staatsbürgern und einheimischen Frauen einerseits und Mischehen von italienischen Staatsbürgerinnen und einheimischen Männern andererseits. Ersteren begegnete man mit einer gewissen Toleranz. Man ging davon aus, dass sie aus dem Wunsch entstanden, den Status der aus diesen Beziehungen hervorgegangenen Kinder zu regeln.[7] Weil der Ehemann auch die Rolle des »Familienoberhaupts« (»capo della famiglia«) innehatte, sah die Kommission in den Mischehen zwischen italienischen Staatsbürgern und einheimischen Frauen »einen nicht intolerablen Sachstand« (»una condizione di cose non intollerabile«), weil

> die Ehegemeinschaft durch das italienische Gesetz geregelt ist, der Nachwuchs eine europäische Ausbildung hat und die Ehefrau an sich arbeiten und versuchen wird, sich den europäischen Bräuchen anzupassen.[8]

Die Rolle der einheimischen Frau war dabei vor allem die der Mutter von italienischen Staatsbürgern und der Ehefrau eines italienischen Staatsbürgers. Die Ehe zwischen einem italienischen Staatsbürger und einer einheimischen Frau überwand zwar im Bereich der privaten Sphäre die Rassentrennung zwischen Weißen und Schwarzen, ließ aber die Geschlechterrollen unberührt. Rassen- und Geschlechterdiskriminierung überlappten sich. Das gesellschaftliche Modell des Ehemannes als Vaterfigur und die Familie stützender Versorger blieb bestehen.

Anders war die Position der Kommission im Hinblick auf Mischehen zwischen italienischen Staatsbürgerinnen und einheimischen Männern; dass derartige Ehen abgelehnt würden, war unumstritten. Mit der Ehelichung eines »Eingeborenen« würde sich eine Italienerin »bis auf das Niveau der eingeborenen Gesellschaft« (»sino al livello della società indigena«)[9] herabbegeben, denn sie wäre der Autorität (»autorità«) des einheimischen Ehe-

7 Scialoja (1909) 371: »I matrimoni di cittadini con donne indigene suggeriti il più delle volte dal desiderio di legalizzare la condizione di figli nati da unioni sorte col carattere di temporaneità non sono infrequenti nella Colonia.« (»Die Ehen von Staatsbürgern und eingeborenen Frauen, veranlasst meistens von dem Wunsch, die [rechtliche] Lage der aus diesen vorübergehenden Verhältnissen geborenen Kinder zu legalisieren, sind in der Kolonie nicht selten.«)

8 Scialoja (1909) 371 f.: »[L]a società coniugale è regolata dalla legge italiana, i figli hanno educazione europea e la donna tenderà a migliorarsi cercando di assuefarsi ai costumi europei.«

9 Scialoja (1909) 371.

mannes untergeordnet. Dieser Zustand widersprach der herrschenden Rassen- und Genderhierarchie. Die Kommission entschied sich dafür, solche Mischehen nicht zu verbieten, sie allerdings von einer Genehmigung des Gouverneurs abhängig zu machen. So heißt es in § 71 des *Codice civile per la Colonia Eritrea*:

> Ehen zwischen Staatsbürgern oder Ausländern und kolonialen Untertanen sind ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht gestattet, es sei denn, der koloniale Untertan hat die Staatsangehörigkeit gemäß § 16 erworben. Die Genehmigung wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt, wenn es sich um die Ehe eines kolonialen Untertanen mit einer Staatsbürgerin oder Ausländerin handelt.[10]

Die Möglichkeit einer Eheschließung zwischen einem italienischen Staatsbürger und einer kolonialen Untertanin lag im Ermessen des Gouverneurs, der je nach Sachstand zu entscheiden hatte. Festgehalten wird die Außergewöhnlichkeit einer reglementierten Eheschließung zwischen einer italienischen Staatsbürgerin und einem kolonialen Untertan, welche die koloniale Ordnung sowie die bürgerliche Ordnung unterminierte. Die Frage der Mischehen kommt auch im *R. D. 10 dicembre 1914 n. 1510 Modificazioni all'ordinamento del personale civile della Colonia Eritrea* (Königliche Verfügung vom 10. Dezember 1914 Nr. 1510 Veränderungen an die Ordnung des Zivilpersonals der Kolonie Eritrea) auf. Gemäß § 42 dieser Regelung sollte ein Kolonialbeamter, der eine Ehe mit einer Eingeborenen schloss, abgesetzt werden.[11] Ein zeitgenössischer Kommentar des in Eritrea tätigen Kolonialrichters Adelgisio Ravizza sah in dieser Verfügung kein Verbot der Ehe zwischen Kolonisierten und Kolonialherren. Vielmehr ging er davon aus, dass derartige Eheschließungen möglich seien, weil es sonst unnötig gewesen wäre, sie in der Verfügung zu erwähnen.[12] Dabei bot aber Ravizza keine

10 § 71: »I matrimonii fra cittadini o stranieri e sudditi coloniali, tranne che il suddito coloniale abbia ottenuto la naturalità a mente dell'articolo 16, non sono ammessi se non con l'autorizzazione del Governatore. Tale autorizzazione non sarà accordata se non in casi assolutamente eccezionali, quando trattisi del matrimonio di un suddito coloniale con una cittadina o straniera.«

11 »Il funzionario coloniale che contragga matrimonio con un'indigena è considerato dimissionario«, zitiert in: Ravizza (1916) 338.

12 Ibid.: »[T]ale disposizione presuppone che il matrimonio sia possibile, perchè, se non fosse stato possibile, sarebbe stata inutile la minaccia di considerare dimissionario il funzionario che lo contrae.« (»Diese Verfügung setzt voraus, dass eine solche Ehe möglich ist, weil die Drohung, einen Beamten als abgesetzt zu betrachten, der sie eingeht, nutzlos ist, wenn die Eheschließung ausgeschlossen wäre.«)

plausible Erklärung für die genannte Bestimmung. In der Tat blieb der Paragraf dem rassistischen Grundprinzip der italienischen Kolonialgesetzgebung treu, die in der Kolonie eine Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten zu festigen suchte. Auch wenn die Verfügung faktisch kein Verbot der Ehen zwischen Kolonialherren und Kolonisierten darstellte, so machte sie doch deutlich, dass der Dienst in der Kolonialverwaltung mit einer Überwindung der Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten nicht vereinbar war. Das koloniale Projekt drang ein bis in das Privatleben der Kolonialbeamten, die seinen Grundprinzipien verpflichtet waren.

Die Ablehnung der Mischehen wurde durchaus kontrovers diskutiert, denn sie zielte auf die Beibehaltung der Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten ab. Viele Kolonialbeamte waren der Überzeugung, dass die Ehe in die Privatsphäre der Staatsbürger gehöre und der Umgang damit besonderes Taktgefühl erfordere. Die Kolonialregierung gewährleistete beispielsweise mit dem Rundbrief (*Circolare*) Nr. 8715 vom 11. Juli 1917 *Matrimonio tra sudditi coloniali o assimilati e cittadine italiane o straniere* (Eheschließung zwischen den kolonialen Untertanen oder *assimilati* und italienischen Staatsbürgerinnen oder Ausländerinnen) den *Commissari regionali* die Gewissensfreiheit, die Ehen gemäß dem italienischen Zivilgesetzbuch abzuschließen – oder nicht.[13] Die *Commissari* sollten allein über die einzelnen Fälle entscheiden. Diese Regelung sorgte für Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kolonialverwaltung. Wenn dieselben Personen in einem Bezirk heiraten dürften und in einem anderen nicht – bemerkte der *Commissario Regionale del Seraè*, Paolo Teodorani – könne diese Verschiedenheit der Behandlung von den »Eingeborenen« negativ aufgenommen werden. Den Anlass des Rundbriefes gab der Fall des italienischen Siedlers Giacomo Cavassini, dessen Tochter Fortunata (anerkanntes Kind einer *suddita coloniale*) den Untertan Lämma Sahle[14] heiraten wollte.[15] Dieser Wunsch bereitete der Kolonialverwaltung Schwierigkeiten, weil eine rechtliche Regelung zur Ver-

13 In der Akte (ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Atti Vari) ist der Text des Rundbriefes nicht überliefert, es finden sich aber die Eingangsbestätigungen des Rundbriefes des *Commissario regionale del Gasc e Setit* und des *Commissario regionale del Seraè*.

14 In den Quellen wird er Lemma Sahalè genannt.

15 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Atti Vari: Telegramma del Commissario regionale di Asmara al Governo dell'Eritrea, 6 luglio 1917.

hinderung einer Eheschließung zwischen einer Staatsbürgerin und einem Untertan nicht existierte. Es herrschte dennoch die Auffassung, dass es »dieser Regierung nicht zweckmäßig erscheint, zu Eheschließungen zwischen kolonialen Untertanen und italienischen Staatsbürgern zu ermutigen.«[16] Der oben genannte Rundbrief sollte das Thema der Mischehen zunächst in Angriff nehmen. Einstimmigkeit im Schriftwechsel gab es hinsichtlich der Notwendigkeit, dass die Frage der Mischehen in der Kolonie einvernehmlich und endgültig durch ein spezifisches Gesetz geregelt werden sollte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Zeit des *colonialismo liberale* ein rechtlich bindendes Verbot von Mischehen in der italienischen Kolonie Eritrea nicht zustande kam. Allerdings war die Missbilligung von Mischehen so ausgeprägt, dass der Kolonialverwaltung die Aufgabe zukam, diese zu verhindern. Eine nach dem italienischen Zivilgesetzbuch geschlossene Mischehe war möglich, aber unerwünscht, insbesondere wenn eine italienische Staatsbürgerin einen »Eingeborenen« heiraten wollte. Es dominierte die Vorstellung der Unvereinbarkeit von europäischen Rassen und »minderwertigen« Einheimischen, die zur Legitimierung der Kolonialherrschaft genutzt wurde.

Die Rechtslage in Deutsch-Ostafrika zeigte zunächst keine bedeutenden Abweichungen von der Rechtslage im italienischen Eritrea, sie entwickelten sich dennoch unterschiedlich. Gemäß dem Schutzgebietsgesetz unterlagen die deutschen Kolonialherren durch die Konsulargerichtsbarkeit dem deutschen bzw. preußischen Zivil- und Strafrecht, während die einheimische Bevölkerung an das Gewohnheitsrecht gebunden war. Für die im Schutzgebiet wohnhaften Reichsangehörigen erfolgte daher die Eheschließung nach den metropolitanen rechtlichen Bestimmungen. Diese wurden im Kaiserreich durch das *Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875*[17] geregelt. Rechtsgültig konnte eine Zivilehe nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.[18] Schwieriger gestaltete sich die Frage nach der Handhabung, wenn nicht zwei Reichsangehörige in den Stand der Ehe treten wollten, sondern ein einheimischer

16 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Atti Vari: Governo dell'Eritrea al Ministero delle Colonie, Asmara, 14 luglio 1917 (Rohschrift): »[A] questo governo non pare opporturo incoraggiare i matrimoni di sudditi coloniali con cittadine italiane.«

17 *Reichsgesetzblatt* (1875) 23–40.

18 Buchholz (1982).

Kolonialbewohner beteiligt war. Das SGG in seiner Fassung von 1886 und 1888 führte zwar das *Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870*[19] ein, doch kam das Gesetz mit der Maßgabe zur Anwendung, dass es durch *Kaiserliche Verordnung* auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden könne. Diese Rechtslage entsprach im Allgemeinen dem dualen Prinzip der Kolonialgesetzgebung, das von Anfang an die einheimische Bevölkerung aus der metropolitanen Rechtssphäre ausschloss und nur in Ausnahmefällen einbezog. Ein Verbot für eine Ehe zwischen Kolonialherren (Reichsangehörigen) und Kolonisierten (»Eingeborenen«) existierte zunächst nicht.

Das Gesetz vom 4. März 1870 wurde im kolonialen Kontext anders interpretiert, wie der Rechtshistoriker Harald Sippel zutreffend veranschaulicht hat: Wenn das Gesetz im konsularen Kontext dem Reichsangehörigen den Ausländer gegenüberstellte, bedeutete das für die Anwendung des Gesetzes im kolonialen Kontext, dass den »Nicht-Eingeborenen« (wie die Reichsangehörigen im Schutzgebietsgesetz bezeichnet wurden) die »Eingeboren« gegenüberzustellen waren.[20] Genau diese Lesart hatte seit Beginn der deutschen Kolonialherrschaft das Schließen von Mischehen ermöglicht. Die Historikerin Lora Wildenthal konnte am Beispiel Deutsch-Südwestafrika zeigen, dass Mischehen zu Beginn der deutschen Kolonialherrschaft nicht nur akzeptiert, sondern sogar unterstützt wurden. Insbesondere in Missionarskreisen war man der Auffassung, dass Mischehen zur Entstehung einer »neuen Rasse« beitragen konnten, die zur Verbreitung und Durchsetzung des christlichen Glaubens und der deutschen Kultur beitragen würde.[21]

Diese Ansicht wurde dennoch selten vertreten; hingegen setzte sich bald das rassische Argument gegen die Zweckmäßigkeit der Mischehe durch. Das wird bereits aus der für die Regulierung der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet erlassenen *Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891* ersichtlich, so in § 18:

> Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Ausland, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599)

19 *Bundesgesetzblatt* (1870) 599–602 (ab 1871 Reichsangehörige statt Bundesangehörige).
20 Sippel (1997b) 138 f.
21 Wildenthal (2001) 86 ff.

findet in dem Schutzgebiete vom 1. Januar 1891 ab auf Personen, welche nicht Eingeborene (§ 3) sind, Anwendung.

Mit der Einführung des Gesetzes von 1870 im Schutzgebiet wurde gleichzeitig auch der Ausschluss der einheimischen Bevölkerung aus dem Gesetz festgelegt.

Die Neufassung des Schutzgebietgesetzes – *Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes* vom 10. September 1900[22] (SGG 1900) – erschwerte die Möglichkeit gültiger Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen und »Eingeborenen« nach dem deutschen Recht. Auch diese Fassung des SGG führte das *Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870* ein, sie ließ aber wenig Interpretationsspielraum. So besagt § 7:

> Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes. Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 [des Gesetzes vom 4. Mai 1870] nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

In allen Schutzgebieten des Deutschen Kaiserreichs konnten daher nur Ehen zwischen Reichsangehörigen und Ausländern geschlossen werden; und die »Eingeborenen« (oder Personen, die ihnen gleichgestellt waren) durften nur nach deutschem Recht heiraten, wenn eine kaiserliche Verordnung es erlaubte. Eine entsprechende Verordnung wurde dennoch nicht erlassen, und das Thema war nicht Gegenstand der [23] *Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891*

Am 17. März 1906 verkündete der Gouverneur Deutsch-Ostafrikas, Adolf Graf von Götzen (1901–1906), einen Erlass, der verhinderte, dass die Verwaltungsbeamten ohne seine Zustimmung »Eheschließungen zwischen Europäern und Farbigen« vornehmen konnten.[24] Faktisch handelte es sich um ein Mischehe-Verbot. In der Tat war dieser Beschluss eine Reaktion auf ein konkretes Ansinnen. Am 22. Februar 1906 hatte sich der Missionskauf-

22 *Reichsgesetzblatt* (1900) 812.

23 *Reichsgesetzblatt* (1900) 1005–1008.

24 BArch, R 1001/5421, Bl. 17: Gouverneur an den Bezirksrichter von Tanga und Abschrift an Bezirksrichter in Daressalam und die Bezirksamtmänner von Langenburg, Moshi und Wilhelmstal, Daressalaam, 17. März 1906.

mann Werner Thiel dem Gouverneur in mit einer nicht einfachen Frage genähert:

> Der Unterzeichnete will hiermit ganz ergebenst seinem Wunsche Ausdruck geben, ein eingeborenes Christen-Mädchen der hiesigen evangelischen Missionsstation heiraten zu wollen und bittet um Ihre allergnädigste Entscheidung, in welcher gesetzlichen Form dieses geschehen könnte, da das Kaiserliche Bezirksgericht sowie das Kaiserliche Bezirksamt hier am Ort dieser Frage nur mit grossen Bedenken und der Möglichkeit einer Landesverweisung entgegengekommen sind.[25]

Dieser Wunsch beschäftigte mehrere Akteure der Kolonialverwaltung sowohl in Deutsch-Ostafrika als auch in Berlin. Die Entscheidung traf schließlich der Gouverneur und übermittelte sie dem Missionskaufmann:

> Auf die gefällige Anfrage vom 22. Februar 1906 teile ich Ihnen ergebenst mit, dass zu meinem Bedauern Ihrer beabsichtigten Eheschliessung mit einer Eingeborenen erhebliche Bedenken entgegenstehen. Politische Gründe sprechen dagegen, Ehen zwischen Europäern und Eingeborenen zuzulassen. Die Standesämter werden deshalb ihre zum Abschluss der Ehe nötige Mitwirkung zu versagen haben. Auch würde ein Ehepaar, dessen einer Teil europäischer, dessen andrer Teil aber eingeborener Rasse ist, wenn es sich nach der Eheschliessung im Schutzgebiet niederlässt, stets mit der Möglichkeit einer Ausweisung zu rechnen haben.[26]

Am gleichen Tag erließ von Götzen die oben genannte Anordnung betreffend die Mischehen. Der Missionskaufmann Thiel sah infolge dieser Korrespondenz von seinem Vorhaben ab.[27] Von Götzen konnte sich bei seinem Beschluss an einem ähnlichen Erlass orientieren, der wenige Monate zuvor in Deutsch-Südwestafrika verfügt worden war. Am 23. September 1905 hatte der stellvertretende Gouverneur Hans Tecklenburg eine Verordnung erlassen, die Eheschließungen zwischen »Weißen« und »Eingeborenen beziehungsweise Bastards« unterband.[28] Die Verordnung entstand nach dem Ausbruch des Herero-und-Nama-Krieges (1904–1908) und wurde mit rassischen und politischen Argumenten begründet. Die Kolonialherrschaft stand vor einer schweren Bedrohung; insbesondere die »Mischlingsbevölkerung« stellte in den Augen des Gouverneurs eine politische Gefahr dar. Die soge-

25 BArch, R 1001/5421, Bl. 15: Missionskaufmann Thiel an den Gouverneur Götzen, Tanga, 22. Februar 1906.
26 BArch, R 1001/5421, Bl. 17: Gouverneur Götzen an den Missionskaufmann Thiel, Daressalaam, 17. März 1906.
27 Zum Fall Thiel siehe auch: Sippel (1997b) 127 f.
28 Sippel (2004); Sippel (1997b) 123.

nannten Rehoboter-Baster waren eine Bevölkerungsgruppe, die aus den Ehebündnissen zwischen südafrikanischen Frauen und niederländischen Männern hervorgegangen war und in den 1860er Jahren aus der Kapkolonie in das spätere deutsch-südwestafrikanische Gebiet übersiedelte. Zu Beginn der deutschen Kolonialherrschaft galten die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe als Weiße.[29] Das deutsch-südwestafrikanische Eheverbot war dennoch nur eine der Maßnahmen, die auf die Segregation der Kolonialbevölkerung abzielten und Aufstände gegen die deutsche Kolonialherrschaft verhindern sollten.[30]

Die sogenannten Eheverbote in Deutsch-Südwestafrika (1905) und Deutsch-Ostafrika (1905) waren also unmittelbare Reaktionen der Kolonialverwaltung auf lokale Gegebenheiten, die von der zentralen Kolonialverwaltung in Berlin schwerlich wahrgenommen werden konnten.[31] Trotz ihrer vermeintlichen Notwendigkeit als politisches Machtinstrument vor Ort waren sie nicht unumstritten, weil sie durch ihr Eindringen in die Privatsphäre des Mannes eine Säule der männlich dominierten Gesellschaft des Kaiserreichs unterminierten. Die Verbote beschnitten schließlich das Recht des Mannes, nach freiem Willen zu heiraten bzw. Ehemann seiner Frau und Vater seiner Kinder zu sein. Die deutschen Reichsangehörigen erlebten also in den Kolonien einen Eingriff in ihre metropolitanen Rechte. Darüber hinaus waren Mischehen für den gesamten Zeitraum der deutschen Kolonialherrschaft im *metropolitanen* Kontext durchaus möglich und konnten vor dem Standesamt rechtsgültig geschlossen werden. Weder das *Bürgerliche Gesetzbuch* noch das *Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875* sahen in den unterschiedlichen Abstammungen bzw. Rassen ein Hindernis. Gleiches galt für die entsprechenden Ehen, die in ausländischen Staaten oder in den fremden Kolonien nach dortigem Recht geschlossen wurden. Die Gültigkeit dieser Ehen wurde kraft des *Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs auf*

29 Sippel (1997a) 154–170.

30 Zimmerer (2016).

31 Ein ähnliches Verbot erließ der Gouverneur von Samoa, Erich Schultz-Ewerth (1912–1919), Jahre später, am 17.01.1912, auf Befehl des Staatssekretärs des Reichskolonialamtes und ehemaligen Gouverneurs der Kolonie, Wilhelm Solf. In diesem Fall kam die Initiative nicht aus der Kolonie. In Samoa waren Eheschließungen zwischen Europäern und Personen lokaler Herkunft weit verbreitet, auch weil man von einem höheren rassischen Stand ausging als im Fall der einheimischen Bevölkerung der afrikanischen Kolonien, siehe: Gründer (2012) 250 f.

dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902[32] auch im Kaiserreich und in den deutschen Kolonien anerkannt.

Bis zum Ende des deutschen Kolonialreichs blieben die Eheverbote gültig. Zu diesem Zeitpunkt stellten sie aufgrund ihres rassischen Diskriminierungsgehaltes ein Spezifikum des deutschen Kolonialrechts dar – und das innerhalb des europäischen Kolonialismus, der in der Zeit des Hochimperialismus durch rassische Vorstellungen und Praktiken gegenüber den einheimischen Kolonialbewohnern geprägt war. Die Aufrechterhaltung der Rassentrennung im europäischen Kolonialismus drang zwar auch in die Intimsphäre der Kolonialisten ein, doch betrafen die Regulierungen insbesondere den sexuellen Kontakt zwischen Kolonialherren und einheimischen Frauen, beispielsweise im Fall von Prostitution oder Konkubinatsverhältnissen.[33] Neben dem Umgang mit den rechtlich geregelten Mischehen, der in Eritrea und Deutsch-Ostafrika zu verschiedenen Entwicklungen führte, stellte sich in beiden Kolonien die Frage, inwieweit die unehelichen und provisorischen Mischehen geregelt bzw. verboten werden sollten. Gerade die temporäre Natur dieser Verhältnisse machte sie schwer sichtbar und greifbar. Das Thema Konkubinat beschäftigte jedoch beide Kolonialmächte seit Beginn ihrer Herrschaft.

In Eritrea wurden von Anfang an Konkubinatsverhältnisse praktiziert. Seitdem die Italiener an der Küste des Roten Meeres vertreten waren, richtete die koloniale Behörde staatlich kontrollierte Bordelle ein. Diejenigen Kolonisten aber, die sich langfristig in der Kolonie aufhielten, bevorzugten Konkubinatsverhältnisse mit einheimischen Frauen. Die Historikerin Giulia Barrera hat gezeigt, dass das Konkubinat in Eritrea bis 1935 weit verbreitet war.[34] In Anlehnung an das italienische Wort *madama* wurde das Konkubinat in der Kolonie als *Madamato* bezeichnet.[35]

Das Königreich Italien unterschied strikt zwischen Konkubinat und Prostitution und sah ersteres als eine Beziehung an, die in die Privatsphäre eines Individuums gehörte. Der Umgang der Kolonialverwaltung mit dem Konkubinat änderte sich im Laufe der Zeit in Anpassung an die politischen

32 *Reichsgesetzblatt* (1904) 221–230.
33 Levine (2016); Lindner (2011) 325–342; Stoler (2002).
34 Barrera (2002a), insbes. Kap. II; Barrera (1996).
35 Iyob (2008); Barrera (2003a); Campassi (1987). Es lässt sich vermuten, dass der Terminus einen ironischen Beiklang hatte.

Umstände. In der ersten Phase, den Jahren der militärischen Kolonialherrschaft, ermunterte die Behörde sogar die Offiziere, denen es nicht erlaubt war, Ehefrauen nach Afrika mitzunehmen, ein Konkubinatsverhältnis einzugehen. Ein stabiles, wenn auch temporäres Verhältnis zu einer Frau hätte die Offiziere vor sexuell übertragbaren Erkrankungen geschützt, die sie sich sonst möglicherweise durch den Umgang mit einheimischen Prostituierten zugezogen hätten.

In den späteren Jahren der sogenannten Zivilverwaltung gestaltete sich der Umgang der italienischen Kolonialverwaltung und ihres Leiters, Gouverneur Ferdinando Martini (1897–1907), mit dem Konkubinat ambivalent. Einerseits verfolgte Martini den Plan, mit Blick auf die »Eingeborenen« das Prestige und die Überlegenheit der italienischen Kolonialherren hervorzuheben, insbesondere mit dem Ziel, die durch die Niederlage von Adwa beschädigte Reputation Italiens wiederherzustellen. Andererseits war ihm bewusst, dass bei dem unausgewogenen Zahlenverhältnis zwischen italienischen Männern und italienischen Frauen kein Weg am Konkubinat vorbeiführte. Der Nachfolger von Martini, Giuseppe Salvago Raggi (1907–1915), folgte den Richtlinien Martinis, nur verfolgte er noch stärker eine Politik, die auf die Kontrolle und Unterdrückung der kolonisierten Bevölkerung abzielte.[36]

Die Verbreitung des Konkubinats in Eritrea ließ sich unter den italienischen Kolonialherren auch mit dem Verweis auf lokale gewohnheitsrechtliche Bestimmungen begründen. Weit verbreitet war die Auffassung, dass das Konkubinat ein in der einheimischen Gesellschaft bereits vorhandenes und gewohnheitsrechtlich festgelegtes Modell temporärer Eheverhältnisse reproduziere. Mit dieser Ansicht, die auf ersten Studien italienischer Missionare und Reisender beruhte, manipulierten die italienischen Kolonialherren zu ihren Gunsten ein gewohnheitsrechtliches Institut der kolonialen Untertanen und vollbrachten einen Prozess der Aneignung lokaler Gewohnheiten, gar der Erfindung einer Tradition.[37] Das in der Təgrəñña-Gesellschaft existierende Institut des *dämoz* sah vor, dass eine Frau ohne große Feierlichkeiten zu einem Mann ziehen konnte, nachdem sie und er vor einem Garanten einen Vertrag abgeschlossen hatten. In diesem Vertrag bestimmten die beiden Parteien, in welcher Höhe bzw. wie der Mann die Frau entlohnen sollte.

36 Barrera (2002a), Kap. II.
37 Ranger (1993); Ranger (1992).

Im Gegenzug war sie verpflichtet, mit dem Mann zu leben, ihn und den Haushalt zu pflegen und ihm treu zu sein.[38] Diese Vertragsehe auf Zeit wurde insbesondere von Soldaten oder in Situationen praktiziert, in denen aufgrund höherer Mobilität Menschen eine verbindliche Ehe nicht einzugehen vermochten. Gegenüber dieser Interpretation des *dämoz* wurden bereits damals kritische Stimmen laut, die die zwei Phänomene stärker unterschieden sehen wollten. In seinem Werk zum Gewohnheitsrecht in Eritrea vertrat beispielsweise der bis heute in der Äthiopistik einflussreiche Forscher Carlo Conti Rossini (1872–1949)[39] die These, dass der *dämoz* (Conti Rossini spricht von *unione coniugale per mercede*, Eheschließung gegen Entgelt) eine uralte Form von semitischer Ehe darstelle und das Konkubinat *una sua degenerazione* (eine Degeneration davon) sei.[40] Conti Rossini sah darin kein Äquivalent zum Konkubinat.

In den 1930er Jahren änderte sich die Haltung des italienischen Staates gegenüber dem *Madamato*.[41] Gleich nach der Besatzung Äthiopiens verbot das *R. D. 29 aprile 1937 n. 880 Sanzioni per i rapporti di indole coniugale tra cittadini e sudditi* (Königliche Verfügung 29. April 1937 Nr. 880 »Strafsanktionen für die Verhältnisse ehelicher Art zwischen Staatsbürgern und Untertanen«).[42] Die Verfügung wurde dann zur Legge 30 dicembre 1937–XVI n. 2590 *Sanzioni per i rapporti d'indole coniugale fra cittadini e sudditi* (Gesetz 30. Dezember 1937–XVI Nr. 2590 »Strafsanktionen für die Verhältnisse ehelicher Art zwischen Staatsbürgern und Untertanen«).[43] Das Gesetz sah nur für diejenigen Italiener eine Strafe vor, die für ihr Handeln moralisch verantwortlich gemacht werden konnten. Die Radikalisierung der Rassendiskriminierung setzte sich im Jahr 1939 mit der Legge 29 giugno 1939–XVII, n. 1004 *Sanzioni penali per la difesa del prestigio di razza di fronte ai nativi dell'Africa Italiana* (Gesetz 29. Juni 1939–XVII, Nr. 1004 Strafsanktionen für den Schutz der Rasse gegenüber den Eingeborenen des italienischen Afrikas)[44] fort, die jede Handlung bestrafte, die das rassische Ansehen (*prestigio*

38 Kemink (1991) 91–94. Siehe auch: Elliesie (2007) 403 f.

39 Ricci (2003); Ricci (1983).

40 Conti Rossini (1916) 248–257.

41 Sòrgoni (1998) 144–157; für eine vergleichende Perspektive des eritreischen und äthiopischen Falles siehe: Trento (2011).

42 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (24.06.1937).

43 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (03.03.1938).

44 *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia* (21.07.1939).

di razza) beschädigte, egal ob italienische Staatsangehörige, Ausländer oder koloniale Untertanen die Verursacher waren.[45]

Für Deutsch-Ostafrika lässt sich vermuten, dass der geringen Anzahl rechtlich geregelter Ehen zwischen deutschen Kolonialherren und »Eingeborenen« eine weitaus größere Zahl an Konkubinaten gegenüberstand.[46] Wie im italienischen Eritrea bestand auch in Deutsch-Ostafrika die Gesellschaft der deutschen Kolonisten überwiegend aus Männern. Deutsche Frauen, insbesondere unverheiratete, stellten die Minderheit der europäischen Bevölkerung. 1911 lebten in Deutsch-Ostafrika 761 weiße Frauen (die gesamte weiße Bevölkerung zählte 4.227 Personen).[47] Diese Relation lässt auf eine große Zahl von deutschen Männern schließen, die ein Verhältnis mit einer »eingeborenen« Frau hatten. Diese Beziehungen sollten nach der Vorstellung der deutschen Kolonialherren die Bequemlichkeiten des Lebens (*comforts of home*) in Deutschland auch in der Kolonie bieten, wie Luise White in ihrer Studie zur Prostitution in der Hauptstadt der Nachbarkolonie East African Protectorate gezeigt hat.[48] Die Konkubinatsverhältnisse sollten dem Modell von Familienleben und Geschlechterrolle entsprechen, das die Kolonisten aus ihrer Heimat kannten und in der Kolonie reproduzieren wollten.

Angesichts der wenigen dokumentierten rechtlich geschlossenen Ehen in Deutsch-Ostafrika vermutet Philippa Söldenwagner zu Recht, dass die Deutschen in der Kolonie Ehen nach den lokalen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen eingegangen sein könnten. Zeugnisse dafür finden sich beispielsweise in einem Bericht des Kolonial-Sekretärs Bernhard Dernburg (1906–1910) über seinen Besuch Deutsch-Ostafrikas im Jahre 1907. Er schrieb mit Verweis auf die zu erhaltende Überlegenheit der Weißen gegenüber den Schwarzen:

45 De Napoli (2009); Barrera (2003b); Schneider (2000); Sbacchi (1985); Pankhurst (1969).

46 Über die Anzahl kirchlich geschlossener Mischehen beispielsweise in konnten keine näheren Informationen gefunden werden, weil die Register der Evangelischen Kirche in zum Zeitpunkt des Forschungsaufenthaltes des Autors nicht zur Verfügung standen.

47 *Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/11. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt* (Statistischer Teil), Berlin: Mittler, 1912, 9. Die Quelle verweist auf die weiße Bevölkerung, macht aber keine Angaben über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, die sich daher nicht zahlenmäßig feststellen lässt. Zur Ansiedlung von Frauen in Deutsch-Ostafrika siehe: Söldenwagner (2006) 78–82.

48 White (1990).

> Wie weit die Erniedrigung in manchen Fällen geht, habe ich an verschiedenen Beispielen leider zu sehen bekommen. So hat z. B. aus selbstsüchtiger Absicht ein Ansiedler die Tochter eines schwarzen Mithinginja *geheiratet*, allerdings nur, um ziemlich bald darauf von seinen schwarzen Schwägern aus dem Dorfe hinausgeworfen zu werden; und ein anderer ist nach einem Zechgelage mit dem Häuptling von Morogoro in eine Prügelei geraten, weil er sich an dessen Weibern, die an dem Gelage Anteil genommen hatten, vergreifen wollte. Dieser Beispiele gibt es eine ganze Anzahl.[49]

Die im Bericht geschilderte Lage weist auf Konflikte zwischen Kolonialherren und Personen einheimischer Herkunft hin, die vermutlich mit der unterschiedlichen Wahrnehmung der Eheverhältnisse zu tun hatte. Der Bericht war Teil eines administrativen Schriftverkehrs, der nicht an die Öffentlichkeit gerichtet war. Der Autor brachte offen seine Sorge über ein soziales Phänomen zum Ausdruck, das in seinen Augen auch ein (kolonial-)politisches Problem war.

b) Die kolonialen Mischehen im Spiegel der Öffentlichkeit

In beiden im Zentrum der Untersuchung stehenden Kolonien waren nach dem metropolitanen Recht formalisierte Ehen zwischen den einheimischen Kolonisierten und den Kolonisten sehr selten, während mehr oder weniger lang andauernde Konkubinatsverhältnisse häufiger vorkamen. Das private Leben der Kolonialbevölkerung, ob in Form einer rechtlich geregelten Ehe oder eines Konkubinats, drang damit mit einer Virulenz in die deutsche und italienische Öffentlichkeit, die besonders im deutschen Fall fast zur Obsession wurde. Das sorgte für rege kolonialpolitische Diskussionen sowohl in den Kolonien als auch in den Metropolen.

Vor dem oben erwähnten Fall des Missionskaufmannes Thiel hatte bereits eine andere Ehe für große Aufmerksamkeit gesorgt. Die deutsch-ostafrikanische Kolonialverwaltung hatte im September 1905 dem Ehepaar Mtoro bin Mwenyi Bakari und Bertha Hilske, das aus Deutschland nach Deutsch-Ostafrika übersiedeln wollte, die Ausschiffung untersagt, ihnen also verboten, in der Kolonie zu leben.[50] Mtoro Bakari, 1869 bei Bagamoyo geboren,

49 Dernburg, Bericht über eine vom 13. bis 30. Oktober 1907 nach Ostafrika ausgeführte Dienstreise, in: BArch 1001/300, Bl. 20; zitiert in Söldenwagner (2006) 190 (Hervorhebung der Autorin).

50 Das Leben von Bakari rekonstruiert Wimmelbücker (2009).

war von 1900 als Swahili-Lektor am Berliner Orientalischen Seminar angestellt, bis seine 1904 in Berlin standesamtlich geschlossene Ehe mit Bertha Hilske ihn in eine schwierige Lage versetzte. An seinem Arbeitsplatz war er zunehmend den Respektlosigkeiten seiner Zuhörer und seiner Vorgesetzten ausgesetzt. Es heißt, die Leitung des Seminars habe ihm keinen Schutz gewähren wollen. Daher fasste er den Entschluss, mit seiner Ehefrau in die alte Heimat zurückzukehren. Sowohl in Tanga als auch in Dar es Salaam wurde es dem Ehepaar allerdings von den jeweiligen Bezirksamtmännern untersagt, das Land zu betreten. Daher planten sie im Herbst 1905, nach Deutschland zurückzukehren. Im Dezember 1906 wandte sich Mtoro Bakari an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, um seine Ansprüche durchzusetzen. Schließlich wurde er »durch die Organe der deutschen Regierung aus [s]einer Heimat verwiesen und hier in Deutschland brotlos gemacht […].«[51] In Berlin wurde er tatsächlich nicht mehr am Orientalischen Seminar angestellt und konnte nur mit Mühe für seinen Lebensunterhalt aufkommen. In seinem Brief machte Bakari die Berliner Kolonialverwaltung auf die Widersprüche seiner Geschichte aufmerksam: Einerseits habe die Kolonialverwaltung in ihm die Papiere für die Eheschließung im Standesamt Charlottenburg gegeben. Andererseits verweigere die Kolonialregierung ihm nun aufgrund seiner Eheschließung das Leben in der Kolonie. Dieser Widerspruch lässt sich damit erklären, dass die Aufrechterhaltung der Rassentrennung im metropolitanen und kolonialen Kontext unterschiedlich wahrgenommen wurde. Im metropolitanen Kontext galt eine solche Mischehe als exotisch und sorgte auch für Empörung, wie im Folgenden gezeigt wird. Aber in der Großstadt Berlin zollte man ihr weniger Aufmerksamkeit als in der kolonialen Hauptstadt, wo sie als Unterlaufen der Rassentrennung betrachtet wurde, die die Kolonialherrschaft legitimierte.[52]

Außerdem lag der für die deutsche Öffentlichkeit skandalöse Aspekt der Eheschließung von Mtoro Bakari in der Umkehrung der Rassen- und Geschlechterrollen. Die Zeitung *Usambara-Post*, die insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der deutschen Siedler vertrat, fragte in diesem Zusammenhang:

51 BArch, R 1001/5422, Bl. 37: Mtoro Bakari an den Direktor der Kolonial-Abteilung (Dernburg), Charlottenburg, 21. Dezember 1906.

52 Zum Fall Bakari siehe Sippel (1997b) 125 ff. Zum Leben der Schwarzen im Kaiserreich siehe: Aitken / Rosenhaft (2013).

> Welche Stellung soll Madame Mtoro hier einnehmen? Wir Europäer würden auch die fernste Berührung peinlich vermeiden. […] Sollen wir in wenigen Jahren die Kinder einer weissen Frau auf dem Kehrichthaufen eines Buschdorfes sehen?[53]

Die Verbindung einer deutschen Frau mit einem afrikanischen Mann brachte sowohl die auf der Basis der Rassenunterschiede ruhende Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten als auch die Geschlechterordnung der männlich dominierten Gesellschaft des Deutschen Kaiserreichs, die die Unterordnung des weiblichen Geschlechts voraussetzte, ins Wanken. Die Hierarchie der Rassen und Geschlechter in der kolonialen Situation hatten die Kolonialherren eindeutig festgelegt: »Wo immer sie ihre Macht etablierten, gliederten sie die Frauen – weiße und farbige, arme und reiche – einer männlich und rassisch dominierten Hierarchie ein.«[54]

Die Stellung der europäischen Frau in der Kolonie war eine höhere als die der einheimischen Bevölkerung. Sie gehörte gleichzeitig dem *unterlegenen Geschlecht* und der *überlegenen Rasse* an.

Ähnliches galt in der italienischen Kolonie Eritrea. Hier verdiente die Eheschließung des Gelehrten Afä-Wärq Gäbrä-Iyäsus mit einer italienischen Staatsbürgerin die verwunderte Erwähnung von Adelgisio Ravizza in seinem 1916 erschienenen Aufsatz über Mischehen und »Mischlinge« im italienischen Eritrea. Der Autor rechtfertigte aber diese Ausnahme damit, dass der »Eingeborene […] so sehr aufzusteigen wusste, dass er die Lehrerstelle am Istituto Orientale in Neapel errang, und […] eine Familie gründen konnte, die nach unseren Gebräuchen lebt.«[55]

Afä-Wärq Gäbrä Iyäsus, ursprünglich aus der Goǧǧam-Region (Äthiopien), war eine geachtete Persönlichkeit in der Kolonie Eritrea, im Königreich Italien und im äthiopischen Kaiserreich. Gäbrä Iyäsus, Maler, Schriftsteller und Linguist, studierte unter anderem an der *Accademia Albertina di Belle Arti* in Turin (1887–1889) und arbeitete als Amharisch-Lehrer am *Istituto Orientale* in Neapel (1902/03–1912). Später bekleidete er auch politische

53 Beilage zur *Usambara-Post* 45, Jg. 4 (15.09.1905), BArch R 1001/5422, Bl. 5. In der Akte sind auch andere Auszüge aus der zeitgenössischen Presse hinterlegt.

54 Gouda (1993) 189.

55 Ravizza (1916) 336: »[I]ndigeno […] ha saputo elevarsi tanto da conquistare il posto di professore nell'Istituto Orientale di Napoli, e […] ha saputo formarsi una famiglia che vive secondo i nostri costumi.«

Ämter am äthiopischen Hof. 1904 heiratete er Eugenia Rossi in ziviler und kirchlicher Eheschließung.[56]

Nach Einschätzung von Ravizza war die Ehe von Gäbrä Iyäsus die einzige Mischehe in der Kolonie. 1901 hatte die in Asmära heimlich abgeschlossene Ehe der schwedischen Missionsschwester Regina Johansson mit dem *qäši*[57] Marcos Ghirmay für große Spannungen mit der Kolonialregierung gesorgt. Ghirmay gehörte zu einer Gruppe von fünf einheimischen Studenten, die für ihre Weiterbildung nach Schweden übergesiedelt waren. In Uppsala hatte er sein Studium beim *Teologiska Högskola* mit Auszeichnung abgeschlossen, doch seine Ehe mit einer europäischen Frau galt aufgrund seiner Rasse als Affront gegen die koloniale Ordnung.[58]

Rechtskräftige Mischehen waren in Deutsch-Ostafrika und Eritrea die Ausnahme. In den drei bekannten Fällen sind die lokalen Akteure Personen mit einem hohen Bildungsgrad und Vertreter einer kolonialen Mittelschicht, die teilweise auch über politischen Einfluss verfügten. Trotzdem hatte ihre Eheschließung Ausnahmecharakter und stand unter der (manchmal auch konkreten) Androhung der Ausweisung aus dem Kolonialgebiet. Trotz des hohen Zivilisationsstandes der betroffenen Personen forderten diese Ehen die Kolonialherrschaft heraus.

Im gesamten Untersuchungszeitraum blieb die Anzahl der rechtlich geschlossenen Ehen in beiden Kolonien (sowie in den anderen Kolonien

56 Admassu (2003); Rouaud (1991); Puglisi (1952) 6. In den zeitgenössischen Quellen wird er auch Afework Ghevrejesus (Ghevre-Jesus) genannt. Es ist anzumerken, dass Afä Wärq den Status eines kolonialen Untertans behielt. Ein Einbürgerungsverfahren des Afä-Wärq lässt sich nicht nachweisen. 1914 bat er die italienische Botschaft in Paris um den Schutz vor dem Pariser Buchhändler und Verleger, Paul Geuthner, der einige Exemplare seines Buches *Guide du voyageur en Abyssinie* (Rom: Luigi 1908) erhalten und nicht bezahlt haben soll. Die konsularen und kolonialen Behörden korrespondierten und kamen zu dem Schluss, dass der Buchautor den italienischen Schutz verdiente, weil er als *suddito coloniale* zu betrachten war (der Briefwechsel in ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 690, Fasc. Sudditanze [1914]). Gleichzeitig unterstand Afä-Wärq dennoch der Gerichtsbarkeit der einheimischen Bevölkerung. Seine Gerichtsverhandlung gegen eine einheimische Person, die er des Diebstahls beschuldigte, wurde im *Tribunale indigeno* («Eingeborenen-Gerichtshof«) geführt. Siehe: AMA, Colonia Eritrea. Commissariato Regionale dell'Hamasien. Registro delle decisioni del Tribunale indigeno, mese di gennaio 1913. Dal n. 1 al n. 60. Sentenza n. 374/210.

57 Das Wort bezeichnet die wörtliche und kirchliche Notion von »Presbyter« (dem Ältesten), vgl. Fritsch (2010).

58 Dazu: Zaccaria (2012) 223 f.; Lundström / Gebremedhin (2011) 219.

des deutschen Kolonialreichs) sehr gering. Trotzdem entfachte sich eine lebhafte Debatte über deren Verbot. Hintergrund war die Gefahr einer angeblichen Rassenmischung, die stets das Thema der Mischehen begleitet hatte. Im Deutschen Kaiserreich nahmen die profiliertesten Autoren der Zeit an dieser Debatte teil.[59] Sie werden in der Forschung aufgrund ihres Umgangs mit dem Thema als »Tauben« und »Falken« bezeichnet. Waren die Akteure dieser Debatte sich fast ausnahmslos darüber einig, dass Mischehen unerwünscht waren, unterschieden sich ihre Positionen im Blick auf die Durchsetzung eines Verbotes. Die Historikerin Cornelia Essner fasst die zwei Positionen folgendermaßen zusammen: Die »Tauben« plädierten, um weniger Aufsehen zu erregen, für den unauffälligeren »Umweg über das Eingeborenenrecht«; die »Falken« dagegen erwarteten ein Verbot der Rassenmischehe mittels eines Reichsgesetzes.[60]

Die zeitgenössische italienische Wissenschaft befasste sich mit dem Thema der Mischehen nicht mit der gleichen Intensität. Das Thema schien vorwiegend die Kolonialverwaltung und ihre Akteure vor Ort zu interessieren. Tatsächlich beschäftigten sich in dieser Zeit hohe Kolonialbeamte damit, wie beispielsweise Adelgisio Ravizza, Ranieri Falcone und Alberto Pollera.[61]

59 Siehe u. a.: Hedrich (1941); Fischer (1913); Fleischmann (1910); Friedrich (1909).

60 Essner (1997); siehe auch: Kundrus (2003) 219–279; Schulte-Althoff (1985), insbes. 65–71.

61 Ranieri Falcone, der *Giudice regionale di Asmara e Keren* (1899–1902) und danach *Procuratore del Re* beim *Tribunale d'Appello di Asmara* (1902–1907) war, beschäftigte sich mit dem Thema im Vortrag zur Eröffnung des gerichtlichen Jahres des *Tribunale di Appello* in Asmära: Ranieri Falcone, »L'Amministrazione della giustizia nella Colonia Eritrea. Resoconto letto nel dì 23 gennaio 1905 dal procuratore del re cav. Ranieri Falcone all'assemblea generale del Tribunale d'Appello sedente in Asmara«, Allegato Nr. 24 der »Relazione sulla Colonia Eritrea di Ferdinando Martini«, in: *Atti Parlamentari, Legislatura XXIII, sessione 1909–1913, Camera dei deputati,* Documenti LXII, II, 309–324. Siehe: Martone (2008) 46 f. (Fn. 2), 54 f. (Fn. 15). Adelgisio Ravizza, der dem Thema Mischehe und »Mischlinge« in der Kolonie Eritrea einen Aufsatz widmete [Ravizza (1916)], war *Procuratore del Re della Colonia Eritrea* (1913–1915) sowie *Giudice della Colonia Eritrea* (1915–1917) und blieb bis 1919 im Dienst der Kolonialregierung. Alberto Pollera, *Residente della regione del Gasc e Setit* (1903–1909) und *Commissario della provincia del Seraè* (1909–1917), schrieb u. a. eine Monographie zur Frauenrolle in der äthiopischen Gesellschaft [Pollera (1922)]. Er hatte vier Kinder mit seiner ersten Lebensgefährtin, Unesc Araià Captè, und drei Kinder mit der zweiten, Chidan Menelik. Alle Kinder hatte er anerkannt. Kurz vor seinem Tod 1939 und trotz der *leggi razziali* heiratete er Chidan Menelik nach katholischem Ritus (die kirchliche Ehe galt inzwischen im italienischen

Ihnen gemein war eine Haltung, die gleichzeitig die Ablehnung einer rechtlichen Formalisierung der Mischehen und das Tolerieren der bestehenden, als unvermeidlich betrachteten Konkubinatsverhältnisse im Namen des liberalen Prinzips der Zivilisierungsmission ausdrückte.

Im Umgang mit den Mischehen betonten sie die rassische Überlegenheit der Kolonialherren über die Kolonisierten und die Notwendigkeit der folglich notwendigen Trennung der Rassen. Dennoch waren auch mäßigende Töne zu hören, die die Prinzipien der Zivilisierungsmission in Erinnerung riefen:

> Für die Mischehen kann man auch sagen, dass der Unterschied der Rassen und Hautfarben sowie der Religionen ein Vorurteil ist, weil die menschlichen Kreaturen, welche Hautfarbe sie auch immer haben, den gleichen Ursprung beanspruchen; und mit dem Zulassen dieser Ehen erschafft der Gesetzgeber sie nicht, sondern er regelt sie lediglich, und zwar regelt er einen de facto bereits existierenden Status.[62]

Ein Beispiel der unterschiedlichen Wahrnehmung des Themas der Mischehen im Kaiserreich und im Königreich bietet der öffentliche Diskurs darüber. Der Reichstag beschäftigte sich ausgiebig mit der Frage der Rechtsgültigkeit von Mischehen. Im Jahr 1912 fanden dazu ausführliche Debatten statt, denen die geschichtswissenschaftliche Forschung große Aufmerksamkeit geschenkt hat.[63]

Auslöser war der Erlass eines Mischehenverbots für Samoa vom 17. Januar 1912, der im Unterschied zu ähnlichen Verordnungen für Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika von 1905 bzw. 1906 zum brisanten Thema der Reichspolitik und des Reichswahlkampfs wurde. Der erste Wahlgang fand am 12. Januar, die Stichwahl am 20. und 25. Januar statt. Die Sozialdemokratie erhielt erstmals die meisten Mandate. Bei der Beratung des Schutzgebietsetats verabschiedete die von dem Zentrums-Abgeordneten Matthias Erzberger geführte Budgetkommission am 21. März 1912 eine Resolution im Bundesrat, um die »Einbringung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen,

Recht auch als zivile Ehe), deswegen stellt er eine Ausnahme unter den Kolonialherren dar. Siehe: Surdich (2015); Sòrgoni (2001).

62 Ravizza (1916) 340: »A favore dei matrimoni misti si osserva anche che la diversità di razza e di colore, come quella di religione, è un pregiudizio, perchè le creature umane, qualunque sia il colore del pigmento, vantano unità di origine; e che coll'ammettere tali matrimoni il legislatore non li crea, ma li regola soltanto, regola cioè uno stato fatto già esistente.«

63 Siehe: Essner (1997); Schulte-Althoff (1985).

welcher die Gültigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen in allen deutschen Schutzgebieten sicherstellt.«[64]

Die Zentrumsfraktion begründete den Antrag mit ethischen und juristischen Argumenten. Sie betrachtete zwar die Mischehen als höchst unerwünscht, lehnte dennoch deren Verbot ab, weil es eine Menschenrechtsverletzung darstelle, uneheliche Beziehungen fördere und in Nachbarkolonien leicht zu umgehen sei. Die Sozialdemokratie unterstützte den Zentrumsantrag und nutzte die Diskussion, um die Kolonialpolitik der Regierung heftig zu kritisieren. In der Debatte zeigten sich die konservativen und nationalliberalen Lager erwartungsgemäß als Befürworter des Mischehenverbots.

Gerade die oben erwähnte Eheschließung zwischen Mtoro Bakari und Bertha Hilske, die ein paar Jahre zuvor die Kolonialverwaltung beschäftigt und die deutsche Öffentlichkeit empört hatte, fand Widerhall in der Mischehen-Debatte im Reichstag. Um seine Abneigung gegenüber dem Gesetzentwurf für die Sicherstellung und Gültigkeit der Mischehen zum Ausdruck zu bringen, bezog sich der nationalliberale Abgeordnete Hartmann von Richthofen in der Reichstagssitzung vom 7. Mai 1912 auf den konkreten Fall Bakari-Hilske aus der Kolonie Deutsch-Ostafrika:

> Ein Neger aus der ostafrikanischen Kolonie ist nach Deutschland gekommen, hat hier eine Deutsche gefunden, welche bereit war, ihn zu heiraten. […] Jedenfalls ist es ihm gelungen, in Deutschland die Ehe zu schließen; er hat sich mit der Dame eingeschifft, ist in sein heimatliches Land zurückgekehrt nach Ostafrika, und was ist die Folge gewesen? Ein ungeheurer Skandal; die betreffende Frau hat sich überhaupt nicht sehen lassen können, überall folgten ihr unzählige Neger und sagten: seht einmal, das ist die deutsche Frau, die einen Neger geheiratet hat, einen von uns, – und die Folge ist die gewesen […] –, daß der Gouverneur veranlassen mußte, daß die betreffende Deutsche das Schutzgebiet wieder verließ. Das sind doch immer Dinge, die zu denken geben. Solche Fälle dürfen wir unter keinen Umständen zulassen.[65]

Von Richthofen bekleidete kein Amt in der Kolonialverwaltung, weder im metropolitanen noch im kolonialen Kontext. Die Geschichte von Bakari und Hilske soll ihm über Medienberichte bekannt geworden sein. Mit seinem Verweis darauf in der Reichstagsrede konkretisierte er die Gefahr der Rassen-

64 *Verhandlungen des Reichstages*, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 229, Anlagen zu den *Stenographischen Berichten* (Nr. 380 unter Nr. II a), Berlin, 1914, 325.

65 Hartmann von Richthofen: *Verhandlungen des Reichstages*, XIII Legislaturperiode, I. Session, *Stenographische Berichte* 285 (Sitzung vom 7. Mai 1912), Berlin, 1912, 1729.

mischung für die deutsche Nation. Noch einmal kam das koloniale Thema auf die politische Bühne des Kaiserreichs, und zwar als konkrete Projektion einer Erfahrung, die rechtliche Maßnahmen erforderlich machte: Am 8. Mai 1912 nahm der Reichstag mit den Stimmen des Zentrums, der SPD und einiger Fortschrittler die Resolution der Budgetkommission an.[66] Es ist noch hinzuzufügen, dass mit der Reichstagsdebatte von 1912 das Thema eines rechtlich bindenden Verbots von Mischehen nicht endgültig vom Tisch war. Zwar war man sich im Reichskolonialamt nun darüber im Klaren, dass eine Gesetzesinitiative undurchführbar war, doch arbeitete man bald an einem Mischehenverbot für die deutschen Kolonien über den unauffälligeren Weg einer kaiserlichen Verordnung. Seit 1913 zirkulierten in der zentralen Kolonialverwaltung drei Entwürfe, an denen aber nicht weitergearbeitet wurde, da die Tage der deutschen Kolonialherrschaft bereits gezählt waren.[67]

Abgesehen von der unterschiedlichen Gewichtung des Themas »koloniale Mischehen in der deutschen und italienischen Öffentlichkeit« lässt sich bei einer vergleichenden Betrachtung feststellen, dass im Umgang mit den Mischehen ähnliche Aspekte diskutiert wurden. Das prinzipielle Problem, das mit den Mischehen verbunden war, war rassischer und kolonialpolitischer Natur: Ehen zwischen Kolonialherren und Kolonisierten stellten die koloniale Ordnung auf den Kopf, die auf einer rassistisch basierten Trennung fußte. Für Ravizza bedeutete eine rechtliche Union zwischen Staatsbürgern

66 Die Reichstagsdebatte hatte ein Echo auch im Königreich Italien, wo am 8. Mai 1912 eine Nachricht über die Abstimmung durch die *Agenzia Stefani* veröffentlicht wurde. Die *Direzione Centrale degli Affari Coloniali* des *Ministero degli Affari Esteri* erkundigte sich daraufhin bei der italienischen Botschaft in Berlin nach der Resolution, die zum Gesetzentwurf führen sollte. Dabei bat sie um Informationen und Berichte über die Diskussion, »die auch unsere Kolonien interessieren kann« (»che può interessare anche le nostre colonie«), siehe: ASDMAECI, ASMAI II, Pos. 151/2, Fasc. 21: »Notiziario Vario. Radiogrammi delle nostre Colonie intercettati dalla stazione dell'Africa Orientale Tedesca (1912–1915)«. Diese administrative Kommunikation zwischen europäischen Kolonialmächten veranschaulicht die Dimension des Kolonialismus als europäisches Projekt, in dem Austausch und gegenseitige Wahrnehmung für Kooperation sowie Konkurrenz unter den Kolonialmächten sorgten, siehe: Lindner (2011) 95. Zur transnationalen Dimension der europäischen Kolonialgesetzgebung siehe: Zollmann (2014).

67 Essner (1997) 517 f.

und Untertanen »eine Gleichstellung beider Rassen mit offenbarem Verlust des politischen Prestiges des Eroberers«.[68]

Dieses Argument durchkreuzte das Thema der angenommenen kulturellen und ethischen Überlegenheit der Kolonialherren gegenüber den Kolonisierten. Wurde der »Eingeborene« in der Kolonialliteratur als wild, primitiv und barbarisch, also der Hilfe zur Zivilisation bedürftig, dargestellt, so galt die Ehe eines Kolonialherrn mit einer »Eingeborenen« als höchste Herabwürdigung. Die Ehen zwischen Weißen und »Eingeborenen« sollten nicht unterstützt werden, meinte der Kolonialbeamte und Anthropologe Alberto Pollera,

> weil es aufgrund des zu großen Zivilisations- und Bildungsunterschieds zwischen dem europäischen Mann und der eingeborenen Frau nicht die perfekte gefühlsmäßige Übereinstimmung geben kann, die für ein strenges und glückliches Familienleben nötig ist, und deswegen wird auch eine dauerhafte Verbindung von zwei Elementen unterschiedlicher Rassen, wie sie es in der Tat bisher gehabt hat, keine andere Form haben können als die des Konkubinats; das würde, falls es in einer ganzen Gesellschaft verbreitet wäre, sicherlich zu einem moralischen und schädlichen Verfall des Anstandes führen.[69]

Der Topos der Unvereinbarkeit von Rassentrennung und rechtlich formalisierten Mischehen war sowohl in der deutschen als auch italienischen Öffentlichkeit verbreitet; demgegenüber standen dennoch auch humanitäre Motive, die insbesondere von bestimmten politischen und religiösen Akteuren vertreten wurden: In Deutschland profilierten sich die *Sozialdemokratische Partei* und die *Liberale Partei* mit ihrer Positionierung gegen ein rechtliches Verbot der Mischehen.

Eine humanitäre Begründung ihrer Einstellung gegenüber den Mischehen in den Kolonien führten beispielsweise auch Missionshäuser an. Diese waren oft Ziel von Missbilligung seitens der strengen Anhänger einer Rassentrennung in den Kolonien. Die Rassenunterschiede stellten kein Hinder-

68 Ravizza (1916) 338: »[U]na parificazione delle due razze con evidente discapito del prestigio politico del conquistatore.«

69 Pollera (1922) 78–79: »Perchè per la troppa differenza di civiltà e di educazione fra l'uomo europeo e la donna indigena, non vi può essere quella perfetta uguaglianza di sentire che è necessaria per dar vita rigorosa e felice ad una famiglia, e perciò l'unione anche prolungata fra questi due elementi di diversa specie, non potrà avere, come difatti fin qui ha avuta, che la sola forma del concubinaggio; il quale se generalizzato ad una intera società, segnerebbe certamente un abbassamento morale e dannoso del costume.«

nis für eine kirchliche Ehe dar, anders etwa als es unterschiedliche Glaubensbekenntnisse der Eheleute taten. Im Fall von konvertierten »Eingeborenen« änderte sich nichts an der Gültigkeit der kirchlich geschlossenen Ehe.

Karl von Stengel, der sich dezidiert für ein Eheverbot in den deutschen Kolonien aussprach, plädierte dafür, dass sich der Staat nicht an die Bestimmungen des Kirchenrechts gebunden fühlen solle. Für den Kolonialjuristen konnten nämlich nicht »durch die Bekehrung der Eingeborenen zum Christentume die Gegensätze unter den Rassen verwischt werden.«[70] Zumal – bemerkte von Stengel – die bloße Bekehrung der »Eingeborenen« zum Christentum auch von geringer Bedeutung für die rechtliche Stellung der »Eingeborenen« selbst sei. Eine Bekehrung zum Christentum hatte keinen Einfluss auf die Rassentrennung. Die Christianisierung der Missionare ließ sich in diesem Sinne nicht mit der Zivilisierungsmission der Kolonialmacht aufwiegen: »In solchen Fragen muß eben das Interesse der Missionen dem allgemeinen nationalen Interesse, wie es im Rassenstandpunkt zum Ausdruck kommt, weichen.«[71]

Eine Christianisierung der »Eingeborenen« könnte zur Folgen haben, dass bekehrte »Eingeborene« ihren eigenen minderen Rassestand vergäßen und die Gleichstellung mit den europäischen Christen beanspruchten, so die Befürchtung. Sie kämen zu diesem Rassenbewusstsein, weil sie von der christlichen Lehre lernten, dass alle Menschen gleich sind. Folge dieser Erkenntnis sei die Feststellung, dass die Weißen kein Recht hätten, zu herrschen. Die Schwarzen sähen daher in der Religion ein Mittel gegen die Fremdherrschaft.[72]

Innerhalb der Missionswelt ließen sich allerdings auch andere Stimmen vernehmen, die Mischehen ausdrücklich missbilligten. Sie bezogen sich auf Argumente des »wissenschaftlichen Rassismus« sowie auf die Praxis ihrer alltäglichen Arbeit in der Kolonie. Der in Deutsch-Südwestafrika tätige Pastor Hans (Johannes) Hasenkamp äußerte in einem Aufsatz, dass die Mischehen die Kolonien in sozialer, ökonomischer, nationaler und kultureller Hinsicht schädigten. Die rassische Trennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten entspreche auch einer Trennung zwischen Oberschicht und

70 von Stengel (1910) 198.
71 von Stengel (1910) 198.
72 von Stengel (1910) 199.

Unterschicht nach dem Modell der bürgerlichen Gesellschaft. Die Mittelschicht, die aus den Mischehen entstehe, könne diese soziale Struktur sprengen und zum Bürgerkrieg führen. Der allgemeine Aufstieg der Schwarzen würde, so Hasenkamp, auch wirtschaftliche Schäden verursachen, denn die Leistungsfähigkeit der gesamten Kolonie würde darunter leiden. Eine Gefahr seien die »Mischehen« auch im nationalen Sinne, denn eine »Mischlingsfamilie« könne kein Hüter der deutschen Sprache und der deutschen Gesinnung sein.[73]

Sowohl im deutschen als auch im italienischen Diskurs über die kolonialen Mischehen war ein wichtiger Punkt die rechtliche Konsequenz dieser Ehe. Die Tatsache, dass sich die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Partner infolge einer Eheschließung veränderten bzw. nach der Staatsangehörigkeit des Mannes regelten, sorgte für Spannung und Abwehrreaktionen. Die Vorstellung, dass eine einheimische Frau die Staatsangehörigkeit des europäischen Ehemannes annahm, galt als fundamentales Problem der Mischehe. In seinem der deutsch-südwestafrikanischen Kolonie gewidmeten Aufsatz zur Frage der »Mischehen« zwischen Weißen und »Eingeborenen« veranschaulichte Oberregierungsrat Schreiber die aus seiner Sicht negativen Folgen der Ehe zwischen Kolonialherren und Kolonisierten. Dabei betonte er auch, dass eine »eingeborene« Frau, die durch Heirat Reichsangehörige werde, ebenfalls rechtmäßige Erbin des reichsangehörigen Ehemannes werde. Insbesondere bei einem großen Vermögen, bemerkte der Autor, könnten sich Unzuträglichkeiten entwickeln, vor allem wenn dann »die Frau mit ihren Kindern wieder in ihre Familie und zur Lebensweise der Eingeborenen zurückkehrt.«[74] In diesem Sinne bot sich gerade im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts eine Möglichkeit, Mischehen einzugehen. Rechtlich geregelte Mischehen – so der Vorschlag von Adelgisio Ravizza – könnten durchaus geschlossen werden, wenn der eine einheimische Partner die Naturalisation bekommen habe. Ravizza schrieb, dass die Ehe im kolonialen Kontext nur für diejenigen *sudditi* wirklich frei sei, die die Naturalisation als italienische Staatsbürger bekommen hätten, und die also »aufgrund ihrer besonderen persönlichen Eigenschaften, ihrer Verdienste, der geleisteten

73 Hasenkamp (1914).
74 Schreiber (1909) 94.

Dienste, gezeigt haben, würdig zu sein, den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt zu werden.«[75]

Schließlich galt für die Kolonialherren die Einbürgerung an sich als Beweis, dass der koloniale Untertan bzw. die koloniale Untertanin einen höheren Zivilisationsstand erreicht hatte.

c) Frauen in den Kolonien innerhalb und außerhalb der Mischehen

Im Diskurs über die Mischehen nahm die Rolle der Frauen in den Kolonien einen besonderen Stellenwert ein, seien sie europäische Akteurinnen des Kolonialprojekts oder einheimische Bewohnerinnen der Kolonialgebiete. Die europäischen Frauen galten als wesentliche Trägerinnen des Kolonialismus. »Ohne europäisches Frauentum keine lebensfähige Kolonisation«, verkündete ein Aufsatz in der *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* im Jahr 1905.[76] Tatsächlich erwies sich das koloniale Projekt bald als ein Unternehmen, das in unterschiedlichen Funktionen auch weibliche Akteure benötigte. Sie sollten die sozio-kulturellen Aspekte eines nationalen Projektes abdecken, dessen politische, militärische und wirtschaftliche Aufgaben grundsätzlich männliche Domänen blieben.

Die in den Kolonien ansässigen europäischen Frauen waren überwiegend Ehefrauen der europäischen Kolonialisten. Sie arbeiteten zumeist als Haushälterinnen, Missionsschwestern oder Lehrerinnen in den Kolonien. Ihr Lebensstil, der dem Modell der europäischen bürgerlichen Gesellschaft entsprach, stand in der Kolonialpropaganda im Gegensatz zum Lebensstil der einheimischen Frauen. Diese stellten aufgrund ihrer vermeintlichen sexuellen Anziehungskraft eine Versuchung für die Kolonialherren und eine Gefahr für die koloniale Ordnung dar. Die kolonialen Mischehen, die die Rassentrennung sprengten, verstärkten dieses negative Bild von den einheimischen Frauen. Das Misstrauen gegenüber den einheimischen Frauen ließ sich auch damit begründen, dass sie bisweilen Konkubinatsverhältnisse mit europäischen Kolonialherren eingingen.

75 »Avessero cioè per lo loro speciali qualità personali, per le loro benemerenze, per i servizi resi, dimostrato di essere degni d'essere equiparati ai cittadini italiani.« Ravizza (1916) 346.

76 Richter (1905) 666.

Im deutschen Kontext profilierte sich die Frauenrolle zunächst in der Pflege oder in Tätigkeiten für die Pflegemission in den Kolonien. Pflegerinnen waren die ersten Akteurinnen der kolonialen Bewegung.[77] Mit der deutlichen Zunahme der Anzahl deutscher alleinstehender Männer in den Kolonien gewann die »koloniale Frauenfrage« an Brisanz. Dieses Stichwort bezeichnete den Mangel an deutschen Frauen in den Kolonien und die Notwendigkeit, mit deutschen Frauen die Kolonien zu bevölkern. Um der Gefahr der »Rassenmischung« erfolgreich entgegenzuwirken, sollten mehr deutsche Frauen in den Kolonien leben bzw. in die Kolonien gesendet werden. Die Vorstellung, dass eine Zunahme der Zahl deutscher Frauen die Anzahl der deutschen Siedler reduzierte, die afrikanische Frauen heirateten oder mit diesen zusammenlebten, wurde nahezu zu einem »Glaubensartikel« (Wildenthal).[78] Die deutsche Frau in den Kolonien sollte als Partnerin des deutschen Mannes zum Erfolg des kolonialen Projektes beitragen.[79] Der koloniale Raum galt jedoch auch als Labor für eine neue Frauenrolle schlechthin. Fern von der Metropole und ihren kodifizierten Regeln konnten sich nach Auffassung mancher Aktivistinnen neue emanzipatorische Bestrebungen besser durchsetzen. Nicht nur die Kolonien brauchten die deutschen Frauen, die deutschen Frauen brauchten auch die Kolonien.[80]

In Deutsch-Ostafrika lebten in der gesamten Kolonialzeit nur wenige deutsche Frauen. Zunächst lebten viele Kolonisten als unverheiratete Männer in Deutsch-Ostafrika. Die Möglichkeit, in Deutschland eine Frau zu finden, war aus materiellen Gründen oft nicht gegeben; insbesondere Plantagenbesitzer und hohe Kolonialbeamte konnten schwerlich für einen längeren Zeitraum ihren Arbeitsplatz verlassen. Unverheiratete Frauen hingegen zogen selten nach Deutsch-Ostafrika. Meist waren dies Missionarinnen oder Kindermädchen, die befristet in der Kolonie arbeiteten. Insgesamt strebten die *Deutsche Koloniale Gesellschaft* und die *Settlement Committees* (Siedlungskomitees) an, Übersiedlungen auch nach Deutsch-Ostafrika sowie Deutsch-Südwestafrika zu unterstützen, zum Beispiel durch die Finanzierung der Überfahrt und die Kontaktaufnahme mit lokalen Firmen. Nur wenige Anträge auf diese Dienstleistungen wurden jedoch tatsächlich bewilligt,

77 Wildenthal (2003).
78 Wildenthal (2001) 91.
79 Bechhaus-Gerst et al. (Hg.) (2009); Walgenbach (2005).
80 Wildenthal (2001) 135.

meist diejenigen von unverheirateten Frauen, die ihre Familie oder Verlobte in der Kolonie erreichen wollten. Söldenwagner zeigt aber, dass die Anzahl der Frauen, die solche Hilfen in Anspruch nahmen, um nach Deutsch-Ostafrika auszuwandern, gering blieb.[81]

Im Königreich Italien zeichnete sich das Verhältnis der italienischen Frauen zum Kolonialismus zunächst durch eine starke antikoloniale Haltung aus. Weiblicher Aktivismus war in der Regel auch antikolonialer Aktivismus. Die italienische Frauenbewegung setzte sich ein für die Abberufung der italienischen Truppen nach den Niederlagen in Dogʿali und Adwa. In diesen Jahren verband die Frauenbewegung die Themen Frauenemanzipation, Universalismus, Antikolonialismus und Menschenrechte in einer einzigen Argumentationslinie, der häufig mit dem Vorwurf mangelhafter Vaterlandsliebe begegnet wurde. Bis zur Eroberung Libyens blieb der Antikolonialismus ein Postulat des feministischen Ethos.[82] Der Italienisch-Türkische Krieg (1911–1912), der zur Eroberung unter anderem der nordafrikanischen Gebiete Tripolitanien und Kyrenaika führte, löste eine starke nationalistische und koloniale Welle in der italienischen Bevölkerung aus und veränderte die Wahrnehmung des Kolonialismus in der Frauenbewegung. Die Rolle der italienischen Frau änderte sich in diesem Zusammenhang tiefgreifend und bezog nun die Frau als Akteurin des Kolonialprojektes ein. Zahlreiche Frauen gingen als Krankenschwestern und Pflegerinnen der italienischen Soldaten an die Front. Das Engagement der italienischen Frauen nahm in den folgenden Jahren in der Kolonie Libyen zu. Noch entschlossener brachten sich Frauen dann im faschistischen Kolonialismus ein.[83]

Von einem konkreten Aktivismus italienischer Frauen in der Kolonie Eritrea kann hingegen schwerlich die Rede sein. Das lässt sich auch damit begründen, dass die Gruppe italienischer Siedler bis in die 1930er Jahre sehr klein war. Der Frauenanteil unter ihnen war dementsprechend gering.[84]

81 Söldenwagner (2006) 82.

82 Papa (2009) 102.

83 Lombardi-Diop (2005).

84 Bekannt ist die Figur von Rosalia Pianavia Vivaldi, die zusammen mit ihrem Ehemann, dem Oberst Domenico Pianavia Vivaldi, von 1893 bis 1895 in der Kolonie Eritrea lebte und als Pionierin des italienischen Kolonialismus gilt. Vor Ort verfasste sie ein Tagebuch, das später als Buch veröffentlicht wurde. Ihr Buch ist ein seltenes weibliches Zeugnis der Entstehung der Kolonie; Pianavia Vivaldi (1901); zur Verfasserin des Buches siehe: Lombardi-Diop (2001).

Laut der Erhebung des Statistikers Vittorio Castellano sollen im Jahr 1913 731 italienische Frauen und 2.410 italienische Männer in der Kolonie gelebt haben (einschließlich der übrigen Ausländer zählte die Bevölkerung 2.888 Personen, 905 Frauen und 1.983 Männer).[85] Dieses demografische Profil der Kolonie bestimmte die Interaktionen zwischen einheimischer und italienischer Bevölkerung. Hinzu kommt, dass die wenigen in der Kolonie ansässigen italienischen Frauen zumeist verheiratet waren. Der Mangel an (ledigen) italienischen Frauen wurde auch für die Kolonie Eritrea problematisiert und mit der Mischehefrage im Zusammenhang gebracht.[86]

Im Gegensatz zu den europäischen weißen Frauen, die als Trägerinnen der Zivilisation angesehen wurden, galten die einheimischen Frauen bei sämtlichen europäischen Kolonialmächten als ambivalente Akteurinnen der Kolonialgesellschaft. Der eurozentrischen Auffassung der Zeit entsprechend betrachtete man sie einerseits als unzivilisiert und wild, andererseits als anziehend und sinnlich. Insbesondere die afrikanischen Frauen wurden in Europa bekannt als *black Venus* und damit zu erotischen Objekten degradiert.[87] Die Charakterisierung der »eingeborenen« Frau als exotisch-erotisch hing mit ihrer angeblichen Laszivität und sexuellen Offenheit zusammen. Die afrikanische Frau galt als sexuelles Objekt, das den überlegenen europäischen Kolonialherren zur Verfügung stand. Darüber hinaus entsprach die Möglichkeit der Kolonialherren, frei über Frauenkörper zu verfügen, der kolonialen Ordnung der Dinge und bestätigte die selbstverständlich vorausgesetzte Überlegenheit der weißen Rasse und des männlichen Geschlechts. Neben dieser Interpretation, die als Masternarrativ im Diskurs über die »eingeborenen« kolonisierten Frauen galt, war im gesamten europäischen Kolonialdiskurs auch eine weitere Interpretation der Stellung der »eingeborenen« Frau verbreitet, deren einzige Rolle in der lokalen Gesellschaft ebenfalls eine untergeordnete und unterwürfige war. Gemäß dieser »orientalistischen« Ansicht war die einheimische Frau, vor allem, wenn sie muslimischer Religion war, Sklavin des Ehemannes und der gesellschaftlichen Regeln, die sie selbst nicht mitbestimmen durfte. Das Mitgefühl für die Frauen in dieser erniedrigenden Rolle war insbesondere unter den europäischen Feministinnen ausgeprägt.

85 Castellano (1948b).
86 Ravizza (1916) 356.
87 McClintock (1995); Stoler (1995).

Sowohl im italienischen Eritrea als auch in Deutsch-Ostafrika entsprach das Bild der einheimischen Frau diesen Lesarten. Die weite Verbreitung des Konkubinats in Eritrea belieferte auch das Bild der einheimischen Frau, die sich quasi aus ihrem sexuellen Selbstverständnis heraus emanzipierte und durch die Nähe des europäischen Mannes einen höheren Zivilisationsgrad erreichte. Trotzdem blieb die Figur der Konkubine im italienischen Eritrea negativ konnotiert. Sehr abwertend beschrieb Ravizza die einheimischen Frauen, die im Konkubinat lebten:

> Die Frauen, geflogen in die Arme der Italiener, abgesehen von seltenen Ausnahmen weniger von dem Wunsch nach moralischen als eher materiellen Vorteilen getragen, haben bewiesen, nichts anderes sein zu können als ein Lustobjekt, und sie haben bewiesen, dass sie ungeeignet sind, Ehefrauen, treue Lebensgefährtinnen und wachsame und liebevolle Mütter der gezeugten Kinder zu sein.[88]

Auch die Lesart von Konkubinat, die Pollera in seiner Studie zur Frauenrolle in Äthiopien anbietet, betrachtet die Konkubine, die im italienischen Eritrea die spezifische Bezeichnung *madama* trug, nur aus der Perspektive der italienischen Männer und in Bezug auf deren Bedürfnisse. Die Einsamkeit der Kolonialherren, die Abwesenheit ihrer Familie, die Beschränktheit des kulturellen Lebens in der Kolonie mache es für sie notwendig, eine einheimische Frau bei sich zu haben.[89] Auf die Gefühle der einheimischen Partnerinnen wird in der zeitgenössischen Literatur keine Rücksicht genommen. Diese temporären Eheverhältnisse führten im Leben vieler Frauen zu einem Bruch und hinterließen Spuren in ihrem Leben. Die *madame* wurden oft auch von der einheimischen Bevölkerung missachtet, zumal viele italienische Männer schließlich die Kolonie und ihre temporären Partnerinnen verließen. Sowohl während als auch nach dem Ende der Beziehung mit den italienischen Männern blieben die *madame* koloniale Untertaninnen, weil das provisorische Konkubinatsverhältnis an sich keine Konsequenzen für den rechtlichen Status der Frauen hatte. Selten entstanden aus den Konkubinatsverhältnissen rechtlich geregelte Ehen.[90]

88 Ravizza (1916) 345: »Le donne poi, corse tra le braccia degli italiani non tanto dal desiderio di vantaggi morali, ma da quello di vantaggi materiali, salvo rara eccezione, hanno dato prova di non potere essere altro che strumento di piacere, e di essere inadatte a divenire, se non le mogli, le loro fedeli compagne e le madri vigili ed affettuose dei figli procreati.«

89 Pollera (1922) 76.

90 Siehe: Barrera (2005).

Auch ist anzumerken, dass aus diesen Ehen oft Nachkommen hervorgingen, die ein weiteres umstrittenes Thema in der Kolonialverwaltung waren, wie im Folgenden dargestellt wird. Die Forschung hat auch auf die Bedeutung des Konkubinats als Erfahrung vieler eritreischer Frauen aufmerksam gemacht. Das Teilen der Intimsphäre mit den Kolonialherren machte vielen *madame* ihre Sonderrolle als Intermediäre besonderer Art bewusst. Ihnen öffneten sich Handlungsspielräume, die sie zugunsten der kolonisierten Gesellschaft nutzten, und es wuchs in vielen Frauen ein starkes politisches Bewusstsein für ihre Rolle in der Gesellschaft Eritreas.[91]

2. Der Nachwuchs der kolonialen Mischehen

a) Die »Mischlinge«: Söhne und Staatsbürger

Mit der Frage der Mischehen hing die Stellung des aus diesen Ehen hervorgehenden Nachwuchses zusammen. Im politischen und rechtlichen Diskurs überlappten sich die beiden Themen kontinuierlich. Das Verhältnis zwischen rassischer und nationaler Zugehörigkeit der »Mischlinge« beschäftigte mit unterschiedlicher Intensität alle europäischen Kolonialmächte.[92] Als Ergebnis ihrer Forschungen zu Indonesien erklärt die Anthropologin Ann Laura Stoler dies damit, dass

> *metissage* (*racial mixing*) – gedeutet als Folge von außerehelichen Verbindungen – ein Schwerpunkt politischer, rechtlicher und sozialer Debatten war, verstanden als gefährliche Ursache von Subversion, als Bedrohung für das weiße Prestige, als Resultat der europäischen Degeneration und des moralischen Verfalls.[93]

In der Phase des liberalen Kolonialismus Italiens existierte für »Mischlinge« in Eritrea keine Sonderregelung, was ihren rechtlichen Status anging. Ein Kind aus einer rechtmäßig geschlossenen Mischehe wurde entsprechend dem patrilinearen Prinzip des *Codice Civile*, *Titolo VI*, *Sezione I* (Zivilgesetz-

91 Iyob (2008).
92 Jones (2013); Saada (2012); Fusari (2021).
93 Stoler (1995) 46: »*metissage (racial mixing)* – construed as the consequence of extra-marital alliances – was a focal point of political, legal, and social debate, conceived as a dangerous source of subversion, a threat to white prestige, the result of European degeneration and moral decay«.

buch, Titel VI, Sektion I) *de jure* italienischer Staatsbürger.[94] Bei der Geburt hatte der Vater durch Eintragung ins Geburtenregister des Standesamtes die *filiazione legittima* (»rechtmäßige Filiation«) anzuerkennen. Diese ließ sich dann durch die Geburtsurkunde beweisen.[95] Ein aus einer nicht geregelten Mischehe (zum Beispiel einem Konkubinatsverhältnis) hervorgegangenes Kind konnte vom Vater und von der Mutter anerkannt werden. Die Anerkennung eines leiblichen Kindes konnte bei der Geburt sowie später erfolgen.[96] Darüber hinaus sah das Zivilgesetzbuch auch die Möglichkeit der Legitimation (*legittimazione*) für uneheliche Kinder vor. Die Legitimation machte das uneheliche Kind zum legitimen Kind und erfolgte durch spätere Eheschließung der Eltern oder durch königliche Verfügung.[97] Eine Anerkennung oder »gerichtliche Filiationserklärung« (*dichiarazione giudiziale della filiazione)* sah auch die spätere *Legge 13 giugno 1912, n. 555 sulla cittadinanza italiana* (Gesetz 13. Juni 1912, Nr. 555 über die italienische Staatsangehörigkeit) vor.[98] Ein Kind aus einer nicht rechtlich geschlossenen Mischehe, das von dem italienischen Vater weder anerkannt noch legitimiert wurde, galt in Eritrea als *suddito coloniale*. Die in Konkubinatsbeziehungen geborenen Kinder wurden zumeist von den italienischen Vätern ausgesetzt, eine Anerkennung blieb eher die Ausnahme.[99] Hinsichtlich des rechtlichen Status der Kinder unbekannter Eltern distanzierte sich die beratende Kom-

94 § 159: »Il marito è padre del figlio concepito durante il matrimonio.« (»Der Ehemann ist Vater des während der Ehe gezeugten Kindes.«)

95 § 170: »La filiazione legittima si prova coll'atto di nascita iscritto sui registri dello stato civile.« (»Die legitime Kindschaft beweist man mit der Geburtsurkunde in den Registern des Standesamtes.«)

96 § 181: »Il riconoscimento di un figlio naturale si farà nell'atto di nascita, o con un atto autentico anteriore o posteriore alla nascita.« (»Die Anerkennung eines leiblichen Kindes wird man bei der Geburt vollziehen, oder mit einer Urkunde vor oder nach der Geburt.«)

97 § 194: »La legittimazione attribuisce a colui che è nato fuori di matrimonio, la qualità di figlio legittimo. Essa si opera per susseguente matrimonio fra genitori del figlio naturale, o per decreto reale.« (»Die Legitimation verleiht demjenigen Kind, das außerhalb einer Ehe geboren ist, die Qualität des legitimen Kindes. Sie erfolgt durch nachfolgende Eheschließung der Eltern des natürlichen Kindes oder durch königliche Verfügung.«)

98 § 2: »Il riconoscimento o la dichiarazione giudiziale della filiazione durante la minore età del figlio che non sia emancipato, ne determina la cittadinanza secondo le norme della presente legge.« (»Die Anerkennung oder die gerichtliche Erklärung der Filiation während der Unmündigkeit des nicht aus der elterlichen Gewalt entlassenen Kindes bestimmt die Staatsangehörigkeit gemäß den Normen dieses Gesetzes.«)

99 Barrera (2002b) 24.

mission für das Zivilgesetzbuch für die Kolonie Eritrea (*Codice civile per la Colonia Eritrea*) grundsätzlich von den Bestimmungen des metropolitanen Zivilgesetzbuches. Das metropolitane Zivilgesetzbuch sah vor, dass ein Kind unbekannter Eltern italienischer Staatsbürger sei, wenn es im Königreich geboren war. Die Bestimmungen des nicht in Kraft getretenen kolonialen Gesetzbuches gingen in die entgegengesetzte Richtung. § 8 lautet folgendermaßen:

> Wenn auch die Mutter unbekannt ist, gilt als Staatsbürger das im Königreich geborene Kind. Wenn hingegen das Kind im Gebiet der Kolonie geboren sein sollte, gilt es als kolonialer Untertan, es sei denn, man kann aufgrund seiner Körpermerkmale ausschließen, dass beide Eltern oder ein Elternteil koloniale Untertanen oder *assimilati* sind.[100]

Damit machte das Zivilgesetzbuch für die Kolonie Eritrea die »Mischlinge«, die nicht anerkannt oder legitimiert waren, *de jure* zu kolonialen Untertanen. Die für den Entwurf des *Codice* zuständige Kommission regelte daher die Frage abweichend von den Bestimmungen des metropolitanen Zivilgesetzbuches und machte das anthropologische Argument ausschlaggebend, das der Aufrechterhaltung der kolonialen Rassentrennung diente. Die Übernahme der Bestimmung des metropolitanen Rechts hätte dazu geführt, dass alle Kinder von unbekannten Eltern ungeachtet ihrer rassischen Zugehörigkeit allein aufgrund ihrer Geburt in der Kolonie *de jure* zu italienischen Staatsbürgern geworden wären.

Jenseits dieser zivilrechtlichen Bestimmungen waren »Mischlinge« auch Gegenstand administrativer Maßnahmen in der Kolonie. Zum ersten Mal erwähnte eine 1914 erlassene Gouverneursverordnung den Terminus *meticci* (»Mischlinge«). In dem Text ging es um die Anordnung für Zivilpersonal der Kolonie Eritrea, die durch Gouverneur Salvago Raggi und den *Ministro delle Colonie* Ferdinando Martini erlassen wurde. § 3 schloss die *meticci* von einer Karriere als Kolonialbeamte aus.[101] Gemäß Ravizza erkannte diese Verordnung faktisch einen Status an, der nicht existierte. Er erklärte jedoch den Text damit, dass die *meticci* aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zu den »Eingeborenen« nicht geeignet waren, »in die Kategorie

100 § 8: »[…] Se neppure la madre è conosciuta, è cittadino il figlio nato nel regno. Qualora invece sia nato nel territorio della colonia è suddito coloniale, a meno che per i caratteri fisici si debba escludere che i genitori o uno di questi siano sudditi coloniali o assimilati.«

101 Cicchitti (1924a) 107.

derjenigen Beamten einzutreten, die das *jus imperii* haben.«[102] Auch diese Verfügung bezeugt – ähnlich wie die oben genannten Bestimmungen über die in einer »Mischehe« lebenden Kolonialbeamten –, dass die Rassenmischung für die italienische Kolonialherrschaft als unvereinbar mit dem Kolonialprojekt galt.

Der Status von »Mischlingen« war also ein faktischer, kein rechtlicher Status (*uno stato di fatto non di diritto*). Ihre Abstammung von einem italienischen Elternteil warf die schwierige Frage auf, ob die Mischlinge als *sudditi coloniali* oder *cittadini italiani* anzusehen waren. In der Tat verblieben die »Mischlinge« in einem Sonderstatus, in dem sie weder von der einheimischen noch von der italienischen Gesellschaft völlig akzeptiert wurden. Weil sie selten von ihren italienischen Vätern anerkannt wurden, wuchsen sie meist in einheimischen Haushalten auf. Gerade das bedeutete für sie, die für die Kolonialherren als »Eingeborene« galten, eine noch stärkere Marginalisierung. Eine vorurteilsbehaftete Beurteilung der »Mischlinge« führte dazu, dass sie als der Kriminalität oder – im Fall weiblicher »Mischlinge« – der Prostitution zugeneigt abgewertet wurden.

> Der Mischlingssohn wächst ohne Erziehung auf, ohne Bildung, verlottert, gemein, von dem Gedanken an das bessere Los vergiftet, das ihm als Sohn eines Italieners hätte zustehen sollen, und deswegen vom Hass auf die Italiener davongetragen, die ihn verlassen haben, sowie auf die Eingeborenen, denen gegenüber er sich für überlegen hält und von denen er als unterlegen angesehen wird.[103]

Trotz dieser allgemeinen negativen Vorurteile beeinflusste die Wahrnehmung der »Mischlingsfrage« auch die Erfahrung anderer Länder, wo die »Rassenmischung« eine Tatsache war und nicht zu sozialen Umbrüchen geführt hatte. Nordamerika, Brasilien und andere südamerikanische Staaten galten beispielsweise als positive Beispiele aufgrund des vermeintlichen Beitrages der »Mischlingsbevölkerung« zur Entwicklung der Länder. Aus dieser Perspektive konnte die Mischung der Rassen als ein unvermeidbarer und natürlicher Prozess der Geschichte bewertet werden.[104] Die unterlegene

102 »[A]d entrare nella categoria di quei funzionari che hanno l'jus imperii.« Ravizza (1916) 358.

103 Ravizza (1916) 335: »Il figlio meticcio cresce senza educazione, senza istruzione, discolo, cattivo, avvelenato dal pensiero della miglior sorte che a lui, figlio di un italiano, avrebbe dovuto toccare, e trasportato quindi dall'odio verso gli italiani, che l'abbandonano, verso gli indigeni, ai quali si crede superiore e dai quali è ritenuto inferiore.«

104 Catellani (1885) 41.

rassische Natur der »Mischlinge« wurde in diesem Zusammenhang überdacht. Trotzdem blieben die »Mischlinge« in Eritrea der vorurteilshaften Vorstellung einer rassischen Überlegenheit der Kolonialherren ausgesetzt.[105]

Der rechtliche Umgang mit »Mischlingen« in Deutsch-Ostafrika ähnelte dem im italienischen Eritrea. Das im Kaiserreich geltende *Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870* entsprach – nicht anders die entsprechende Bestimmung des Königreichs Italien – einem Abstammungsprinzip, wonach das Kind eines deutschen Staatsangehörigen ebenso Staatsangehöriger war. Eheliche Kinder bekamen daher durch Abstammung die Staatsangehörigkeit und gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Familiennamen des Vaters.[106] Uneheliche Kinder konnten – wie gemäß den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches – legitimiert werden; dies erfolgte durch eine spätere Ehe oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt auf Antrag des Vaters.[107] In Deutsch-Ostafrika war eine Legitimation unehelicher Kinder nur auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt möglich, denn die Eheschließung war seit 1906 verboten. Mit der Legitimation erhielt ein uneheliches Kind zugleich den Status eines ehelichen Kindes und die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Sachlage änderte sich nicht nach dem Erlass des neuen *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913*.

Besondere Vorschriften zum Rechtsstatus der »Mischlinge« kamen in Deutsch-Ostafrika nicht zustande.[108] Die Kolonialregierung sah sie auch

105 Zur Frage der »Mischlinge« im faschistischen Kolonialreich siehe: Gabrielli (1997).

106 BGB (1900), § 1616: »Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.«

107 BGB (1900), § 1719: »Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.« § 1723: »Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.«

108 Im Umgang der deutschen Kolonialverwaltung mit der »Mischlingsproblematik« stellte die Kolonie Togo einen Sonderfall dar. An der westafrikanischen Küste lebten bereits in vorkolonialer Zeit zahlreiche europäische, unter anderem deutsche Männer, die im Handel tätig waren; sie hatten Verhältnisse und Kinder mit einheimischen Frauen. Mit der Übernahme des Gebiets an der afrikanischen Westküste führten die wenigen deutschen Kolonialverwalter diese Praxis fort, die in späteren Jahren gängig wurde. Schließlich war die Kolonie Togo die deutsche Kolonie mit der höchsten Anzahl an »Mischlingskindern«: Eine offizielle Statistik verzeichnete im Jahr 1913 300 deutsche Männer und 263 »Mischlinge«; in Kamerun waren bei einer weit größeren Anzahl an Kolonisten nur 110 »Mischlinge« gezählt worden. Mit der Konsolidisierung der Herrschaft verstärkte sich auch die

als unnötig an. 1907 ließ das Reichskolonialamt Gouverneur von Götzen Hinweise über die Regulierung des Rechtsstatus der einheimischen Bevölkerung in British Kenya zukommen und fragte, ob Vorschriften zur rechtlichen Stellung der »Mischlinge« in Deutsch-Ostafrika nötig seien.[109] In seinem Antwortschreiben veranschaulichte der Gouverneur die Situation in der Kolonie:

> Die wenigen Nachkommen von Weissen mit farbigen Frauen, welche das hiesige Schutzgebiet aufweist, sind bisher in keiner Weise hervorgetreten. Sie tragen meist vorwiegend die schwarze Hautfarbe, werden von ihren Müttern wie Eingeborenen-Kinder erzogen und sind sich auch in späteren Jahren ihrer teilweisen europäischen Abstammung kaum bewusst. Ein Fall, in welchem sich ein Abkömmling eines Europäers und einer Eingeborenen als zugehörig zu einer höheren Rasse gefühlt und dementsprechend seine Lebensführung derjenigen der Europäer anzupassen versucht hätte, ist bisher nicht bekannt geworden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass hierin in absehbarer Zeit eine Aenderung eintreten wird.
>
> Ein Bedürfniss zum Erlass von Vorschriften, welche es ermöglichen, bestimmten Nachkommen von Weissen mit farbigen Frauen den Rechtsstand der Nichteingeborenen zu verleihen, scheint mir hiernach für das hiesige Schutzgebiet nicht vorzuliegen.[110]

Es ist zu vermuten, dass die Kolonialregierung mit dem 1906 erlassenen Eheverbot auch die Problematik der »Mischlinge« vom Tisch haben wollte. Schließlich war die Frage der Ehe zwischen Kolonialherren und Kolonisierten immer auch im Hinblick auf das Thema behandelt worden, welches Staatsangehörigkeitsverhältnis die Partner und die Kinder haben sollten. Das Eheverbot diente auch dazu, die Geburt von »Mischlingen« zu verhindern. »Mischlinge«, die in unehelichen Verhältnissen geboren wurden, blieben überwiegend außerhalb des metropolitanen Rechtstatus. Sie galten

rassistische Haltung gegenüber den »Mischlingen«. Bei der Zunahme der Zahl deutscher Männer und der geringen Zahl deutscher Frauen in der Kolonie schien das »Problem« der »Mischlinge« kein Ende zu nehmen. Deshalb entschied im Jahr 1913 Gouverneur Adolf Friedrich zu Mecklenburg, eine Verordnung zu erlassen, die den »Mischlingskindern« ihr traditionelles Recht aberkannte, den Namen ihres Vaters zu führen; die Verordnung untersagte ferner Afrikanern grundsätzlich, deutsche Namen zu führen. Siehe: Sebald (1992).

109 BArch, R 1001/5421, Bl. 19: Reichskolonialamt an Gouverneur in Daressalam, Berlin, 31. August 1907.

110 BArch, R 1001/5421, Bl. 22: Gouverneur in Daressalam an Reichskolonialamt, Daressalam, 26. November 1907.

daher als »Eingeborene«. Dennoch gestaltete es sich als schwierig, zu bestimmen, wer tatsächlich zu den »Farbigen« gehörte oder nicht und inwieweit die »Rassenmischung« für die Bestimmung des Rechtsstatus ausschlaggebend war. So heißt es im *Deutschen Kolonial-Lexikon*: »Es wird vielmehr im Zweifelsfalle auf die Erziehung und die Lebensverhältnisse sowie Lebensgewohnheiten der betreffenden Person entscheidendes Gewicht zu legen sein.«[111]

b) Inklusion und Exklusion der »Mischlinge« in den Kolonien

Die genaue Zahl der »Mischlinge« in Deutsch-Ostafrika lässt sich schwer feststellen. Der amtliche Jahresbericht 1910/1911 führte 67 »Mischlinge« (»Mulatten«) auf. Diese wurden zusammen mit der einheimischen Bevölkerung gezählt, weil sie angeblich »ausnahmslos nicht in der Ehe, sondern im Konkubinat erzeugt« worden waren.[112] Das vorhandene Archivmaterial liefert keine Informationen über Kinder, die aus Konkubinatsverhältnissen geboren und von deutschen Vätern legitimiert worden sind.

Trotz der scheinbar kleinen Anzahl von »Mischlingen« in der Kolonie war das Mischlingsthema sehr wohl präsent in der kolonialen Presse, wie etwa in der Zeitung der deutschen Siedler, der *Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung*. Ein vorurteilsbehaftetes Bild der »Mischlinge« zeichnete beispielsweise der Siedler Ludwig Kindt. Nach seiner Auffassung versammelten »Mischlinge« die schlechten Eigenschaften beider Rassen in sich und nutzten den großen Einfluss, den sie auf die »Eingeborenen« ausübten, gegen die Weißen und ihre Autorität. Kindt führte Niederländisch-Indien als schlechtes Beispiel einer »mischlingsfreundlichen« Politik an, die angeblich nur Probleme verursacht habe. In den deutschen Kolonien sei die Lage dagegen noch nicht so gefährlich, und mit gutem Willen könne man jedwede Schwierigkeit überwinden.[113] Dieselbe Zeitung hatte mit Bekundung ihrer Missbilligung die Resolution des Reichstages, die die Gültigkeit der kolonialen Mischehen sicherte, abgedruckt. Mit Empörung betrachtete ein anderer Siedler die Kluft zwischen dem Parlament und dem tatsächlichen Alltag in den Kolo-

111 Gerstmeyer (1920b).

112 *Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte*, herausgegeben vom Reichskolonialamt, Berlin: Mittler, 1912, 5.

113 Kindt (1912).

nien und warf den Reichstagsabgeordneten vor, der Erfahrung der Kolonisten wenig Aufmerksamkeit zu schenken. Der Autor fragte:

> Hätten wir Abgeordnete aus unsern Schutzgebieten im Reichstage, ja wäre nur die Heranziehung unbeamteter Sachverständiger von dort für den Reichstag zur Entscheidung grundlegender Fragen obligatorisch, so würde ein so törichter Entschluss nicht zu verzeichnen, nicht zu bekämpfen sein […].[114]

Diese Verweise auf das »Mischlingsproblem« in der in Deutsch-Ostafrika herausgegebenen Presse beweisen die Existenz einer »Mischlingsbevölkerung« sowie deren Wahrnehmung durch die Siedler als Bedrohung für die Kolonialherrschaft.

Auch für die Kolonie Eritrea ist es schwierig, die Anzahl der »Mischlinge« festzulegen. Für den Zeitraum der Untersuchung werden »Mischlinge« in den offiziellen Zählungen nicht gerechnet, damit wurden sie quasi absichtlich verheimlicht. Erst eine offizielle Zählung aus dem Jahr 1931 errechnet 515 »Mischlinge« in der Kolonie, die italienische Bevölkerung umfasste zu diesem Zeitpunkt 4.188 Personen.[115] Selbst diese Berechnung schließt nicht solche »Mischlinge« ein, die keine italienische Staatsangehörigkeit gehabt haben sollen. Ähnliche Berechnungen für die Zeit davor fehlen. Es lässt sich dennoch vermuten, dass das Phänomen in der Kolonie sehr häufig war. Schließlich war es im Zusammenhang mit dem Thema der Mischehen in der kolonialen Öffentlichkeit äußerst präsent. Das auf die Jahre 1893 bis 1895 bezogene Tagebuch von Rosaria Pianavia Vivaldi berichtet von der Existenz vieler »Mischlingskinder«, die in den Worten der italienischen Kolonialaktivistin als »unschuldige und unglückliche kleine Kreaturen« (»innocenti e disgraziate creaturine«) beschrieben werden.[116] Die Haltung Pianavia Vivaldis gegenüber den aus Mischehen hervorgegangenen Kindern drückte gleichzeitig rassistische Vorurteile und christliche bzw. humanistische Ansätze aus. Ihre Zuneigung für die Kinder brachte sie in konkretem Engagement zum Ausdruck, das beispielsweise zur Gründung des *Istituto degli Innocentini* im Jahr 1893 führte. Das philanthropische Institut sollte uneheliche Kinder italienischer Väter und einheimischer Mütter pflegen und erhielt finanzielle Unterstützung von privaten und religiösen Einrichtungen sowie von der italienischen Regierung. Die einheimischen Mütter

114 Harnisch (1912).
115 Siehe: Castellano (1948a).
116 Pianavia Vivaldi (1901) 310.

galten als ungeeignet für die Erziehung der Kinder, die in der Beschreibung von Pianavia Vivaldi unbeaufsichtigt ihre Zeit in unsauberen *tukul*[117] verbrachten. In den ersten Jahren der italienischen Kolonisation in Eritrea galt offensichtlich das *meticciato* als gesellschaftliches Problem.

Tatsächlich wurden die meisten aus unehelichen Beziehungen hervorgegangenen »Mischlinge« von ihren Vätern verlassen. Schließlich hielten sich viele italienische Männer – vor allem in den ersten Jahren der Kolonisation – nur vorübergehend in der Kolonie auf und kehrten nach der Ableistung ihres militärischen Dienstes in die Heimat zurück. Auch rassistische Vorurteile gegenüber »Mischlingen« sollen viele Väter dazu veranlasst haben, die Vaterschaft nicht anzuerkennen. Die Mehrheit der italienischen Väter ließ ihre »Mischlingskinder« in der Kolonie zurück; nur wenige Kolonisten, meist diejenigen, die für längere Zeit in der Kolonie lebten, erkannten die Vaterschaft der unehelichen »Mischlingskinder« an.[118] Die Quellen ermöglichen es nicht, eine präzise Zahl der Vaterschaftsanerkennungen in den Jahren des *colonialismo liberale* zu bestimmen. Vorwiegend blieben so die »Mischlingskinder« in finanzieller Not und gesellschaftlicher Verachtung. Der Missionar Mauro da Leonessa beschrieb noch 1926 die Lage der *meticci* als sehr elend, denn sowohl die einheimische als auch die italienische Gesellschaft wehrte (und wertete) sie ab:

> Für die eingeborene Gesellschaft ist der Mischling der Überbringer von Unglück, der Eindringling in die Familie, […] der Eindringling ins Dorf, an dessen Rechten er nie teilhaben wird. […] Kein besseres Los wird den Mischlingen bei unseren Landsleuten zuteil, deren (allgemein gesprochen) Wesen sie als eine Ansammlung angeborener Laster betrachten, die von ihrer jeweiligen Herkunftsrasse alle Defekte geerbt haben und keine einzige gute Eigenschaft […].[119]

Das italienische Zivilgesetzbuch sah keine Vaterschaftssuche vor.[120] Die Väter waren dennoch bei der dünnen Siedlerbevölkerung Eritreas häufig bekannt,

117 Das *tukul* war eines der traditionellen Bauwerke in Eritrea, das als Haus verwendet wurde. Siehe: Volker-Saad (2007).

118 Barrera (2002b) 24–25.

119 da Leonessa (1927) 344: »Per la società indigena il meticcio è l'apportatore di disgrazie, l'intruso nella famiglia, […] l'intruso nel paese ai cui diritti non avrà mai parte. […] Non miglior sorte incontrano i meticci presso i nostri connazionali, i quali (generalmente parlando) li considerano come un cumulo di vizi connaturali al loro essere, che dell'una e dell'altra razza generatrice hanno ereditato tutti i difetti e nessuna buona qualità […].«

120 Ungari (2002) 167.

weil viele »Mischlinge« zwar in nicht rechtlich geregelten Ehen, aber aus wohlbekannten Konkubinatsverhältnissen hervorgegangen waren. Die Anerkennung der Vaterschaft für ein »Mischlingskind« war mit einer sowohl emotionalen und persönlichen als auch fürsorglichen und finanziellen Verpflichtung verbunden, die viele Kolonisten – insbesondere, wenn sie nur kurzzeitig in der Kolonie waren – nicht übernehmen wollten.

Die Historikerin Giulia Barrera hat zurecht betont, dass viele einheimische Mütter entsprechend der patrilinearen Sozialorganisation der Təgrñña-Bevölkerung ihre »Mischlingskinder« als Italiener bzw. gemäß der Erziehung des Vaters großzogen.[121] Diese sorgten auch dafür, dass ihre Söhne im italienischen Register des Standesamtes eingetragen wurden und den italienischen Familiennamen trugen.[122]

Ähnlich wie bei der Praxis der Naturalisation in Eritrea wirkte sich der Erste Weltkrieg auch auf den Umgang der Kolonialverwaltung mit den »Mischlingen« aus. Der 1893 in Kärän geborene »Mischling« (*meticcio*) Gustavo Vita begab sich im September 1917 zum *Comando del R. Corpo di Truppe Coloniali dell'Eritrea*, um sich für den Dienst in der kolonialen Truppe zu bewerben. Die Recherche beim *Commissariato regionale di Cheren* ergab aber, dass der »Mischling« zwar Sohn eines Italieners war, aber weder vom Vater anerkannt, noch im Standesamtsregister eingetragen worden war.[123] Das *Comando* bat daher die Behörde, Normen für den Umgang mit solchen

121 Barrera (2002a), Kap. 4.

122 Der in der Kolonie tätige Notar Giuseppe Conciatori nahm beispielsweise die Anerkennung der vier leiblichen Söhne der einheimischen Frau Hanesun Merrag an; sie alle waren im Register des Standesamtes eingetragen und trugen einen italienischen Nachnamen. Siehe: Research and Documentation Centre, Asmära (RDC), Colonia Eritrea, Regio Ufficio notarile, Registro Notaio Conciatori 1910, Bd. 21, Repert. Nr. 43/3558: Riconoscimento di figli naturali, 8 febbraio 1910.

123 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Meticci 1917–1918: Comando del R. Corpo di Truppe Coloniali dell'Eritrea al Governo della Colonia, Direzione affari civili, Asmara 10 settembre 1917: »Il Commissario regionale di Cheren richiesto di informazioni al riguardo ha risposto che, infatti, il Vita Gustavo è ritenuto figlio di Vita Umberto, ex tenente di cavalleria, ora ufficiale superiore dell'esercito egiziano, ma che, non essendo stato riconosciuto, porta il nome della madre, Bagolet, e non è quindi inscritto nei registri dello stato civile.« (»Der *commissario regionale di Cheren*, gefragt nach Auskünften über ihn, hat geantwortet, dass Gustavo Vita tatsächlich für den Sohn des Umberto Vita, ehemaliger Leutnant der Kavallerie, nun Offizier des ägyptischen Heers, gehalten wird, aber, weil er nicht anerkannt wurde, den Namen der Mutter, Bagolet, trägt, und daher nicht in den Registern des Standesamtes eingetragen ist.«)

Fällen festzulegen, die künftig voraussichtlich häufiger auftreten würden. Auf diese Sachlage reagierte vermutlich der Rundbrief der Kolonialregierung vom 22. September 1917, der an alle *Commissari regionali*, den Kommandanten der Kolonialtruppen sowie den Kolonialrichter und den *Procuratore del Re* gerichtet war.

> Das Truppenkommando hat diese (Kolonial-)Regierung darauf hingewiesen, dass sich die Fälle von Mischlingen häufen, die sich präsentieren, um in das Königliche Korps der Kolonialen Truppen einberufen zu werden; dabei beanspruchen sie für sich, italienische Staatsbürger zu sein, weil sie von einem italienischen Staatsbürger gezeugt worden seien, obwohl dies aus den Standesamtsregistern nicht hervorgeht, denn sie sind dort nicht eingetragen worden.[124]

Diese *Circolare* ermöglichte auch den *meticci di genitori ignoti* (»Mischlinge« unbekannter Eltern) den Eintrag in das Register des Standesamtes und dadurch den Zugang zur italienischen Staatsangehörigkeit, weil »es Fälle gibt, bei denen […] man mit gutem Grund annehmen kann, dass es sich um einen von einem Weißen gezeugtes Kind handelt« (»ci sono dei casi, in cui […] si possa fondatamente ritenere trattarsi di figlio procreato da un bianco«). Die Eintragung, die vom *Procuratore del Re della Colonia* verfügt werden sollte, erfolgte erst, nachdem mit einer aufwändigen und minuziösen Recherche die tatsächliche Herkunft des »Mischlings« festgestellt worden war, damit die »juristische Vermutung« (*presunzione giuridica*) der »anthropologischen Wahrheit« (*verità antropologica*) folgen konnte. Am Ende betonte die *Circolare*, dass die *meticci*, die im Register des Standesamtes eingetragen und dadurch als *cittadini italiani* zu betrachten waren, auch im *Regio Corpo delle Truppe Coloniali* angemeldet werden müssten.[125]

Diese den »Mischlingen« gegenüber inklusive Linie stand im direkten Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg. Die kriegführende Nation brauchte Soldaten, und die Kolonie lieferte ihren Beitrag nicht nur mit

124 »Il Comando Truppe ha fatto notare a questo Governo che si dà spesso il caso di meticci che si presentano per essere arruolati nel R. Corpo Truppe Coloniali, pretendendo di essere cittadini italiani per essere stati procreati da un cittadino italiano, mentre tale qualità non risulta dai registri dello stato civile, per non essere essi stati iscritti in questi.« ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Meticci 1917–1918: Governo dell'Eritrea, Direzione affari civili, Circolare »Meticci – Iscrizione delle loro nascite nei registri dello Stato civile – cittadinanza – obbligo di leva«, Asmara, 22 settembre 1917. Der Text des Rundbriefes ist veröffentlicht in: Capuzzo (1995b) 75–77, Fn. 39.

125 Ibid.

den *Askari*, sondern auch mit den »Mischlingen«, die man nun aus utilitaristischen Gründen einfacher in die nationale Gemeinschaft – und in ihre militärische Pflicht – hineinließ.

Die genannte *Circolare* regelte eine unklare Lage, die die Kolonialverwaltung seit Beginn des Ersten Weltkrieges zu beschäftigen schien. Es ging um die Frage, inwieweit »Mischlinge« der Militärpflicht unterstanden. Eine ausführliche Korrespondenz entspann sich 1915 zwischen verschiedenen kolonialen und metropolitanen Behörden über den Fall des »Mischlings« Ernesto Luigi Bianco. Er war 1895 in Kärän geboren worden als Kind eines italienischen Mannes und einer einheimischen Frau. Das Paar war nicht miteinander verheiratet, und Biancos italienischer Vater hatte ihn nicht anerkannt. Ein Urteil des *Tribunale Civile e Penale di Massaua* ermächtigte Jahre später einen anderen Italiener, das Kind im Register einzutragen und ihm seinen Nachnamen zu geben. Damit wurde er zum offiziellen Vormund und der »Mischling« zum italienischen Staatsbürger. Die Frage blieb offenbar dennoch umstritten. Die Kolonieverwaltung und das Kriegsministerium führten weiterhin aufwändige Recherchen durch, bis man zu der Entscheidung kam, dass Bianchi wieder in die Rekrutierungsliste eingetragen werden konnte.[126] Im Dezember 1914 wies der Vormund den Commissario Regionale, Paolo Teodorani, darauf hin, dass sich der »Mischling« bereit erklärt habe, seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen zu wollen. Er wolle, dass die Kolonialregierung seine Eignung als italienischer Staatsbürger (*qualità di cittadino italiano*) anerkenne.[127]

Auch für den Siedler Spiridione Nastasi[128] war der Erste Weltkrieg Anlass, sich genau über den Rechtsstatus seines »Mischlingskindes« zu informieren. Nastasi fragte im Juni 1915 bei der Kolonialverwaltung an, ob sein Sohn einberufen werde und der Wehrpflicht unterstehe – dies in Anbetracht der Tatsache, dass er im Register des Standesamtes von Asmära eingetragen

126 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza.

127 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza: Commissario Regionale di Cheren al Governo dell'Eritrea, Cheren, 27 dicembre 1914: »Egli confida nell'opera efficace del Governo italiano di cui si considera suddito ed a cui vuol prestare il suo contributo militare.«

128 Spiridione Nastasi (1868–1924) war ein aus Sizilien stammender und seit Ende des 19. Jahrhunderts in Eritrea wohnhafter italienischer Siedler, der verschiedene wirtschaftliche Tätigkeiten in der Kolonie ausübte, siehe: Puglisi (1952) 219.

sei. Er fügte noch hinzu, dass die Mutter seines Sohnes »keine Italienerin« (»non è italiana«) sei und gestand damit indirekt sein Konkubinatsverhältnis mit einer einheimischen Frau ein.[129] In der Antwort der Kolonialregierung wurde der »Mischling« aufgefordert, sich sogleich zur Einberufung vorzustellen.[130]

Spiridione Nastasi zählte zu den ersten Kolonisten, zusammen mit den Siedlern Giuseppe Conciatori und Giuseppe Caminito, die die Legitimation ihrer Kinder beantragten und auch bewilligt bekamen. Ausschlaggebend waren dabei die Referenzen der kolonialen Behörden über die Familien, die angeblich einen guten Leumund in der Kolonie hatten und nach dem sogenannten europäischen Zivilisationsmodell lebten.[131] Die erste Legitimation betraf die »Mischlingskinder« des Siedlers Giuseppe Conciatori, dessen 1915 zum zweiten Mal gestellter Antrag durch das *Ministero di gratia e giustizia* bewilligt wurde.[132] Als Begründung wurde angegeben, dass die Legitimation nicht auf andere Art erfolgen konnte. Denn laut der Verfügung der *Corte d'Appello di Roma* befand sich der Vater

> in der moralischen Unmöglichkeit, durch nachfolgende Eheschließung seine Kinder zu legitimieren, und zwar aufgrund des Unterschiedes zwischen beiden Elternteilen hinsichtlich ihrer Rasse und ihres intellektuellen und moralischen Status […].[133]

In der Tat bestritten *Corte d'Appello* und *Consiglio di Stato* die Entscheidung, weil der *Consiglio di Stato* die Bewilligung des Antrages für nicht zweckmäßig hielt. Schließlich verlieh man mit der Legitimation einem »Mischling« den Status eines ehelichen Kindes und erkannte somit eine Familie an, die aus einem Staatsbürger und einer Untertanin bestand. Daher war Adelgiso Ravizza überhaupt gegen eine Legitimation der »Mischlinge« und mit

129 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza: Spiridione Nastasi al Governo dell'Eritrea, Asmara, 8 giugno 1915.

130 ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 731, Fasc. Cittadinanza: Governo dell'Eritrea a Spiridione Nastasi (Asmära), 14 luglio 1915.

131 Zu den Legitimationen der Kinder von Nastasi und Caminiti siehe: ASDMAECI, Archivio Eritrea, Pacco 261, Fasc. Atti Vari.

132 Giuseppe Conciatori (1863–1915) war ein Jurist und lebte seit Mai 1897 in der Kolonie Eritrea. Dort bekleidete er verschiedene Ämter, insbes. das eines Notars. Siehe: Puglisi (1952) 89.

133 Zitiert in: Ravizza (1916) 352: »[N]ella impossibilità morale di legittimare i propri figli per susseguente matrimonio, data la diversità di razza, di stato intellettuale e morale tra l'uno e l'altro genitore […].«

der Entscheidung des Ministeriums in Rom nicht einverstanden. Er plädierte dafür, dass die Legitimation der »Mischlinge« nur unter besonderen Bedingungen erfolgen dürfe: Erstens, wenn die Siedler nach einem langen Aufenthalt in die Heimat zurückgingen; zweitens, wenn die Siedler in der Kolonie blieben, aber nicht mehr mit einer einheimischen Frau zusammenlebten; drittens, wenn die Siedler mit Sorgfalt und Liebe ihre »Mischlinge« erzögen und so dafür gesorgt hätten, dass die Kinder sich der Legitimation würdig erwiesen. In allen anderen Fällen, vor allem, wenn Väter weiter mit ihren einheimischen Liebhaberinnen lebten, dürfe gemäß Ravizza eine Legitimation der »Mischlinge« nicht stattfinden.[134] Insgesamt zeigt sich hier, wie im Umgang mit der Legitimation unterschiedliche Instanzen eine Rolle spielten, die wiederum die konträren Auffassungen verschiedener Akteure – aus der metropolitanen oder kolonialen Bürokratie, aus der Wissenschaft, etc. – widerspiegelten. Abgesehen von dem Schutz des Abstammungsprinzips und der patrilinearen Struktur des Bürgerlichen Gesetzbuches waren der Wille der Väter zu beachten, ferner die Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung und der rassischen Trennung zwischen Kolonialherren und einheimischer Bevölkerung sowie die Vermeidung eines gemischten Familienmodells, das der Rassentrennung in der kolonialen Ordnung widersprach. Aus allen diesen Aspekten ergibt sich das Bild einer ambivalenten Politik gegenüber den »Mischlingen«, die sie als Kinder italienischer Staatsbürger ansah und die Rolle ihrer einheimischen Mütter völlig außer Acht ließ. Staatsbürger durften die »Mischlinge« dann werden, wenn utilitaristische Gründe (beispielsweise die Einberufung zum Krieg) es erforderlich machten und eine zivilisierte Lebensweise es ermöglichte.

134 Ravizza (1916) 352–354.

Zwischenresümee

Der rechtliche Status der Kolonialbewohner war durch ein rigides Korpus kolonialrechtlicher Bestimmungen festgelegt. Diesem lag eine Rassentrennung zwischen Kolonialherren und Kolonisierten zugrunde, die das Fortbestehen der Kolonialherrschaft sichern sollte. Trotz der Rigidität dieser kolonialen Ordnung waren auch einige wenige Möglichkeiten des Statuswechsels vorgesehen. Eine davon bot die Einbürgerung in der Kolonie, die sowohl in Deutsch-Ostafrika als auch in Eritrea für Personen lokaler Herkunft bestand. Eine Untersuchung der Einbürgerungsverfahren in Deutsch-Ostafrika und Eritrea zeigt allerdings, dass die Einbürgerung in beiden Kolonien fast ausschließlich Personen betraf, die nicht einheimischer Herkunft bzw. nicht in der Kolonie geboren waren. In diesem Sinne stimmte die administrative Praxis der Einbürgerung mit dem politischen Willen überein, der hinter den Regelungen zur kolonialen Staatsangehörigkeit stand. Diese bestand darin, dass die *metropolitane* Staatsangehörigkeit den Kolonialbewohnern einheimischer Herkunft vorenthalten bleiben sollte. Sie blieben zumeist koloniale Untertanen.

Trotzdem stellen die kolonialen Einbürgerungsverfahren einen interessanten Untersuchungsgegenstand dar, weil sie einen Blick in die koloniale Gesellschaft ermöglichen. Sie gelten als Raum der Interaktion zwischen verschiedenen Akteuren der Kolonien Deutsch-Ostafrika und Eritrea. Das Verfahren entwickelte sich – in beiden Kolonien ähnlich – zwischen dem kolonialen und dem metropolitanen Raum und beschäftigte in verschiedenen Rollen Kolonialbeamte, Dolmetscher, polizeiliche Behörden usw. Das Verfahren zeichnete sich durch seinen transnationalen Charakter aus, weil sich seine Akteure über die nationalen Grenzen hinausbewegten.

In Deutsch-Ostafrika bewarben sich auf die Einbürgerung vorwiegend Personen, die schon einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatten oder deutscher Herkunft waren. In der Regel wurden sie eingebürgert. Die Praxis der Einbürgerung in Deutsch-Ostafrika half dem »späten Nationalstaat« und der »späten Kolonialmacht«, das Kolonialprojekt national zu profilieren. In Eritrea, wo Einbürgerungsanträge viel seltener waren, bean-

tragten insbesondere solche Personen die italienische Staatsangehörigkeit, die in der kolonialen Ordnung als *assimilati* galten. Sie kamen meist aus dem Osmanischen Reich. Für sie hing der Erfolg des Antrages von verschiedenen sozio-ökonomischen sowie politischen Faktoren ab. Die Einbürgerung war ein administrativer Prozess, in dem verschiedene Interessen vertreten wurden – auch vonseiten der einbürgerungswilligen Kandidaten. Vor allem in den ersten Jahren der Kolonialherrschaft wurde die Einbürgerung auch von den lokalen Akteuren instrumentalisiert. Voraussetzungen der Bewilligung waren eine gute Reputation, die Fähigkeit, sich selbst und die eigene Familie zu unterhalten sowie eine kulturelle Nähe zu der Nation, deren Staatsangehörigkeit beantragt wurde. Dazu gehörte eine Lebensführung, die dem europäischen Zivilisationsmodell entsprach.

Ein Wechsel des Rechtsstatus ergab sich auch durch die Eheschließung, die in Deutsch-Ostafrika und Eritrea zunächst auch zwischen Kolonialherren und Personen lokaler Herkunft möglich war. 1906 wurden diese Mischehen in Deutsch-Ostafrika von dem Willen der Kolonialregierung abhängig gemacht und damit praktisch verboten. Bei der Durchsetzung dieses Verbotes unterschied sich die Entwicklung im rechtlichen Umgang mit den Mischehen in der deutschen und in der italienischen Kolonie, und es brachte eine besonders radikale Haltung der Kolonialmacht Deutschland im europäischen Kontext zum Ausdruck. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein explizites Mischeheverbot in Eritrea zustande kam, war auch in der italienischen Kolonie eine starke Missbilligung von Mischehen verbreitet. Die Kolonialverwaltung übte großen Druck aus, um derartige Eheschließungen zu verhindern. Sexuelle Beziehungen zwischen Kolonialherren und Kolonisierten, die die Grenzlinie der Rassentrennung überschritten, waren in beiden Kolonien sehr häufig. Der Kolonialverwaltung war es schließlich nicht möglich, die totale Kontrolle über die Bevölkerung zu behalten und ständig die Rassentrennung zu bewahren. Zudem handelte es sich in beiden Kolonien um überwiegend männlich geprägte Gesellschaften von Kolonialherren, während Kolonialistinnen in der Unterzahl waren.

Mit dem Verbot der Mischehen wurde es auch einheimischen Frauen unmöglich, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Schwieriger war aber der Umgang mit Kindern, die in Mischehen geboren wurden oder aus Konkubinatsverhältnissen stammten. Die italienische Kolonie Eritrea ist in diesem Zusammenhang ein interessanter Untersuchungsgegenstand. Hier zeichnete sich der Umgang mit den »Mischlingen« seitens der Kolonialver-

waltung durch ein ambivalentes Verhalten aus. Einerseits orientierte sie sich generell am patrilinearen Prinzip der italienischen Gesetzgebung im Staatsangehörigkeitsrecht und des italienischen Familienmodells. Andererseits zielte sie darauf ab, die koloniale Ordnung der Rassentrennung aufrechtzuerhalten und die gemischten Familien nicht anzuerkennen. Die Staatsangehörigkeit bekamen *de jure* diejenigen »Mischlinge«, die vom Vater anerkannt waren. Die Legitimation, die einen »Mischling« zu einem ehelichen Kind machte, galt als umstrittenes Thema. Sie wurde nur verliehen, wenn sich ein hoher Zivilisationsgrad der Familie des »Mischlings« nachweisen ließ oder die Kolonialverwaltung einen utilitaristischen Zweck darin erkannte. Hierbei zeigen sich Ähnlichkeiten zwischen dem Umgang mit den Mischlingen und der Praxis der Einbürgerung.

In der Frage, wie Deutschland und Italien mit den Themen Mischehe und »Mischlinge« umgingen, tritt die besondere Rigidität der deutschen Kolonialmacht hervor. Dies drückte sich nicht nur in der Herrschaftspraxis in Deutsch-Ostafrika aus, sondern auch – und vor allem – in der kolonialwissenschaftlichen und politischen Diskussion, die im Untersuchungszeitraum im italienischen kolonialen und metropolitanen Raum nicht dieselbe Intensität erreichte wie im deutschen Bereich.[1] Das deutsche Kolonialprojekt schien stärker an ein organisches Modell des Verständnisses von Nation gebunden zu sein. Dabei musste der Zugang zur Staatsangehörigkeit und somit zum nationalen Körper auch in der Kolonie konsequent vor fremden Elementen geschützt werden.

1 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Ulrike Lindner bei ihrem Vergleich zwischen Deutschland und Großbritannien im Umgang mit den Mischehen in deren afrikanischen Kolonien: Lindner (2011) 342.

Fazit und Ausblick

Im vorliegenden Buch wurde Staatsangehörigkeitspolitik in zwei Kontexten analysiert: in der zum Königreich Italien gehörenden Kolonie Eritrea und in Deutsch-Ostafrika, dem Kolonialgebiet des Deutschen Kaiserreichs. In dem Vergleich ging es insbesondere darum herauszufinden, wie die Bevölkerung in den jeweiligen Kolonial-Territorien konzeptualisiert und rechtlich definiert wurde. Das Buch konnte hier wichtige Parallelen, aber auch Differenzen herausarbeiten.

Bereits in dem fast gleichzeitigen Beginn des deutschen und italienischen Kolonialismus lässt sich eine Gemeinsamkeit ausmachen. Ausgehend von dieser Anfangsphase widmet sich der erste Hauptteil dieses Buches der Kolonialexpansion und -eroberung durch beide Staaten. Die jeweiligen territorialen Ausweitungen, so wurde dargelegt, wurden von ähnlichen politischen und rechtlichen Diskursen begleitet. Beispielsweise zielten beide Kolonialmächte auf die Anerkennung Afrikas durch andere Staaten. Im Deutschen Kaiserreich stand die Unterstützung durch industrielle Gruppen und das Handelsbürgertum im Vordergrund, wohingegen in Italien der entsprechenden norditalienischen Schicht eine weniger wichtige Rolle zukam. So kann behauptet werden, dass die wirtschaftliche Ausrichtung des kolonialen Projektes im Kaiserreich einen entscheidenden Unterschied zur italienischen Kolonialpolitik darstellt, bei der es stärker um politische Dimensionen ging. In beiden Ländern sorgte die Kolonialexpansion für parteipolitische Unstimmigkeit, wobei sich jeweils insbesondere in den sozialistischen Lagern antikoloniale Stimmen erhoben. Diese wurden im Königreich Italien besonders anlässlich der Schlacht von Adwa 1896 laut: Infolge der Niederlage der italienischen Truppen lehnten zunehmend große Teile der italienischen Öffentlichkeit den Kolonialismus ab. Gleichzeitig aber herrschte bei beiden Kolonialmächten ein weitgehender Grundkonsens darüber, dass der Kolonialismus der internationalen Anerkennung und dem Prestige förderlich und legitim sei. Die ideologische Legitimation basierte auf dem Glauben an Sinn und Notwendigkeit einer Kulturmission. Diese Mission richtete sich an Menschen, die aus der damaligen europäischen Perspektive einer minder-

wertigen Zivilisation angehörten. Ausschlaggebend dabei war die Annahme einer naturbedingten Verschiedenheit der Menschen und die entsprechende Kategorisierung in Rassen. Das Königreich Italien und das Deutsche Kaiserreich übernahmen wie andere europäische Kolonialmächte diese rassistischen Theorien. Als Ideologie waren sie Teil der politischen Agenda beider Staaten.

Die Rechtswissenschaft bot in beiden Ländern die Werkzeuge an, um die Kolonialpolitik zu systematisieren und an juristische Rahmen anzupassen. Gerade in der deutschen und italienischen Rechtswissenschaft gab es eine rege Debatte über die Definition und den Inhalt des Kolonialrechts als neues Fachgebiet. Mit dieser Auseinandersetzung und mit der Schwerpunktsetzung auf rechtliche Mittel wollte man wohl die jeweilige Unerfahrenheit in der Kolonialpolitik ausgleichen. Die Jahre der Kolonialexpansion und -eroberung waren nicht nur durch rechtliche Diskurse, sondern insbesondere auch durch militärische Dimensionen gekennzeichnet, denn die Herrschaft war in beiden Kolonialgebieten sehr unstabil. Das primäre Interesse der Kolonialmächte bestand in der Eroberung und Herstellung einer Kolonialverwaltung. Die Definition der rechtlichen Stellung der Einwohner der Kolonien schien zunächst nicht auf der Tagesordnung zu stehen. In der Regel ging man in Italien und in Deutschland davon aus, dass die lokale Bevölkerung in beiden Kolonien von der metropolitanen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben sollte. Für diese Ansicht war die Differenz hinsichtlich Rasse und Zivilisationsgrad ausschlaggebend – Faktoren, durch die sich die Kolonialisierten von den metropolitanen Staatsbürgern unterscheiden sollten.

Der zweite Teil des Buches geht von der hiermit verknüpften Feststellung aus, ob sowohl das Königreich Italien als auch das Deutsche Kaiserreich eine trennende Staatsangehörigkeitspolitik verfolgten. Personen nichteuropäischer Herkunft in beiden Kolonien wurden aus der metropolitanen Staatsangehörigkeit sowie aus der metropolitanen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. In der italienischen Kolonie gestaltete sich dies aber auf andere Weise als im deutschen Gebiet: In Eritrea galten die Personen einheimischer Herkunft als koloniale Untertanen (*sudditi coloniali*); neben ihnen standen die sogenannten *assimilati*, deren Herkunft aus Ländern eines höheren Zivilisationsgrades sie zu höhergestellten kolonialen Untertanen machte. Aus Sicht der Kolonialherren waren die *assimilati* zivilisierter als die lokale Bevölkerung. Diese zwei Kategorien von Personen standen unterhalb der Ebene der Staatsbürger

(*cittadini*) und der Ausländer (*stranieri*). Auch in Deutsch-Ostafrika sind spezifische Differenzierungen und Kategorisierungen der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit zu beobachten. Personen einheimischer Herkunft galten als »Eingeborene« und Nicht-Reichsangehörige. Politische und sozio-ökonomische Gründe veranlassten die Kolonialverwaltung zur Schaffung der *deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit*, die für eine koloniale Mittelschicht, beispielsweise indischer Herkunft, konzipiert wurde. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden kolonialen Staatsangehörigkeitspolitiken konnte in dieser Arbeit die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Rechtsstatus der kolonialen Bevölkerung im italienischen Eritrea genauer gefasst war als in Deutsch-Ostafrika. Das bedeutete nicht nur eine starke und klare Trennung der lokalen Bevölkerung im italienischen Kolonialgebiet, sondern auch die spezifischere rechtliche Erfassung, die sich im Fall Deutsch-Ostafrika nicht gleichermaßen finden lässt. Die Schaffung eines präzisen Rechtsstatus zielte darauf ab, die Kolonialbevölkerung möglichst systematisch zu registrieren und ihre grenzüberschreitende Mobilität zu überwachen. Die Kategorisierung und ihre politisch-öffentliche Diskussion hatten auch einen indirekten Einfluss auf die grundsätzlichere politische und rechtliche Konzeption von Staatsangehörigkeit im Königreich Italien und im Deutschen Kaiserreich, wie das Buch anhand der Untersuchung des jeweiligen parlamentarischen und rechtswissenschaftlichen Diskurses herausarbeiten konnte. Wenngleich der Kolonialismus in beiden Ländern nicht das Hauptthema bei der Definition des neuen Staatsangehörigkeitsrechts darstellte, trug er – durch die Verbreitung rassistischer Denkmuster und anthropologischer Überlegenheitsvorstellungen – doch erheblich zur Nationalisierung der Staatsangehörigkeit bei.

In diesem Buch wurden neben der Rigidität dieses differenzierenden kolonialen Staatsangehörigkeitsrechts auch mögliche Grauzonen untersucht, die sich in der administrativen Praxis vor Ort ergaben. Im dritten Teil der Arbeit stehen die Grenzen des Statuswechsels und die Frage im Zentrum, inwieweit die rechtliche Lage der kolonialen Bevölkerung Änderungen ausgesetzt war. Die Analyse der Naturalisationsprozesse, die im italienischen Eritrea und in Deutsch-Ostafrika Gegenstand administrativer Korrespondenzen waren, brachte für beide Kolonialgebiete ein ähnliches Ergebnis hervor: Die Einbürgerung blieb der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich verwehrt, wobei sie in beiden Kolonialgebieten theoretisch und rechtlich zumindest möglich war. In beiden Kolonien wurden daher fast aus-

schließlich Menschen eingebürgert, die nicht einheimischer Herkunft bzw. nicht in den Kolonien geboren waren. In diesem Kontext stellt die Einbürgerung des italienischen Untertanen Sängal Wärqənäh eine signifikante Ausnahme dar. Aus seinem Fall ergibt sich ein wichtiger Befund des vorliegenden Buches: Die Besonderheit dieses Einbürgerungsverfahrens erklärt sich aus der Biographie des Antragsstellers, der sein Leben zwischen der Kolonie und der Metropole verbrachte und in verschiedenen Rollen, als Dolmetscher oder Soldat im Ersten Weltkrieg, seine Treue zum Königreich demonstrierte. Im Allgemeinen betrafen die Einbürgerungsverfahren im italienischen Eritrea überwiegend Menschen aus dem Osmanischen Reich, während es in Deutsch-Ostafrika fast ausschließlich ehemalige deutsche Staatsbürger oder Menschen deutscher Herkunft waren. Während letztere als für eine Einbürgerung geeignet galten, blieb das Einbürgerungsverfahren für Menschen aus dem Osmanischen Reich für die italienische Behörde ein kontroverses Thema. Letzten Endes waren die Interessen der Kolonialverwaltung ausschlaggebend für einen positiven Bescheid. Die Arbeit hat in diesem Zusammenhang aufgezeigt, dass nicht nur in der Abwicklung der Einbürgerungsverfahren, sondern auch im Umgang mit den sogenannten »Mischlingen« das utilitaristische Prinzip eine zentrale Rolle spielte. Der Umgang mit ihnen war von großer Ambivalenz geprägt und konnte bisweilen vom ideologischen Rassenprinzip abweichen. So wurden beispielsweise im Fall Italiens die »Mischlinge« aus italienisch-eritreischen Ehen oder Konkubinaten im Ersten Weltkrieg eingebürgert und mit vollen staatsbürgerlichen Rechten ausgestattet. Demgegenüber handhabten die deutschen Kolonialherren in Deutsch-Ostafrika die Einbürgerungsverfahren weitaus stringenter und erlaubten keine derartigen Ausnahmen. Dies kam insbesondere in einer klar segregierenden Umsetzungspraxis zum Ausdruck, wie mit dem sogenannten Eheverbot aus dem Jahr 1906, das keine Ambivalenzen zuließ. Einer »Rassenmischung« sollte im Vorhinein Einhalt geboten werden.

Das Argument der Rasse und der Glaube an entsprechende Unterschiede kennzeichnet die Kolonialgesetzgebung im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts sowohl im Deutschen Kaiserreich als auch im Königreich Italien. Rasse stellte generell – weit über diese Kolonialmächte hinaus – ein zentrales Element der differenzierenden kolonialen Staatlichkeit (*the rule of colonial difference*) dar.[1] Im Kontext des europäischen Kolonialismus und im Zeitalter

1 Chatterjee (1993).

des Hochimperialismus stellen das deutsche Eheverbot und die dazugehörige obsessive Debatte über die »Rassenmischung« dennoch Beispiele einer besonders restriktiven Herrschaft dar. Das Buch bestätigt auf der Grundlage des deutsch-italienischen Vergleichs diese Feststellung, die in der Geschichtsschreibung bereits Widerhall gefunden hat.[2] Diese besondere, rigide Haltung der deutschen Kolonialmacht gegenüber der einheimischen Bevölkerung ist bisher mit der Unerfahrenheit der »späten« Kolonialmacht Deutschland erklärt worden. In der Tat bestimmte das Fehlen der kolonialen Erfahrung sowohl die deutsche als auch die italienische Kolonialpolitik. Beide späten Kolonialmächte bewegten sich nicht souverän in ihren kolonialen Regierungsgebieten, wie gerade der jeweilige Umgang mit der einheimischen Bevölkerung illustrieren kann. Die Intensität der rechtswissenschaftlichen Debatte zum Kolonialrecht kann auf das Erfahrungsdefizit und auf das Bedürfnis zurückgeführt werden, Recht und Ordnung in den Kolonien zu schaffen. Der Mangel an Erfahrungen erklärt allerdings weder die besonders unnachgiebige Haltung der deutschen Kolonialherrschaft noch die auffällige Präsenz des Themas Rasse in der öffentlichen Diskussion über koloniale Angelegenheiten. Ausschlaggebend war hier wohl eher die obsessive Absicht, die Nation in ihrer ethnischen und organischen Integrität zu schützen und sie von rassisch vermeintlich andersartigen Menschen abzugrenzen. Aus dieser Haltung resultierte im Deutschen Kaiserreich und seinem Kolonialgebiet Deutsch-Ostafrika die Staatsangehörigkeitspolitik des Ausschlusses. Damit verglichen – so konnte das vorliegende Buch darlegen – schwankte die Politik der Staatsangehörigkeit im italienischen Eritrea zwischen rassischer Segregation und utilitaristischer Zielsetzung.

Die deutsche Kolonialherrschaft in Deutsch-Ostafrika endete formell im Jahr 1919, als das Deutsche Kaiserreich infolge des Ersten Weltkrieges und den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages auf sein Kolonialreich in Afrika und im Pazifischen Ozean verzichten musste. Wie im Buch veranschaulicht werden konnte, blieb die koloniale Staatsangehörigkeit im deutschen Kontext dennoch ein kontroverses Thema – einerseits hinsichtlich administrativer Verfahren, die ehemalige Kolonialeinwohner betreffen konnten, und andererseits als wissenschaftlicher Untersuchungsgegenstand für Kolonialexperten und Juristen. Die deutsche Kolonie in Ostafrika wurde zum briti-

2 Siehe u. a.: Gründer (2012) 285.

schen Mandat und ihre Bewohner zu *British subjects*, bis sie mit der Unabhängigkeit im Jahr 1961 endlich Staatsbürger der *Republic of Tanganyika* wurden.[3] Die italienische Kolonialherrschaft in Eritrea setzte sich bis zum Zweiten Weltkrieg fort und endete 1941. Die dortigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse wurden zu einem zentralen Thema der italienischen Kolonialpolitik der nachfolgenden Jahre. Nach der Machtergreifung durch die faschistische Partei in Italien im Jahr 1922 geriet auch die *Colonia Eritrea* unter faschistische Herrschaft. Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in der Kolonie blieben dennoch bis in die 1930er Jahre im Grunde unverändert. Erst das für die zwei Kolonien am Horn von Afrika erlassene *Gesetz 6. Juli 1933, n. 999 Rechtsordnung für Eritrea und Somalia* (Legge 6 luglio 1933, n. 999 *Ordinamento organico per l'Eritrea e la Somalia*) schaffte den rechtlichen Status der *assimilati* ab und subsumierte damit die Kolonialbevölkerung unter zwei antagonistische Kategorien: italienische Staatsbürger (*cittadini italiani*) und koloniale Untertanen (*sudditi coloniali*). Diese Vereinfachung der kolonialen Rechtsverhältnisse weist auf eine deutliche Zunahme eines rassistischen Ausschlussgedankens hin. Untergeordnete koloniale Untertanen blieben die Bewohner Eritreas auch, nachdem die faschistische Regierung des Königreichs Italien infolge des italienisch-äthiopischen Krieges zwischen 1935 und 1936 am 9. Mai 1936 das Imperium deklarierte und die Kolonie Italienisch-Ostafrika (*Africa Orientale Italiana*) gründete, die die ehemaligen *Colonia Eritrea* und *Somalia Italiana* mit Äthiopien zusammenschloss. Mit der *Königlichen Verfügung 1. Juni 1936–XV, N. 1019, über die Rechtsordnung und Verwaltung des Italienischen Ostafrikas* (R. Decreto 1 giugno 1936–XV, n. 1019, sull'Ordinamento e Amministrazione dell'Africa Orientale Italiana) wurden alle in diesem Gebiet wohnhaften Einheimischen zu italienischen Untertanen. Mit der Gründung der Kolonie am Horn von Afrika ging eine Radikalisierung rassistischer Zuweisungen und im Umgang mit dieser Bevölkerung einher. Die Rassentrennung und die Bevorzugung der Kolonialherren gegenüber der kolonisierten Bevölkerung wurden quasi zur Obsession der faschistischen Regierung, die sich weit über ihre kolonialpolitische Zielsetzung hinaus als Imperium verstand und Anerkennung als solches gewinnen wollte. Die Segregation der lokalen Bevölkerung im Kolonialgebiet wurde zum

3 Siehe: Hunter (2013).

unerlässlichen Machtmittel, das den Erfolg des politischen Projektes von globaler Reichweite garantieren sollte.

Nach dem Ende der italienischen Kolonialherrschaft in Ostafrika 1941 stand Eritrea zunächst unter britischer Macht, bis die Vereinten Nationen im Jahr 1950 die ehemalige italienische Kolonie in einer Föderation mit dem inzwischen wieder unabhängigen äthiopischen Kaiserreich zusammenschlossen. Zu dieser Zeit waren die ehemals italienisch-kolonialen Untertanen eritreische Staatsbürger. 1962 folgte die Annexion Eritreas durch Äthiopien, was bedeutete, dass die äthiopische Staatsbürgerschaft zum rechtlichen Status der ehemals italienisch-kolonialen Untertanen wurde. Offiziell wurde Eritrea erst im Jahr 1993 unabhängig – und zwar am Ende des langjährigen Unabhängigkeitskrieges gegen Äthiopien. Eine genaue Bestimmung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Eritrea war Gegenstand der *Eritrean Nationality Proclamation* von 1992.

In der Staatsangehörigkeitspolitik des Königreichs Italien in Eritrea ist eine klare Kontinuität zwischen dem liberalen und dem faschistischen Zeitalter zu erkennen: Der Ausschluss der Einheimischen aus der metropolitanen Staatsangehörigkeit aufgrund der angeblichen Überlegenheit der Kolonialherren hinsichtlich Rasse und Zivilisationsgrad bildete von Beginn an ein zentrales Element der italienischen Kolonialgesetzgebung. Im Laufe der Zeit verstärkte sich jedoch das rassistische Diskriminierungsmotiv und wurde in den 1930er Jahren zum bestimmenden Machtinstrument der imperialen Politik des faschistischen Italien. Eine ähnliche Kontinuität kann im deutschen Kolonialreich nicht festgestellt werden, denn das Kolonialreich brach zum Ende des Ersten Weltkrieges zusammen. Ein diachroner Vergleich mit der Rassengesetzgebung im Nationalsozialismus erweist grundsätzliche Unterschiede: Die diskriminierende Staatsangehörigkeitspolitik, die das Deutsche Kaiserreich gegenüber der kolonialen Bevölkerung seiner Kolonialgebiete führte, zielte auf die Erhaltung der Kolonialherrschaft ab. Diese Ausrichtung weicht, trotz der im kolonialen Kontext ausgeübten Gewalt und Grausamkeit, deutlich von der Zielsetzung der Entrechtungs- und Vernichtungspolitik ab, die das nationalsozialistische Regime gegenüber Juden, Sinti und Roma und anderen Minderheiten verfolgte. Gewisse personelle und ideologische Schnittstellen sind dieser Differenz zum Trotz aber durchaus denkbar. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, so wie generell noch viele Lücken hinsichtlich der italienischen und deutschen Kolonialgeschichte und ihrer Einflüsse bestehen. Die vorliegende Arbeit konnte

Forschungen zur Kolonialzeit erweitern, indem sie sich auf die jeweilige Staatsangehörigkeitspolitik fokussiert und dabei neben zentralen Parallelen und Tendenzen auch Unterschiede, Veränderungen und Grauzonen dargestellt hat. Inwieweit die koloniale Vergangenheit eine Rolle für die Selbstwahrnehmung der Bevölkerungen der heutigen Staaten Eritrea und Tansania gespielt und inwieweit sie politische und rechtliche Spuren hinterlassen hat, ist eine der Fragen, die die Forschung beschäftigen[4] und die dieses Buch für künftige Forschungen anregen möchte.

4 Camilleri / Meckelburg (2020); Hunter (2016); Smith (2013); Mamdani (1996).

Quellen und Literatur

1. Unveröffentlichte Quellen: Aktenverzeichnis

a) Deutschland

Berlin, Bundesarchiv Berlin Lichterfelde (BArch)

Bestand Reichskolonialamt

BArch, R 1001/5134: Reichs- und Staatsangehörigkeit. – Allgemeines, 1887–1937, 1940

BArch, R 1001/5136: Staatsangehörigkeitsverhältnisse bzw. Naturalisation der in den deutschen Kolonien lebenden Personen. – Einzelfälle, Bd. 2: September 1892–Mai 1896

BArch, R 1001/5137: Staatsangehörigkeitsverhältnisse bzw. Naturalisation der in den deutschen Kolonien lebenden Personen. – Einzelfälle, Bd. 3: Juni 1896–Oktober 1898

BArch, R 1001/5138: Staatsangehörigkeitsverhältnisse bzw. Naturalisation der in den deutschen Kolonien lebenden Personen. – Einzelfälle, Bd. 4: Oktober 1898–September 1900

BArch, R 1001/5145: Reichs- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Naturalisation in Deutsch-Ostafrika, Bd. 1: Dezember 1901–Dezember 1906

BArch, R 1001/5146: Reichs- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Naturalisation in Deutsch-Ostafrika, Bd. 2: Januar 1907–Juni 1913

BArch, R 1001/5147: Reichs- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Naturalisation in Deutsch-Ostafrika, Bd. 3: Juni 1913–Mai 1924

BArch, R 1001/5148: Reichs- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse, Naturalisation in Deutsch-Ostafrika, Bd. 4: Mai 1924–April 1941

BArch, R 1001/5371: Rechtspflege in den italienischen Besitzungen (1909–1915)

BArch, R 1001/5421: Mischehen und Mischlinge in Deutsch-Ostafrika. – Allgemeines, Bd. 1: April 1906–April 1913

BArch, R 1001/5422: Mischehen und Mischlinge in Deutsch-Ostafrika. Einzelfälle, Bd. 1: Juni 1904–Dezember 1907, Mai 1922–Januar 1923

BArch, R 1001/5543: Festlegung des Begriffes »Eingeborener« 1896–1909 (1911, 1913)

b) Eritrea

Asmara, Research & Documentation Centre (RDC)

Bestand Italian Colonial Period

Fondi atti notarili, registro Notaio Conciatori Giuseppe 1910, Bd. 21

Archives of the Municipality, Asmara (AMA)

Bestand Tribunale indigeno

Colonia Eritrea. Commissariato Regionale dell'Hamasien. Registro delle decisioni del Tribunale indigeno, mese di gennaio 1913

c) Italien

Rom, Archivio Storico Diplomatico del Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale (ASDMAECI)

Bestand Archivio Storico Ministero Africa Italiana (ASMAI)

ASMAI, Posizione 11/9 (Amministrazione civile)
- Fasc. 101 (Rapporti fra indigeni ed europei, 1892)
- Fasc. 103 (Concessione di cittadinanza a impiegati stranieri, 1895)

ASMAI Posizione 11/11 (Amministrazione civile)
- Fasc. 126 (Sudditanza degli indigeni, 1909)
- Fasc. 130 (Trattamento degli israeliti in Colonia, 1911)
- Fasc. 135 (Concessione della cittadinanza gli indigeni, 1915)

ASMAI, Posizione 12/5 (Giustizia)
- Fasc. 46 (Progetto di Codici. Promulgazione, 1908)

ASMAI, Posizione 151/2 (Relazioni con altre potenze coloniali)
- Fasc. 18 (Ex Colonie germaniche notiziario vario, 1906)
- Fasc. 21 (Notiziario vario. Radiogrammi delle nostre Colonie intercettati dalla stazione dell'Africa Orientale Tedesca, 1912–1915)

ASMAI, Posizione 153/1 (Conflitto europeo, 1914–1919)
- Fasc. 3 (Conflitto europeo. Notizie dei tedeschi residenti nell'Africa Orientale tedesca e degli italiani internati quivi residenti, 1914–1918)

Bestand Archivio Eritrea

Archivio Eritrea, Pacco 169
– Fasc. 4 Emigrazione e immigrazione
Archivio Eritrea, Pacco 261
– Fasc. 4 Meticci 1917–1918
Archivio Eritrea, Pacco 522 (Polizia)
– Fasc. 3 Stato civile e atti di nascita e di morte (1908)
Archivio Eritrea, Pacco 568 (Giustizia 1910)
Archivio Eritrea, Pacco 690 (Costruzioni – Varie)
– Fasc. Sudditanza (1914)
Archivio Eritrea 731 (Pratiche amministrative)
– Fasc. 5 Cittadinanza
Archivio Eritrea, Pacco 840 (Affari civili ed economici)
– Fasc. 1 Sudditanze (stato giuridico di un siriano richiedente di essere trattato come metropolitano)
Archivio Eritrea, Pacco 882
– Fasc. 3 Sudditanze

d) Tansania

Dar es Salaam, Tanzania National Archives (TNA)

Bestand German Records

TNA, G 8/59 Ausweisung und Ansiedlung von Indern – Specialia (1901)
TNA, G 8/62 Ansiedlung von Deutsch-Russen (1906)

2. Veröffentlichte Quellen

a) Amtliche Veröffentlichungen

L'Africa italiana al Parlamento nazionale, 1882–1905, Rom: Tipografia dell'Unione cooperativa editrice, 1907
Atti del Parlamento italiano, Camera dei Deputati, Rom
Atti Parlamentari della Camera dei Senatori, Rom
Bundesgesetzblatt
Codice civile del Regno d'Italia, Turin: Stamperia Reale (1865)
Codice civile per la Colonia Eritrea, Rom: Ripamonti, 1909
Codice di commercio per la Colonia Eritrea, Rom: Ripamonti, 1909

Codice penale per la Colonia Eritrea con le disposizioni per l'applicazione del codice medesimo, Rom: Stamperia Reale, 1908
Deutsche Kolonialzeitung
Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1910/1911. Amtliche Jahresberichte, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin: Mittler, 1911–1914
Deutsches Kolonialblatt
Deutsch-Ostafrikanische Zeitung
Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia
Jahresbericht über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, Berlin: Mittler, 1896–1909
Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes, herausgegeben durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika, Tanga / Daressalam: Schuldruckerei, 1911 (2. Aufl.)
Ministero delle Colonie (ed.), *Relazione sulla colonia eritrea del commissario civile deputato Ferdinando Martini per gli esercizi 1902–1907 presentata dal Ministro delle Colonie (Bertolini) nella seduta del 14 giugno 1913*, Rom: Tipografia della Camera dei Deputati, 1913. 2. Allegati alla Relazione sulla colonia eritrea
Reichsgesetzblatt
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages
Usambara-Post

b) Sonstige Veröffentlichungen

Adam, Robert (1891), Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, in: Archiv für öffentliches Recht 2, 193–310
Allori, Alessandro (1895), Piccolo dizionario eritreo. Raccolta dei vocaboli più usuali nelle principali lingue parlate nella Colonia Eritrea. Italiano – Arabo – Amarico, Mailand: Editore Libraio della Real Casa
Anonym (1902–1903), Die Organisation von Eritrea, in: Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 5, 129–140
Atti del Primo Congresso degli Italiani all'Estero (ottobre 1908), Bände I–II, Rom: Manuzio, 1910
Atti del Secondo Congresso degli Italiani all'Estero (11–20 giugno 1911), Bände I.I–II, Rom: Tipografia Editrice Nazionale, 1911
Böhme, Hans (1902), Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Eine staats- und völkerrechtliche Studie, Hamburg: Rougemont
Bornhak, Conrad (1887), Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, in: Archiv für öffentliches Recht 2, 3–53
Borsi, Umberto (1938), La cittadinanza e la sudditanza coloniale italiana nella più recente legislazione, in: Raccolta di scritti di diritto pubblico in onore di Giovanni Vacchelli, Mailand: Vita e Pensiero, 73–82
Buzzati, Giulio Cesare (1908a), La doppia cittadinanza studiata nei rapporti fra l'Italia e la Repubblica Argentina, Rom: Tip. Unione Cooperativa Editrice

Buzzati, Giulio Cesare (1908b), L’Italia, l’America e la doppia nazionalità, in: Rivista Coloniale, Anno III, Vol. V, Fasc. I, 8–21
Buzzati, Giulio Cesare (1910), Cittadinanza e servizio militare, in: *Atti del Primo Congresso degli Italiani all’Estero* I, 1–27
Cahn, Wilhelm (1908), Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, Berlin: De Gruyter (3. Aufl.)
Castellano, Vittorio (1948a), La popolazione italiana dell’Eritrea dal 1924 als 1940, in: Rivista Italiana di Demografia e Statistica II.4, 530–540
Castellano, Vittorio (1948b), Sguardo alla demografia della popolazione italiana dell’Eritrea, dal 1882 al 1923. Le rilevazioni della popolazione fino al censimento del 1921, in: Rivista Italiana di Demografia e Statistica II.1–2, 1–19
Catellani (Levi), Enrico (1885), Le Colonie e la conferenza di Berlino, Turin: Unione Tipografico-Editrice
Catellani, Enrico (1895), Les possessions africaines et le droit colonial de l’Italie, in: Revue de droit international et de législation comparée XXVII, 417–462
Cavaglieri, Arrigo (1912), Appunti sulla questione della cittadinanza, in: Rivista Coloniale, Anno VII, Fasc. II, 35–41
Chiala, Luigi (1888), La spedizione di Massaua, Turin / Neapel: Roux
Cicchitti, Arnaldo (1924a), Cittadinanza e sudditanza nella legislazione coloniale italiana, in: Rivista Coloniale, Anno XIX, num. 3–4, 100–122
Cicchitti, Arnaldo (1924b), Cittadinanza e sudditanza nella legislazione coloniale italiana, in: Rivista Coloniale, Anno XIX, num. 5–6, 161–182
Conti Rossini, Carlo (1916), Principi di diritto consuetudinario dell’Eritrea, Rom: Tipografia dell’Unione
da Leonessa, Mauro (1927), I meticci nella colonia Eritrea, in: Atti del Quarto Congresso Nazionale della Società Antischiavista d’Italia (Dicembre 1926), Rom: Anonima Romana Editrice, 341–351
D’Amelio, Mariano (1911), L’ordinamento giuridico della Colonia Eritrea, Mailand: Società editrice italiana
D’Amelio, Mariano (1913), Colonia Eritrea, in: Enciclopedia Giuridica Italiana, Bd. III.2, hrsg. von Pasquale Stanislao Mancini, Mailand: Società Editrice Libraria, 984–986
Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister (1893–1897), Bd. II, Berlin: Mittler, 1898
Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister (1897–1898), Bd. III, Berlin: Mittler, 1899
Fischer, Eugen (1913), Die Rehoboter Bastards und das Bastardisierungsproblem bei Menschen, Jena: Fischer
Fleischmann, Max (1910), Die Mischehen in den deutschen Schutzgebieten, in: Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses zu Berlin am 6., 7. und 8. Oktober 1910, hrsg. vom Redaktionsausschuss, Berlin: Reimer, 548–571

Franchetti, Leopoldo (1891), L'Italia e la sua colonia africana, Città di Castello: S. Lapi

Franzoni, Ausonio (1912), Il progetto di riforma della cittadinanza ed i voti del II Congresso degli Italiani all'estero, in: Rivista Coloniale, Anno VII, Fasc. IX, 325–333

Friedrich, Julius (1909), Die rechtliche Beurteilung der Mischehen nach deutschem Kolonialrecht, in: Koloniale Rundschau 1, 361–368

Gerstmeyer, Johannes (1920a), Kolonialgesellschaften, in: Schnee (Hg.), Bd. II, 329–331

Gerstmeyer, Johannes (1920b), Mischlinge. Rechtsstellung der Mischlinge, in: Schnee (Hg.), Bd. II, 567

Harnisch, Johannes W. (1912), Für die Rassenvermanschung, in: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung (24.04.1912)

Hasenkamp, Hans (1914), Rassenmischehe und Kirche, in: Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 16, Nr. 1, 21–28

Hauschild, Herbert (1906), Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen: Mohr

Hedrich, Kurt (1941), Der Rassengedanke im deutschen Kolonialrecht. Die rechtliche Regelung der ehelichen und außerehelichen Beziehungen zwischen Weißen und Farbigen, Schramberg: Gatzer & Hahn

Hesse, Hermann (1903), Die Staatsangehörigkeit der Inder in Ostafrika, in: Deutsche Kolonialzeitung (30.04.1903)

Hesse, Hermann (1902/1903a–e), Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?, in: Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 4 (1902/1903a) 123–128; 5 (1902/1903b) 154–160; 6 (1902/1903c) 185–192; 7 (1902/1903d) 209–222; 8 (1902/1903e) 246–260

Hesse, Hermann (1904), Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jg. 6, Nr. 1, 4–11

Jellinek, Georg (1896), Ueber Staatsfragmente, in: Festgabe zur Feier des siebzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden durchgebracht von den Mitgliedern der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, Heidelberg: Koester, 261–310

Kindt, Ludwig (1912), Zur Mischlingsfrage, in: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung (03.07.1912)

Kirchschläger, Rudolf (1961), Kolonien, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, begr. von K. Strupp, hrsg. von Hans Jürgen Schlochauer, Berlin: de Gruyter, 257

Köbner, Otto (1904), Deutsches Kolonialrecht, in: Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. II, hrsg. von Franz von Holtzendorff und Josef Kohler, Leipzig: Duncker & Humblot (6. Aufl.), 1076–1136

Kraus, Herbert (1927), Flaggenrecht, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. II, hrsg. von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Berlin / Leipzig: de Gruyter, 454–456

Krauss, E. (1920), Japaner in den deutschen Schutzgebieten, in: Schnee (Hg.), Bd. II, 127 f.

Kurtze, Bruno (1913), Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Ein Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas, Jena: Fischer

Laband, Paul (1911), Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4 Bände, Tübingen: Mohr (5. Aufl.)

Mallmann, Rudolf (1912), Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Schutzgebieten, Berlin: (Brandstetter, Leipzig)

Mancini, Pasquale Stanislao (1851), Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti, hrsg. von Erik Jayme, Turin: Giappichelli (1994)

Mancini, Pasquale Stanislao (1873), Diritto internazionale. Prelezioni con un saggio sul Machiavelli, Neapel: Marghieri

Martini, Ferdinando (1946), Il diario eritreo, Florenz: Vallecchi

Meyer, Georg (1888), Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig: Duncker & Humblot

Mondaini, Gennaro (1941), La legislazione coloniale italiana nel suo sviluppo storico e nel suo stato attuale (1881–1940), 2 vol., Mailand: Istituto per gli studi di politica internazionale

Mori, Angiolo (1914a), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea I (24 dicembre 1880–22 novembre 1889), Rom: Tipografia dell'Unione

Mori, Angiolo (1914b), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea II (1 gennaio 1890–18 febbraio 1894), Rom: L'Universelle

Mori, Angiolo (1914c), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea III (18 febbraio 1894–8 dicembre 1897), Rom: L'Universelle

Mori, Angiolo (1914d), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea IV (18 dicembre 1897–23 maggio 1903), Rom: Colombo

Mori, Angiolo (1914e), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea V (24 maggio 1903–22 marzo 1907), Rom: Tipografia dell'Unione

Mori, Angiolo (1914f), Manuale di legislazione della Colonia Eritrea VI (30 marzo 1907–30 dicembre 1909), Rom: Tipografia dell'Unione

Mügel, Oskar (1936a), Offene Handelsgesellschaft, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. 5, hrsg. von Franz Schlegelberger, Frankfurt am Main: Keip, 457–516

Mügel, Oskar (1936b), Kommanditgesellschaft, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. 5, hrsg. von Franz Schlegelberger, Frankfurt am Main: Keip, 1–30

Nigmann, Ernst (1908), Die Wahehe. Ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs- und Jagd-Gebräuche, Berlin: Mittler

Nigmann, Ernst (1911), Geschichte der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Berlin: Mittler

Parpagliolo, Adolfo (1934), La nuova legge organica per l'Eritrea e la Somalia Italiana, in: Rivista delle colonie italiane, Anno VIII, n. 5, 349–361

Parpagliolo, Adolfo (a cura di) (1932), Raccolta dei principali ordinamenti legislativi delle Colonie Italiane, II, Rom: Istituto Poligrafico dello Stato

Peters, Carl (1912), Wie Deutsch-Ostafrika entstand, Leipzig: Voigtländer

Pianavia Vivaldi, Rosalia (1901), Tre anni in Eritrea, Mailand: Cogliati

Plankemann, Ernst (1915), Die Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten, Borna / Leipzig: Noske

Polacco, Vittorio, Arturo Ricci-Busatti (1911), Il problema della cittadinanza specialmente nei rapporti degli Italiani all'estero, in: Atti del Secondo Congresso degli Italiani all'Estero, I.I, 51–86

Pollera, Alberto (1922), La donna in Etiopia, Rom: Grafia

Puglisi, Giuseppe (1952), Chi è? Dell'Eritrea, Asmara: Agenzia Regina

Ravizza, Adelgisio (s. l., s. d. [1914]), L'ordinamento legislativo della Colonia Eritrea con particolare riferimento alla materia penale, 3–51 (estratto dalla Rivista penale LXXX, Fasc. 1)

Ravizza, Adelgisio (1916), Matrimoni misti e meticci nella Colonia Eritrea (estratto da Rivista d'Italia, settembre 1916), Rom

Richter, Franz (1905), Die Frau und die Kolonien, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 7, Nr. 9, 654–713

Romano, Santi (1918), Corso di diritto coloniale, Rom: Athenaeum

Rossetti, Carlo (1913), Manuale di legislazione della Somalia Italiana, Bd. III, Rom: Tipografia dell'Unione

Sapeto, Giuseppe (1879), Âssab e i suoi critici, Genua: Pellas

Schack, Friedrich (1923), Das deutsche Kolonialrecht in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege, Hamburg: Friedrichsen

Schanzer, Carlo (1912), L'acquisto delle colonie e il diritto pubblico italiano, Rom: Loescher

Schnee, Heinrich (Hg.) (1920), Deutsches Kolonial-Lexikon, 3 Bände, Leipzig: Quelle & Meyer

Schreiber (Oberregierungsrat) (1909), Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiet Südwestafrika, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. 11, Nr. 2, 88–96

Schumann, Christian (1916), 25 Jahre Berliner Mission in Deutsch-Ostafrika (1891–1916). Ein Rückblick von Superintendent C. Schumann, mit einem Vorwort von D. Karl Axenfeld, Berlin: Evangelische Missionsgesellschaft

Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften, erläutert von Johannes Gerstmeyer, Berlin: Guttentag, 1910

Scialoja, Vittorio (1909), Il Codice civile per la Colonia Eritrea, Relazione al Consiglio coloniale, in: Rivista di diritto civile 1, 361–391, 733–736

Scialoja, Vittorio (1933), Studi giuridici IV, Rom: Anonima Romana Editoriale

Siotto Pintor, Manfredi (1914), La nuova legge sulla cittadinanza nell'impero germanico, Rom (estratto da Rivista di diritto internazionale II, Fasc. II–III, 3–46)
Solinas De Logu, Giuseppe (1912), Condizione giuridica e politica degli indigeni nella Colonia Eritrea, Sassari: Dessì
Straehler (1920), Schutzgebiete, in: Schnee (Hg.), Bd. III, 312
Vianello-Chiodo, Mario (1912), Il progetto Scialoja sulla cittadinanza e il prossimo voto alla Camera, in: Rivista Coloniale, Anno VII, Fasc. VIII, 280–283
von König, Bernhard (1900–1901), Die Beamten in den Schutzgebieten, in: Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft II, 33–46
von König, Bernhard (1920), Kolonialbeamte, in: Schnee (Hg.), Bd. II, 322–325
von Prince, Tom (1914), Gegen Araber und Wahehe. Erinnerungen aus meiner ostafrikanischen Leutnantszeit 1890–1895, Berlin: Mittler (2. Aufl.)
von Stengel, Karl (1887), Die rechtliche Stellung der Eingebornen in den deutschen Schutzgebieten (II. Teil), in: Deutsche Kolonialzeitung 13 (01.07.1887), 397 f.
von Stengel, Karl (1895), Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in: Annalen des Deutschen Reiches 28, 1–211, 493–782
von Stengel, Karl (1901), Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen / Leipzig: Mohr
von Stengel, Karl (1910), Die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jg. XII, Nr. 3, 183–205
Wagner, J. (1888), Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach dem maßgebenden Quellen, Berlin: Mitscher & Röstell (2., verm. Aufl.)
Weule, Karl (1920a), Goanesen, in: Schnee (Hg.), Bd. I, 742
Weule, Karl (1920b), Komoresen, in: Schnee (Hg.), Bd. II, 350
Weule, Karl (1920c), Parsen, in: Schnee (Hg.), Bd. III, 25

3. Literatur

Admassu, Yonas (2003), Afäwärq Gäbrä Iyäsus, in: Uhlig et al. (eds.), 122–124
Ahmad, Abdussamad H., Richard Pankhurst (eds.) (1998), Adwa. Victory Centenary Conference 26 February – 2 March 1996, Addis Ababa: Institute of Ethiopian Studies, Addis Ababa University
Aitken, Robbie, Eve Rosenhaft (2013), Black Germany. The Making and Unmaking of a Diaspora Community, 1884–1960, Cambridge
Alpers, Edward A. (1969), The Coast and the Development of the Caravan Trade, in: Kimambo, Isaria N., Arnold J. Temu (eds.), A History of Tanzania, Nairobi, 35–56

Ames, Eric, Sander Gilman (eds.) (2005), Germany's Colonial Pasts, Lincoln, Nebraska
Andall, Jacqueline, Derek Duncan (eds.) (2005), Italian Colonialism. Legacy and Memory, Oxford
Andall, Jacqueline, Derek Duncan (eds.) (2011), National Belongings. Hybridity in Italian Colonial and Postcolonial Studies, Oxford
Anderson, Benedict (2006), Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London
Anderson, Gerald H. (ed.) (1998), Biographical Dictionary of Christian Missions, New York
Anderson, Ross (2004), The Forgotten Front. The East African Campaign, 1914–1918, Stroud
Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient (1998), Bd. 24, Bologna (1999)
Aquarone, Alberto (1960), L'unificazione legislativa e i codici del 1865, Mailand
Aquarone, Alberto (1989), La politica coloniale italiana dopo Adua: Ferdinando Martini governatore in Eritrea, in: De Courten, Ludovica (a cura di), Dopo Adua: politica e amministrazione coloniale, Rom, 75–160
Bacchin, Elena (2014), Italofilia. Opinione pubblica britannica e Risorgimento italiano, 1847–1864, Rom
Badawi, El Said, Martin Hinds (1986), A Dictionary of Egyptian Arabic. Arabic-English, Beirut
Bade, Klaus Jürgen (2000), Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München
Bade, Klaus Jürgen, Jochen Oltmer (2007), Mitteleuropa. Deutschland, in: Bade et al. (Hg.), 149–152
Bade, Klaus Jürgen et al. (Hg.) (2007), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn
Baer, Martin, Olaf Schröter (2011), Eine Kopfjagd. Deutsche in Ostafrika, Berlin
Bald, Detlef (1971), Die Reformpolitik von Gouverneur Rechenberg. Koloniale Handelsexpansion und indische Minderheit in Deutsch-Ostafrika 1900–1914, in: Oberndörfer, Dieter (Hg.), Africana Collecta II. Beiträge zur Geschichte, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft afrikanischer Länder, Düsseldorf, 241–261
Banerjee, Sukanya (2010), Becoming Imperial Citizens. Indians in the Late-Victorian Empire, Durham
Banti, Alberto Mario (2006), La nazione del Risorgimento. Parentela, santità e onore alle origini dell'Italia unita, Turin
Banti, Alberto Mario (2011), Sublime madre nostra. La nazione italiana dal Risorgimento al fascismo, Rom
Barbour, Stephen (1993), »Uns knüpft der Sprache heiliges Band«. Reflections on the Role of Language in German Nationalism, Past and Present, in: Flood, John L. et al. (eds.), »Das unsichtbare Band der Sprache«: Studies on German Language and Linguistic History in Memory of Leslie Seiffert, Stuttgart, 313–332

Barbour, Stephen, Cathie Carmichael (eds.) (2000), Language and Nationalism in Europe, Oxford

Barrera, Giulia (1996), Dangerous Liaisons: Colonial Concubinage in Eritrea, 1890–1941, Program of African Studies, Northwestern University, working paper N. 1

Barrera, Giulia (2002a), Colonial Affairs: Italian Men, Eritrean Women, and the Construction of Racial Hierarchies in Colonial Eritrea, Ph. D. Dissertation, Northwestern University

Barrera, Giulia (2002b), Patrilinearità, razza e identità. L'educazione degli italo-eritrei durante il colonialismo italiano (1885–1934), in: Quaderni storici 1, 21–53

Barrera, Giulia (2003a), Madamato, in: de Grazia, Victoria, Sergio Luzzatto (a cura di), Dizionario del fascismo II, Turin, 69–72

Barrera, Giulia (2003b), Mussolini's colonial race laws and state-settler relations in Africa Orientale Italiana (1935–41), in: Journal of Modern Italian Studies 8,3, 425–443

Barrera, Giulia (2004), Sex, Citizenship and the State. The Construction of the Public and the Private Spheres in Colonial Eritrea, in: Wilson, Perry (ed.), Gender, Family and Sexuality: The Private Sphere in Italy 1860–1945, New York, 157–172

Barrera, Giulia (2005), Memorie del colonialismo italiano fra le donne eritree: la storia di Frewini, in: Genesis 1, 73–98

Barth, Boris, Jürgen Osterhammel (Hg.) (2005), Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert, Konstanz

Barth, Volker, Roland Cvetkovski (eds.) (2015), Imperial Cooperation and Transfer, 1870–1930. Empires and Encounters, London

Bartmuss, Hartmut (2014), Bernhard Dernburg. Kolonialpolitiker der Kaiserzeit, Berlin

Bascherini, Gianluca, Giovanni Ruocco (a cura di) (2016), Lontano vicino. Metropoli e colonie nella costruzione dello stato nazionale italiano, Neapel

Baumeister, Martin et al. (eds.) (2020), Rethinking the age of emancipation. Comparative and Transnational Perspectives on Gender, Family, and Religion in Italy and Germany, 1800–1918, New York

Baumgart, Winfried (Hg.) (2011), Bismarck und der deutsche Kolonialerwerb, 1883–1885: eine Quellensammlung, Berlin

Bausi, Alessandro (2008), La tradizione scrittoria etiopica, in: Segno e testo 6, 507–557

Becher, Jürgen (1997), Dar es Salaam, Tanga und Tabora. Stadtentwicklung in Tansania unter deutscher Kolonialherrschaft (1885–1914), Stuttgart

Bechhaus-Gerst, Marianne (1997), Afrikaner in Deutschland 1933–1945, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 12,4, 10–31

Bechhaus-Gerst, Marianne (2007), Treu bis in den Tod. Von Deutsch-Ostafrika bis Sachsenhausen. Eine Lebensgeschichte, Berlin

Bechhaus-Gerst, Marianne et al. (Hg.) (2009), Frauen in den deutschen Kolonien, Berlin

Becker, Felicitas (2005), Von der Feldschlacht zum Guerrillakrieg. Der Verlauf des Krieges und seine Schauplätze, in: Becker / Beez (Hg.), 74–86

Becker, Felicitas, Jigal Beez (Hg.) (2005), Der Maji-Maji-Krieg in Deutsch-Ostafrika, 1905–1907, Berlin

Beez, Jigal (2003), Geschosse zu Wassertropfen. Sozio-religiöse Aspekte des Maji-Maji-Krieges in Deutsch- Ostafrika (1905–1907), Köln

Behrend, Heike, Thomas Geider (Hg.) (1998), Afrikaner schreiben zurück. Texte und Bilder afrikanischer Ethnographen, Köln

Bekele, Shiferaw et al. (eds.) (2018), The First World War from Tripoli to Addis Ababa (1911–1924), Addis Ababa

Ben Ghiat, Ruth, Mia Fuller (eds.) (2005), Italian Colonialism, New York

Benadusi, Lorenzo (2015), Ufficiale e gentiluomo. Virtù civili e valori militari in Italia, 1896–1918, Mailand

Benton, Lauren (2001), Law and Colonial Cultures: Legal Regimes in World History, 1400–1900, Cambridge

Bernhard, Patrick (2010), Die »Kolonialachse«. Der NS-Staat und Italienisch-Afrika 1935 bis 1943, in: Schlemmer, Thomas et al. (Hg.), Die »Achse« im Krieg. Politik, Ideologie und Kriegführung 1939 bis 1945, Paderborn, 147–175

Bernhard, Patrick (2013), Borrowing from Mussolini: Nazi Germany's Colonial Aspirations in the Shadow of Italian Expansionism, in: Journal of Imperial and Commonwealth History 41, 617–643

Bernhard, Patrick (2016), Hitler's Africa in the East: Italian Colonialism as a Model for German Planning in Eastern Europe, in: Journal of Contemporary History 51,1, 61–90

Bersani, Carlo (1997), Modelli di appartenenza e diritto di cittadinanza, in: Rivista di storia del diritto 70, 277–344

Bersani, Carlo (2007), Cittadinanze ed esclusioni, in: Banti, Alberto Mario, Paul Ginzborg (a cura di), Il Risorgimento, Storia d'Italia, Turin, 607–634

Bertella Farnetti, Paolo, Cecilia Dau Novelli (eds.) (2015), Colonialism and National Identity, Newcastle

Borutta, Manuel (2010), Antikatholizismus. Deutschland und Italien im Zeitalter der europäischen Kulturkämpfe, Göttingen

Breccia, Alessandro (2019), Una doppia cittadinanza per gli emigrati? I liberali italiani tra tentativi di rifora e resistenze (1890–1912), in: Aglietti, Marcella (a cura di), Finis civitatis. Le frontiere della cittadinanza, Rom, 49–62

Bromber, Katrin (2003), Ein Lied auf die hohen Herren. Die deutsche Kolonialherrschaft in der historiographischen Swahiliverskunst der Jahrhundertwende, in: Wirz, Albert et al. (Hg.), Alles unter Kontrolle. Disziplinierungsprozesse im kolonialen Tansania (1850–1960), Köln, 73–98

Buchholz, Stephan (1982), Ehe- und Familienrecht, in: Coing, Helmut (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechts-

geschichte, Bd. III.: Das 19. Jahrhundert, II. Teilbd.: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht, München, 1627–1679
Budde, Gunilla et al. (Hg.) (2006), Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen
Bührer, Tanja (2011), Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Koloniale Sichereitspolitik und transkulturelle Kriegführung, 1885 bis 1918, München
Burchardt, Lothar (2005), The School for Oriental Languages at the University of Berlin – Forging the Cadres of German Imperialism?, in: Stuchtey, Benedikt (ed.), Science Across the European Empires, 1800–1950, Oxford, 63–105
Burgio, Alberto (1999), Nel nome della razza. Il razzismo nella storia d'Italia, 1870–1945, Bologna
Burgio, Alberto, Gianluca Gabrielli (2012), Il razzismo, Rom
Burton, Antoinette M. (1999), Gender, sexuality, and colonial modernities, London
Buttafuoco, Annarita (1995), Questioni di cittadinanza. Donne e diritti sociali nell'Italia liberale, Siena
Caglioti, Daniela Luigia (2014), Property Rights in Time of War: Sequestration and Liquidation of Enemy Aliens' Assets in Western Europe during the First World War, in: Journal of Modern European History 4, 523–545
Caglioti, Daniela Luigia (2017), Subjects, Citizens, and Aliens in a Time of Upheavel: Naturalizing and Denaturalizing in Europe during the First World War, in: Journal of Modern History 89,3, 495–539
Calchi Novati, Gian Polo (2011), L'Africa d'Italia. Una storia coloniale e postcoloniale, Rom
Camilleri, Nicola (2016), Costruire il dominio coloniale. La conquista dell'Africa orientale tedesca e la politica della cittadinanza, in: Contemporanea. Rivista di storia dell'800 e del '900 2, 233–258
Camilleri, Nicola et al. (eds.) (2018), German and Italian Colonialism. Comparative and Transnational Perspectives, with contributions by Nicola Camilleri, Dominik Nagl, Massimo Zaccaria, Michael Pesek, Nicola Labanca and Patrick Bernhard, in: Contemporanea. Rivista di storia dell'800 e del '900 1, 99–124
Camilleri, Nicola, Alexander Meckelburg (2020), From Subjecthood to Citizenship in the Horn of Africa, in: Northeast African Studies 20,1–2, v–xxii
Cammarano, Fulvio (2007), La questione coloniale alla Camera (1885–1896), in: Ballini, Pier Luigi, Paolo Pecorari (a cura di), Alla ricerca delle colonie (1876–1896), Venedig, 187–273
Campassi, Gabriella (1987), Il madamato in Africa Orientale. Relazioni tra italiani e indigene come forma di aggressione, in: Miscellanea di storia delle esplorazioni 12, 219–258
Canning, Kathleen, Sonya O. Rose (eds.) (2002), Gender, citizenship and subjectivities, Oxford
Capuzzo, Ester (1995a), Per una storia degli organi consultivi dell'amministrazione coloniale italiana: la creazione del Consiglio Coloniale, in: Clio. Rivista trimestrale di studi storici 4, 549–565

Capuzzo, Ester (1995b), Sudditanza e cittadinanza nell'esperienza coloniale italiana dell'età liberale, in: Clio. Rivista trimestrale di studi storici 1, 65–95
Carazzi, Maria (1972), La Società Geografica Italiana e l'esplorazione coloniale in Africa (1867–1900), Florenz
Caruso, Amerigo (2020), Nineteenth-Century Italy and Germany beyond National History, in: Baumeister et al. (eds.), 35–57
Cassanelli, Lee V. (ed.) (2017), Red Sea Connectivities in the Shadow of Imperialism, in: Northeast African Studies 17,1 (Special Issue)
Caulk, Richard (1986), »Blake Snake, Withe Snake«. Bahta Hagos and his Revolt against Italian Overrule in Eritrea, 1894, in: Crummey, Donald (ed.), Banditry, Rebellion and Social Protest in Africa, London, 293–309
Cavallarin, Marco (2004), Juifs en Érythrée, in: Alliance Française (ed.), Juifs en Érythrée, Bologna: Africa e Mediterraneo/Ethnos, 7–22
Cerreti, Claudio (a cura di) (1995), Colonie africane e cultura italiana fra Ottocento e Novecento. Le esplorazioni e la geografia, Rom
Chatterjee, Partha (1993), The Nation and its Fragments. Colonial and Postcolonial Histories, Princeton
Chelati Dirar, Uoldelul (2007), Truppe coloniali e l'individuazione dell'African agency. Il caso degli ascari eritrei, in: Afriche e Orienti 1, 41–56
Chelati Dirar, Uoldelul (2008), Fedeli servitori della bandiera? Gli ascari eritrei tra colonialismo, anticolonialismo e nazionalismo (1935–1941), in: Bottoni, Riccardo (a cura di), L'impero fascista. Italia ed Etiopia (1935–1941), Bologna, 441–470
Chickering, Roger (1984), We Men Who Feel Most German. A Cultural Study of the Pan-German League, 1886–1914, Boston
Choate, Mark I. (2008), Emigrant Nation. The Making of Italy Abroad, Cambridge, Mass.
Ciampi, Gabriele (1995), La popolazione dell'Eritrea, in: Bollettino della Società Geografica Italiana, serie 11, vol. 12, 487–524
Clemente, Vincenzo (1986), D'Amelio, Mariano, in: Dizionario Biografico degli Italiani 32, Rom, 310–314
Cohen, Deborah, Maura O'Connor (eds.) (2004), Comparison and History. Europe in Cross-National Perspective, New York
Conklin, Alice (1997), A Mission to Civilize. The Republican Idea of Empire in France and West Africa, Stanford
Conrad, Sebastian (2004a), Regimes der Segregation. Kolonialismus, Recht und Globalisierung, in: Rechtsgeschichte – Legal History 4, 187–204, https://doi.org/10.12946/rg04/187–204
Conrad, Sebastian (2004b), »Eingeborenenpolitik« in Kolonie und Metropole. »Erziehung« zur Arbeit in Ostafrika und Ostwestfalen, in: Conrad/Osterhammel (Hg.), 107–128
Conrad, Sebastian (2006), Globalisierung und Nation im deutschen Kaiserreich, München

Conrad, Sebastian (2007), German Colonial History: New Trends and Perspectives, in: Mondo Contemporanea. Rivista di Storia 3,3, 105–115
Conrad, Sebastian (2008), Deutsche Kolonialgeschichte, München
Conrad, Sebastian (2013), Globalgeschichte. Eine Einführung, München
Conrad, Sebastian, Jürgen Osterhammel (Hg.) (2004), Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871–1914, Göttingen
Conrad, Sebastian et al. (eds.) (2009), Ordering the colonial world around the 20th century: global and comparative perspectives, Special Issue of Comparativ 19,1
Conrad, Sebastian et al. (Hg.) (2013), Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main
Conti, Fulvio, Gianni Silei (2013), Breve storia dello stato sociale. Nuova edizione, Rom
Conti, Giuseppe (2012), Fare gli italiani. Esercito permanente e »nazione armata« nell'Italia liberale, Mailand
Conze, Werner, Antje Sommer (1984), Rasse, in: Brunner, Otto et al. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart, 135–178
Cooper, Frederick (2014), Citizenship Between Empire and Nation. Remaking France and French Africa, 1945–1960, Princeton
Cooper, Frederick, Ann Laura Stoler (eds.) (1997), Tensions of Empire. Colonial Cultures in a Bourgeois World, Berkeley
Coquery-Vidrovitch, Catherine (2001), Nationalité et citoyenneté en Afrique Occidentale Français: originaires et citoyens dans le Sénégal colonial, in: Journal of African History 42, 285–305
Cornelissen, Christoph, Gabriele D'Ottavio (a cura di) (2019), Germania e Italia. Sguardi incrociati sulla storiografia, Bologna
Costa, Pietro (1999–2002), Civitas. Storia della cittadinanza in Europa, 4 Bände, Rom
Costa, Pietro (2004/2005), Il fardello della civilizzazione. Metamorfosi della sovranità nella giuscolonialistica italiana, in: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, 33/34, vol. 1, 169–257
Cresti, Federico (2016), What Future for Italian Libya? The Debate on Colonial Policy, 1918–1920, in: Comparativ 26, 73–89
Cristellon, Cecilia (2016), Mixed Marriages in Early Modern Europe, in: Seidel Menchi, Silvana et al. (eds.), Marriage in Europe. 1400–1800, Toronto, 294–317
D'Avray, Anthony (1996), Lords of the Red Sea. The History of a Red Sea Society from the Sixteenth to the Nineteenth Centuries, Wiesbaden
Davis, Natalie Zemon (2011), Dezentrierende Geschichtsschreibung. Lokale Geschichten und kulturelle Übergänge in einer globalen Welt, Köln
De Courten, Ludovica (1989), La marina mercantile italiana nella politica di espansione (1860–1914). Industria, finanza e trasporti marittimi, Rom

De Donno, Fabrizio (2006), La Razza Ario-Mediterranea. Ideas of Race and Citizenship in Colonial and Fascist Italy, 1885–1941, in: Interventions. International Journal of Postcolonial Studies 8,3, 394–412
De Napoli, Olindo (2009), La prova della razza. Cultura giuridica e razzismo in Italia negli anni Trenta, Florenz
De Napoli, Olindo (2013), Race and Empire: The Legitimation of Italian Colonialism in Juridical Thought, in: The Journal of Modern History 85,4, 801–832
Del Boca, Angelo (1985), Gli italiani in Africa Orientale, Bd. I.1, Rom
Del Boca, Angelo (2014), Italiani, brava gente? Un mito duro a morire, Vicenza
Deplano, Valeria (2016), I confini dell'italianità. Cittadinanza e sudditanza coloniale nel progetto imperiale fascista, in: Bascherini / Ruocco (a cura di), 201–221
Des Forges, Alison L. (2011), Defeat is the Only Bad News. Rwanda under Musinga, 1896–1931, Madison
Deutsch, Jan-Georg (2002), Celebrating Power in Every Day Life: The Administration of Law and the Public Sphere in Colonial Tanzania, 1890–1914, in: Journal of Cultural African Studies 15,1, 99–103
Dimier, Véronique (2002), Direct or Indirect Rule: Propaganda around a Scientific Controversy, in: Chafer, Tony, Amanda Sackur (eds.), Promoting the colonial idea. Propaganda and visions of Empire in France, Basingstoke, 168–183
Donati, Sabina (2013), A Political History of National Citizenship and Identity in Italy, 1861–1950, Stanford
Doria, Giorgio (1990), Debiti e navi. La compagnia di Rubattino 1839–1881, Genua
Dubois, Colette (2010), Obock, in: Uhlig et al. (eds.), 2–4
Duve, Thomas (2017), Was ist Multinormativität? Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25, 88–101, https://doi.org/10.12946/rg25/088-101
Duve, Thomas (2018a), Global Legal History. Setting Europe in Perspective, in: Pihlajamäki, Heikki et al. (eds.), The Oxford Handbook of European Legal History, Oxford, 115–139
Duve, Thomas (2018b), Storia giuridica globale e storia giuridica comparata. Osservazioni sul loro rapporto dalla prospettiva della storia giuridica globale, in: Brutti, Massimo, Alessandro Somma (a cura di), Diritto: storia e comparazione. Nuovi propositi per un binomio antico, Frankfurt am Main, 149–185
Duve, Thomas (ed.) (2014), Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches, Frankfurt am Main, https://doi.org/10.12946/gplh1
Eley, Geoff, Bradley Naranch (eds.) (2014), German Colonialism in a Global Age, Durham
Eley, Geoff, Jan Palmowski (eds.) (2008), Citizenship and National Identity in Twentieth-Century Germany, Stanford
Elliesie, Hatem (2007), Der zweite Band der Encyclopaedia Aethiopica im Vergleich, in: Orientalistische Literaturzeitung 4–5, 397–407
Elliesie, Hatem (2008), Amharisch als diplomatische Sprache im Völkervertragsrecht, in: Aethiopica. International Journal of Ethiopian and Eritrean Studies 11, 235–244, https://doi.org/10.15460/aethiopica.11.1.164

Elliesie, Hatem (2017), Völkerrechtliche Beziehungen zwischen Äthiopien und Italien im Lichte des Vertrages von Uccialli / Wuchale, Köln
Elliesie, Hatem (ed.) (2016), Multidisciplinary Views on the Horn of Africa, Köln
El-Tayeb, Fatima (2011), Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890–1933, Frankfurt am Main
Eraqi Klorman, Bat-Zion (2009), Yemen, Aden and Ethiopia: Jewish Emigration and Italian Colonialism, in: Journal of the Royal Asiatic Society 4, 415–426
Erlich, Haggai (2003), Adwa, Battle of, in: Uhlig et al. (eds.), 107–110
Essner, Cornelia (1997), Zwischen Vernunft und Gefühl. Die Reichstagsdebatten von 1912 um koloniale »Rassenmischehen« und »Sexualität«, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6, 503–519
Fahrmeir, Andreas (2000), Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870, New York
Farnie, Douglas Antony (1969), East and West of Suez. The Suez Canal in History 1854–1956, Oxford
Favali, Lyda, Roy Pateman (2003), Blood, Land, and Sex. Legal and Political Pluralism in Eritrea, Bloomington
Fiaccadori, Gianfranco (2007), Nəguś, in: Uhlig et al. (eds.), 1162–1166
Finaldi, Giuseppe Maria (2009), Italian National Identity in the Scramble for Africa. Italy's African Wars in the Era of the Nation-building 1870–1900, Bern
Fisher-Tiné, Harald, Michael Mann (eds.) (2004), Colonialism as Civilizing Mission: Cultural Ideology in British India, London
Förster, Stig et al. (eds.) (1988), Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of the Partition, Oxford
Frémeuax, Jacques (2006), Les colonies dans la Grande Guerre: Combats et Epreuves des Peuples d'Outre-Mer, Paris
Frevert, Ute (2001), Die kasernierte Nation. Militär und Zivilgesellschaft in Deutschland, München
Friedrichsmeyer, Sara et al. (eds.) (1998), The Imperialist Imagination: German Colonialism and its Legacy, Ann Arbor
Fritsch, Emmanuel, Qäsis, in: Uhlig et al. (eds.), 262–264
Fusari, Valentina (2011), Dinamiche etnodemografiche all'interno dello spazio geopolitico eritreo, Siena
Fusari, Valentina (2021), Between Legacy and Agency: Children Homes and Access to Italian Citizenship in Eritrea, in: Northeast African Studies 20,1–2, 59–90
Gabaccia, Donna R. (2000), Italy's Many Diasporas, London
Gabrielli, Gianluca (1997), Un aspetto della politica razzista nell'impero: il »problema dei meticci«, in: Passato e presente XV, no. 41, 77–105
Gall, Lothar (1993), Bismarck. Der weiße Revolutionär, Frankfurt am Main
Gammerl, Benno (2009), Subjects, Citizens and Others: The Handling of Ethnic Differences in the British and the Habsburg Empires (Late Nineteenth and Early Twentieth Century), in: European Review of History 16, 523–549
Gensichen, Hans-Werner (1998), Bodelschwingh, Friedrich von, in: Anderson (ed.), 72

Geulen, Christian (2004), Wahlverwandte. Rassendiskurs und Nationalismus im späten 19. Jahrhundert, Hamburg

Geulen, Christian (2007), Geschichte des Rassismus, München

Ghisalberti, Carlo (1985), La codificazione del diritto in Italia 1865/1942, Rom

Ghisalberti, Carlo (1997), Due colonialismi a confronto: Italia e Germania nella loro espansione oltremare sino alla prima guerra mondiale, in: Clio. Rivista trimestrale di studi storici 2, 327–344

Giblin, James Leonard, Jamie Monson (eds.) (2010), Maji Maji. Lifting the Fog of War, Leiden

Ginzburg, Carlo (1993), Microhistory: Two or Three Things That I Know about It, in: Critical Inquiry 10,1, 10–35

Giorgi, Chiara (2016), Colonialismo e storia d'Italia: lo stato degli studi, in: Bascherini / Ruocco (a cura di), 35–61

Gironda, Vito Francesco (2009), Ordine coloniale e stato nazionale: rapporto simmetrico?, in: Gironda, Vito Francesco et al. (a cura di), 17–33

Gironda, Vito Francesco (2010), Die Politik der Staatsbürgerschaft. Deutschland und Italien im Vergleich 1800–1914, Göttingen

Gironda, Vito Francesco et al. (a cura di) (2009), Imperi coloniali. Italia, Germania e la costruzione del »mondo coloniale«, Neapel

Gißibl, Bernhard (2008), Die »Treue« des Askari: Mythos, Ehre und Gewalt im Kontext des deutschen Kolonialismus in Ostafrika, in: Buschmann, Nikolaus, Karl Borromäus Murr (Hg.), Treue: Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne, Göttingen, 214–252

Glassman, Jonathon (1995), Feasts and Riot. Revelry, Rebellion, and Popular Consciousness on the Swahili Coast, 1856–1888, Portsmouth, NH

Goeschel, Christian (2016), A Parallel History? Rethinking the Relationship between Italy and Germany, ca. 1860–1945, in: The Journal of Modern History 3, 610–632

Goglia, Luigi (1990), Truppe coloniali, in: Comitato tecnico della Società di storia militare (ed.), Storia militare d'Italia 1796–1975, Rom, 257–265

Goglia, Luigi (2006), Popolazioni, eserciti africani truppe indigene nella dottrina italiana della guerra coloniale, in: Mondo contemporaneo 2, 5–54

Golini, Antonio, Flavia Amato (2001), Uno sguardo a un secolo e mezzo di emigrazione italiana, in: Bevilacqua, Piero et al. (a cura di), Storia dell'emigrazione italiana. Partenze, Rom, 45–60

Gong, Gerrit W. (1984), The Standard of »Civilization« in International Society, Oxford

Gori, Alessandro (2003), Arabic in Eritrea, in: Uhlig et al. (eds.), 304 f.

Gosewinkel, Dieter (1995), Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaats. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, in: Grawert, Rolf et al. (Hg.), Offene Staatlichkeit. Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag, Berlin, 359–378

Gosewinkel, Dieter (2004a), Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen
Gosewinkel, Dieter (2004b), Rückwirkungen des kolonialen Rasserechts? Deutsche Staatsangehörigkeit zwischen Rassestaat und Rechtsstaat, in: Conrad/Osterhammel (Hg.), 236–256
Gosewinkel, Dieter (2016), Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin
Gosewinkel, Dieter, Alain Chatriot (Hg.) (2010), Koloniale Politik und Praktiken Deutschlands und Frankreichs 1880–1962, Stuttgart
Gottschalk, Sebastian (2017), Kolonialismus und Islam. Deutsche und britische Herrschaft in Westafrika (1900–1914), Frankfurt am Main
Gouda, Frances (1993), Das »unterlegene« Geschlecht der »überlegenen« Rasse. Kolonialgeschichte und Geschlechterverhältnisse, in: Schissler, Hanna (Hg.), Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt am Main, 185–203
Gräbel, Carsten (2015), Die Erforschung der Kolonien. Expeditionen und koloniale Wissenskultur deutscher Geographen, 1884–1919, Bielefeld
Gregory, Robert G. (1993), South Asians in East Africa. An Economic and Social History, 1890–1980, Boulder
Griffiths, John (1986), What Is Legal Pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism 24, 1–55
Grohmann, Marc (2001), Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs (1884–1914), Tübingen
Gronemeyer, Reimer (Hg.) (1991), Der faule Neger. Vom weißen Kreuzzug gegen den schwarzen Müßiggang, Reinbek bei Hamburg
Grosse, Pascal (2000), Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850–1918, Frankfurt am Main
Gründer, Horst (1982), Christliche Mission und deutscher Imperialismus. Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit (1884–1914) unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und Chinas, Paderborn
Gründer, Horst (2012), Geschichte der deutschen Kolonien, Paderborn
Guazzini, Federica (2002), Storie di confine: percezioni identitarie della frontiera coloniale tra Etiopia e Eritrea (1897–1908), in: Quaderni storici 1, 221–258
Guazzini, Federica (2007a), Istituto Universitario Orientale, in: Uhlig et al. (eds.), 221–222
Guazzini, Federica (2007b), Martini, Ferdinando, in: Uhlig et al. (eds.), 799–801
Gwassa, Gilbert Klement Kamana (2005), The Outbreak and Development of the Maji Maji War 1905–1907, hrsg. von Wolfgang Apelt, Köln
Häberlein, Mark, Alexander Keese (Hg.) (2010), Sprachgrenzen – Sprachkontakte – kulturelle Vermittler. Kommunikation zwischen Europäern und Außereuropäern (16.–20. Jahrhundert), Stuttgart

Habermas, Rebekka (2016), Skandal in Togo. Ein Kapitel deutscher Kolonialherrschaft, Frankfurt am Main

Habermas, Rebekka, Richard Hölzl (2014), Mission global – Religiöse Akteure und globale Verflechtung seit dem 19. Jahrhundert. Einleitung, in: Habermas/Hölzl (Hg.), 9–28

Habermas, Rebekka, Richard Hölzl (Hg.) (2014), Mission global. Eine Verflechtungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert, Köln

Habermas, Rebekka, Alexandra Przyrembel (Hg.) (2013), Von Käfern, Märkten und Menschen. Kolonialismus und Wissen in der Moderne, Göttingen

Hagemann, Karen (2002), »Männlicher Mut und Teutsche Ehre«. Nation, Militär und Geschlecht zur Zeit der Antinapoleonischen Kriege Preußens, Paderborn

Hailu, Gebreyesus (2013), The Conscript. A Novel of Libya's Anticolonial War, translated from Tigrinya by Ghirmai Negash, Athens, Ohio

Hall, Catherine (2002), Civilising Subjects. Metropole and Colony in the English Imagination, 1830–1867, Oxford

Harding, Leonard (2013), Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert, München

Haschemi Yekani, Minu (2019), Koloniale Arbeit. Rassismus, Migration und Herrschaft in Tansania (1885–1914), Frankfurt am Main

Haschemi Yekani, Minu, Ulrike Schaper (2017), Pictures, Postcards, Points of Contact: New Approaches to Cultural Histories on German Colonialism, in: German History 35,4, 602–623

Hassett, Dónal (2016), Defining Imperial Citizenship in the Shadow of World War I: Equality and Difference in the Debates around Post-War Colonial Reform in Algeria, in: Barry, Gearóid et al. (eds.), Small Nations and Colonial Peripheries in World War I, Leiden, 263–280

Haupt, Heinz-Gerhard, Jürgen Kocka (eds.) (2009), Comparative and Transnational History. Central European Approaches and New Perspecitves, New York

Hinnells, John R. (2005), The Zoroastrian Diaspora. Religion and Migration, Oxford

Horstmann, Johannes (Hg.) (1987), Die Verschränkung von Innen-, Konfessions- und Kolonialpolitik im Deutschen Reich vor 1914, Schwerte

Huber, Valeska (2013), Channelling Mobilities. Migration and Globalisation in the Suez Canal Region and Beyond, 1869–1914, Cambridge

Huchon, Mireille (2008), Histoire de la langue française, Paris

Hunter, Emma (2013), Dutiful Subjects, Patriotic Citizens, and the concept of »good citizenship« in twentieth-century Tanzania, in: The Historical Journal 56,1, 257–277

Hunter, Emma (2016), Citizenship, Belonging, and Political Community in Africa. Dialogues between Past and Present, Athens, Ohio

Iliffe, John (1969), Tanganyika under German Rule, 1905–1912, Cambridge

Iliffe, John (1979), A Modern History of Tanganyika, Cambridge

Isabella, Maurizio (2009), Risorgimento in Exile. Italian émigrés and the Liberal International in the Post-Napoleonic Era, Oxford

Isnenghi, Mario (a cura di) (2009), Gli italiani in guerra 2: Le »Tre Italie«: dalla presa di Roma alla Settimana Rossa (1870–1914), Turin

Iyob, Ruth (2008), Madamismo and Beyond. The Construction of Eritrean Women, in: Nineteenth-Century Context 2, 217–238

Jansen, Christian (Hg.) (2004), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: ein internationaler Vergleich, Essen

Janz, Oliver (2013), 14 – der große Krieg, Frankfurt am Main

Johnson, Dominic (2004), Koloniale Amnesie, in: taz, 17.01.2004 (https://taz.de/!805935/, letzter Zugriff: 03.05.2020)

Jonas, Raymond (2011), The Battle of Adwa. African Victory in the Age of Empire, Cambridge, Mass.

Jones, Hillary (2013), The Métis of Senegal: Urban Life and Politics in French West Africa, Bloomington

Kaelble, Hartmut, Jürgen Schriewer (Hg.) (2003), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main

Kallis, Aristotle A. (1998), Expansionism in Italy and Germany between Unification and the First World War: On the Ideological and Political Origins of Fascist Expansionism, in: European History Quarterly 28,4, 435–460

Karatani, Rieko (2003), Defining British citizenship: empire, commonwealth, and modern Britain, London

Kemink, Friederike (1991), Die Tegreñña-Frauen in Eritrea. Eine Untersuchung der Kodizes des Gewohnheitsrechts 1890–1941, Stuttgart

Kennedy, Paul Michael (1980), The Rise of the Anglo-German Antagonism 1860–1914, London

Koller, Christian (2009), Rassismus, Paderborn

Koponen, Juhani (1994), Development for Exploitation: German colonial policies in Mainland Tanzania, 1884–1914, Helsinki

Koskenniemi, Martti (2002), The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law, 1870–1960, Cambridge

Koskenniemi, Martti (2016), Colonial Laws: Sources, Strategies and Lessons? in: Journal of the History of International Law 18, 248–277

Krause, Ingo Till (2007), »Koloniale Schuldlüge«? Die Schulpolitik in den afrikanischen Kolonien Deutschlands und Britanniens im Vergleich, Hamburg

Krautwald, Fabian (2021), The Bearers of News: Print and Power in German East Africa, in: Journal of African History 62,1, 1–24

Kuck, Gerhard (1998), Sozialgesetzgebung und Fürsorgegesetzgebung im liberalen Italien bis zum Ersten Weltkrieg. Die Grundlinien ihrer Entwicklung anhand neuerer Forschungen, in: Wörsdörfer, Rolf (Hg.), Sozialgeschichte und soziale Bewegungen in Italien 1848–1998. Forschungen und Forschungsberichte, Bochum, 121–137

Kundrus, Birthe (2003), Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonie, Köln

Kundrus, Birthe (Hg.) (2003), Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt am Main

Labanca, Nicola (1991), Ferdinando Martini in Eritrea, 1897–1907. Per il riesame di un mito del colonialismo italiano, in: Farestoria. Rivista semestrale dell'Istituto Storico Provinciale della Resistenza di Pistoia 17, 26–42

Labanca, Nicola (1997), Italiani d'Africa, in: Del Boca, Angelo (a cura di), Adua. Le ragioni di una sconfitta, Rom, 193–230

Labanca, Nicola (2002a), Nelle colonie, in: Bevilacqua, Piero et al. (a cura di), Storia dell'emigrazione italiana. Arrivi, Rom, 193–204

Labanca, Nicola (2002b), Oltremare. Storia dell'espansione coloniale italiana, Bologna

Lanaro, Silvio (1979), Nazione e lavoro. Saggio sulla cultura borghese in Italia 1870–1925, Venedig

Langbehn, Volker, Mohammed Salama (eds.) (2011), German Colonialism. Race, the Holocaust, and Postwar Germany, New York

Langewiesche, Dieter (2000), Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München

Lawrance, Benjamin N. et al. (eds.) (2006), Intermediaries, Interpreters, and Clerks. African Employees in the Making of Colonial Africa, Madison

Le Cour Grandmaison, Olivier (2010), De l'indigénat. Anatomie d'un »monstre« juridique. Le droit colonial en Algérie et dans l'Empire français, Paris

Leugers, August-Hermann (1987), Latente Kulturkampfstimmung im Wilhelminischen Kaiserreich. Konfessionelle Polemik als konfessions- und innenpolitisches Kampfmittel, in: Horstmann, Johannes (Hg.), Die Verschränkung von Innen-, Konfessions- und Kolonialpolitik im Deutschen Reich vor 1914, Schwerte, 13–37

Levi, Giovanni (1992), On Microhistory, in: Burke, Peter (ed.), New Perspectives on Historical Writing, Cambridge, 93–113

Levine, Philippa (2016), Prostitution, Race and Politics. Policing Venereal Disease in the British Empire, London

Lindner, Ulrike (2008), Plätze an der Sonne? Die Geschichtsschreibung auf dem Weg in die deutschen Kolonien, in: Archiv für Sozialgeschichte 48, 487–510

Lindner, Ulrike (2011), Koloniale Begegnungen. Deutschland und Großbritannien als Imperialmächte in Afrika 1880–1914, Frankfurt am Main

Locatelli, Francesca (2004), The Archives of the Municipality and the High Court of Asmara: Discovering the Eritrea »Hidden from History«, in: History in Africa 31, 469–478

Locatelli, Francesca (2007), »Oziosi, vagabondi e pregiudicati!« Labor, Law, and Crime in Colonial Asmara, 1890–1941, in: International Journal of African Historical Studies 40,2, 225–250

Lombardi-Diop, Cristina (2001), Mothering the Nation: An Italian Woman in Colonial Africa, in: Matteo, Sante (ed.), ItaliAfrica: Bridging Continents and Cultures, Stony Brook (NY), 173–191

Lombardi-Diop, Cristina (2005), Pioneering Female Modernity: Fascist Women in Colonial Africa, in: Ben Ghiat/Fuller (eds.), 145–154

Lombardi-Diop, Cristina, Caterina Romeo (eds.) (2012), Postcolonial Italy: Challenging National Homogeneity, New York
Loomba, Ania (2005), Colonialism / Postcolonialism, London
Loth, Heinrich (1977), Deutsch-Ostafrika 1885–1906, in: Stoecker, Helmuth (Hg.), Drang nach Afrika. Die koloniale Expansionspolitik und Herrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika von den Anfängen bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, Berlin, 79–93
Louis, William Roger (1963), Ruanda-Urundi, 1884–1919, Oxford
Lüdtke, Alf (1989), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt am Main
Luhrmann, Tanya M. (2005), The Good Parsi. The Fate of a Colonial Elite in a Postcolonial Society, Cambridge, Mass.
Lundström, Karl Johan, Ezra Gebremedhin (2011), Kenisha. The Roots and Development of the Evangelical Church of Eritrea 1866–1935, Trenton
Mamdani, Mahmood (1996), Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism, Princeton
Manca, Anna Gianna (1996), Due colonialismi a confronto: Italia e Germania nella loro espansione oltremare sino alla Prima Guerra mondiale (Resoconto della XXXIX Settimana di Studio dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento, 9–13 settembre 1996), in: Le Carte e la Storia 2, 86–88
Mann, Erick J. (2002), Mikono ya damu: »Hands of Blood«. African Mercenaries and the Politics of Conflict in German East Africa, 1888–1904, Frankfurt am Main
Marongiu Bonaiuti, Cesare (1982), Politica e religioni nel colonialismo italiano (1882–1941), Mailand
Martone, Luciano (2002), Giustizia coloniale. Modelli e prassi penale per i sudditi d'Africa dall'età giolittiana al fascismo, Neapel
Martone, Luciano (2008), Diritto d'oltremare: Legge e ordine per le colonie del regno d'Italia, Mailand
Marx, Christoph (1988), »Völker ohne Schrift und Geschichte«: zur historischen Erfassung des vorkolonialen Schwarzafrika in der deutschen Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Stuttgart
Mbembe, Achille (2001), On the postcolony, Berkeley
Mbembe, Achille (2017), Kritik der schwarzen Vernunft, aus dem Französischen von M. Bischoff, Berlin
McCarty, Philip C. (2014), Globalizing Legal History, in: Rechtsgeschichte – Legal History 22, 283–291, https://doi.org/10.12946/rg22/283-291
McClintock, Anne (1995), Imperial Leather. Race, Gender and Sexuality in the Colonial Context, New York
Mehta, Uday Singh (1999), Liberalism and Empire: A Study in Nineteenth-century British Liberal Thought, Chicago
Memmi, Albert (1965), The colonizer and the colonized, translated by Howard Greenfeld, Boston

Mergel, Thomas (2009), Das Kaiserreich als Migrationsgesellschaft, in: Müller, Sven Oliver, Cornelius Torp (Hg.), Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse, Göttingen, 374–391

Mesghenna, Yemane (1989), Italian Colonialism. A Case Study of Eritrea, 1869–1934. Motive, Praxis, and Result, Maryland

Michels, Eckard (2008), »Der Held von Deutsch-Ostafrika« Paul von Lettow-Vorbeck. Ein preußischer Kolonialoffizier, Paderborn

Michels, Stefanie (2009), Schwarze deutsche Kolonialsoldaten: Mehrdeutige Repräsentationsräume und früher Kosmopolitismus in Afrika, Bielefeld

Milanini Kemény, Anna (1973), La Società d'esplorazione commerciale in Africa e la politica coloniale (1879–1914), Florenz

Minawi, Mostafa (2016), The Ottoman Scramble for Africa. Empire and Diplomacy in the Sahara and the Hijaz, Stanford

Miran, Jonathan (2009), Red Sea Citizens. Cosmopolitan Society and Cultural Change in Massawa, Bloomington

Mommsen, Wolfgang J. / in Zusammenarbeit mit Wolfgang Mock (1982), Die Entstehung des Wohlfahrtstaates in Großbritannien und Deutschland, 1850–1950, Stuttgart

Monina, Giancarlo (2008), La Grande Italia marittima. La propaganda navalista e la Lega navale italiana 1866–1918, Soveria Mannelli

Morin, Didier (2004), Dictionnaire historique afar (1288–1982), Paris

Morin, Didier (2005), Ḥasan b. Aḥmad, in: Uhlig et al. (eds.), 1039 f.

Morlang, Thomas (2008), Askari und Fitafita: Farbige Söldner in den deutschen Kolonien, Berlin

Morone, Antonio M. (2009), L'eredità del colonialismo per la nuova Italia, in: Gironda, Vito Francesco et al. (a cura di), Imperi coloniali. Italia, Germania e la costruzione del »mondo coloniale«, Neapel, 73–90

Morone, Antonio M. (2010), I custodi della memoria. Il Comitato per la documentazione dell'opera dell'Italia in Africa, in: Zapruder. Rivista di storia della conflittualità sociale 23, 24–38

Moyd, Michelle R. (2014), Violent Intermediaries. African Soldiers, Conquest, and Everyday Colonialism in German East Africa, Athens

Müller, Fritz Ferdinand (1959), Deutschland – Zanzibar – Ostafrika. Geschichte einer deutschen Kolonialeroberung 1884–1890, Berlin

Müller, Sven Oliver (2004), Recht und Rasse. Die Ethnisierung von Staatsangehörigkeit und Nationsvorstellungen in Großbritannien im Ersten Weltkrieg, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 379–403

Nagl, Dominik (2007), Grenzfälle. Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft, Frankfurt am Main

Nani, Michele (2006), Ai confini della nazione. Stampa e razzismo nell'Italia di fine Ottocento, Rom

Naranch, Bradley D. (2005), Inventing the Auslandsdeutsche. Emigration, Colonial Fantasy, and German National Identity 1848–71, in: Ames / Gilman (eds.), 21–40

Nathans, Eli (2004), The Politics of Citizenship in Germany. Ethnicity, Utility and Nationalism, Oxford

Natili, Daniele (2008), Un programma coloniale. La Società Geografica Italiana e le origini dell'espansione in Etiopia (1867–1884), Rom

Negash, Ghirmai (1999), A History of Tigrinya Literature in Eritrea. The Oral and the Written, 1890–1991, Leiden

Negash, Tekeste (1986), No Medicine for the Bite of the White Snake. Notes on Nationalism and Resistance in Eritrea, 1890–1940, Uppsala

Negash, Tekeste (1987), Italian Colonialism in Eritrea, 1882–1941. Policies, Praxis and Impact, Stockholm

Niesel, Hans-Joachim (1971), Kolonialverwaltung und Missionen in Deutsch-Ostafrika 1890–1914, Dissertation, Freie Universität Berlin

Nosnitzin, Denis (2003), Aṣe, in: Uhlig et al. (eds.), 364 f.

Nuzzo, Luigi (2005), Dal colonialismo al postcolonialismo. Tempi e avventure del soggetto indigeno, in: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 33/34, vol. 1, 409–453

Nuzzo, Luigi (2011a), A Dark Side of the Western Legal Modernity: The Colonial Law and its Subject, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 3–4, 205–222

Nuzzo, Luigi (2011b), Kolonialrecht, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz (14.07.2011): ieg-ego.eu/de/threads/europa-und-die-welt/herrschaft/luigi-nuzzo-kolonialrecht (letzter Zugriff: 03.05.2020)

Nuzzo, Luigi (2012), Origini di una scienza. Diritto internazionale e colonialismo nel XIX secolo, Frankfurt am Main

O'Donnell, Krista (2005), Home, Nation, Empire: Domestic Germanness and Colonial Citizenship, in: O'Donnell, Krista et al. (eds.), The Heimat Abroad. The Boundaries of Germanness, Ann Arbor, 40–57

Ofcansky, Thomas P. (2003), Askari, in: Uhlig et al. (eds.), 372 f.

Osterhammel, Jürgen (2006), Europe, the »West« and the Civilizing Mission, London

Osterhammel, Jürgen (2009a), Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen, München

Osterhammel, Jürgen (2009b), Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München

Pallaver, Karin (2008), Lungo le piste d'Africa. Commerci locali e strategie imperiali in Tanzania (secoli XIX–XX), Rom

Pallaver, Karin (2009), Aspetti del colonialismo tedesco in Africa e nuove tendenze della storiografia, in: Capuzzo, Paolo, Chiara Giorgi (a cura di), Centro e periferia come categorie storiografiche. Esperienze di ricerca in Italia, Spagna e Portogallo, Rom, 151–165

Palma, Silvana (1995), La Società africana d'Italia. »Sodalizio di agitazione« napoletano di fine Ottocento, in: AFT. Rivista di Storia e Fotografia 21, 12–37

Palumbo, Patrizia (ed.) (2003), A Place in the Sun. Africa in Italian Colonial Culture from Post-Unification to the Present, Berkeley

Pankhurst, Richard (1969), Fascist racial policies in Ethiopia, 1922–1941, in: Ethiopia Observer 12,4, 270–285
Papa, Catia (2009), Sotto altri cieli. L'Oltremare nel movimento femminile italiano (1870–1915), Rom
Parpart, Jane L., Marianne Rostgard (eds.) (2006), The Practical Imperialist: Letters from a Danish Planter in German East Africa, 1888–1906, Leiden
Pastore, Ferruccio (2004), A Community out of Balance: Nationality Law and Migration Politics, in: Journal of Modern Italian Studies 1, 27–48
Patriarca, Silvana (2010), Italian Vices. Nation and Character from the Risorgimento to the Republic, Cambridge
Pergher, Roberta (2007), Impero immaginato, impero vissuto. Recenti sviluppi nella storiografia del colonialismo italiano, in: Ricerche di Storia Politica 1, 53–66
Pergher, Roberta (2018), Mussolini's nation-empire. Sovereignity and settlement in Italy's borderlands, 1922–1943, Cambridge
Perras, Arne (2004), Carl Peters and German Imperialism 1856–1918. A Political Biography, Oxford
Perraudin, Michael, Jürgen Zimmerer (eds.) (2010), German Colonialism and National Identity, London
Pescosolido, Guido (1973), Il dibattito coloniale nella stampa italiana e la battaglia di Adua, in: Storia contemporanea 4, 675–711
Pescosolido, Guido (1983), Assab nella stampa italiana dal 1882 al 1885, in: Nuovi Annali della Facoltà di Magistero dell'Università di Messina 1, 523–544
Pescosolido, Guido (1991), Alle origini del colonialismo italiano: la stampa italiana e la politica coloniale dell'Italia dal rifiuto di intervento in Egitto alla vigilia dell'occupazione di Massaua (1882–1884), in: Clio. Rivista trimestrale di studi storici 1, 55–84
Pesek, Michael (2005), Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika. Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880, Frankfurt am Main
Pesek, Michael (2010), Das Ende eines Kolonialreichs. Ostafrika im Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main
Pierard, Richard V. (1998), Axenfeld, Karl, in: Anderson (ed.), 34
Porciani, Ilaria (1997), La festa della nazione. Rappresentazione dello Stato e spazi sociali nell'Italia unita, Bologna
Puschner, Uwe (2001), Die völkische Bewegung im wilhelminischen Kaiserreich. Sprache – Rasse – Religion, Darmstadt
Rainero, Romain H. (1960), I primi tentativi di colonizzazione agricola e di popolamento dell'Eritrea (1890–1895), Mailand
Rainero, Romain H. (1971), L'anticolonialismo italiano da Assab ad Adua, Mailand
Ranger, Terence (1992), The Invention of Tradition in Colonial Africa, in: Hobsbawm, Erik J., Terence Ranger (eds.), The Invention of Tradition, Cambridge, 211–262

Ranger, Terence (1993), The Invention of Tradition Revisited: The Case of Colonial Africa, in: Ranger, Terence, Olufemi Vaughan (eds.), Legitimacy and the State in Twentieth-century Africa, Basingstoke, 62–111
Reinhard, Wolfgang (2016), Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion, München
Renucci, Florence (2005), La strumentalizzazione del oncetto di cittadinanza in Libia negli anni Trenta, in: Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 33/34, vol. 1, 319–342
Ricci, Lanfranco (1969), Letteratura in lingua tigrina, in: Botto, Oscar (a cura di), Storia delle letterature d'Oriente 1, Mailand, 803–911
Ricci, Lanfranco (1983), Conti Rossini, Carlo, in: Dizionario Biografico degli Italiani 28, Rom, 527–529
Ricci, Lanfranco (2003), Conti Rossini, Carlo, in: Uhlig et al. (eds.), 791–792
Ritter, Gerhard A. (1957), Dernburg, Bernhard, in: Neue Deutsche Biographie 3, Berlin, 607–608
Ritter, Gerhard A. (2010), Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München
Roberts, Sophie B. (2018), Citizenship and Antisemitism in French Colonial Algeria, 1870–1962, Cambridge
Romanelli, Raffaele (2008), Martini, Ferdinando, in: Dizionario Biografico degli Italiani 71, Rom, 216–223
Rosoni, Isabella (2005), Ferdinando Martini Governatore dell'Eritrea, in: Giornale di Storia Costituzionale 9, 133–157
Rosoni, Isabella (2006), La Colonia Eritrea. La prima amministrazione coloniale italiana. 1880–1912, Macerata
Rosoni, Isabella (2012), Cittadinanze e giustizie differenziali. La condizione giuridica degli eritrei, in: Chelati Dirar, Uoldelul, Isabella Rosoni (a cura di), Votare con i piedi. La mobilità degli individui nell'Africa coloniale italiana, Macerata, 85–101
Rouaud, Alain (1991), Afä-Wärq: un intellectuel éthiopien témoin de son temps (1868–1947), Paris
Saada, Emmanuelle (2003), Citoyens et sujets de l'Empire français. Les usages du droit en situation coloniale, in: Genèses 4, 4–24
Saada, Emmanuelle (2012), Empire's children: race, filiation, and citizenship in the French colonies, Chicago
Sachsenmaier, Dominic, Sven Beckert (eds.) (2018), Global history, globally. Research and practice around the world, London
Sagù, Maria Letizia (1986), Sui tentativi di codificazione per la Colonia Eritrea, in: Clio. Rivista trimestrale di studi storici 4, 567–616
Samson, Anne (2013), World War I in Africa. The Forgotten Conflict among the European Powers, London
Sbacchi, Alberto (1985), Ethiopia under Mussolini. Fascism and the Colonial Experience, London

Scardigli, Marco (1996), Il braccio indigeno. Ascari, irregolari e bande nella conquista dell'Eritrea, 1885–1911, Mailand

Schaper, Ulrike (2012), Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916, Frankfurt am Main

Schaper, Ulrike (2016), David Meetom: Interpreting, Power and the Risks of Intermediation in the Initial Phase of German Colonial Rule in Cameroon, in: The Journal of Imperial and Commonwealth History 44,5, 752–776

Schmidt, Waldemar (2008), Russlanddeutsche. Die Auswanderung der Russlanddeutschen nach Deutsch-Ostafrika 1906–1913, Regensburg

Schneider, Gabriele (2000), Mussolini in Afrika. Die faschistische Rassenpolitik in den italienischen Kolonien 1936–1941, Köln

Schneider, Leander (2003), The Tanzania National Archives, in: History in Africa 30, 447–454

Schulte-Althoff, Franz-Josef (1981), Koloniale Reformpolitik und Partikularinteressen. Zur Diskussion über die Rolle der Inder in Deutsch-Ostafrika, in: Saeculum 2, 146–171

Schwarz, Maria-Theresia (1999), »Je weniger Afrika, desto besser«. Die deutsche Kolonialkritik am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur kolonialen Haltung von Linksliberalismus und Sozialdemokratie, Frankfurt am Main

Scovazzi, Tullio (1998), Assab, Massaua, Uccialli, Adua. Gli strumenti giuridici del primo colonialismo italiano, Turin

Sebald, Peter (1992), Kolonialregime und Mischlinge. Das Beispiel der deutschen Kolonie Togo 1884–1914, in: Wagner, Wilfried (Hg.), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität. Referate des 2. Internationalen Kolonialgeschichtlichen Symposiums 1991 in Berlin, Münster, 108–118

Sellin, Volker (1971), Die Anfänge staatlicher Sozialreform im liberalen Italien, Stuttgart

Silei, Gianni (2003), Lo Stato sociale in Italia. Storia e documenti I. Dall'Unità al fascismo (1861–1943), Manduria

Sippel, Harald (1995), Recht und Herrschaft in kolonialer Frühzeit: Die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (1885–1890), in: Heine, Peter, Ulrich van der Heyden (Hg.), Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika. Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald, Pfaffenweiler, 466–494

Sippel, Harald (1997a), Die Klassifizierung »des Afrikaners« und »des Europäers« im Rahmen der dualen kolonialen Rechtsordnung am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika, in: Eckert, Andreas, Jürgen Müller (Hg.), Transformationen der europäischen Expansion vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Rehburg-Loccum, 154–170

Sippel, Harald (1997b), »Im Interesse des Deutschtums und der weißen Rasse«: Behandlung und Rechtswirkungen von »Rassenmischehen« in den Kolonien Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika, in: Jahrbuch für afrikanisches Recht 9 [1995], 123–159

Sippel, Harald (2001), Verwaltung und Recht in Deutsch-Ostafrika, in: Voigt, Rüdiger, Peter Sack (Hg.), Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, Baden-Baden, 271–292

Sippel, Harald (2004), Rechtspolitische Ansätze zur Vermeidung einer Mischlingsbevölkerung in Deutsch-Südwestafrika, in: Becker, Frank (Hg.), Rassenmischehen – Mischlinge – Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich, Stuttgart, 138–164

Sippel, Harald (2011), Each to His Own: Legal Pluralism in the German Colonies (1884–1914), in: Ruppel, Oliver Christian, Gerd Winter (Hg.), Recht von innen: Rechtspluralismus in Afrika und anderswo. Festschrift Manfred O. Hinz anlässlich seines 75. Geburtstages, Hamburg, 193–204

Smidt, Wolbert G. C. (2003), Colonia di Assab, in: Uhlig et al. (eds.), 771–773

Smidt, Wolbert G. C. (2004), Eritrea. Administrative division of Eritrea, in: Uhlig et al. (eds.), 367–369

Smidt, Wolbert G. C. (2007), Law and Judiciary. E. Traditional Law Books, in: Uhlig et al. (eds.), 516–518

Smidt, Wolbert G. C. (2010), The Tigrinya Speakers Across the Borders. Discourses of Unity and Separation in Ethnohistorical Context, in: Feyissa, Dereje, Markus Virgil Hoehne (eds.), Borders & Borderlands as Resources in the Horn of Africa, Woodbridge, 61–83

Smith, Lahra (2013), Making Citizens in Africa. Ethnicity, Gender and National Identity in Ethiopia, Cambridge

Söldenwagner, Philippa (2006), Spaces of Negotiation. European Settlement and Settlers in German East Africa, 1900–1914, München

Sòrgoni, Barbara (1998), Parole e corpi. Antropologia, discorso giuridico e politiche sessuali interrazziali nella colonia Eritrea, 1890–1941, Neapel

Sòrgoni, Barbara (2001), Etnografia e colonialismo. L'Eritrea di Alberto Pollera, 1873–1939, Turin

Stibbe, Matthew (2014), Enemy Aliens and Internment, in: 1914–1918 – Online. International Encyclopedia of the First World War, hrsg. von Ute Daniel et al.: http://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/enemy_aliens_and_internment (letzter Zugriff 03.05.2020)

Stoecker, Holger (2002), Das Seminar für Orientalische Sprachen, in: van der Heyden, Ulrich, Joachim Zeller (Hg.), Kolonialmetropole Berlin. Eine Spurensuche, Berlin, 115–122

Stoler, Ann Laura (1995), Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the Colonial Order of Things, Durham

Stoler, Ann Laura (2002), Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule, Berkeley

Stoler, Ann Laura (2009), Along the Archival Grain. Epistemic Anxieties and Colonial Common Sense, Princeton, NJ

Strachan, Hew (2004), The First World War in Africa, Oxford; New York

Strachan, Hew (2010), The First World War as a Global War, in: First World War Studies 1, 3–14

Strizek, Helmut (2006), Geschenkte Kolonien. Ruanda und Burundi unter deutscher Herrschaft, Berlin

Surdich, Francesco (a cura di) (1982), L'esplorazione italiana dell'Africa, Mailand

Surdich, Francesco (2010), Sapeto, Giuseppe, in: Uhlig et al. (eds.), 533–534

Surdich, Francesco (2015), Pollera, Adalberto (Alberto), in: Dizionario Biografico degli Italiani 84, Rom, 624–626

Taddia, Irma (1986), L'Eritrea-Colonia 1890–1952. Paesaggi, strutture, uomini del colonialismo, Mailand

Tafla, Bairu (2005), Däǧǧazmač, in: Uhlig et al. (eds.), 62–63

Tamanaha, Brian Z. et al. (eds.) (2012), Legal Pluralism and Development. Scholars and Practitioners in Dialogue, Cambridge

Tesfagiorgis, Mussie (2012), Bahta Hagos, in: Akyeampong, Emmanuel Kwaku, Henry Louis Jr. Gates (eds.), Dictionary of African Biography 1, Oxford, 349–351

Tetzlaff, Rainer (1970), Koloniale Entwicklung und Ausbeutung. Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885–1914, Berlin

Tetzlaff, Rainer (1984), Die Mission im Spannungsfeld zwischen kolonialer Herrschaftssicherung und Zivilisierungsanspruch in Deutsch-Ostafrika, in: Bade, Klaus J. (Hg.) (1984), Imperialismus und Kolonialmission. Kaiserliches Deutschland und koloniales Imperium, Wiesbaden, 189–204

Thompson, Elizabeth (2000), Colonial Citizens: Republican Rights, Paternal Privilege, and Gender in French Syria and Lebanon, New York

Tintori, Guido (2006), Cittadinanza e politiche di emigrazione nell'Italia liberale e fascista. Un approfondimento storico, in: Zincone, Giovanna (a cura di), Familismo legale. Come (non) diventare italiani, Roma, 52–106

Trento, Giovanna (2011), *Madamato* and Colonial Concubinage in Ethiopia: A Comparative Perspective, in: Aethiopica. International Journal of Ethiopian and Eritrean Studies 14, 184–205, https://doi.org/10.15460/aethiopica.14.1.419

Trevisiol, Oliver (2006), Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich, 1871–1945, Göttingen

Trivellato, Francesca (2011a), Is There a Future for Italian Microhistory in the Age of Global History?, in: California Italian Studies 2,1, https://escholarship.org/uc/item/0z94n9hq (letzter Aufruf: 25.04.2020)

Trivellato, Francesca (2011b), Microstoria, storia del mondo e storia globale, in: Lanaro, Paola (a cura di), Microstoria. A vent'anni da L'eredità immateriale. Saggi in onore di Giovanni Levi, Mailand, 119–131

Tzadua, Paulos [Red.] (2005), Fətḥa Nägäśt, in: Uhlig et al. (eds.), 534–535

Uhlig, Siegbert et al. (eds.) (2003), Encyclopaedia Aethiopica 1: A–C, Wiesbaden

Uhlig, Siegbert et al. (eds.) (2005), Encyclopaedia Aethiopica 2: D–Ha, Wiesbaden

Uhlig, Siegbert et al. (eds.) (2007), Encyclopaedia Aethiopica 3: He–N, Wiesbaden

Uhlig, Siegbert et al. (eds.) (2010), Encyclopaedia Aethiopica 4: O–X, Wiesbaden

Uhlig, Siegbert et al. (eds.) (2014), Encyclopaedia Aethiopica 5: Y–Z, Supplementa, Addenda et Corrigenda, Maps, Index, Wiesbaden

Ungari, Paolo (2002), Storia del diritto di famiglia in Italia (1796–1975), hrsg. von Francesca Sofia, Bologna
van Rahden, Till (2000), Juden und andere Breslauer. Die Beziehungen zwischen Juden, Protestanten und Katholiken in einer deutschen Großstadt von 1860 bis 1925, Göttingen
Voigt, Rainer Maria (2010), Tegreñña literature, in: Uhlig et al. (eds.), 905–908
Volker-Saad, Kerstin (2007), Houses in Eritrea, in: Uhlig et al. (eds.), 82–84
Volterra, Alessandro (2005), Sudditi coloniali. Ascari eritrei, 1935–1941, Mailand
Volterra, Alessandro (2014), Recruiting Askaris (1885–1896): Military Requirements and Jurisdiction in Italian Official Documents and Personal Memoirs, in: Journal of Eritrean Studies 2, 77–96
Wackerbeck, Lothar (1977), Die deutschen Kolonialgesellschaften. Ihre Entstehung, Entwicklung und Sonderstellung im Gesellschaftsrecht, Dissertation, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Münster
Wagner, Norbert Berthold (2002), Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Organisation und Verlust aus juristischer Sicht, Baden-Baden
Walgenbach, Katharina (2005), »Die weiße Frau als Trägerin deutscher Kultur«: koloniale Diskurse über Geschlecht, »Rasse« und Klasse im Kaiserreich, Frankfurt am Main
Walkenhorst, Peter (2007), Nation – Volk – Rasse. Radikaler Nationalismus im Deutschen Kaiserreich, 1890–1914, Göttingen
Weil, Patrick (2008), How to be French. Nationality in the making since 1789, Durham
Werner, Michael, Bénédicte Zimmermann (2002), Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28, 607–636
White, Luise (1990), The Comforts of Home. Prostitution in Colonial Nairobi, Chicago
Wildenthal, Lora (1997), Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire, in: Cooper / Stoler (eds.), 263–283
Wildenthal, Lora (2001), German Women for Empire 1884–1945, Durham, N.C.
Wildenthal, Lora (2003), Rasse und Kultur. Frauenorganisationen in der deutschen Kolonialbewegung des Kaiserreichs, in: Kundrus (Hg.), 202–219
Wimmelbücker, Ludger (2009), Mtoro bin Mwinyi Bakari (c. 1869–1927). Swahili Lecturer and Author in Germany, Dar es Salaam
Winter, J. Christoph (1989), Identität in Verwandlung, Dissens und Octroi. Zur juristischen Problematik der Carl-Peters-Gruppe in Ostafrika 1884/85, in: Paideuma 35, 301–313
Young, Robert J. C. (2001), Postcolonialism. A Historical Introduction, Oxford
Young, Robert J. C. (2015), Empire, colony, postcolony, Chichester
Zaccaria, Massimo (2006a), Magistratura togata vs. giustizia amministrativa nella Colonia Eritrea, 1907–1911. Il memoriale Conte e il rapporto n. 10330 di Salvago Raggi, in: Ethnorêma. Lingue, popoli e culture II,2, 49–99

Zaccaria, Massimo (2006b), »Tu hai venduto la giustizia in colonia«. Avvocati, giustizia e coloni nell'Eritrea di Giuseppe Salvago Raggi 1907–1915, in: Africa 3–4, 317–395

Zaccaria, Massimo (2012), Anch'io per la tau bandiera. Il V Buttiglione ascari in missione sul fronte libico (1912), Ravenna

Zantop, Susanne M. (1997), Colonial Fantasies. Conquest, Family, and Nation in Precolonial Germany, 1770–1870, Durham

Zecchino, Ortensio (a cura di) (1991), Pasquale Stanislao Mancini. L'uomo, lo studioso, il politico, Neapel

Zemon Davis, Natalie (2011), Decentering History: Local Stories and Cultural Crossings in a Global World, in: History and Theory 50, 188–202

Zimmerer, Jürgen (2004), Keine Geiseln der Geschichte, in: taz, 10.01.2004 (https://taz.de/!808947/, letzter Zugriff: 03.05.2020)

Zimmerer, Jürgen (2016), Der koloniale Musterstaat? Rassentrennung, Arbeitszwang und totale Kontrolle in Deutsch-Südwestafrika, in: Zimmerer, Jürgen, Joachim Zeller (Hg.) (2016), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen, Bonn, 2–41

Zimmerer, Jürgen, Kim Todzi (Hg.) (2021), Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung, Göttingen

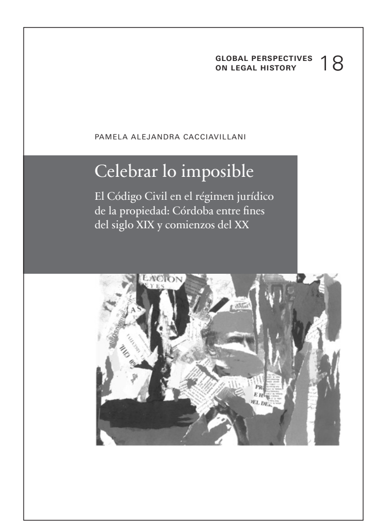
Zmarzlik, Hans-Günter (1969), Hasse, Ernst, in: Neue Deutsche Biographie 8, Berlin, 39 f.

Zollmann, Jakob (2014), German Colonial Law and Comparative Law, 1884–1919, in: Duve (ed.), 253–294

Zürcher, Erik-Jan (1999), The Ottoman Conscription System in Theory and Practice, 1844–1918, in: Zürcher, Erik Jan (ed.), Arming the State. Military Conscription in the Middle East and Central Asia 1775–1925, London, 79–94

About the Author

Nicola Camilleri is a historian of modern Europe in a global perspective with a special interest in Italy and Germany and their colonial history. His research combines legal and institutional history with cultural and social history. He received his PhD from the Freie Universität Berlin in 2017. After being a visiting fellow at the Remarque Institute, NYU (New York City), and the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory in Frankfurt, he joined the ERC project PREWArAs at the University of Padua, which deals with armed associations in Europe before the First World War. Nicola Camilleri has co-edited an issue of *Northeast Africa Studies* and published several articles and book reviews. This book is based on his PhD dissertation, for which he consulted archives and libraries in Eritrea, Germany, Italy and Tanzania. These research stays were made possible by grants and fellowships from prestigious German institutions.



Pamela Alejandra Cacciavillani

Celebrar lo imposible

El Código Civil en el régimen jurídico
de la propiedad: Córdoba entre fines
del siglo XIX y comienzos del XX

Global Perspectives on Legal History 18

Frankfurt am Main: Max Planck Institute
for Legal History and Legal Theory 2021.
302 p., € 19,49 D
ISBN 978-3-944773-34-6
eISBN 978-3-944773-35-3
Open Access Online Edition:
http://dx.doi.org/10.12946/gplh18

This book offers a legal-historical examination of the construction of property in the province of Córdoba, Argentina, at the end of the 19th century. The author analyzes the interaction of the civil codification, Argentina's federal structure, and the systems for the official surveying of land and registration of property. In this context, she focuses on the privatization of the territories belonging to indigenous communities in Córdoba province from the 1870s to the early 20th century.

Global Perspectives on Legal History is a book series edited and published by the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main, Germany. As its title suggests, the series is designed to advance the scholarly research of legal historians worldwide who seek to transcend the established boundaries of national legal scholarship that typically sets the focus on a single, dominant modus of normativity and law.
The series aims to privilege studies dedicated to reconstructing the historical evolution of normativity from a global perspective.
It includes monographs, editions of sources, and collaborative works. All titles in the series are available both as premium print-on-demand and in the open-access format.

Released volumes

18 | Pamela Alejandra Cacciavillani

Celebrar lo imposible.
El Código Civil en el régimen jurídico de la propiedad: Córdoba entre fines del siglo XIX y comienzos del XX

17 | Mariana Armond Dias Paes

Esclavos y tierras entre posesión y títulos.
La construcción social del derecho de propiedad en Brasil (siglo XIX)

16 | Gunnar Folke Schuppert

A Global History of Ideas in the Language of Law

15 | Luisa Stella de Oliveira Countinho Silva

Nem teúdas, nem manteúdas: História das Mulheres e Direito na capitania da Paraíba (Brasil, 1661–1822)

14 | Mario G. Losano

Le tre costituzioni pacifiste.
Il rifiuto della guerra nelle costituzioni di Giappone, Italia e Germania

13 | Pilar Mejía, Otto Danwerth, Benedetta Albani (eds.)

Normatividades e instituciones eclesiásticas en el Nuevo Reino de Granada, siglos XVI–XIX

12 | Otto Danwerth, Benedetta Albani, Thomas Duve (eds.)

Normatividades e instituciones eclesiásticas en el virreinato del Perú, siglos XVI–XIX

11 | Massimo Brutti, Alessandro Somma (eds.)

Diritto: storia e comparazione.
Nuovi propositi per un binomio antico

10 | Gunnar Folke Schuppert

The World of Rules.
A Somewhat Different Measurement of the World

9 | Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp (eds.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike.
Beispiele aus drei Jahrtausenden

8 | Elisabetta Fiocchi Malaspina

L'eterno ritorno del *Droit des gens* di Emer de Vattel (secc. XVIII–XIX).
L'impatto sulla cultura giuridica in prospettiva globale

7 | Víctor Tau Anzoátegui

El Jurista en el Nuevo Mundo.
Pensamiento. Doctrina. Mentalidad

6 | Massimo Meccarelli, María Julia Solla Sastre (eds.)

Spatial and Temporal Dimensions for Legal History.
Research Experiences and Itineraries

5 | Benedetta Albani, Otto Danwerth, Thomas Duve (eds.)

Normatividades e instituciones eclesiásticas en la Nueva España, siglos XVI–XIX

4 | Osvaldo Rodolfo Moutin

Legislar en la América hispánica en la temprana edad moderna.
Procesos y características de la producción de los Decretos del Tercer Concilio Provincial Mexicano (1585)

3 | Thomas Duve, Heikki Pihlajamäki (eds.)

New Horizons in Spanish Colonial Law.
Contributions to Transnational Early Modern Legal History

2 | María Rosario Polotto, Thorsten Keiser, Thomas Duve (eds.)

Derecho privado y modernización.
América Latina y Europa en la primera mitad del siglo XX

1 | Thomas Duve (ed.)

Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches

More information on the series and forthcoming volumes: http://global.lhlt.mpg.de

MAX PLANCK INSTITUTE
FOR LEGAL HISTORY AND LEGAL THEORY



When Italy and Germany joined the ‘scramble for Africa’ and established colonies on the continent in the late 19th century, they, like other imperial powers before them, had to deal with the question of how to define the legal status of the inhabitants of these territories. This book takes Eritrea and German East Africa as case studies to comparatively analyze norms -and practices of citizenship. It focuses on racism and other elements that influenced colonial governmentality.

http://global.lhlt.mpg.de

ISBN 978-3-944773-36-0

